R

2951.

Ex Bibliotheca Canonicorum Prae
monstratensium in Steingaden
1786.

<36638517730014
<36638517730014
Bayer. Staatsbibliothek

Graph. IV
29-1

Bibl. Glott.
T. I. Diplomat.
Pg. 294. XI.

Gregor Grubers
aus dem Orden der frommen Schulen Bibliothekärs,
und Lehrers der Diplomatik und Universalhistorie
auf der k. k. herzogl. savoyschen Ritterakademie zu Wien

Lehrsystem
einer allgemeinen
Diplomatik
vorzüglich für
Oesterreich und Deutschland
in zween Theile,
einen theorischen und einen praktischen,

zusammgefaßt, und mit nöthigen Kupfern versehen.

I. oder Theorischer Theil.

Wien,
in der Joh. Paul Kraußischen Buchhandlung.
1783.

Critico homini prudentia ſemper comes ad latus itura eſt, ne praeter falſas et ſuppoſititias tabulas configat etiam et damnet veras. — Neque profecto tam moroſis nobis eſſe licet, vt ob leues quasque cauſſas rigida cenſura agamus in antiquas tabellas; eoque diligentius abſtinendum eſt a quaerendis nodis in ſcirpo.

Muratorius Antiqq. Ital. Tomo III. Col. 66.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Jungen Adel

der juridischen Klassen

auf der k. k. herzogl. savoyschen Ritterakademie,

seinen Lesern und Lehrlingen,

und ihren

übrigen edlen Mitkollegen

ernster und gründlicher Wissenschaften

Widmet hiemit zum weltkündigen Zeugniß ihrer rechtschaffnen Verwendung und seiner zehnjährigen Zufriedenheit, der Verfasser, ihr unverholter Freund und Verehrer, sein nur für sie allein zweckmässig bearbeitetes Lehrsystem der allgemeinen Diplomatik, vorzüglich für Oesterreich und ganz Deutschland: ein auf unsern österreichischen Druckerpressen noch nie erschienenes Werk, und zwar über eine auf allen unsern Akademien und Universitäten noch wenig betriebene

Wissenschaft; als die erst am Ende des vorigen Jahrhunderts, ihre förmliche Entstehung einem unsterblichen Mabillon; andern seinen Ordensgenossen aus der berühmten Congregation von St. Maur in Frankreich ihre mögliche Vervollkommung; endlich aber einem unvergleichlichen Gatterer, dem größten Diplomatiker in unsern Tagen, ihre systematische Schuleinkleidung ganz zu verdanken hat.

Man verlange nicht von mir, daß ich dieser Wissenschaft, die unsern Zeitgenossen so vielen Ruhm und Ehre macht, hier eine weitläuftige Lob- oder Empfehlungsrede niederschreibe. Kenner wissen es ohnedem, daß sie ungeachtet ihrer Jugend, und der bisherigen Unvollständigkeit, doch jeder Kenntniß der vorigen Jahrhunderte den Rang ihrer Brauchbarkeit streitig mache. Sie bedauren auch mit Fug und Grunde, daß die gelehrte Vorwelt dieses einzelnen ächten und eigenthümlichen Schmuckes unsers aufgeklärten Zeitalters mit so großem Schaden für ihre Nach-

kömmlinge entbehren mußte. Für die andere Gattung meiner Leser haben schon andere diplomatische Schriftsteller genug gesorget, und ich selbst habe mich über den Nutzen und die Nothwendigkeit dieser Wissenschaft im III. Hauptstücke meiner allgemeinen Einleitung, ja gelegenheitlich auch im Werke selbst, besonders im letzten Hauptstücke der dritten Abtheilung unserer Praxis sattsam erkläret, und meines Erachtens ganz überzeugend dargethan: daß die Diplomatik jedem gründlich gelehrten Deutschen geradehin unentbehrlich sey; daß sie einen unermeßlichen Einfluß auf alle Staats- Kirchen- Lehen- und Bürgerrechte habe; und daß uns Deutschlands Kenntniß noch so lange unvollständig bleiben muß: bis wir eine ächt diplomatische Reichsgeschichte, und Rechtsgelehrsamkeit nach allen ihren Theilen erhalten.

Und hierinn liegt schon auch zugleich die nächste Veranlassung zu diesem meinem gegenwärtigen Lehrsysteme der allgemeinen Diplomatik,

zu dessen möglichster Vollständigkeit, ich sowohl aus Amtespflicht, als aus Mangel eines andern für unsere Akademie schicklichen Lehrbuches, die größten Diplomatiker gelesen, die besten und neuesten Schriften über jede dahin einschlagende Materie ganz gewissenhaft zu Rathe gezogen, und sonderbar einen Mabillon und Gottfried Bessel, einen Eckhard, Joachim, Heumann und Gatterern, nebst mehr andern (selbst einige Diplomenstürmer nicht ausgeschlossen) mit Auswahl genützet; sie nach dem französischen Hauptwerke Nouveau Traité de Diplomatique (dergleichen wir zwar wünschen, aber in unsern Tagen noch kaum erwarten durften) berichtiget und ergänzet; endlich durch die kritischen Beobachtungen eines Hergotts, Hubers, Hanthalers, Frölichs und anderer, geflissentlich für Oesterreich anpassender gemacht, und so aus ihren gesammelten Lehrsätzen oder vorbereiteten Materialien ein eigenes leicht überschauliches Lehrgebäude der Diplomatik für junge Liebhaber, vielleicht wohl auch für so manche Kenner, zu Stand gebracht habe.

Das

Das ganze Werk besteht demnach aus einer aufklärenden allgemeinen Einleitung und dem darauf gebauten Lehrsysteme; dieses aber zerfällt von sich selbst, vermöge der Gattererschen von uns angenommenen Grunderklärung der Diplomatik: daß sie nemlich eine Wissenschaft sey, Urkunden zu verstehen, zu beurtheilen, und anzuwenden, in zween Haupttheile, benanntlich einen **Theorischen** und **Praktischen** Theil; und daß abermal jeder dieser zween Theile in mehrere Abschnitte z. B. der theorische in die sogenannte **Graphik**, **Semiotik** und **Formularia**; und jeder Abschnitt wiederum in mehrere Hauptstücke untergetheilet seyn müsse, läßt sich schon aus dem innern Wesen eines Lehrbuches, und noch mehr daraus abnehmen: weil alle die äussern und innerlichen Kriterien oder Werthzeichen einer Urkunde, in Rücksicht auf Anfänger sowohl, als auch für Männer, die in dieser Gattung ernster Wissenschaft schon etwas mehr bewandert sind, einzeln, faßlich, und laut der Auf-

schrift durchaus ordentlich oder systematisch sollen behandelt werden.

Was die zu prüfende Richtigkeit meiner Lehrsätze anbelanget, berufe ich mich auf die am Ende eines jeden Hauptstückes namhaft gemachten Autoren; und zwar in Stellen, wo sie manchmal von einander abweichen, immer auf die spätern und mehr zuverlässigen; weil hier das Meiste auf die Erfahrung ankömmt. Zweytens berufe ich mich auf meine persönliche Untersuchung der berühmtesten Klöster- und Herrschafts-Archive Oesterreichs sowohl ob, als unter der Ens; und wenn sie wollen, auch auf meine eigene privat-Urkundensammlung, die ich hiemit jedem meiner Leser und Lehrlinge, oder auch andern Kennern und Liebhabern der Diplomatik zur beliebigen Einsicht anerbiethe. Vorzüglich aber berufe ich mich auf Gatterern, den ersten systematischen Lehrer dieser Wissenschaft, der freylich, leider! nicht einmal seinen theorischen Theil ganz vollendet hat, und schon seit 17 Jahren

sei-

seine praktische Anweisung uns schuldig geblieben ist. Was ihm also mangelte, ergänzte ich aus andern diplomatischen Schriftstellern, vornehmlich aus dem oben angerühmten, und nie genug zu belobenden Hauptwerke der französischen Benediktiner von St. Maur, welches ich zum Vortheil meiner Zöglinge, fleißig, genau, und wo ich immer der vorgesetzten Kürze halben konnte, auch wörtlich genützet und ausgezogen habe. Weilen aber auch diese meine Gewährsmänner noch immer Menschen sind, und das Siegel der Unfehlbarkeit für ihre Meynungen so wenig als ich, oder andere unsers gleichen haben: so dringen wir auch Niemanden unsere Lehrsätze auf; behaupten sie aber solange, bis irgendwo ein verständiger Archivverweser, oder ein Diplomatiker vom Ansehen, nicht ein bloßer Wort- und Silbenstecher, dergleichen unsere Gemeinkritiker sind, uns aus ächten Urkunden eines Bessern belehren wird.

Gebrauchen sie sich dann, Edle Jünglinge! dieses, wie ich gleich anfangs sagte, nur für sie, nicht für Pedanten, nicht für Diplomatiker von Profeßion, anpassend zusammgeschriebenen Lehrsystemes; darüber ich gewiß eine fühlbare Leichtigkeit zu verbreiten, mir wenigstens höchst angelegen habe seyn lassen; wie ich mich auch deßwegen auf das einmüthige Zeugniß meiner theils schon ausgetretenen, theils annoch gegenwärtigen Lehrlinge, und auf das ungeheuchelte Kenner-Urtheil ihres allerseitigen Fortganges öffentlich berufe. Gebrauchen sie sich aber dessen zum Behuf der Wahrheit, zur Handhabung der Gerechtigkeit, zum Dienst des Vaterlandes, dem sie angehören, zum Nutzen des Landesfürsten, dem sie dienen, zur Vertheidigung ihrer selbsteigenen, und der Gerechtsamen ihrer Freunde, Mitbürger und Unterthanen. Endlich gebrauchen sie sich wohl auch desselben zur Aufklärung ihrer juridischen und historischen Hauptstudien, sammt ihren beyderseitigen vielen Hilfswissenschaften. Und haben sie gemäß dieser Vorschrift aus diesem mei-

nem

nem Werke, was ihnen wiederholter Massen ewig gewidmet sey, dereinst mit der Hilfe Gottes, wie ich nicht zweifle, einen Nutzen geschöpfet: so ist meine Mühe genug belohnet; und die Krone meiner Arbeit wird noch jenseits des Grabes der tröstliche Gedanke seyn, daß ich ihr nicht ganz unnützer Zeitgenosse, ihr nicht ganz unverdienter Freund und Lehrer gewesen sey.

Geschrieben zu Wien auf der k. k. herzogl. savoyschen Ritterakademie den 30. März. 1782.

Der Verfasser.

Erinnerung

wegen einiger Druckfehler.

Da in einem dergleichen Werke gar vieles auf anscheinende Kleinigkeiten ankömmt: habe ich selbst die Correktur über mich genommen, und kann demnach meine Leser versichern, daß in der Hauptsache, das ist: in den Epochen, in den citirten Diplomenstellen, und besonders in der alten Kanzleyorthographie nicht die mindeste Unrichtigkeit im ganzen Werke mit unterlaufen sey. Ja selbst im übrigen Lehrinnhalte fand ich nach einer wiederholten Nachlese nur folgende Stellen zu bemerken nothwendig, als:

	lies:
Seite 42. §. 12. Zeile 2. angehängten Zügen. . . .	sogenannten Handzügen.
S. 47. §. 4. Z. 3. Abschnitt	Hauptstück.
S. 89. §. 27. am Ende. Philipp.	Philibert.
S. 248. §. 25. Z. 20. wieder	weiter.
S. 308. §. 13. am Ende. Lorch	Lorsch.

Daß wir übrigens die in der allgemeinen Einleitung bes. S. 48. und 49. angegebenen Abschnitte, im Lehrsysteme selbst, in eben so viele Abtheilungen umwandelt haben, wird Niemanden irre machen; und die wenigen andern nichtsbedeutenden Druckfehler verdienen wahrhaftig nicht gerüget zu werden.

Uibersicht

des gesammten theorischen Hauptinnhaltes.

Allgemeine Einleitung

I. Hauptstück. Zwölf diplomatische Forderungssätze. Seite 1 bis 4
II. — — — Zwölf Grunderklärungen unserer ganzen Theorie. . . S. 4 — 8
III. — — — Nutzen, Nothwendigkeit und mögliche Erleichterung der Diplomat. S. 8 — 19
IV. — — — Entstehungsgeschichte der Diplomen und der Diplomatik. . S. 19 — 35
V. — — — Bekanntmachung diplomatischer Lehr- und Lesebücher. S. 35 — 45
VI. — — — Anzeige unsers gegenwärtigen Lehrsystemes und vollständigen Planes. . S. 46 — 51

Erste

Erste Abtheilung unsers Lehrsystemes.

Die Graphik oder Schreibekunde.

I. Hauptstück. Von den Schreibmaterialien aller Zeiten und Länder. . S. 51 bis 70

II. — — — Von der Buchstabenlehre oder Schriftkenntniß. . . S. 70 — 90

III. — — — Von der urkundlichen Schreibrichtigkeit älterer und mittlerer Zeiten. . . . S. 90 — 107

IV. — — — Von der Interpunktionslehre in Urkunden, u. Manuscripten S. 107 — 123

V. — — — Von der diplomatischen Abkürzungslehre. S. 123 — 145

Zwote Abtheilung.

Die Semiotik oder Zeichenkunde.

I. Hauptstück. Von der Chrismologie, oder urkundlichen Chrismenlehre. . S. 145 — 156

II.

II. Hauptstück. Von der diplomatischen Kreuzenlehre. S. 156 bis 172
III. — — — Von der Recognitions- und Notariats-Zeichenlehre. . . S. 172 — 188
IV. — — — Von der Monogrammenlehre. . . S. 188 — 203
V. — — — Von der Siegelkunde. S. 203 — 227
Anhang. Von der Investiturzeichenlehre. . . . . S. 227 — 231

Dritte Abtheilung.

Die Formelkunde.

I. Hauptstück. Von der gewöhnlichen Urkundensprache, wie auch vom Innhalte, und von der innern Einrichtung der Diplomen. S. 231 — 250
II. — — — Von den gleich im Eingange der Urkunden vorkommenden Anrufungsformeln, Namen und Titeln verschiedener Personen. . . . S. 250 — 278

III.

III. Hauptstück. Von den gewöhnlichsten Vortragsformeln der Hauptsache einer Urkunde. . . S. 278 bis 299
IV. — — — Von den verschiedenen Investitur-Monogrammatischen und Sphragistischen Urkundenformeln. S. 299 — 321
V. — — — Von den Unterschriftsformeln zugezogener Zeugen, von der Ausfertigungszeit und Ortsbestimmung, und den noch am Ende beygefügten Schlußformeln. S. 321 — 345

Allgemeine Einleitung
zur
Diplomatik.

Darinn gewisse Forderungssätze und Grunderklärungen vorausgeschickt; der Nutzen und die Nothwendigkeit der Diplomatik sammt ihrer Geschichte dargethan; und überhaupt der nöthige Unterricht vom gegenwärtigen Lehrsysteme, und von den dazu gehörigen Büchern in etlichen Hauptstücken gegeben wird.

I. Hauptstück.

Forderungssätze.

I.

Einige Forderungs- und Genehmigungssätze.

Wir behandeln in diesem Werke einen noch jungen, bey uns noch viel zu wenig bekannten und ganz neuen Lehrgegenstand, darum wir uns auch die Freyheit nehmen, sogleich an der Spitze des Buches gewisse Forderungssätze niederzuschreiben; nicht etwa selbe als ein Authos Epha unsern Lesern aufzudringen, sondern vielmehr ihre Begnehmigung darüber nach angestellter Selbstprüfung desto gewisser zu erhalten.

II. Man erlaube uns dannenhero nach dem Rechte der didaktischen Lehrart das Wort Diplomatik, und

mehr andere dergleichen Schulworte aus der griechischen oder lateinischen Sprache zu entlehnen: um uns desto kürzer und faßlicher zu erklären; bis etwa einmal andere gleich viel bedeutende Ausdrücke in unserer Muttersprache dafür aufgefunden werden.

III. Dagegen lassen wir auch das deutsche Wörtchen Urkunde durchaus für das griechisch-lateinische Diploma, oder für einen schriftlichen Aufsatz gelten; obschon Urkunde eigentlich nichts anders, dann ein Zeugniß oder eine Zeugenschaft sagen will, die man mündlich sowohl als schriftlich ablegen kann.

IV. Daß dergleichen anfangs willkürliche, dann aber nothwendig gewordene Urkunden zu tausenden und aber tausenden ausgefertiget, bey allen gesitteten Nationen hochgehalten, und recht fleißig aufbewahret worden sind: lassen uns die deßhalben ergangenen Gesetze der Alten, die den Menschen angebohrne Klugheit, und die allgemeine Völkergeschichte gar nicht zweifeln.

V. Wir gestehen aber gutwillig ein: daß nicht aller Orten, bey allen Völkern und zu allen Zeiten gleich große Sorgfalt darauf verwendet worden sey. Viele dergleichen Urkunden sind den Motten und dem verzehrenden Staube preiß gelassen, und abermal viel tausend derselben sind sammt den Archiven durch Feuersbrünste, feindliche Angriffe, oder aus andern Ursachen zu Grunde gerichtet worden.

VI. Ja wir läugnen auch ganz und gar nicht, daß aus der noch gegenwärtigen fast unzähligen Menge der Urkunden ein guter Theil derselben unterschoben,

ver-

verfälscht, oder wenigstens verdächtig seyn mag; und hoffen für dieses unser aufrichtiges Geständniß: man werde

VII. Wohl auch gegen uns so gefällig seyn, und doch wenigstens zulassen, daß nicht gar alle Archive den Feinden in die Hände gefallen, weder ein Raub des Feuers geworden sind; folglich noch eine gute Menge uralter Schriften oder ächter Urkunden aus dem graueßten Alterthum übrig seyn könne. Denn

VIII. Daß Urkunden sogar auf Baumrinden und egyptischen Papiere, auf Thierfellen und Pergamen, oder auf andern hinfälligen Materialien so viele Jahrhunderte, als für ihr höchstes Alter anverlanget werden, ausdauern mögen, behaupten wir auf Treu und Glauben aller Alterthumsforscher, Kunst- und Naturverständigen; ja selbst nach dem Geständniß der Diplomenstürmer, welche noch weit ältere Manuscripten, als unsere ältesten Urkunden sind, selbst gesehen zu haben, sich anderweitig rühmen.

IX. Dergleichen wirklich übergebliebene Urschriften, wenn anders kein Beweisgrund ihrer Verfälschung oder Verstimmlung mag angegeben werden, halten wir für ächt und normalmäßig, um andre etwa noch aufzufindende gleichzeitige Urkunden nach ihrem Muster zu beurtheilen; wenn über ihren Werth eine Streitigkeit entstehen sollte.

X. Denn metaphysische oder gar mathematische Beweise im diplomatischen Fache fordern, wo es meistens auf Thathandlungen ankömmt, ist übertriebner

Pyrrhonismus; weil die Diplomatik selbst mehr eine praktische als theoretische Wissenschaft ist, in welcher Gattung eine moralische Gewißheit bekannter Maßen eben so zuverläßig, als die metaphysische in andern ist.

XI. Wir verlachen demnach alle die engbrüstigen und geflissenen Zweifler; und nehmen mit Mabillon und andern großen Diplomatikern den Grundsatz an: daß sich in allen auch noch so künstlich nachgemachten Diplomen doch immer etwas finde, was den mit unterlaufenen Betrug klar an den Tag lege.

XII. Die Art und Weise, wie man bey einer diplomatischen Streitsache ordentlich, kritisch und sicher zu Werk geht, lehrt uns die Diplomatik, eine heut zu Tage schon höchst zuverläßige Wissenschaft, die zwar einen unermeßlichen Umfang hat, aber dennoch eines überschaulichen Umrisses fähig ist; und darinn es uns, hauptsächlich auf die Urkunden des deutschen Reiches und unsers Vaterlandes einzuschränken, uns desto mehr erlaubt seyn muß, da wir für angehende Liebhaber dieser Wissenschaft, nicht für Diplomatiker von Profeßion schreiben.

II. Hauptstück.

Erklärungen.

I.

Zwölf Grunderklärungen unsers ganzen Werkes.

Die Diplomatik hat diese ihre griechische Benennung von διπλόω, lateinisch duplico, zu deutsch von gefal-

gefalteten oder zusammgelegten Schriftcharten, Pergamen und andern Papiergattungen; daher sie auch Diplomen, und nach unserer unrichtigen Verdolmetschung Urkunden, eigentlich schriftliche Urkunden genennet werden. —

II. Aber als ein Werk der Kunst betrachtet und dem ächten Begriffe nach, ist die Diplomatik eine Wissenschaft Urkunden zu verstehen, zu beurtheilen und anzuwenden. Ihr Gegenstand sind demnach eigentlich nur die Urkunden; und ihr Endzweck ist: nach gründlich entschiedenen entweder vortheilhaften oder nachtheiligen Urtheil über eine Urkunde, alle nur möglichen Vortheile daraus zu ziehen.

III. Urkunden sind schriftliche Aufsätze über Rechte, Schenkungen, Verbindlichkeiten und Thathandlungen, welche unter gewissen Feyerlichkeiten zur Sicherstellung des darinn genannten Innhabers für alle künftige Zeiten ausgefertiget worden sind.

IV. Unter den Feyerlichkeiten verstehen wir gewisse nach Landes- und Nationalgebrauch in jedem Jahrhundert übliche Kanzleyformeln und Cärimonien; Dahin unter andern nächst dem Eingange und dem Veranlassungsinnhalte die Namensfertigung, Unterschrift der Zeugen, Beyfügung des Siegels, Bemerkung des Ortes und Zeitpunktes, mehr gleichlautende Abschriften und andere dergleichen Sicherheitskurialien gehören.

V. Urkunden verstehen heißt für unsere gegenwärtige Einleitung: eine Fertigkeit in der Lesetheorie

der Urkunden, in der diplomatischen Sprache, und in Erklärung der Kanzleyfeyerlichkeiten besitzen. Da übrigens zur gründlichen Erklärung eines Diploms von einem wirklichen Diplomatiker noch weit mehrers gefordert wird.

VI. Urkunden beurtheilen ist eben eine Fertigkeit nach gewissen festgesetzten kritischen Regeln oder diplomatischen Kennzeichen, Originalstücke von Copien, ächte von unächten, und verdächtige Urkunden von zweifelhaften oder ganz verfälschten zu unterscheiden.

VII. Originalstücke nennen wir solche Urschriften erster Hand, die mit allen den selber Zeit gewöhnlichen Formalitäten und Curialien, sogleich bey der offentlichen Uebergabs- oder Abtretungsfeyerlichkeit ausgestellet, oder bald darauf den Eigenthümern eingehändiget worden sind; darum sie auch allen Werth haben, und gemeiniglich authentica, autographa oder Archetypa genennet werden.

VIII. Copien aber sind spätere oder auch gleichzeitige Abschriften, exempla, apographa oder Transsumta, ohne dem sonst gewöhnlichen Kanzleygepränge; welche aber dennoch alle Glaubwürdigkeit verdienen, wenn sie durch beglaubigte Gerichts- oder Magistratspersonen ausgezogen, und nach der juridischen Schulsprache zu reden, publica autoritate vidimirt oder authentisirt sind; da entgegen andere Abschriften, die nur von Privatpersonen herkommen, als Copiæ vagæ und incertæ freylich mit den erstern in keine Vergleichung können gesetzt werden.

IX.

IX. Dergleichen Urkunden dann, sie mögen gleich Ur- oder Abschriften seyn, nennen wir ächte, wenn sie nebst ermangelnden Beweise eines gegründeten Verdachtes noch dazu alle sowohl äusserlichen als innern Kennzeichen des Alters, und der Sitte selber Zeiten enthalten, in welchen sie abgefaßt seyn sollen.

X. Treffen die meisten Kennzeichen oder Kriterien zu, so entsteht eine zuverlässige Wahrscheinlichkeit für die Aechtheit der Urkunde. Hat sie gleich viele und wichtige Gründe sowohl für als wider sich, gehört sie zur zweifelhaften Klaße; mangelt es an einigen Hauptstücken, bleibt das Diplom verdächtig; fehlt es aber fast an allen Wahrzeichen oder Bewährungskriterien: dann mag das Stück sicher als unächt, falsch und unterschoben verworfen werden.

XI. Wir haben auch noch andere Gattungen der Diplomen, als erneuerte, welche die ältern Originalien nach ihrem ganzen Umfange nebst der Bestättigung späterer Landesfürsten und Herren enthalten; die auch deßwegen ein größers Ansehen verdienen, als jene Erneuerungen, welche nur stückweise ausgezogen sind. Vom mindern, aber dennoch von einigem Werthe sind die sogenannten *Diplomata refecta*, derer ältere Schreibart von spätern Abschreibern so verändert worden ist, daß doch die ursprünglichen Anfangs- und Schlußformeln beybehalten worden sind; dahin auch die Copialbücher gehören, die eben deßwegen nicht immer zu verwerfen sind.

XII. Endlich Urkunden Anwenden heißt zum Behuf der Wahrheit und zur Handhabung der Gerechtigkeit, wie auch zur Aufklärung ernster Wissenschaften nützliche

Stellen oder Folgerungen aus ächten Urkunden herausheben, um alle Gattungen der Rechte, und Kenntnisse, sonderbar der Geschichten, in ein helleres Licht zu setzen.

III. Hauptstück.

Nutzen, Nothwendigkeit und mögliche Erleichterung der Diplomatik.

I.

Ursache dieser Abhandlung.

Die erst erklärte Anwendung setzet freylich zum voraus, daß die Diplomatik nützlich und nothwendig, und ich setze noch dazu, für einen Menschen, welcher in der Geschichte und in der Rechtsgelehrsamkeit was gründliches unternehmen will, beynahe unentbehrlich sey. Eine längst ausgemachte, von allen Gelehrten angenommene, und fast von jedem Diplomatiker der Länge und Breite nach gepredigte Wahrheit; die nur um der Anfänger Willen hier kurz zu wiederholen ist, damit sie auf solche Art der mühesamen Selbstaufsuchung entbehren; und gewissen Gattungen der Menschen, die alles herabwürdigen, was sie selbst nicht gelernet haben, das Maul stopfen mögen.

Nachlesebücher darüber.

II. Um aber auch bey Gelegenheit über die hier abzuhandelnde Materie noch andere nachschlagen zu können; und sich vollends selbst zu überzeugen, daß man nicht etwa ausgeklügelte Beweisgründe ihnen aufzudringen suche: Lesen sie einmal das diplomatische

Haupt-

Hauptwerk: Nouveau Traité de Diplomatique I. Partie. Section I. Chap. III. oder in deutscher Uebersetzung und Auflage. I. Band. I. Hauptst. IIIten Abschnitt; desgleichen auch Eckhards Proœmium de necessitate & utilitate artis diplomaticæ; Heumann præf. ad T. II. rei diplomaticæ Regum Germaniæ; wie auch Mabillon, Bessel, und Leibniz in præfationibus, letztern besonders in seinem Corpore Juris gentium diplomatico. Ebenfalls Ludewig præf. ad T. I. Reliquiarum M. S. Und für Anfänger mag die einzige deutsche erste Vorrede Joachims genug überzeugend, oder auch meine bey dem feyerlichen Antritte des diplomatischen Lehramtes auf der savoyschen Ritterakademie abgelesene Einleitungs-Rede wohl hinreichend seyn, sie von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der Diplomatik vollends zu überzeugen.

Einfluß der Diplomatik.

III. Die Diplomatik, heißt es wörtlich alda, ist eigentlich der Schlüßel zu dem wohlverwahrten und reichhaltigen Schatze der Mittelzeiten; sie ist die unversiegende Quelle, woraus der Monarch seine Ansprüche, der Unterthan seine Gerechtsamen, der Edle seinen Vorrang, der Bürger seine Freyheiten, der Juriste seinen Rechtsschluß, der Geschichtforscher seinen Stoff, der Erdbeschreiber seine Nachrichten, der Wappen- und Geschichtkündige ihre Beweise, und alle diese zusamm die ächte Wahrheit schöpfen müßen.

Besond. in die Genealogie.

IV. Erst seit Eröfnung der Archive im vorigen Jahrhundert, und nach Untersuchung des Chartulariums der Abtey Mury in der Schweiz sind die thörichten Traumsysteme der elenden Verfertiger des habsburgischen Stammenbaumes verschwunden, welche Kaisern

Maximilianen I. schon bis in den noachischen Kasten hineingestammet hatten. Von dieser Zeit an schämen sich ihrer durch so manche Jahrhunderte auf die Nachkommen fortgepflanzten Märchen und Träume fast alle adelichen Familien; weil sie die klare Widerlegung all dieses läppischen Gezeuges im ererbten Hausarchive auffinden.

in die Geschichte,

V. Dann erst entdeckte sich das gräßliche Gemische von Wahrheit und Fabeln in Birkens Ehrenspiegel, in Aventins und andern dergleichen Staatengeschichten. Dann merkte man erst die vielen Lücken in allen Geschichten mittlerer Zeiten, die sich nur aus archivalischen Nachrichten ergänzen lassen; und die noch anhaltende kritische Arbeit, das Wahre aus den verwirrten und mit Muthmassungen durchgewebten Erzählungen, Jahr- und Tagebüchern, hervorzusuchen: überzeugt uns leider! daß man Geschichte zu schreiben, viel zu frühe angefangen hat; ehe man nämlich noch bedacht gewesen, den dazu gehörigen Stoff aus urkundlichen Quellen zu sammeln, und philosophisch vorzubereiten.

in die Rechtsgelehrsamkeit,

VI. Dem Juristen, und vorzüglich einem Deutschgebohrnen, welcher in seinen Staaten- Lehen- Kirchen und Bürgerrechten sich recht umsehen will, ist die Diplomatik ganz und gar unentbehrlich. Ja Deutschlands ächte Kenntniß wird uns solange unvollkommen bleiben, bis wir davon eine diplomatische Geschichte und Rechtsgelehrsamkeit erhalten. Ausländern, bey welchen sich die innern Regierungsformen ganz geändert haben, ist zwar im juridischen Fache die Diplomatik nicht gar so nothwendig; wer aber

in

in deutschen Streitsachen, was Rechtens, thunlich, oder zu unterlassen sey, zu wissen anverlanget, der mag sich unmöglich anderswo, als in den Urkunden und Archiven Rathes erholen. Denn die aufgeworfene Frage: was in diesem oder jenem Falle zu thun sey? heißt eben nichts anders, als Nachforschen, was sonst und von Alters her im nämlichen Falle geschehen sey; weil in unserer ungeänderten deutschen Reichsverfassung alles auf das Herkommen, und die uralten Reichsgrundgesetze ankömmt.

VII. Das deutsche Staatsrecht hat seit Bekanntmachung der Urkunden eine ganz andere Gestalt gewonnen. Schon eine einzelne Quedlinburger - Urkunde Ottens des Großen überzeugt uns: daß Deutschland Zeit der sächsischen und folgenden Kaiser nie ein Erbreich gewesen sey. Die so oft widersprochene Coccejische Eintheilung der deutschen Länder in mittel - und unmittelbare, kömmt bey Ludewig T. VII. Reliqu. M. S. in einer Urkunde Kais. Friedrichs II. vor. Das sogenannte Fürstenrecht wird aus den Urkunden zweener Heinriche des IV. und VII. bestättiget. Die vom Kais. Rudolph I. unternommene, aber öfters in Zweifel gezogene Verrufung aller der Handlungen und Veräusserungen Richards und seiner Vorfahren, die nicht mit Wissen und Willen der Kurfürsten ertheilet worden sind, bestättiget sich aus einer Urkunde des gedachten Kais. beym Martene T. I. Thes. novi Anecd. p. 1169. Denn daß die Kaiser in wichtigen Sachen die Willebriefe der Kurfürsten anverlangen müssen, ist aus verschiedenen Urkunden erweislich. vorzüglich in das Staatsrecht.

VIII.

Fortſ. vom Staatsrecht.

VIII. Dagegen ſchwinden auch ſo viele ungegründete Beſchuldigungen, die den Kaiſern mittlerer Zeiten zur Laſt geleget werden, als ob ſie nämlich ihre Gerechtſamen vernachläßiget, und bey angemaßter Einführung fürſtlicher Unabhängigkeit oder ſtändiſcher Territorialhoheit, zu ihrer Selbſtbeſchränkung, müßig zugeſehen hätten; was ſich aber von ſelbſten widerlegt, wenn man nur die Ausſchreiben ſelber Kaiſer zu Rathe zieht, und in ihren Urkunden nur ein wenig umherſehen will. Worauf auch der grundgelehrte Herr Abt Gottfried Beſſel bey Beurtheilung der Urkunden aller ſeiner deutſchen Kaiſer und Könige gar fleißige Rückſicht hatte.

Einfluß ins Lehenrecht.

IX. Das Lehenrecht beſonders erkennt auſſer den Urkunden gar keine andere Quelle; wie dann die Deutſchen zu allen Zeiten ihre eigenen Lehnrechte gehabt haben. So ertheilt Kaiſer Albert I. denen von Pucheim die Grafſchaft Kaltenbrun ſecundum ius & conſuetudinem terræ teutonicæ zu Lehen; und hätte Hr. Hofrath Struv ſich in den Urkunden beſſer umzuſehen Gelegenheit gehabt: würde er den irrigen Satz Jurispr. feud. c. 12. §. 13. von den Nachsöhnen, daß ſie ehemals in den väterlichen Lehen nicht folgen konnten, niemals behauptet haben. So hätten wohl auch die Herrn Juriſten über die Erklärung und Eigenſchaft eines feudum fiduciarium ſich nicht ſo lange herumzanken dürfen, wenn ſie Kaiſ. Heinrichs VII. Urkunde bey Guichenon dans l' hiſtoire de la Maeſon Roy. de la Savoye T. II. p. 326. geleſen hätten, darinn den Grafen von Savoyen die Grafſchaft Aſti als ein feudum fiduciæ übergeben wird: als an welche ſich auch Püttmann in ſeiner zu Leipzig

erst im J. 1777. herausgegebenen Dissertation genau gehalten hat.

X. So würden auch die Geschichtensammler nie so dreuste in die Welt hineingeschrieben haben: daß der in Oesterreich gefangene König Richard sein Reich vom Kais. Heinrich dem VI. zu Lehen genommen habe; wenn sie Rymers fœdera T. I. Act. Angl p. 84. &c. aufgeschlagen, und den zwischen beyden errichteten Vertrag daselbst nachgelesen hätten. Ein anders ist es um das Königreich Dänemark in den Zeiten Kais. Friedrichs I., in dessen einer Urkunde sich die anwesenden beyden Kronprätendenten Sweno und Knut als Zeugen unterschrieben haben. Und obgenannter Birken würde in seinem Ehrenspiegel des Erzhauses Oesterreich das Märchen von der übervortheilten Belehnung des böhmischen Königs Ottokars und tausend andere Unrichtigkeiten übergangen haben, wenn er nur die im kais. Hausarchive vorhandenen Urschriften untersuchet hätte. Fortsetzung.

XI. Aus dem bisher gesagten läßt sich wohl der aufklärende Einfluß diplomatischer Kenntniße auf Kirchen- und Bürgerrechte auch ohne Proben vermuthen, als welche in Leibnitzens Vorrede zu seinem Codex iuris gentium diplomaticus; beym Heineccius in jure germanico; beym Böhmer in iure ecclesiastico Protestantium; bey unserm Riegger und mehr andern häufig vorkommen. Nur nach Ausweisung der Urkunden mag die streitige Demarcationslinie zwischen der geistlichen und weltlichen Macht sicher gezogen werden. Diese sagen uns ganz klar und ungeheuchelt: daß so manchmal die Päbste, und so manchmal auch Einfluß ins Kirchenrecht.

die-

die Kaiser und Könige die Gränzen ihrer Macht überstiegen haben. Aus der einzelnen urkundlichen Thathandlung z. B. Friedrichs I., welcher Hartwigen Bischofen in Regensburg gestrafet hat, weil er vor Empfangung der Regalien einige seiner Vasallen belehnte; und noch mehr aus der Urkunde Kais. Ludwigs IV. welcher beym Hundius T. II. metrop. Salisb. p. 266. den Abten von St. Emeran zu Regensburg davon befreyete, sehen wir zur Genüge, was in dergleichen Falle Pflicht und Rechtens immer gewesen, und annoch sey.

Deßgl. auch in die österr. Staats, und Bürgerrechte.

XII. Eben so leicht laßen sich auch andere Kirchen = Staats = und Bürgerrechte aus den Urkunden aufklären. Daß z. B. ein Ablaßbrief von einem andern auch noch viel höhern Bischoff in einem fremden Sprengel ohne Einstimmung des Diöcesans keine Giltigkeit habe, belehrt uns eine bischöfl. Urkunde vom Jahr 1299. — Daß die Erzherzoge von Oesterreich die Vogteyherrlichkeit über die Hochstifte Salzburg und Paßau als ein *ius reale*, und zwar *in adiutorium et subsidium* einbekommen haben, und Sie (Erzherzoge) folglich einen erträglichen Nutzen oder gemessene Abgaben fordern könnten: sagt ausdrücklich die älteste Urkunde in der österreichischen Diplomatik, nämlich Kais. Heinrichs IV. vom Jahr 1058. — Und eine andere Urkunde Erzherzogs Rudolphs IV. vom J. 1361. berechtiget die Wienerbürger: daß alle Vermächtniße an Klöster in Gegenwart zweener ihrigen Zeugen geschehen müßten; dazu noch alle an die Klöster vermachten Güter im Nothfalle wieder sollten eingelöset werden können; und dergl.

XIII. Genug überzeugende Beyspiele? daß einem Gelehrten, und sonderbar im juridischen Fache die Diplomatik nicht nur nützlich, sondern wohl gar unentbehrlich sey. Aber was soll sie einem Edelmann? der eben nicht auf der Gelehrten Bank zu sitzen ein Verlangen trägt? Diesem diene zur befriedigenden Abfertigung: daß ihm wenigstens sein eigen Interesse, die geläuterten Nachrichten, der Ruhm und die Vortheile seiner Familie, die Gerechtsamen seines Hauses, und die vielleicht mit Grunde noch zu machenden Prätensionen die Nothwendigkeit einer Wissenschaft begreiflich machen sollen; ohne welcher ihm sogar sein Geburtsrang, seine Titeln und Wappen, seine angeerbten Vorrechte, und der Besitz der ihm zugefallenen Güter oder Herrschaften angestritten; ja auch so manche Lasten durch gewöhnliche Nachbarnlist und ausstudirte Ränke könnten aufgebürdet werden, die seine Vorfahren niemals getragen haben.

Vortheile der Diplomatik für einen Edelmann.

XIV. Seine ganze Sicherstellung beruht in so bedrängten Umständen nur auf seinem Hausarchive; und wie elend muß es dann um seine Rechtssache stehen, wenn selbst der Innhaber die darinn aufbehaltenen ehrwürdigen Uiberbleibsel voriger Zeiten nicht zu nutzen weis? — Sich ganz auf andere in diesem Falle verlassen, fremde Augen miethen, und um sein Geld käufliche Zungen oder Hände ausborgen, heißt sich ja muthwillig der juridischen Chikane selbst preisgeben. Und etwa gar dem Ungefähr soviel zutrauen, daß man dergleichen Processe vielleicht in seinem Leben nie werde zu befahren haben: ist besonders für unser Zeitalter, wo beständig gerechtet wird, und fast alles

Zur Vertheidigung seiner Güter und Rechte.

auf=

auf urkundliche Beweise ankömmt, weder klug noch vernünftig.

Zum Besten seines Nächsten.

XV. Und gesetzt auch es gäbe so einen gefühllosen Landjunker, dem die gegenseitigen Ansprüche verschiedener Landesfürsten, die geist- und weltlichen Kriege, die Handhabung der Gerechtigkeit, die Liebe zur Wahrheit, die Aufnahme der Wissenschaften, die Bewährung der Geschichte und ihrer übrigen Hilfskenntniße, welche alle ihren guten Grund nur in der Diplomatik haben, nicht am Herzen lägen: sollte er sichs doch zur Sünde rechnen, wenn er den reichhaltigen Schatz von Urkunden mittlerer Zeiten, entweder aus Unverstand, oder Sorglosigkeit, in seinen Archiven den verzehrenden Motten, Schummel und Staube überläßt, wodurch vielleicht dereinstens seinen eigenen Nachkommen, seinen nächsten Anverwandten, oder was immer für einer durch Processe schon ganz entnervten Familie am füglichsten könnte aufgeholfen werden.

Davon ihm die Härte nicht abschrecken.

XVI. Der Nutzen zwar und die Nothwendigkeit der Diplomatik ist bisher einleuchtend genug geschildert, denkt sich so mancher in seinem Herzen: allein wer hat den gehörigen Muth und die aushaltenden Kräfte, einen so verworrenen Klumpen auseinander zu setzen? oder sich einer Wissenschaft einzuweihen, die in ihrem Umfange unbegränzt, in der Erlernung überaus hart, und in der Ausübung tausend Schwierigkeiten ausgesetzt ist? — Man könnte ihnen wohl darauf mit dem bekannten Machtspruche:

Om-

Omnia gravia sunt, dum ignores antworten, welchen sie sich selbst verdeutschen mögen: aber sollte nicht schon die Härte selbst, mit oder ohne Rücksicht auf den daraus entspringenden Nutzen, sie zu einer Kenntniß anspornen, darinn es nicht so leicht jeder Brodstudente ihnen gleich machen kann. Es ist ja Pflicht des Adels, über die gemeinen Pöbelköpfe sich zu erheben, zum Dienst des Vaterlandes, dem sie ihre Größe und ihr Wohlleben zu danken haben, alle Schwierigkeiten zu übersteigen, und schon besonders von der so vortheilhaften Diplomatik sich durch nichts abschrecken zu laßen.

XVII. Denn nur hauptsächlich diese Wissenschaft ist es, mittels welcher sie zu allen Staatsämtern ausgerüstet, dem Landesfürsten würdig an der Seite zu stehen, bey obwaltenden Gränzstreitigkeiten, bey Kriegs und Friedensverträgen, bey Lehen und tausend andern Hofproceßen (die niemals ein Ende nehmen, wenn sie es nicht in den Urkunden finden,) kurz: bey allen Gattungen der Ansprüche oder Gerichtssachen, ihrem Monarchen und dem Vaterlande, sich selbst oder auch ihrem Freunden die ersprießlichsten Dienste zu leisten schicklich gemacht werden. sondern dazu vielmehr antreiben soll.

XVIII. Zu dem ist ja diese Wissenschaft nicht gar so hart, wie sich doch mancher einbildet. Genug: daß sie schon ein wissenschäftliches Ansehen gewonnen, und sich in ein faßliches System hat einkleiden laßen; daß sie nicht eine bloße Memoriensache, nicht eine theoretische Schulkenntniß allein, sondern mehr eine pracktische Staatswissenschaft geworden ist; daß sich endlich in ihrem fast unermeßlichen Gebiete, des Gan- bes. da es Erleichterungsmittel giebt

zen unbeschadet, gewisse Gränzlinien ziehen laßen, die auch einem nicht gar zu scharfsichtigen Liebhaber die Uiberschauung des Ganzen möglich machen. Wir selbst schränken uns auch deßwegen nur auf die deutsch- und lateinischen Reichsurkunden, und auf die österreichischen Diplomen ein: ohne doch die Aussicht auf alles auswärtige uns ganz zu verstellen.

und gewisse Vortheile,

XIX. So sind ja endlich auch die unleserlichen Schriftarten des Mittelalters nicht in allen Zeiten gleich schreckbar; vom 8ten bis zum 12ten christl. Jahrhundert sind sie fast durchaus jedem Anfänger leserlich; und wenn man von den Cursiv - oder härtern Schriftgattungen nur einmal etliche Diplomen entziffert hat: schwindet schon aller Grauen von zwanzig und hundert andern. Dazu giebt es noch gewisse Vortheile der Lesetheorie, die man ihnen seiner Zeit beyzubringen nicht ermangeln wird; da man indessen sich nur auf das Beyspiel ihrer Vorgänger zu berufen begnüget, als welche freymüthig gestehen müßen, daß wider ihr selbst eigenes Vermuthen das Lesen der Urkunden ihnen leicht und wohl von statten gegangen sey. Und aufrichtig zu gestehen, ist ja das Urschriftlesen weiter nichts, dann das Handwerk eines Diplomatikers, womit man nicht den Anfang, sondern das Ende der Theorie macht, nachdem zuvor die gewöhnliche Eingangs - Mittel - und Beschlußformeln, wie auch der alte Kanzleystyl selber Zeiten, und die übrigen Cärimonien dem Lehrlinge schon anderwärtig bekannt und geläufiger geworden sind.

die wir ihnen nicht vorenthalten.

XX. Die Hauptsache der Diplomatik besteht ja nur in einer gesunden Vernunft, Kritik, Anwen-

dung

dung und Brauchbarkeit derselben; und wenn ein darüber für Sie anpaßend geschriebenes oder ausgewähltes Lehrbuch, nach dem genauen Verhältniße ihrer übrigen Haupt- und Nebenstudien eingerichtet ist; wenn man ihnen noch dazu alle nur möglichen Erleichterungsmittel dieser Wissenschaft nicht nur verspricht, sondern auch wirklich theils in Originalstücken, theils in richtigen Kupferplatten in die Hände spielt, und vor Augen legt (wie ich dann auch meine eigene Privatsammlung der Urkunden Ihnen zu Diensten anerbiethe) mögen Sie wohl die ungegründete Klage über Härte und Weitläuftigkeit einer Wissenschaft einstellen, von deren Nutzen und Unentbehrlichkeit ich nur um ihrerwillen mich so weitläuftig erkläret habe.

IV. Hauptstück.

Geschichte der Diplomatik.

I. Die heut zu Tage so berufene Diplomatik hat erst in unserm Zeitalter ein wissenschäftliches Ansehen gewonnen; macht ungeachtet ihrer noch fortdauernden Unvollkommenheit jeder andern Kenntniß der vorigen Jahrhunderte den Rang ihrer Brauchbarkeit streitig, und ist die einzelne in ihrer Gattung, deren systematische Bearbeitung wir erst unsern Zeitgenossen zu verdanken haben. *Geschichte der Diplomatik,*

II. Alle die alten gesitteten Völker, und namentlich die Hebräer, Perser, Griechen, Römer und andere hatten zwar ihre Tabullaria, Archiva oder *und der Diplomen,*

Archeia, bey den Lateinern Scrinia und Armaria genannt; weil die darinn aufbewahrten Schriften, so zu sagen, gesetzmäßige Waffen zur Vertheidigung der Privat- oder Staatsgüter und ihrer Gerechtsamen wären. Sie wußten auch den Nutzen, wiewohl den heute so verbreiteten Nutzen der Diplomatik nicht; sie hielten ihre Archiotas und Magistros Scriniorum: aber die Diplomatik selbst, kannten nicht einmal dem Namen nach, unsere Vorfahren im Anbeginn des vorigen Jahrhunderts.

welche den Deutschen lange unbekannt,

III. Der Franke, der Alemannier und eigentliche Deutsche waren freylich die letzteren Nationen, welche nach dem Beyspiele der Römer Archive errichteten; sie konnten nach der Sage des Tacitus de mor. germ. c. 19. nicht einmal schreiben; und wann sie es auch konnten, so war es ihnen doch bey ihren Unterhandlungen leicht entbehrlich, als welche stolz auf den deutschen Lieblingsspruch: *ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann*, ihre mündlichen Zusagen weit heiliger hielten, als etwa noch heut zu Tage besiegelte und unterzeichnete Briefschaften gehalten oder geachtet werden;

und wohl auch nach dem Sittenverderbniß.

IV. Indessen ist nicht zu läugnen, daß die sonst wegen ihrer Redlichkeit so angerühmten Deutschen, nach ihrer Vermischung mit andern von ihnen selbst bezwungenen Nationen auch fremde Sitten und Laster angezogen, und durch fremde Beyspiele zur Habsucht verleitet, auch von der alten Rechtschaffenheit bald abgelaßen haben. Zum schimpfvollen Beweise der unter den Deutschen verfallenen Redlichkeit hat sich bis auf unsere Zeiten das uralte Sprichwort

wort erhalten: Zusagen ist edelmännisch, Halten ist bäurisch.

V. Man dachte nun auf andere Mittel, Treu und Glauben unter den Deutschen zu erhalten. Es wurde nemlich der Handschlag eingeführt, und diesen hielt man eine Weile für die allerheiligste und unverbrüchlichste Zusicherungsart; daher auch öfters in den Urkunden die Formel vorkömmt: fide manuali hoc promisit, nebst den Worten Andalangus und Andalango, was gleichsam in Handen langen bedeuten solle. Man sagte auch von jenem, der etwa seine durch einen Handschlag gethane Versicherung nicht hielt: er habe die Handtreue gebrochen; und nach den Gesetzen der Wisgothen ward ein solcher sogleich ehrlos; und war er vielleicht gar ein Edelmann, blieb er auf ewig von den Turniren ausgeschloßen.

wegen des Handschags entbehrlich waren,

VI. Weil aber dem einreissenden Verderbniße unter den ausgearteten Deutschen, nicht einmal die Strafen mehr genugsamen Einhalt thaten: mußte man nothgedrungen auf stärkere Handfesten bedacht seyn. Diese nun borgte man hauptsächlich den Römern ab, als welche einer jeden Handlung ihre gewissen Feyerlichkeiten vorgeschrieben hatten. Wir finden demnach schon in den Sachsen- und Schwabenspiegeln, ja selbst in den ältesten Gesetzsammlungen der Wisgothen, Longobarden, Bojoarier und Alemannen die gemessensten Befehle: daß keine Handlung ohne Brief und Siegel je giltig seyn sollte. Daher das Sprichwort: Briefe sind besser dann Zeugen; und laut des Sachsenspiegels L. I. c. 48. §. 5. Wann die

endlich aber nothwendig geworden sind.

Gezeugen sterben: so bleiben die Briefe immer stät, daß heißt Handfeste.

Der Deutsche mußte also

VII. Uiber eine dergleichen papierne Einrichtung mag sich wohl Anfangs so mancher deutsche Biedermann gesträubet haben; denn aufrichtig zu gestehen, sind doch Siegel und Briefe weiter nichts, als ein schwaches Band der unter den Menschen sehr verfallenen Aufrichtigkeit; und philosophisch betrachtet sind sie auch nichts anders, als demüthigende Zeugniße des immerhin schwindenden, und mehr und mehr sich verderbenden Menschengeschlechtes. Dazu mochte der Deutsche wohl auch schlechte Lust haben, seine zum Schwerdt und Bogen abgehärtete Faust itzt zur leichten Federführung einzurichten; oder sich mit ausgeklügelten Kanzleyformeln und Cärimonien abzugeben; als welcher noch immer das Vorurtheil für sich hatte: wie daß er nur zum Jagen und Kriegführen geschaffen sey.

wenigstens Sicherheit halben

VIII. Allein wollte er anders seinen Freund oder Lehnmann, ja sogar auch geistliche Personen und Gotteshäuser der ihnen gemachten Schenkniße oder abgetretener Gerechtsamen für künftige Zeiten versichern: mußte er nothwendig darüber entweder eigenhändige oder ausgebethene Siegel und Briefe ausstellen, weil ohne dieser gesetzmäßigen Feyerlichkeit alle Handlungen und Zusagen für ungiltig angesehen wurden; ja auch die wirklich schon übergebenen und geschenkten Sachen von ihm selbst, oder vom nächsten besten Anverwandten des Gutthäters kraft alemannischer und anderer Gesetze konnten zurückgefordert oder genommen werden.

IX.

IX. Dergleichen briefliche Urkunden wurden fast allgemein nur in lateinischer Sprache abgefaßt; vermuthlich weil die übrigen Sprachen und Schriften der Deutschen noch nicht regelmäßig bearbeitet waren, oder die von den Römern angenommene Kanzleyformeln sich nicht so leicht in ihre Mundarten übertragen ließen. Denn ob man gleich seine Willensmeynung nach Belieben niederschreiben durfte: so war es doch rathsamer, und der juridischen Chikane auszuweichen viel zuträglicher, wenn die hinterlaßenen Schriften nach den damals üblichen Formeln und Kurialien eingerichtet waren.

Siegel und Brief meistens in lateinischer Sprache

X. Gerade so, wie man heut zu Tage um allen verkappten Zumuthungen auszuweichen, oder Proceße von sich abzulehnen, bey Gnaden- Freyheits- Lehens und Stiftungssachen; bey Standeserhebungen, Schenkungs- Kauf und Tauschbriefen, sogar auch bey Testamenten sich nach einer gewissen Vorschrift zu richten pflegt; welcher Gebrauch uns die Zuziehung der Advokaten und öffentlichen Notarien fast unentbehrlich macht; dergleichen Leute auch schon unter unsern Alten gewesen sind, die nur in lateinischer Sprache schreiben konnten, und meistentheils Mönche waren; derer kanzleymäßige Aufsatzformeln uns Markulf, Ekhart und andere gesammelt hinterlassen haben.

und nach den damaligen Curialien

XI. Da nun alle Rechtfertigung auf dergleichen Schriften ankam; und noch dazu durch ein besonders allenthalben angenommenes Gesetz der Alemannen c. I. §. 2. alle Kontrakte für nichtig erkläret worden, wenn auch eine Schrift darüber ausgeferti-

ausstellen, und fleißig aufbewahren.

tiget, sie aber durch was immer für einen Fall zugrunde gegangen, oder nicht mehr vorhanden wäre: ist wohl zu vermuthen, daß man zu Aufbewahrung derselben alle menschenmögliche Mühe werde angewendet haben. Man verwahrte sie als einen großen Schatz, und legte sie in Klöstern, Kirchen und Kapellen, wie auch in öffentlichen Staatshäusern und Fürsten-Archiven nieder, man bauete eigene Behältniße für dieselben, und empfahl die Aufsicht darüber meistens dem rechtschaffensten Manne aus der Gemeinde. Dergleichen Archive finden wir bey den Franken und Deutschen schon im grauesten Alterthume; und die aus dem V. oder VI. Jahrhundert noch vorfindigen Dokumente überzeugen uns, daß es gerade falsch sey, was Germon dem Papeproch und dieser dem Engländer Marsham nachschreibt: daß nemlich die alten Franken und Deutschen ganz ohne schriftlichen Zeugnißen alle ihre Schenkungen gemacht hätten.

Man schrieb mehr Exemplare,

XII. Vielmehr finden wir diese unsere Stammväter schon so klug und vorsichtig handeln, daß sie öfters über eine und die nemliche Handlung mehr gleichlautende Abschriften exemplaria authentica, chartæ pariclæ, oder pariculæ, vom parifaciendo und dergleichen genannt, ausfertigen ließen, und selbe in verschiedenen Orten zur Verwahrung niederlegten; damit, wenn eine oder auch die andere Urkunde durch Feuerschaden, feindliche Hände, oder durch was immer für einen Zufall verlohren gieng, dennoch die übrigen sicher erhalten würden. Von den Constitutionen Karls des Großen, um doch ein Beyspiel nur anzuführen, heißt es beym Ademarus Kabanensis zum 813. Art. beym Labbe. T. II. Bibl. M. S. C. Con-

Concilia Caroli M. iussu celebrata — & constitutionum, quae in singulis factae, in conventu aquisgranensi collatio facta. Quas, qui nosse voluerit, in quinque civitatibus reperiet, welche auch hier angezeiget werden, mit dem Schlußsatze: quamquam etiam in archivo palatii exemplaria illarum habeantur.

XIII. Zur noch mehreren Sicherstellung ließ man sich die schon ehemals gesetzmäßig erlangten Freyheiten, Gerechtsamen, Vermächtniße u. s. w. von dem ordentlich darauffolgenden Landesfürsten, Kaisern und Königen bestättigen. Man bath auch öfters um die Erneuerung solcher Urkunden, wenn gleich die alten noch ganz vorhanden waren, und dieses um desto dringender, wenn sie auf was immer für eine Art abgenützet oder beschädiget waren. Ja sogar die ersten Urschriften auf Baumrinden, Wollen, Seiden, oder Nilpapier suchte man durch Unterlegung des Pergamens, oder anderer Gattungen Papiere für die Nachkommen zu erhalten. Daraus läßt sich schon begreifen, wie z. B. nur vom Kaiser Otten dem Großen alleine bis tausend Urkunden noch übrig seyn können.

ließ die ältern bestättigen und erneuern

XIV. Zwar von seinen Vorfahren haben wir freylich nicht so viele aufzuweisen; und man wird sich in der genauen Zusammrechnung aller bisher bekannt gewordenen Urkunden wenig irren, wenn man dem V. christlichen Jahrhundert etwa 10. dem VIten ungefähr 2mal so viele; dem VIIten wohl schon einige Hunderte derselben, und ungefähr 1000. noch übrige dem VIIIten Jahrhundert zugestehet. Aber

und daher kömmt die Menge Diplomen,

durch die folgenden 10 Jahunderte bis auf unsere Zeiten sind sie nothwendig nur in Deutschland alleine auf die vielen Hunderttausende angewachsen. Ja man kann zuverläßig versichern, daß, wo nicht mehrere, doch wenigstens noch eben so viele, im Finstern und Verborgenen liegen, als Zeit der letztern 2 Jahrhunderte schon an das Tageslicht gebracht worden sind.

welche endlich kund gemacht

XV. Die nächste Veranlaßung halbvermorschte Papiere und die ehrwürdigen Reste des Alterthums öffentlich bekannt zu machen, gaben im Anfang des vorigen Jahrhunderts gewisse über Landeshoheit und Gerechtsamen entstandene Streitigkeiten. Denn bisher wußte man von den in den Archiven aufbehaltenen Urkunden keinen andern Gebrauch zu machen, als sie zu seiner Selbstvertheidigung anzuwenden. Als man aber auch einen anderweitigen Nutzen bald eingesehen hatte, welchen die Urkunden auf die Geschichte, auf Staats- Lehen- Kirchen und Bürgerrechte haben: bemühte man sich in die Wette, die reichhältigsten Archive zu untersuchen, und die darinn vorräthigen Urschriften durch den Druck allen Liebhabern bekannt zu machen.

und nicht immer ächt befunden,

XVI. Man wurde aber auch gar frühzeitig gewahr, daß ungeachtet der Heilighaltung und genauesten Verwahrung der Archive doch so manche Urkunden durch Zusätze verunstaltet, durch Weglassungen verstimmelt, oder durch gefließene Verfälscher ganz neu geschmiedet worden sind. Die fahrläßige Ubereilung und nicht zu läugnende Unwissenheit der Notarien oder Abschreiber selber Zeiten haben freylich

einen nicht geringen Antheil an den auffallenden Verstaltungen und wirklichen Fehlern so mancher Urkunden: daß es aber auch wirkliche Verfälscher der Diplomen in allen Zeiten gegeben habe, die aus Eigennutz, sündhafter Dienstfertigkeit, oder unrechtmäßiger Vorsicht fremde Schriften nachgeahmet, falsche Siegel aufgetragen, und so ganze Urkunden erdichtet haben, ist selbst aus den Strafgesetzen aller Nationen und Jahrhunderte erweislich.

XVII. Schon die Römer hatten lege Cornelia und Sullana die Todesstrafe darauf gesetzt. Theodorich der Sohn und Nachfolger des großen Chlodowäus ließ kraft des ripuarischen Gesetzes einem dergleichen Verfälscher den rechten Daumen abhauen. Nach andern Strafgesetzen der Alemannen und Wisigothen wurden die Güter der Verfälscher eingezogen, oder man hauete ihnen die Hände ab, oder verbrannte sie gar lebendig. Auch in unsern Zeiten ist noch Lebensstrafe darauf; dennoch gab es in jedem Lande und Zeitalter, so wie in jedem Stande dergleichen Schriftverfälscher; und selbst unsere gegenwärtigen Zeiten sind von dergleichen berüchtigten Künstlern nicht freyzusprechen. Darum muß man auch zur gesunden Kritik seine Zuflucht nehmen, wenn man sich anders durch unterschobene Urkunden nicht will täuschen lassen.

zu Strafgesetzen und zur Kritik Anlaß gegeben haben.

XVIII. Diese diplomatische Hilfswissenschaft wäre vielleicht noch lange unbearbeitet gelegen, wenn nicht in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ganz besondere Streitigkeiten über gewisse Urkunden wären erreget worden. Der Anfang dazu ward im

Vorläufige Streitigkeiten zu Trier.

Jahr

Jahr 1633. gemacht: als der Kurfürst und Erzbischof von Trier die bekannte Reichsabtey St. Maximin in Anspruch nahm, und erweisen wollte: daß ihm selbe in geistlichen und weltichen Dingen ganz unterworfen wäre. Dagegen aber vertheidigte und behauptete auch die Reichsfreyheit ermeldter Abtey ihr wackerer und gelehrter Syndikus durch sein treffliches Buch unter dem Titel: Defensio abbatiæ imperialis S. Maximini per *Nicolaum Zyllesium* — qua respondetur libello contra præfatam abbatiam anonymo Treviris edito. A. 1638. iuxta muros Trevirenses in fol. welches Buch das allererste in einer diplomatischen Streitsache ist.

zu Magdeburg,

XIX Bald darauf erregte ein vermeyntlicher Freyheitsbrief der Stadt Magdeburg, welcher eben in der großen Sammlung magdeburgischer Freyheiten vom Jahr 1640 enthalten ist, einen neuen Federkrieg, darinn sich der in historischen Sachen wohl erfahrne Rechtsgelehrte Benjamin Leuber ausgezeichnet hat, dessen gründlicher und historienmässiger Diskours über die der Stadt Magdeburg gerühmten alten Privilegien ins besondere, als auch vom Sachsenspiegel, Weichbild und Lehenrecht, zu Freyburg im J. 1648. in 4. herausgekommen, und für selbe Zeiten recht wohl geschrieben ist; obschon der Verfasser nach Ludewigs Urtheil in so manchen Stellen wankt und zweifelt, was ihm in Ermanglung des freyen Gebrauches mehr anderer Archivstücke noch zu verzeihen ist. T. I. Rel. M. S. 38.

zu Lindau,

XX. Eine dritte Streitigkeit, die aber ungemein weitläuftig geworden ist, und in die 70 volle

Jahre

Jahre gedauert hat, entspann sich um eben diese Zeit zwischen der Reichsstadt Lindau, und dem daselbst gelegenen Frauenkloster. Letzteres wollte aus einer Urkunde Ludwigs des frommen erweisen, daß ihm die Stadt selbst unterthänig sey. Daniel Heider der Lindauische Stadtschreiber gab dagegen seine gründliche Ausführung der Reichsstadt Lindau, in fol. zu Nürnberg 1643. heraus. Dagegen schrieb Heinrich Wagenreck, der erste Jesuite, welcher sich in das diplomatische Feld wagte: Standhafte Rettung des Klosters *contra acta Lindaviensia.* Allein der grundgelehrte Hermann Konring widerlegte ihn und alle seine Anhänger in dem unvergleichlichen Werke: *Censura diplomatis, quod Ludovico Imp. fert acceptum Cœnobium Lindaviense* gedruckt zu Hälmstädt in 4., welches Buch allen Diplomatikern zu empfehlen ist, und selbst der große Mabillon fleißig genützet hatte. Die ganze weitläuftige Kenntniß dieses Streites findet sich in Barings Clavi diplomatica.

XXI. Dabey aber blieb es noch nicht. Wagenrecks Parthey nahm sein Ordensgenoße Maximilian Raßler, dessen erste Klostervertheidigungsschrift ohne Namen, gedruckt zu Konstanz im J. 1691. die Stadt Lindau durch ihre *Vindicias historicas*; und noch mehr durch das treffliche Buch gänzlich widerlegte, was Wilhelm Ernst Tenzel *pro Hermanni Conringii Censura in diploma fundationis fictitium — lindaviense* in eben dem J. 1700 herausgegeben hat. P. Raßler fieng nach 10. Jahren durch seine *Vindicatio contra vindicias* den Streit vom neuen an; und es ward des Proceßes kein Ende, bis Johann Reinhard Wegelin durch seine zu Jena im Jahr

Forts. der Lindauerstreitigkeit.

1712

1712 herausgekommene Schrift: *de prærogativa antiquitatis Civitatis Lindaviensis præ illustri ad divam Virginem cœnobio, ejusdemque famosi diplomatis Ludoviciani falsitate &c.* den langen Federkrieg so glücklich beylegte, daß von dieser Zeit an gegen die freye Reichsstadt Lindau zum Vortheil des Klosters etwas zu unternehmen allen der Lust vergangen ist.

und anderer diplomatischer Federkriege,

XXII. Wir übergehen mit Fleiße mehr dergleichen diplomatische Streitigkeiten, die unter andern auch der berühmte Kanzler von Ludewig in der Vorrede zum I. Tom seiner weltbekannten Reliquiarum Manuscriptorum fleißig gesammelt und ordentlich hergezählet hat; wo er dann auch die österreichischen Privilegien vom Julius Cäsar und Nero anführet, darüber schon Petrarcha in seiner Schrift an Kaiser Karln IV. seine bittere Galle ganz ausgegossen hat, und wovon wir weiter unten im Werke selbst von der bescheidenen Kritik umständlicher handeln wollen. Nur dieses können wir nicht verhehlen: daß durch solch gelehrte und kritische Zänkereyen die Diplomatik ungemein gewonnen hat. Würde wohl ein Mabillon schon am Ende des vorigen Jahrhunderts sich im diplomatischen Fache unsterblich gemacht haben, wenn nicht die so berufenen niederländischen Bollandisten, ein Harduin, Henschen, Papeproch und andere durch ihre Zweifelsucht und übertriebene Kritik ihn aufgelärmet hätten.

woraus ein allgemeiner diplomat.

XXIII. Diese drey Männer kündigten überhaupt allen den alten Archiven und Diplomen einen nicht

zwar

zwar öffentlichen, aber darum auch desto gefährlichern allgemeinen Krieg an. Harduin war der Anzetler, zog überhaupt die ältere Geschichte in Zweifel, und machte sich von den Documenten mittlerer Zeiten, weis der Himmel, was für wunderliche Begriffe. Henschen erklärte sich schon näher, und gab sich große Mühe, wenigstens die dagobertischen Diplomen verdächtig zu machen. Papebroch wagte sich noch weiter, philosophirte zuerst über die Diplomatik, und setzte zur Beurtheilung der Urkunden gewisse Regeln feste; die aber wirklich so beschaffen waren: daß man nach ihrer Vorschrift jedes noch so giltige Diplom wenigstens verdächtig machen könnte. Ferne sey von uns: daß wir mit La Croze diesen scharfsinnigen und wirklich grundgelehrten Männern, oder auch andern ihren Ordensgenossen durchaus böse Absichten zumuthen. Krieg entstand,

XXIV. Wir danken ihnen vielmehr: daß sie durch ihr kühnes Unternehmen den grundgelehrten Johann Mabillon, einen Benediktiner aus der weltberühmten Congregation von St. Maur, sein unschätzbares Werk: De re diplomatica gegen sie zu verfertigen veranlaßet haben; welches er im J. 1681. an das Licht stellte; dazu im Jahr 1704 der Supplementenband; und im Jahr 1709 schon eine ganz neue prächtige und vollständige Auflage zu Paris erfolgte. Oberwähnter Papebroch änderte sogleich nach Durchlesung desselben seine Gesinnungen, und gab sein Unrecht, oder seine unnütze Kritik unverzüglich durch ein eigenhändiges Schreiben an Mabillon öffentlich zu erkennen, was auch seiner Bitte gemäß dem Supplementbande beygerücket worden ist. Und nun der Mabillons Hauptwerk veranlaßet,

moch-

mochte man auf Frieden und Ruhe sichere Rechnung machen.

wider welchen Germon nichts vermag.

XXV. Allein Bartholomä Germon eben ein wichtiges Mitglied der berühmten Gesellschaft, fieng im J. 1703 mit seiner *Disceptatio de veteribus regum francorum diplomatibus adversus Mabillonium* in einem Duodezbändchen den Streit von neuem an. Dieser war noch einer der hitzigsten Krieger; und ob ihm schon Ruinart, Fontanini, Gatti, Lazarini und mehr andere zu Rechte wiesen: blieb er doch bey seiner vorgefaßten Meinung, schrieb so lange er konnte, und fand sogar an dem Wittenberger-Professor Hofmann im *Programmate de lubrico artis diplomaticæ* einen frischen Sekundanten, welchen aber der Antigermonist Pater Grebner, eben ein Jesuite, durch seine zu Bamberg im Jahr 1724 *respondente Oberkamp* herausgegebene Dissertation: *de sincera & secura artis diplomaticæ — Crisi* meisterlich widerleget hat.

Aus diesen Streitschriften entstunden Lehrbücher,

XXVI. Diese und mehr andere dergleichen diplomatische Schriften und Gegenschriften gaben nun Stoffes genug, eigenthümliche Anweisungen für die Liebhaber der Diplomatik zu verfaßen. In Deutschland unterzog sich einer solchen Arbeit am ersten der berühmte Kanzler auf der Universität Gießen Johann Niklas Hertius; es mangelte ihm aber am freyen Zutritte in die Archive, und eben darum sagt der Hr. Göttweiher Abt in præf. ad chron. Gottw. p. 11. recht von ihm: Sitim eruditorum acuit potius, quam exstinxit. — Mehr Genügen hat uns sein Nacheiferer Johann Friedrich Schannat in seinen

nen Vindiciis archivi fuldensis Francof. 1728. in fol. geleistet, welcher uns die kais. und königl. Urkunden von Karl dem Großen bis auf Kais. Heinrichen III. bekannt gemacht hat.

XXVII. Doch hat diese und mehr andere berühmte Männer in diesem Lehrfache der grundgelehrte Herr Abt von Göttweih, Benediktiner Ordens in Oesterreich, Herr Gottfried Bessel, in seinem Prodromo Annalium gottwicensium weit hinter sich gelassen, als welcher zuerst die Urkunden der Deutschen Kaiser und Könige, bis zum so berufenen großen Zwischenreich hin, kritisch untersuchet, und eben dadurch eine herrliche Einleitung zur Lesung sowohl als Beurtheilung derselben uns überliefert hat. — Christian Heinrich Eckhard, Profeßor in Jena; und nächst ihm auch Johann Friedrich Joachim, Profeßor in Halle verfertigten zum Gebrauch der Schulen Auszüge aus ihm und dem berühmten Mabillon, welche bis auf Gatterers obwohl noch unvollendete Elementa artis diplomaticæ universalis in Ansehen gestanden haben.

Darunter Bessels

XXVIII. Indessen haben wir unter der Aufschrift Nouveau Traité de Diplomatique ein Hauptwerk in einer prächtigen Auflage von 6 Quartbänden und 100 Kupfertafeln erhalten, dergleichen wir zwar wünschen, aber in unserem Zeitalter kaum noch erwarten konnten. Dieses unvergleichliche Werk hat Karln Franzen Toustain und andere französische Benediktiner aus der Congregation von St. Maur lauter Ordensbrüder des Hrn. Mabillon, zu Verfassern, die uns selbes in einer Zeit von 15 Jah-

Und das Werk der franz. Benediktiner die vornehmsten sind.

ren vollends, und zwar im Jahr 1765 den letzten Band herausgegeben haben.

Doch auch sie haben ihre Fehler,

XXIX. Doch auch diese um uns und die Nachwelt höchst verdienten Männer sind nicht überall bis an die äußersten Gränzen des diplomatischen Gebietes gekommen. Sie haben sogar wesentliche Stücke, wo nicht ausgelassen, doch wenigstens nicht alles mit gleicher Geistesstärke bearbeitet, und wie ihnen Gatterer mit Rechten vorwirft: so haben sie einen unrichtigen und ganz unbequemen Plan sich gewählet, wie gleich weiter unten soll angezeiget werden. — Die deutsche Uibersetzung, deren dieses unsterbliche Werk gewiß würdig war, hat Johann Christoph Adelung, Professor zu Erfurt mit Anmerkungen herauszugeben angefangen, und ein anderer ungenannter mit dem 9ten Bande sammt den 100 Kupfertafeln im Jahr 1769. geschloßen; aber doch aufrichtig zu gestehen, mit allem seinem Fleiße, auch so manche Uibersetzungsfehler weggerechnet, gar nichts vollkommner gemacht.

die nur Gatterer bessern kann.

XXX. Es ist aber auch nur ein Gatterer, der größte Diplomatiker unserer Zeiten, im Stande, dem französischen Originale, was bey allen seinen Mängeln doch ewig verehrungswürdig bleiben wird, System und mögliche Vollständigkeit zu verschaffen. Seine allbekannten Elementa artis diplomaticæ universalis (davon wir leider! den andern Theil schon seit 16 Jahren vergeblich erwarten) dienen zum überzeugenden Beweise dessen, was wir von ihm erst gesagt haben. Darum wir auch mit ihm als den letzten gro-

ßen

ßen Diplomatiker in unsern Tagen die Geschichte der Diplomatik schließen.

V. Hauptstück.

Bekanntmachung diplomatischer Hauptbücher.

I. Zur Vollständigkeit diplomatischer Geschichte fügen wir noch ein Verzeichniß diplomatischer Hauptbücher bey, die wir theils bey diesem unsern Werke selbst gebrauchet haben, theils auch den Liebhabern der Diplomatik zur fleißigen Nachlese anempfehlen, um ihren etwa mit der Gnade Gottes aus gegenwärtigen Lehrsysteme zu schöpfenden ersten Unterricht nach Selbstbelieben zu erweitern, oder auch selbes dereinst nach Erforderniß der Umstände desto brauchbarer zu nützen. Bekanntmachung

II. Unsere Absicht ist dabey ganz und gar nicht, ein alphabetisches Namenverzeichniß aller diplomatischen Schriftsteller der letzten zwey Jahrhunderte unsern Lehrlingen vorzulegen; als welche Sammlung sie schon in Barings clavis diplomatica und andern Büchern auffinden: sondern wir trachten nur vorzüglich, sie mit jenen großen Männern bekannt zu machen, welche Hauptwerke über die gesammte Diplomatik, Hilfsbücher dazu, oder kritische Diplomensammlungen herausgegeben haben. Die übrigen, welche nur einzelne Gegenstände dieser Wissenschaft bearbeitet ha- einiger diplomat. Hauptwerke

ben, sollen je allemal am Ende unserer Hauptstücke angezeiget werden.

bes. des *Nouveau Traité de Diplomatique*

III. Das Hauptwerk demnach über die Diplomatik ist folgendes: *Nouveau Traité de Diplomatique*, ou l' on examine les fondemens de cet art: on établit des regles sur le discernement des titres, & l'on expose historiquement les caractéres des bulles pontificales & des diplomes donnés en chaque siècle: avec des éclaircissemens sur un nombre considerable de points d' Histoire, de Chronologie, de Critique, & de Discipline; & la réfutation de diverses accusations intentées contre beaucoup d' Archives célébres, & surtout contre celles des anciennes Eglises. Par deux Religieux Bénédictins de la Congregation de S. Maur. A Paris chez Guillaume Desprez — & Pierre Guillaume Cavelier — avec approbation, & privilege du Roi, in 6 überaus schön gedruckten Bänden in groß Quart nebst 100 Kupfertafeln vom J. 1750. — 1765.

und desselben Uibersetzung.

IV. Dieses treffliche Werk erschien sogleich nach einigen Jahren auch in deutscher Sprache, unter der Aufschrift: Neues Lehrgebäude der Diplomatik, welches in Frankreich von einigen Benediktinern von der Congregation des heil. Mauri ausgefertiget worden. Aus dem franz. übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Johann Christoph Adelung. Erfurt im Verlag Johann Friedrichs Webers: in groß Quart 1759. mit eben der vorigen Anzahl Kupfertafeln. — Die bey dieser Uibersetzung neuerdings mit unterlaufenen Mängel und wirklichen

Feh-

Fehler haben die Mitglieder des königl. Instituts der historischen Wissenschaften zu Göttingen in ihrer allgemeinen historischen Bibliothek zu rügen nicht vergessen, welche auch deßwegen von jedem Diplomatiker nachgeschlagen zu werden gar wohl verdienet. Dazu ich noch den wunderlichen Einfall des Hr. Uibersetzers nicht begreifen kann, warum er wohl, die beybehaltenen Unterabtheilungen belangend, das französische Partie I. oder II. durch I. und Zweites Buch; die französch. Sektionen durch Hauptstücke, und die chapitres im Deutschen durch Abschnitte gegeben habe; was ich deßwegen hauptsächlich hier erinnere, um so manche Stelle dieser Uibersetzung, etwa nöthigen Falles, im französischen Urwerke selbst nachschlagen zu können.

V. Nächst diesen, und gewisser Massen an der Spitze dieser, und aller übrigen um die Diplomatik höchst verdienten Männer kömmt Mabillon mit seinem unvergleichlichen Werke: De re diplomatica zu stehen, dem auch mit größtem Rechte der Ruhm gebühret, daß er eigentlich die Diplomatik nicht nur erfunden, sondern auch auf einmal zur Vollkommenheit gebracht hat. Denn ob er sich gleich auf die merovingischen und karolingischen Urkunden alleine einschränkt: bringt er doch seine Regeln unter einen einzigen Gesichtspunkt, und breitet dadurch den Gebrauch seiner Grundsätze über die Diplomatik aller Länder und Zeiten aus. Der eigentliche Titel der zwoten vollständigen Auflage dieses prächtigen Werkes ist folgender: De re diplomatica Libri IV., in quibus, quidquid ad veterum instrumentorum an- Des Mabillonschen Werkes

tiquitatem, materiam, scripturam & stilum; quidquid ad sigilla, monogrammata, subscriptiones ac notas chronologicas; quidquid inde ad antiquariam, historicam, forensemque disciplinam pertinet, explicatur & illustratur. Accedunt &c. Opera & studio Domini Johannis Mabillon Presbyteri & Monachi Ordinis S. Benedicti e Congregatione S. Mauri. Editio secunda, Lutetiæ Parisiorum, 1709. in fol.

Des Gottfried Bessels,

VI. Diesem unsterblichen Mabillon stellen wir gleich einen andern großen Mann und seinigen Ordensgenossen, aber einen Deutschen und zwar einen weltbekannten Prälaten von Göttweih in Oesterreich zur Seite, dessen Werk Chronicon Gottwicense betitelt, ob es schon dem Versprechen nach nicht ganz vollendet worden, dennoch, so weit er es ausgeführet hat, ein ewiges Meisterstück bleiben wird. Sein Werk ist eigentlich nur eine kritisch diplomatische Vorbereitung zu einer Göttweiher Chronik; darum er auch seinem Werke den Titel giebt: Chronicon Gottwicense, seu annales liberi & exempti Monasterii Gottwicensis — — Tomus Prodromus, Pars I. & II. Typis monasterii Tegernseensis O. S. Benedicti 1732. in fol. Das erste Buch handelt von Handschriften, und das zweyte von den Urkunden der Kaiser aus dem deutschen Geblüte bis auf den Tod Friedrichs II. Fängt demnach dieser selige Herr Abt eben allda zu unserm Glücke an, wo Mabillon aufgehöret hat; schlägt aber einen andern Weg ein, und giebt uns nicht nur wie Mabillon allgemeine, sondern auch ganz besondere Regeln über die Urkunden eines jeden deutschen Kaisers und Königes.

VII.

VII. Nächst diesen zween Hauptdiplomatikern verdienen unsere ganze Hochachtung und Nachlese die Herrn Maffei ein Italiener, und Heumann ein Deutscher. Der erstere gab schon im Jahre 1727. seine Geschichte der Diplomatik, oder Einleitung zur diplomatischen Kritik in italienischer Sprache heraus. Sie ist aber vielmehr nur ein Zusatz zu des P. Mabillons Diplomatik, und was die Zeiten vor dem achten Jahrhundert betrift, recht ein vollständig diplomatisches Werk.— Herr Heumann nahm die Mühe auf sich, uns mit den Urkunden der deutschen Kaiser und Könige aus Karls des Großen Geschlechte nach Gottfrieds Bessels System bekannt zu machen. Die Aufschriften ihrer Bücher sind: Istoria diplomatica che serve d'introduzione dell' arte critica. Scipio Maffei. Mant. 1727. 4to. — Commentarii de re diplomatica Imperatorum ac Regum Germaniæ inde a Carolo M. Tomi II. — 4 Norimb. 1753. Dazu nach der Hand noch ein anderer Band von eben dem Heumann gekommen, unter dem Titel: Commentarii de re diplomatica Imperatricum & Reginarum Germaniæ, cum appendice de diplomatibus nonnullis Augustarum & Reginarum Italiæ & Constantinopol. I. Tom. in 4. Maffei und Heumanns.

VIII. Kürzere Einleitungen, oder vielmehr angehenden Liebhabern der Diplomatik angemessene Auszüge aus dem oben angerühmten Mabillon und Bessel haben uns Eckhard und Joachim geliefert. Die Aufschriften ihrer Werke sind: Christiani Henrici Eckhardi — Introductio in rem diplomaticam, præcipue germanicam, in qua regulæ idoneæ vera diplomata a falsis secernendi exponuntur, & luculentis exem- Eckhards, Joachims und Gatterers Einleitungen.

plis illustrantur. Jenæ ex Officina Ritteriana 1742. in 4. Joachim aber hat seine Einleitung in deutscher Sprache geschrieben, unter dem Titel: D. Johann Friedrich Joachims, Prof. der Rechte und Geschichte zu Halle Einleitung zur deutschen Diplomatik; worinn die Regeln an die Hand gegeben werden, nach welchen die schriftlichen Urkunden der deutschen Könige und Kaiser können gelesen, beurtheilet, und die wahren von den falschen unterschieden werden. Zweyte vermehrte Auflage. Halle, im Magdeburgischen 1754. in 8. Diese beyden Herren blieben auch auf allen hohen Schulen in Ansehen, bis Gatterer seine unvergleichlichen Elementa artis diplomaticæ universalis nur der Hälfte nach herausgab, davon wir schon oben Meldung gethan, und gleich im folgenden Abschnitte nochmal handeln müssen.

Vom Muratorius und Baring.

IX. Unter den übrigen Schriftstellern, welche die Diplomatik in ihrem ganzen Umfange abgehandelt, oder doch die Festigkeit ihrer Gründe untersuchet haben, nenne ich noch zuförderst einen Muratorius und Baring. Ersterer hat verschiedene gelehrte Abhandlungen herausgegeben, theils die unächte oder verdächtige Beschaffenheit der Urkunden, theils allerley andere zur Diplomatik gehörige Materien betreffend, dessen 6 Bände Antiquitatum Italicarum medii ævi allen Diplomatikern nicht genug anzuempfehlen sind. Das Hauptwerk aber des andern ist: Danielis Eberhardi Baringii Clavis diplomatica ab auctore recognita, emendata ac locupletata. Hannoveræ 1754. in 4., darinn er nebst einer allgemeinen aber ganz sonderbar schönen Einleitung erstens alle Schriftsteller in diplomatischen Sachen uns bekannt macht; zweytens eine

Menge

Menge nöthiger Kupfertafeln liefert; und drittens die schönsten Stellen, oder wichtigsten Materien von andern vornehmen Diplomatikern schon abgehandelt, mit seinen Anmerkungen bereichert, und aufs neue wieder an das Licht stellet; wodurch er uns eben viel andere Bücher entbehrlich gemacht hat.

X. Noch andere in diesem Fache sehr berühmte Männer sind folgende: Hertius und Engelbrecht, die eine Schrift vom Glauben, den alte Urkunden verdienen, herausgegeben haben. Herr Abt des Thuilleries hat ein Werk, von der Weise wahrhaftige Urkunden von falschen zu unterscheiden; und Herr de Camps kritische Anmerkungen über Germons Buch verfertiget; aber beyde sind noch nicht zum Druck befördert, liegen vermuthlich noch in unbekannten Büchersälen, und letzteres wahrscheinlich gar in der kaiserlichen Büchersammlung zu Wien in Oesterreich. Selwig schrieb vom Gebrauche und Mißbrauche der Urkunden. Weber vom Zustande der Diplomatik in Deutschland. Papebroch hatte durch sein Propylæum (Acta SS. Tomo 2. April.) die Aufmerksamkeit der Alterthumsforscher auf das Unterscheiden ächter und unächter Urkunden gezogen. Joseph Perez, ein gelehrter Spanier bestritt dessen Regeln; wie Sickes, ein gelehrter Engländer des D. Mabillons seine. Allein Ruinart vertheidigte den Mabillon gegen den Hickes selbst nach dem Ausspruche der geschicktesten Protestanten recht wacker. Don Christoph *Rodriquez*, eben ein Spanier, gab seine diplomatischen Schriften zu Madrit im J. 1738. heraus; was nebst andern italienischen Diplomatikern *Justus Fontanini* schon im J. 1705. zu Rom gethan hatte. und andern sowohl allgemeinen

Als Specielscribenten

XI. Diesen fügen wir noch einige andere bey, welche sich auf gewisse Theile dieser Wissenschaft einschränkten, als: Heineccius, Höpfner, Leyser, Stryk, Waldschmied, Thulemar, Böhmer, Struv, Manni, Ficorini ꝛc. die sich in Untersuchungen von unterschiedschiedlicher Erheblichkeit einließen, betreffend die Siegel, die Gegensiegel, die Bullen, ihr Ansehen, ihre Mannigfaltigkeit u. s. w. Ueber die Ur- und Abschriften haben wir Abhandlungen von Mylius, Berger, Beck. Von dem Datum handeln oberwähnter Abt de Camps, dessen übrige Schriften der kaiserlichen Büchersammlung einverleibt worden; Link, Rabe und Haltaus; dazu erst jüngsthin der unglückliche Zürcher-Pastor, Johann Heinrich Waser sein historisch-diplomatisches Jahrzeitenbuch zur Prüfung der Urkunden 1779. in Folio herausgegeben hat; Nach dessen Hinrichtung eben allda zu Zürch sein alphabetisches Verzeichniß aller vorkommenden chronologischen Benennungen, Fest- und Heiligentage im nemlichen Formate herausgekommen ist; welche beyde Stücke dem Hauptwerke der Franzosen: L' Art de verifier les Dates in fol. an der Seite zu stehen gar wohl verdienen. Ein ähnliches vollständiges Werk hat uns erst voriges Jahr unser bekannter Herr Pilgram in Wien geliefert.

über einige Theile der Diplomatik.

XII. Von den Namenzügen, Unterzeichnungen und angehängten Zügen schreiben: der von Ludewig, Link, Zeltner, Van-Dale, Wildvogel, Burkard und am allerfaßlichsten noch Baudis, dessen Præparatio ad analysin, und meistens selbst beygebundene Analysis Monogrammatum Impp. ac Regum germanicorum a Carolo M. usque ad Conradum III. Lipsiæ 1737. in 4to ein unentbehrliches Werkchen bleibt.

Um

Um von der unzähligen Menge anderer Scribenten nichts zu sagen, welche ihre richtigsten Bemerkungen über die in jedem Jahrhundert üblichen Schriftarten, über die Kanzler, Notarien und Belehnungsarten, über die Formeln und hundert andere Feyerlichkeiten der Urkunden der Nachwelt überliefert haben: machen wir nur die drey folgenden Werke noch bekannt, 1) Johann Ludolph Walthers Lexicon Diplomaticum, omnium Abbreviationum in fol. 2) Practische Anweisung zur Diplomatik, französisch und deutsch von den Herren le Moine und Batteney Nürnberg 1776. in 4; was zwar diesen prächtigen Titel nicht verdienet, weil es eigentlich nur zur Einrichtung der Archive geschrieben ist, aber doch treffliche kurze Lehren und aufklärende Kupfer für die Diplomatiker enthält. 3) Empfehlen wir noch zum Nachschlagen aller möglichen Urkunden, wo sie etwa nachzulesen, oder aufzufinden sind: Petri Georgisch Regesta chronologico-diplomatica Francof. & Lipsiæ 1740. in fol. Tomi IV.

XIII. Ausser diesen und den schon weiter oben im Zusammenhange bekannt gemachten Schriftstellern bemerken wir noch einige kritische Urkundensammler, welche über die niedere Classe der Goldaste und Ughe-liusse weit erhaben sind, auch zur Aufklärung der Diplomatik durch ihre Bemerkungen gar vieles beygetragen haben. Dergleichen sind vom vorzüglichen Werthe: 1. Die Urkundensammlung des sel. Kammergerichtsassessor Freyherrn von Gudenus, welcher nach Vollendung des 4ten Bandes im Jahr 1758. starb; dessen fünften und letzten Band mit dem mehrfachen höchst nützlichen Register der Isenburgische

Kritische Urkundensammlungen.

Rath

Rath Buri herausgegeben hat. 2. Friedrichs von Dreger preußischen Finanzrathes Codex Pomeraniae vicinarumque terrarum diplomaticus, zwote Auflage, Berlin 1768. 3. Gerkens Diplomataria veteris Marchiæ brandeburgensis. 4. Codex diplomaticus Quedlinburgensis curante Antonio Vdalrico ab *Erath*. Francof. ad Mœnum 1764. in fol. 12. Alphabethe, 4. Bände, nebst 41. Kupfertafeln; dessen Calendarium Romano-germanicum S. 980. besonders anzuempfehlen. 5. Danielis *Schöpflini* & Andreæ *Lamey* Alsatia Diplomatica Mannheim, 2. B. in groß Folio vollendet im J. 1775. 6. *Andersons* und *Ruddimanns* Thesaurus Diplomatum & Numismatum Scotiae, eines der prächtigsten Werke, gedruckt zu Edimburg; welche 6. Männer nebst unsern Philibert Huber in Austria Mellicensi; und den Duellius in Excerptis genealogicis wir allen künftigen Urkundensammlern als Muster aufstellen; und wer nicht mehr dergleichen Werke verlangt, verdient zur Strafe, daß er sich ewig mit Lünigs Reichsarchive ergötze.

und Hauptwerke;

XIV. Wir haben aber auch ausser diesen noch andere schöne Urkundensammlungen, die aber auch weiter sonst nichts, als Urkunden- oder Actensammlungen sind. Die kostbarsten Werke darunter sind 1. Rymers fœdera. 2. Bullarium Romanum Maius. 3. Leibnitii Codex Juris gentium diplomaticus. 4. Ludewig Reliquiae Manuscriptorum. Dazu wir noch 5tens: die Herren von Westphalen, Senkenberg, Falkenstein, Schannat, Glaffei ꝛc. und Schweders historischen Schauplatz der Ansprüche und Streitigkeiten hoher Potentaten und Herrschaften, von Glafeyen fort-

fortgesetzt Leipz. 1737. fol. wenigstens der nachzuschlagenden citirten Stellen wegen hinrechnen.

XV. Zur Diplomatik österreichischer Staaten haben vorzügliche Sammlungen veranstaltet: Hundius und Gewoldus in Metropoli Salisburgensi. Philibert Huber in Austria ex archivo Mellic. illustrata. Ans. Schramb in Chronico Mellicensi. Bernard Link in Annal. Zwetl. Simon Rettenbacher in Chronico Lunælacensi & Annal. Cremifanensibus. Marcus Hansitz in Germ. Sacra 2 Tom. Chrysost. Hanthaler in fastis Campilil. Gabriel Frölich in diplomataria S. Styriæ, It. in Chronico diplomat. Garstensi. Petrus Ludewig in Reliq. M. S. besonders Tomo IV. Gelasius Dobner e Scholis Piis Monimenta boëmica. Carol. Meichelbeck in historia Frising. It. in monumentis Boicis. Oefele in Scriptoribus rerum boicarum. Duellius in Miscellaneis, Excerptis, Friderico Pulcro, & Ordine Teutonico. Bern. Pez in Anecdotis præc. T. VI. Kollarius in Analectis Vindobonensibus und besonders Hergott &c. in den meisten Tomen Monum. Aug. Domus Austr. &c. Taphographia, Pinacotheca, Codice Rudolphino &c. &c. sonderbar auch für Oesterreich.

VI.

VI. Hauptstück.

Anzeige unsers diplomatischen Lehrsystemes.

I.

Es mangelt uns nur an einem schicklichen Lehrbuche;

Schon aus diesem geringen Verzeichnisse diplomatischer Werke läßt sich abnehmen: daß es Liebhabern dieser Wissenschaft an nöthigen Hilfsbüchern auch in Ermanglung der Originalstücke nicht fehlen kann. Wir haben sogar für Anfänger faßliche Schul- und Handbücher darüber, und die Menge richtiger Kupferplatten macht uns sogar die Urschriften leicht entbehrlich. Allein, wie lange wird man noch auf ein Lehrbuch warten müssen, klagt ein Kritiker aus Göttingen, was die Aufschrift vollkommen verdienet, die Eckhard und Joachim ihren Einleitungen gegeben haben? Johann Christoph Gatterer ist bisher der einzelne und erste, dessen Elementa artis diplomaticæ universalis recht kritisch und systematisch abgefasset sind. Jedoch nicht einmal den theoretischen Theil hat er ganz vollendet, und auf seine Formularia nebst der versprochenen praktischen Anweisung läßt er uns schon vergeblich über die 16. Jahre warten.

darum versuchen wir, selbst eines,

II. Da nun kein anders schickliches Buch dazu vorhanden ist: fand ich mich bemüßiget, aus meinen bisher gesammelten Materialien endlich selbst eine anpassende Einleitung für meine Lehrlinge niederzuschreiben; nicht etwa in der stolzen Hoffnung, den obigen Wunsch des Kritikers, sondern nur einen Theil meiner

ner Pflicht zu erfüllen, darum ich mich ganz gewissenhaft an Gatterers Plan und System gehalten habe. Denn ob er ihn schon nur der Hälfte nach ausführte, verrieth er doch schon seine weitere Ausarbeitung und zeichnete, so zu sagen, die Linien seines fortzusetzenden Werkes vor, was ich eben nach seiner Anleitung zu vollenden unternommen habe. Die mangelnde Hälfte seiner Anfangsgründe ergänzte ich aus dem französischen Hauptwerke Traité de Diplomatique, als welches große und so manchmal gar schwerfällige Werk oben gedachter Gatterer durch seine Elementa viel brauchbarer und systematischer gemacht hat; dafür ihm die Nachwelt ewigen Dank wissen wird.

nach Gatterers, und nicht nach der Franzosen System

III. Und fürwahr, es ist recht bedauernswerth, daß die ehrwürdigen Verfasser dieses neuen diplomatischen Lehrgebäudes sich die behörige Aussicht, und einen weitern Umfang selbst verstellet haben. Sie folgten zu ängstlich ihren Vorarbeitern, hielten die altmodische, und dabey doch immer unrichtig bestimmte Eintheilung diplomatischer Kennzeichen in äusserliche und innerliche, als ihren untrüglichen Leitfaden bey; und da sie noch darüber keine ächte Erklärung der Diplomen, und folglich auch keinen aus der Sache selbst hergeleiteten Begriff der Diplomatik voraussetzten: mußte natürlich ihr so kostbares Werk ganz unsystematisch ausfallen.

ganz ungekünstelt abzufassen.

IV. Kraft unserer vom einsichtsvollen Gatterer entlehnten Erklärung der Diplomen sowohl als der Diplomatik selbst, welche wir oben im 2ten Abschnitte festgesetzet haben, hätten sie ganz ungekünstelt einen theoretischen und praktischen Theil dieser Wissenschaft

ab-

absondern, und zugleich auch die weitere Zergliederung eines jeden dieser Haupttheile, nach der dreyfachen Absicht der Diplomatik, nemlich Urkunden verstehen, beurtheilen und anwenden ordentlich herleiten, und auf solche Art den richtigsten und ungezwungensten Plan hernehmen, oder nach der Schulsprache zu reden, abstrahiren können. So wenigstens theilt Gatterer seine schon öfters erwähnten Elementa artis diplomaticæ, und wir mit ihm unser gegenwärtiges Lehrsystem ein.

Dessen theoretischer Theil drey Hauptgegenstände.

V. Der theoretische Theil besteht aus dreyen diplomatischen Hauptgegenständen, benanntlich der Graphik oder Schreibekunde; der Semiotik oder Zeichenkunde, und der *Ars formularia* der alten Kanzley- oder Formelkunde. Ein jeder dieser Gegenstände hat seinen eigenen Abschnitt von fünf oder höchstens von 6 Hauptstücken; und in diesen dreyen Abschnitten wird die ganze Theorie abgehandelt, oder was gleich viel ist, werden alle die äusserlichen und innerlichen Kenn- oder Merkzeichen der Diplomen auf solche Art erkläret: daß uns die Graphik und Semiotik die ächten Kriterien zur Beurtheilung der Urschriften angiebt; die Formularia aber die untrüglichen Kennzeichen sowohl bey Ur- als Abschriften uns kennen lehrt.

Die Graphik,

VI. Es wird demnach dieser erste oder theoretische Theil dieses unsers Lehrsystemes folgende Hauptgegenstände nach gewissen wenigen Abschnitten und Hauptstücken in sich enthalten; in der Graphik als dem I. Abschnitte werden durch 5. Hauptstücke abgehandelt I. Die Schreibgeräthschaften, Instrumenta scriptoria.

toria. II. Die Buchstabenlehre Grammatologia. III. Die Schreibrichtigkeit alter und mittlerer Zeiten Orthographia. IV. Die Interpunktionslehre Doctrina Interpunctionum oder Stigmeologia, V. Die Abkürzungslehre Doctrina Abbreviationum oder Brachigraphia. Und hiemit hat die ganze Graphik ein Ende.

VII. In der Semiotik kommen vor I. Die Lehre von den Chrismen Chrismologia. II. Die Lehre von den Kreutzen Staurologia III Die Lehre von den Kanzler- und Notariats- oder eigentlichen Recognitionszeichen Semiotica notarialis. IV. Die Monogrammenlehre Monogrammatologia. V. Die Lehre von den Sigillen, Siegelkunde oder Sphragistica. VI. Die Investiturzeichenlehre ars symbolica. Semiotik

VIII. In der Formelkunde als dem dritten und letzten Abschnitte unserer diplomatischen Theorie wird gehandelt I. Von den gewöhnlichsten Urkundensprachen, vom Innhalte und der innern Einrichtung derselben. II. Von den gewöhnlichen Eingangs- Contextes- und Endeformeln der Urkunden. III. Von den Namen, Tituln und vorkommenden Elogien der in den Diplomen vorkommenden Personen. IV. Von den verschiedenen Zeitrechnungen, wie sie in den Urkunden gebraucht werden. V. Von den gewöhnlichen Investitur- monogramatisch- und sphragistischen Formeln. VI. Von den Unterschriftsformeln zugezogenen Zeugen, von Zeit und Ortbestimmungen nebst den noch am Ende öfters beygefügten Schlußformeln der Urkunden. Womit sich auch der ganze theoretische Theil endiget. und Formelkunde

IX. Der andere, oder eigentlich so genannte praktische Theil unsers Lehrsystemes wird beynahe nach ähn- Und der praktisch. Theil

licher Unterabtheilung in eben so vielen Abtheilungen und Hauptstücken dem gesammten Einleitungswerke ein Ende machen. Darinn soll nicht nur die Anwendung aller sowohl allgemeinen als besondern diplomatischen Regeln oder Kriterien, wie sie aus der vorausgeschikten Theorie fließen, in Rücksicht auf die zu beurtheilenden Urkunden praktisch gezeiget werden: sondern man wird sich auch höchst angelegen seyn laßen, alle Gattungen der Urkunden erstens recht verständlich zu machen, und dann nach der Vorschrift unserer 12ten Erklärung bestmöglichst zu nützen; oder, was eben soviel bedeutet: man wird sie lehren: wie Urkunden vollends zu verstehen, praktisch zu behandeln und zur Aufklärung der vaterländischen und allgemeinen Geschichte, wie auch auf Stadts- Lehen- Kirchen- und Bürgerrechte anzuwenden seyn.

ein Ende machen wird.

X. Man wird ihnen von allen Gattungen der Urkunden in lateinisch sowohl als deutscher Sprache die behörigen Muster aufstellen, um nach diesen Normalstücken andere was immer für aufzufindende beurtheilen zu können. Man wird sogar auch unächte Diplomen ihnen vorlegen, um sie recht praktisch zu überzeugen, wie sie bey Untersuchung des Werthes einer Urkunde überhaupt zu Werke gehen; wie sie ächte vertheidigen, und unächte verwerfen sollen. Dazu versprechen wir ihnen noch einige aufklärende Zugaben, als über die Archäologie, über die Chronologie mittlerer Zeiten, sonderbar über das deutsche Kalenderwesen und andere dergleichen Dinge, die ich in der Vorrede zum 2ten Theile ordentlich und ausführlich anzukündigen mir vorbehalte, und mache hiemit das

Ende der allgemeinen Einleitung zur Diplomatik.

Lehrsystem
der allgemeinen
Diplomatik
vorzüglich für
Deutschland und Oesterreich.

Erste Abtheilung.
Die Schreibekunde, Graphik, oder Ars Graphica

Erstes Hauptstück.
Von der Schreibgeräthschaft, oder von den Schreibmaterialien aller Zeiten und Länder.

§. 1.

Die Graphik oder Schreibekunde ist eine Wissenschaft, welche uns nicht nur die Schreibmaterialien und Instrumente, womit, oder worauf zu verschiedenen Zeiten und bey allen Völkern geschrieben worden, kennen lehrt; sondern uns auch mit allen den seltenen Buchstabenzügen und Schriftarten, mit ihren Unterschei- Erklärung der Graphik.

scheidungszeichen, Abkürzungen und andern zur Lesekunst aller Manuscripte und Urkunden gehörigen Dingen bekannt macht.

Warum wir davon handeln.

§. 2. Die Erklärung dieser Wissenschaft giebt schon zu erkennen: daß sie eine der Bibliographie untergeordnete Kenntniß, und so weiter nichts, dann eine entbehrliche Alterthumskunde sey, auf die wir uns nöthigen Falles nur berufen dürfen; allein, weil es um Urkundenschriften und Materialien eine ganz andere Sache, als um das Handgeschreibe in den Büchern der Alten ist, beyde oft sehr nahe aneinander gränzen, und die eine Schrift, so zu sagen, der andern das Licht aufsteckt, müssen wir nothwendig auch davon einen kurzgefaßten Unterricht voraussetzen.

Was unter Schreibgeräthschaft zu verstehen.

§. 3. Unter dem Namen der alten Schreibgeräthschaft verstehen wir dann die Materie, worauf; und die Werkzeuge, womit geschrieben worden ist. Da nun die Materie nach Verschiedenheit der Zeiten und Länder aus den Mineral- Pflanzen- und Thierreichen genommen wurde, mußten wohl auch die Schreibinstrumente verschieden, und bey härtern Materien Meusel, oder eiserne Griffeln, bey weichern aber Rohr, Federn und dergleichen seyn.

Materie aus dem Mineralreich, worauf man schrieb.

§. 4. Aus dem Mineralreiche hatte man Stein und Erz. Die ältesten uns bekannten Denkmäler waren auf Stein und Backsteine gegraben, als die Tafeln Mosis, die Pyramiden und Obeliske der Egyptier, die astronomischen Beobachtungen der Babylonier. Auf Erze waren die 12. Tafelgesetze der Römer; in den kaiserl. Archiven hatte man die Libros æris,

worauf

worauf die durchs Loos ausgefallene Ländertheilung geschrieben war. Hirtius schrieb an den Decius Brutus auf bleyernen Blechen. Man hat noch vom Kaiser Galba ausgefertigte Abschiedsbriefe der Soldaten, welche aus vier Blättern von Kupfer bestehen, u. s. f. Doch eigentliche Urkunden, oder Diplomen finden sich schon seltener auf so harten Materien. Auf Stein hat nur Ravenna und sonst kein Ort der Welt eine Karte ihres vormaligen Bischofs Johannes aufzuweisen; und ganz Italien weis nur von zwoen Urkunden auf bleyernen Tafeln vom P. Leo III. und dem Longobarden-König Luitbrand. Eine noch andere Urkunde vom Karl den Großen auf Metal ist sehr zweifelhaft.

Aus dem Pflanzenreiche.

§. 5. Aus dem Pflanzenreiche hatte man Baumrinden, Holztafeln, die nächste feine Haut zwischen Holz und Rinde, Palmen- Papeln- und Olivenblätter, egyptisches Staudenpapier, seidene, wollene und andere Papierarten, dazu auch unser heutiges Lumpen- oder Haderpapier gehöret. So schrieben die Syracusaner ihr Verbannungsurtheil (Petalismus) auf Oelblättern; die Athenienser ihres (ostracismus) auf Austerschalen. Man liest auch heutiges Tages noch die Lebensbeschreibungen Alexanders, Cäsars und anderer vom Plutarch in den entfernetsten indianischen Provinzen auf Baumblättern und Rinden geschrieben. Die Gesetze des Solons waren auf hölzernen Tafeln. Der auf Leinwand geschriebenen Bücher gedenkt Livius Dec. I. L. 4. c. 31. und die alten Jahrbücher Roms waren auf Leinwand geschrieben. Die von Flachs ward hauptsächlich dazu gewählt, darum auch solche Bücher lintei, und carbasini genannt worden sind.

sind. Die Indianer schreiben noch auf Zeuge Syndon; und schon Symachus gedenkt der Bücher seiner Zeiten auf Seide, ungefähr wie man heut zu Tage noch auf Taffet oder Atlaß zu drucken pflegt.

Aus dem Thierreiche.

§. 6. Aus dem Thierreiche brauchte man zu Schreibmaterialien Elephantenzähne und Eingeweide, Schaaf- Kalb- Ziegen- und andere Thierfelle, deren Alter sich bis auf Hiobs Zeiten erstreckt; man schrieb auch auf Fisch- und Schlangenhäute; und das Bienenwachs wurde schon in den frühesten Zeiten dazu verwendet. Mit Wachs wurden meistens die hölzernen Tafeln überzogen; daher die Redensarten Cera prima, Cera secunda &c. eben so viel als bey uns die erste und zwote Seite hießen. Elfenbeinerne Tafeln hießen Diptycha, wann ihrer nur zwo beysammen waren; sonst sagte man: drey- vier- und fünffache Tafeln Polyptycha. Diplomen auf Leder sind gar was seltenes, man brauchte es aber zu Acten und Bücherrollen. Die übrigen feiner bearbeiteten Felle und Häutchen hieß man Pergamen von der Stadt Pergamus, wo die Kunst, selbe zuzubereiten, am stärksten getrieben wurde. Man verfertigte verschiedene Gattungen von weissen, gelben und purpurfarbnen Pergamen; und Muratori hält sogar die Materie eines Diploms der italienischen Könige Hugo und Lothars für die ambrosianische Kirche zu Mayland vor eine besondere Gattung Pergamens, was doch Puricelli, der es genau gesehen und geprüfet hat, auf Fischhaut geschrieben zu seyn uns versichert.

Was man Papier nannte.

§. 7. Alle die Gattungen Materialien, worauf man immer schrieb, wurden nach Mabillons Zeugniß

L. I.

L. I. c. 8. Papier oder Charta genannt; so wie auch die bloßen hölzernen Tafeln ohne allem Uiberzuge Schedæ hießen. Man hatte also auch chartas plumbeas von geschlagenen Bleyblechen: aber doch vorzüglich erhielten diesen Namen die dazu bereiteten Schaafe- nnd Ziegenfelle, derer sich die Jonier in Kleinasien schon einige Jahrhunderte vor dem pergamenischen König Eumenes bedienet haben; wie dann auch nach Herodots Bericht L. V. das Pergamen viel eher dann egyptisches Papier zum schreiben gebrauchet worden; obschon auf diesem letztern geschriebene Bücher dem zweyten römischen König Numa Pompilius mit ins Grab gegeben worden sind, wie uns Plinius versichert.

§. 8. Zu den Urkunden wenigstens hat man fast in allen Zeiten und Ländern hauptsächlich das Pergamen vermuthlich wegen seiner Dauer gewählt; und obschon ausser Zweifel ist, daß bey den ältesten Franken und andern deutschen Völkern die Urkunden auf egyptischen Papier geschrieben worden sind, so finden sich doch dergleichen nur wenige mehr in Deutschland; und die nicht auf Pergamen ausgestellten Urkunden bestehen meistens aus Seiden- oder Wollen- oder auch aus Baumrindenpapier. Es gehört aber ein sehr geübtes Auge dazu, alle diese Papierarten von einander richtig zu unterscheiden. So ist auch ein Unterschied zwischen Membrana, dem innern feinern zwischen Haut und Fleisch abgelösten Thierhäutchen, und dem äussern starken Felle, Corium, zu machen; denn jene lassen sich in die feinsten durchsichtigsten Blätter verarbeiten; die Felle aber werden nur geradehin abgegärbt, und dann wird auf jener Seite, wo eben die

Worauf Urkunden hauptsächlich geschrieben worden.

Haare oder Wolle weggearbeitet worden sind, eben so gut geschrieben, als auf der andern, oder fleischigten Seite.

Wie Baumhäutchen und egyptisches Papier zu unterscheiden sey.

§. 9. Die gebrechlichste Materie aus allen itzt beschriebenen ist das Baumhäutchenpapier, darum auch sehr wenige Alterthumsstücke mehr auf selben vorhanden sind. Nur die französische Abtey St. Germain de Prés soll ein dergleichen Ueberbleibsel, und sonst Niemand in der Welt besitzen. Allein die Herren französischen Verfasser haben die Alterthumsstücke unserer kaiserl. Bibliothek in Wien nicht gesehen, oder dem Lambecius nicht geglaubt, welcher T. VIII. p. 647. ein Originalstück eines sichern Geleits ex cortice arboris da zu seyn behauptet. Man merkt nur gar zu wohl den Unterschied zwischen diesen und andern Ueberbleibseln vom egyptischen Papier, was ordentlich nur zwo Lagen hat, und worauf wir mehrere Urkunden aufzuweisen haben, darunter die vom hochgelahrten Garelli aus Neapel mitgebrachte noch ganz unverletzt ist, und einen Vertrag, nebst der Einsetzung in den Besitz einer abgetretenen Sache in lat. Sprache enthält. Ja sogar das vom Ottokar König in Böhmen in einer Urkunde sogenannte Binsenpapier charta juncea oder scirpea ist eigentlich nichts anders, als egyptisches Papier, was in ganz Frankreich und Deutschland üblich gewesen.

Ob man auf alle besagte Materien geschrieben habe.

§. 10. Daß man sich aber vor Alters aller dieser itzt hergezählten Materialien bald mehr bald weniger zum Schreiben bedienet habe: überzeugen uns die noch heute üblicher Benennungen unserer Bücher, sowohl in griechischer und lateinischer, als in der deut-

schen

schen Sprache. Denn *Philyra*, womit wir einen unserigen Bogen Papier andeuten, heißt in griechischer Sprache ein Lindenbaum, wovon die Alten ihr Baumrindenpapier hergenommen haben; und weil den mitternächtigen Völkern eben dazu statt der Linde die Buche diente: entstund das deutsche Wörtchen Buch daraus, was unsere Alten Book schrieben und aussprachen. Der lateinische Namen *Liber* heißt ohnedem nichts anders als das feine Baumhäutchen zwischen Holz und Rinde, woraus sie ihr Papier verfertiget haben, wenn sie nicht lieber auf Felle oder Pergamen schrieben. Rollten sie nun ihre Schriften zusamm: hieß es natürlich *Volumen* von Voluere; oder legten sie selbe in breiten Blättern, oder auch Täfelchen übereinander, pflegten sie an der einen Seite gehäftet oder gebunden zu werden, und dann hieß es ein Band. Weil endlich eben diese Bände an den Seiten beschnitten wurden; entstund daraus bey den Lateinern das bekannte Wort *Tomus*, vom griechischen Tomos, abgeschnitten.

Wie groß die ordentlichen Charten, und wie sie beschrieben waren.

§. 11. Was die Länge, Breite und Größe der Pergamenhäute, oder des egyptischen und anderer Papiergattungen zu Urkunden anbelanget: scheint uns alles willkürlich gewesen zu seyn. Das egyptische Papier ließ sich nach Belieben auf halbe Klaftern und noch mehr verlängern; die Pergamenhäute wurden oft mehrere zusamm gehäftet, um nur alles auf eine Seite zu bringen, was man schreiben wollte. Dagegen giebt es auch Urkunden auf Pergamenblättern, die nicht viel größer, als unsere ordentlichen Spielkarten sind. Eben so willkürlich war es auch unsern Alten, nach der Breite oder Länge des Pergamens zu schrei-

ben; und wenn Herr von Gudenus, Eckhard und andere behaupten: daß durch das ganze erste christliche Jahrtausend gar alle Urkunden nach der Breite des Pergamens geschrieben seyn: reden sie vermuthlich nur von denen, welche sie gesehen haben; oder ihre Bemerkung zeigt nur die allergewöhnlichste Art an. Man pflegt ja auch heut zu Tage den eigentlichen Urkundeninnhalt nicht gerne auf die andere Seite auszudehnen; und unsere Alten schrieben schon fast gar niemals auf die Kehrseite, darum ist es auch ganz wahrscheinlich, daß sie genug Raum zu gewinnen öfters die Breite als Länge des Pergamens werden gewählet haben.

Warum man nicht auf die andere Seite geschrieben.

§. 12. Julius Cäsar soll aus allen der erste gewesen seyn, der opistographisch, das heißt, auf beyden Seiten des Papiers oder Pergamenes, aber auch nur in Briefen an seine besten Freunde und Vertrauten geschrieben hat. Er muß also dazu schon stärkeres Papier gebraucht haben; denn das feinere Staudenpapier aus Egypten, oder auch die sehr fein gearbeiteten Pergamenhäute hätten die starken Buchstabenzüge der Alten, ohne durchzufließen, nicht ausgehalten. Bey Urkunden war noch die Aufdrückung des Siegels die Ursache, warum man sie nicht gerne opistographisch schrieb. Und darum mag es wohl auch geschehen seyn, daß man lieber zwo und mehr Pergamenhäute aneinander fügte; oder auch statt des Pergamens, sich noch viele Jahrhunderte hinein des egyptischen Papiers bediente; weil sich selbes nach Belieben verlängern ließ. So haben wir ein Diplom vom Papst Benedikt III. auf egyptischen Papier, was zween Fuß breit, und 21. hoch ist.

§. 13.

§. 13. Dazu gehört noch jene Bemerkung: daß man von der Weiße, oder auch von der schwärzlichen und schmutzigen Farbe des Pergamens auf das Alter des Stückes nicht sicher schließen kann. Es giebt raclirte, durch siedend oder kalt Wasser gezogene, oder auch nur geradehin abgeschabene schon einmal überschriebene Pergamene; wessen Vortheils sich wohl auch in Deutschland besonders die armen Mönche bedienet haben, um statt älterer oft sehr treflicher, aber für sie ganz unnützer Werke ihre Chorbücher darauf zu schreiben. Matthäus Cicolini, ein Theatiner zu Rom, und ein sehr trefflicher Maler, schrieb ein altes Buch auf gemeines Papier, und bestrich oder malte die Blätter so künstlich, daß jedermann dem Stücke ein Alter von mehr dann tausend Jahren beylegte, und die Schrift selbst für eine Gattung verlohrner Züge der einen oder andern Sprache so lange hielt, bis ihm der Künstler den Spiegel vorwies und das Geheimniß entdeckte. Weit sicherer ist es mit dem gestempelten Papier, sowohl in Ansehung des innern Zeichens vom Papiermacher, als des äusserlichen aufgedruckten Stempels, welcher zuerst im Jahr 1555. in Spanien und Holland, und bald darauf auch in Deutschland und den österreichischen Erblanden eingeführet worden ist; wodurch sich eben der betrügerische Urheber hetruscischer Alterthümer schändlich verrathen hat.

Ob der Schmutz immer ein Zeichen des Alters sey.

§. 14. Was unser heutiges Leinen- oder Haderlumpenpapier anbelanget, dessen Erfindung und Gebrauch Bernard von Montfaucon L. I. Palæogr. græcæ c. 2. p. 17. &c. ins 9te; andre in das 11te, und einige gar in das 13te oder 14te Jahrhundert ver-

Wenn unser Haderpapier aufgekommen

versetzen; wie dann Kanzler Ludewig erweisen will: daß erst in den Zeiten Kaiser Karls IV. unser itziges Papier bekannt geworden sey: scheinen uns die darüber angestellten Versuche noch viel zu voreilig; denn um das Alter desselben richtig zu bestimmen, müßte man zuvor untersuchen: zu welcher Zeit das leinerne Geräthe nicht bloß in Europen überhaupt, sondern in diesem oder jenem Lande so gemein und geringschätzig worden ist: daß die unbrauchbaren Ueberbleibsel desselben zur Verfertigung des Papiers angewandt werden konnten.

Wie es von andern Papiergattungen zu unterscheiden.

§. 15. Die angegebenen Proben von alten Lumpenpapier erfordern über dieß noch eine gedoppelte Untersuchung, deren eine der Chemie, die andere der Diplomatik muß überlassen werden. Die chemischen Auflösungen würden uns wohl überzeugen: daß die angeblichen ältesten Proben des anscheinenden Lumpenpapiers mehr aus Wolle, Seiden und andern Materien, als aus puren Leinen bestehen. Und darauf müßte erst noch der Diplomatiker ausfindig machen: ob Schrift und Lumpenpapier gleichjährig sind; da bekannt ist: daß die Abschreiber meistens nur jene Zeitrechnung hingeschrieben, die sie in ältern Originalien aufgefunden haben. Darinn kommen doch alle Diplomatiker übereins: daß sie die Erfindung des Haderlumpenpapiers nicht über das 13te; und den ordentlichen Gebrauch desselben nicht über das 14te Jahrhundert hinaus setzen. Die älteste von der Akademie zu Göttingen für richtig erkannte und auf Leinenpapier geschriebene Akte ist vom Jahr 1239.

§. 16. Aber auch nach der allgemeinen Einführung des Lumpenpapiers sind doch wie zuvor in Deutsch- und England, und anderweitig die Urkunden auf Pergamenpapier, so wie noch mehrentheils heut zu Tage geschieht, ausgefertiget worden; wie es denn auch sonderbar in Deutschland schon seit dem VI. und noch mehr seit dem VIII. christlichen Jahrhundert im Gebrauche gewesen ist. Kaum findet man mehr eine Charte der Karolinger auf egyptischen Papier; und Herr von Gudenus behauptet ganz zuversichtlich: daß in ganz Deutschland alles vor 1280 ausgefertigte nur auf Pergamenpapier aufgefunden werde. Præf. ad Syllogen var. diplom. Obschon auch übrigens gewiß ist: daß das egyptische Papier von 5ten bis zum 11ten Jahrhundert verschiedentlich und sonderbar in Italien gebrauchet, und erst am Ende des 13ten Jahrhunderts gänzlich abgeschaft worden sey. Die alleraltesten Diplomen auf egyptischen Papier sind von merovingischen Königen Clotar. II, Dagobert I. und Clovig II; und die jüngsten aus Italien kennen wir aus der Hälfte des 11ten Jahrhunderts.

Worauf hauptsächlich Diplomen geschrieben worden sind.

§. 17. Nach Verschiedenheit der Materie, worauf geschrieben worden ist, hatte man auch nothwendig verschiedne Schreibinstrumente: als stählerne Meusel und Grabstichel zu Schriften auf Stein und härtere Metalle; Elfenbeinerne, oder auch metallene, meistens aber eiserne Griffeln, auf der einen Seite zugespitzt zum Schreiben, und flachbreit auf der andern zum Auslöschen oder Verstreichen, sowohl auf wächsernen Tafeln, als auf den geschlagenen Blechen von Bley oder andern Metalle. Mit so einem eisernen

Herzählung der alten Schreibinstrumente.

Style

Style stach Cäsar, dem Plutarch zu Folge, aus seinen verschwornen Mördern den Casca; und verwundete des Caßius Arm nach dem Berichte des Suetonius. Endlich hatte man auch weichere Schreibfedern sowohl von Rohr oder Schilf, welche gewiß die ältesten sind; als auch von verschiedenen Federthieren, sonderheitlich von Schwänen, Pfauen, Störchen, und nicht minder aus unsern Gänsekielen, wie uns dessen die schon tausendjährigen und ältern Bilder in so manchen Manuscripten überzeugen. Ja die abwechselnden feinen und stärkern Buchstaben in den Diplomen des 9ten und 10ten Jahrhunderts lassen uns den gleichzeitigen Gebrauch von Schilf- und Gänsefedern vermuthen.

Fortsetzung.

§. 18. Sie hatten auch eine Gattung unserer Ahlen oder Pfriemen, um den Anfang und das Ende einer jeden Zeilen, und öfters auch eines jeden größern Buchstabens damit zu bezeichnen; und aus der abgezirkelten Gleichheit ihrer so manchen recht schönen Schriften läßt sich auf das Daseyn der Zirkeln und Linialien, sogar auch auf eine Gattung unserer Buchdruckertypen ganz wahrscheinlich schliessen. Wenigstens weiß gezogene Linien findet man fast in allen saubern Manuscripten und in gar vielen Urkunden vom VI. bis zum XIV. Jahrhundert. Daß sie aber an verschiedenen Schreibinstrumenten, und sogar an Federn (vermuthlich aus Mangel der Zubereitung) keinen Ueberfluß mögen gehabt haben: belehret uns das Gedicht Baldrichs über seinen gebrochenen Griffel; und noch mehr die Klage des Allatius über den Verlust seiner Feder, deren er sich zum Griechischschreiben 40 Jahre lang bedienet hatte.

§. 19. Die ordentliche Farbe der Dinte, womit die Diplomen in allen Ländern und Zeiten, und hauptsächlich in Deutschland geschrieben worden, ist die schwarze, dergleichen wir uns noch heute bedienen; und die vermuthlich nicht durchaus von den nämlichen Bestandtheilen, wie unsere heutige Dinte, mag verfertiget worden seyn. Sie war ordentlich viel schwärzer als unsere, ob sie gleich wegen Länge der Zeit öfters ganz verschossen ist; was eben so manche gleich bey dem ersten Anblicke zu urtheilen mag veranlasset haben, daß sie etwa ursprünglich nicht eine schwarze Dinte müsse gewesen seyn. Doch von der Schwärze und Bleiche der Dinte läßt sich nicht immer was sicheres schliessen; weil unter den ersten 14. Jahrhunderten kein einiges ist: wo man nicht Dinten nach allen Stufen der Güte von der schwärzesten bis auf die blasseste anträfe. Und der Engländer Wansley mag wohl Recht haben, daß nicht selten in tausend und mehrjährigen Denkmälern eine so schwarze Dinte noch angetroffen wird, dergleichen heute die Welt nicht aufzuweisen hat. Farbe der Dinte.

§ 20. Was wir von den Bestandtheilen der alten und neuern Dinte nur als vermuthlich gesagt haben, behaupten die französischen Verfasser des neuen diplomatischen Lehrgebäudes so zuversichtlich, daß sie ein altes Diplom schon deßwegen für verdächtig halten, wenn es mit einer Dinte geschrieben ist, die der heutigen ganz vollkommen ähnlich wäre. Allein es wird zu Abfassung eines so schweren und bedenklichen Urtheiles ein sehr geschickter und ungemein geübter Kenner erfordert, der die Kunstgriffe der Betrüger weis, welche zwar alle Dintenfarben nachmachen, aber Ob man aus der Dinte urtheilen könne.

doch

doch die Grade einer nach und nach absterbenden Schrift unmöglich ausdrücken können. Ja die nämliche Dinte kann in einem und dem nämlichen Diplome, mehr oder weniger verschiessen, je nachdem das Fell auch besser oder schlechter bearbeitet ist. Sogar die wirkliche Verschiedenheit der Dinte macht doch ein Diplom nicht sogleich verwerflich, weil auch ein volles und halbes Eindunken der Feder, deßgleichen auch ein mehrers oder wenigers Anhalten derselben eine Veränderung hervorbringen kann. Ist aber etwa der Unterschied gar merklich, wie z. B. die den Merovingern unbekannte christliche Jahrrechnung in einem Diplome Chilperichs I, welche ein eifriger Unwissender aus dem 8ten oder 9ten Jahrhundert zur vermeyntlichen Belehrung der Nachwelt wirklich hingeschrieben hat: so ist es ja weiter nichts, als ein verzeihlicher Zusatz, der deßwegen dem Werthe der Urkunde noch nichts benimmt.

Ob, und wo man verschiedene Dintenfarben brauchte.

§. 21. Ein anders ists, wenn in wichtigern Urkunden verschiedene Dintenfarben vorkämen. Denn obschon in Büchern oder Handschriften, und auch in geringern Urkunden gemeiner Leute so manchmal eine bunte Schreiberey vorkömmt, und sonderbar die Anfangsbuchstaben gar seltene Verzierungen und Farben haben: hat man doch aus den so vielen tausenden nur in Deutschland ans Licht gebrachten noch keine einzelne förmliche Kanzleyurkunde aufbringen können, die mit rother, blauer, oder auch silberner Dinte geschrieben wäre. Alle Buchstaben und andere Kanzleyzeichen sind durchaus in allen deutschen Urkunden von schwarzer Dintenfarbe. Nur ist mit einigen Urkunden Karls des Kahlen, fränkischen Königs und deutschen

Kaisers eine Ausnahme zu machen, welcher sein Monogramm, wie auch die Namen seiner Kanzler bey Unterschriften mit rother Dinte hat schreiben oder übertünchen lassen. Er fand aber darinn keine Nachfolger ausser einigen Fürsten und Erzbischöffen.

§. 22. Diese Weise, die Unterschriften mit Mennig, oder Purpurdinte zu zeichnen rührt von den griechischen Kaisern her; es war aber auch ausser ihnen und ihren Mitregenten allen und jeden andern im ganzen orientalischen Reiche der Gebrauch dieser Purpurdinte bey Lebensstrafe verbothen. Daher sie auch Sacrum Encaustum, oder die heilige Dinte genannt, und mit besondern Cärimoniel aus der am Feuer gesottenen Purpurschnecke, und ihren zu Pulver gestossenen Schalen verfertiget worden ist. Dieser Dinte bedienten sich die griechischen Monarchen schon im 7ten Jahrhundert allgemein; und erst im 12ten Jahrhundert durften sich auch ihre nächsten Anverwandten dieser heiligen Dinte gebrauchen. Aus allen übrigen Ländern Europens scheinen nur die Könige von England diese auffallende Zeichnungsart der Griechen nachgeahmet zu haben; denn nur von ihnen finden sich mehrere Urkunden, deren Buchstaben sowohl als Kreuze nicht nur mit Mennig, sondern wohl auch mit Gold bemalet sind; obschon der Engländer Hickes aus nicht gar bündigen Grunde seine Feindseligkeit gegen alle dergleichen Diplomen zu weit treibt, und sie ganz unrichtig insgesammt für unterschoben ausgiebt: wie ihm schon die französischen Verfasser des neuen diplomatischen Lehrgebäudes II. Partie. I. Sect. XI. Artic. bewiesen haben.

Wo die Purpurdinte statt finde.

Ob man mit Gold geschriebene Urkunden habe.

§. 23. Dagegen findet man in unsern deutschen und anderweitigen Archiven verschiedene Urkunden, die ganz mit goldenen Buchstaben auf rothem Pergamen überschrieben sind. Dergleichen ist das Diplom des Stiftes Gandersheim im Wolfenbüttlischen vom Kais. Otten II.; ein anders des Bißthums Paderborn in Westphalen vom Heinrich II.; eine noch andere Urkunde vom Kaiser Friedrichen I., und eine von Konraden III. beyde in der sächsischen Abtey Corvey. Allein ausser diesen Chrysobullen sollen sich auch keine andern mehr in Deutschland befinden; oder diesen ihren Namen nur vom angehängten goldnen Sigille haben. Daraus folgt aber auch nicht: daß etwa die deutschen Kaiser und Könige sonst gar keine mit Gold geschriebene Urkunden ausgefertiget haben; da unsers Wissens in den dreyen Bestättigungsbullen der Vorrechte römischer Kirche von den Kaisern Otten I. und II. und Heinrichen dem Heiligen das Gold gar nicht gesparet worden. Um nichts weiter von Ottens II. Heyrathsbrief an die Kaiserinn Theophania bey Leukfelden, nichts von Konrads III. und Friedrichs I. ihren, Chron. Gottw. L. 2. p. 82., nichts endlich von Lothars II. Charte zu sagen, die er dem französischen Abt Wiblo von Stavelo durchaus mit goldenen Lettern geschrieben eingehändiget hat, davon Martene und Durand 2. Voyage litter. p. 151. gar ausführlich handeln.

Ob solche Bücher vorhanden?

§. 24. Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß wir mehr mit Gold geschriebene Bücher, als Urkunden haben. Die Weise mit goldener oder auch mit silberner Dinte zu schreiben ist schon sehr alt, nnd in den Mittelzeiten, davon unsere Hauptrede ist, besonders in

Ab-

Abschreibung der Psalmen, Evangelien, und Betbücher fleißig ausgeübet worden. So ist der Codex Evangeliornm des Bischofs Ulphilas ganz mit silbernen Buchstaben geschrieben. Zu St. Emmeran in Regensburg wird eine goldene Handschrift des Evangeliums aufbewahret. So zeigen auch die Reichsstadt Aachen, und die Stadt Herforden im Ravensbergischen zwey mit Gold geschriebene Bücher, derer ersteres vom Otto III. aus dem Grabe Karls des Großen, das andere aus des berühmten Wittekinds seinem genommen worden ist. Wir übergehen die vielen andern auswärtigen Manuscripte, indem wir selbst in unserm kaiserlichen und andern Bücherschätzen zu Wien dergleichen schätzbare Stücke des Mittelalters aufzuweisen haben.

§. 25. Was aber dergleichen mit flüßigem Metalle schön geschriebene Werke anbelanget, urtheilen Verständige: daß die Buchstaben mit einer Art von heißgemachten Typen, wie unsere Buchbinder von aussen thun, aufgedrückt seyn müssen. In Ermanglung solcher Typen zeichnete sich der Schönschreiber mit einem metallenen oder elfenbeinernen Griffel die Figuren der Buchstaben vor; grub etwas tief, und erreichte dadurch zwo Absichten: die eine, daß die silberne, oder goldene Dinte nicht ausweichen konnte; sodann: daß die Buchstaben sich ähnlicher, und folglich auch schöner wurden. Daß einer dieser Kunstgriffe wenigstens beym oben erwähnten Codex argenteus des Ulphilas, und dem überaus schön geschriebenen Psalter des heiligen German Bischofs in Paris angewendet worden, sey, zweifelt kein Kunsterfahrner.

Wie die Schönschreiber zu Werk gegangen.

Und was noch übrigens bey den MS. zu bewundern sey?

26. Was übrigens noch bey so schön geschriebenen Ueberbleibseln der Mittelzeiten mehr bewundert, und wo nicht unter die verlohrnen, doch wenigstens unter die sehr verheimlichten Künste gerechnet zu werden verdienet: ist vorzüglich ihre künstliche Auftragung des Goldes, und das Anhaltende ihrer übrigen Farben, die nach so vielen Jahrhunderten eben so frisch und hellglänzend scheinen, als ob sie erst neu wären verfertiget worden. Es war aber der Schönschreiber nicht immer auch der Maler der Anfangsbuchstaben, als die oft ganz besondere Meisterhände verrathen; wie dann auch die deßwegen von Schreibern leer gelassenen Plätze besonders in Handschriften des 13ten und der folgenden Jahrhunderte angetroffen werden. Man mag sich deß allen, was ich bisher gesagt habe, nur aus den kostbaren Werken unserer kaiserl. königl. Bibliothek in Wien selbst überzeugen; um nichts von andern vornehmen Stiftern und Klöstern Oesterreichs sowohl ob als unter der Ens zu sagen, worinn nebst einem unermeßlichen Schatz der herrlichsten Manuscripte auch ein unbeschreiblicher Reichthum der ältesten und wohlbehaltensten Diplomen aufbewahret wird, wie ich selbst als Augenzeuge betheuren kann.

Nachschlagebücher zu der hier abgehandelten Materie.

§. 27. Zum Nachschlagen über die gesammte Materie dieses ersten Hauptstückes dienen, nebst allen Einleitungen in die Bibliographie, und den oben am Ende unserer allgemeinen diplomatischen Einleitung angezogenen Büchern noch sonderheitlich folgende: 1. Schwarz de ornamentis Codicum Veterum §. 8. 2. Selbach de Libris Veterum. §. 20. &c. 3. Salmasius ad Solinum. c. 33. p. 379. &c. 4. Melchioris Guilandini papyrus Venetiis 1572. &

Ma-

Madriti 1667. 5. Christiani Lindneri Diss. de charta Lips. 1647. 6. Sven Bring Diss. de chartis Londini 1746. und 48. 7. Petri de Ludewig Commentatio de charta nostrate lintea in den gelehrten Hallischen Anzeigen T. II. p. 55. &c. 8. Göttingensche Anzeigen von gelehrten Sachen vom J. 1755. p. 1302. vom Jahr 1756. p. 49. und 225. Item vom J. 1763. p. 401. nebst den Braunschweigischen Anzeigen von 1745. N. 52. 9. Jacobi van Vaassen Observationes de origine chartae lineae Roterod. 1764. 10. Caneparius de atramentis cuiuscunque generis Roterod. 1718. 11. Behm de encausto Imperatoribus olim sacro. Regiomont 1715. 12. Und nächst allen andern diplomatischen Lehrbüchern Nouveau Traité de Diplomatique im I. Band, und nach der deutschen Uibersetzung sonderheitlich Ersten Theil, zweytes Buch, Fol. 463. bis ans Ende dieses Bandes. Wozu noch als ein Nachtrag dienen mag, was in eben diesem Werke VI. B. 10. Abschnitt, Fol. 221. rc. vorkömmt.

Zweytes Hauptstück.

Von der Buchstabenlehre, oder Schriftkenntniß, Grammatologia.

§. 1.

Eingang.

Nächst den Schreibmaterialien sind die verschiedenen Schriftarten und Buchstabenzüge zu betrachten, die sich, eben wie die Menschen und Sprachen, und alle andere geschaffenen Dinge nach gewissen Zeitperioden merklich geändert haben. Man bemerkt in den Schriften, wie in den Moden, die seltsamsten Aenderungen, ja sogar die mancherley Stufen ihrer Abnahme oder Vervollkommung; und obschon die Aenderungszeitpunkte der abweichenden Schriften mit unserm gewöhnlichen Zeitmaaße nach Jahrzehenden, oder halben und ganzen Jahrhunderten nicht genau übereintreffen: mag sich doch jeder, wer nur immer Augen hat, leicht überzeugen: daß in verschiedenen Zeitläuften immer auch eine gewisse Schriftart in Manuscripten sowohl als Diplomen die herrschende gewesen sey.

Wie sich die Schrift geändert hat.

§. 2. Uranfänglich muß die Buchstabenschrift, wie sie bald nach der Sündfluth vom Thaut, oder Thoyt einem Phönizier erfunden, und nach Egypten gebracht worden seyn soll, ganz einförmig, und bey diesen zwoen, oder auch nächsten Handelsnationen sich so ziemlich gleich und ähnlich gewesen seyn; aber durch die verschiedene Stellung derselben, durch die ausgeklügelten Neben- und Zusammenhangsstriche der Buchstaben

staben ist sie freylich bald unkennbar und verändert worden, besonders da einige Nationen von der rechten zur linken, andere von der linken zur rechten, einige senkrecht von oben herab, oder aufwärts von unten, andere liegend oder gar nach einer willkürlichen Rundung die Buchstaben einzeln, oder zusammenhangend, nachläßig, und ganz unförmlich hingeschrieben haben.

§. 3. Was aber bey aller dieser Aenderung das wunderbareste ist: so läßt sich doch die ausgeartete Abstammung aller dieser Schriftgattungen noch aufspüren; und es ist eine unter den Gelehrten ausgemachte Sache: daß die sogenannten europäischen Nationalschriften, die altfränkische oder merovingische, die neufränkische oder karolingische, die westgothische, longobardische, angelsächsische und andere von der alt lateinischen Schrift; so wie diese aus der etruscischen, die etruscische aus der griechischen, diese aus der egyptischen, und die egyptische aus der phönizischen Buchstabenschrift entstanden seyn. Diese Abstammung beweisen die Herren französischen Hauptdiplomatiker durch ganze Bände ihres schon so oft angerühmten unvergleichlichen Werkes; und zeigen handgreiflich, wie überall einerley Grund der Charactere sey, und der auffallende Unterschied sich nur im Zufälligen befinde, als im Kleinen oder Großen, im Vollen oder Zarten, und hauptsächlich in der Verbindung.

und doch eine Abstammung bemerken läßt.

§. 4. Diese gegründete Hypothes verdient desto mehr unsern Beyfall, weil nur der ehrliche Tacitus von unsern deutschen Stammeltern geradehin versichert, daß weder die Männer noch ihre Weiber einige

Ob die alten Deutschen schreiben konnten?

Kenntniß von der Buchstabenschrift gehabt haben. Die eigentlichen Worte des Tacitus: Literarum secreta Viri pariter ac feminae ignorant lassen sich freylich sehr verschieden und gelehrt auslegen; darum sie auch Struvius de criteriis MSS. von lateinischen Lettern, andere von der römischen Geheimschrift mit Ziffern, und einige gar nur von Liebesbriefen wollen verstanden wissen; allein der uns anderweitig wohl bekannte Charakter herumschwärmender Deutschen, die nach Aelians Zeugniß L. 8. c. 6. die Schrift als etwas schimpfliches ansahen, alles mühsame Lernen haßten, und gar kein einziges geschriebenes Denkmal aus den ältern Zeiten aufzuweisen haben: überzeugen uns zur Genüge, daß oberwähnte Stelle des Tacitus überhaupt von der Unwissenheit der Deutschen im Lesen und Schreiben zu verstehen sey. Gerade wie nach Strabos Bericht L. 15. auch die Indianer, oder die späterhin entdeckten Amerikaner, ja sogar die ersten Christen aus andern barbarischen Völkerschaften nach dem Zeugniß des heiligen Irenäus L. 3. ohne Papier und Dinte, das ist, ohne aller Schreibkunde waren.

Wird weiter verneinet.

§. 5. Gesetzt aber auch, daß einige deutsche oder nordische Völker vor ihrem Einfall in die römischen Provinzen haben schreiben können, wie dann Worm und Hickes mit ihren uralten römischen Denkmälern so viel Lärmens machen: so muß doch die Anzahl ihrer barbarischen Schreibers sehr gering gewesen seyn, weil sie ihre Schrift selbst in den von ihnen unterjochten Provinzen nicht verbreiten, ja nicht einmal einen einzigen ihrer Buchstaben in die römische Minuskel oder Cursivschrift haben einführen können.

Denn

Denn alles, was man z. B. den Gothen, als der gesittetsten Nation unter den übrigen Barbarn, deßgleichen auch den Longobarden und andern Völkern Seltsames und Auffallendes in der Buchstabenschrift zumuthet: findet sich schon in weit ältern römischen Denkmälern; und die eigentlichen Urkundenschriften Italiens, welche vor dem Einfalle dieser Völker geschrieben worden sind, haben beynahe eben dieselben Buchstabenformen und Verwicklungen, als man in den nachherigen Schriften dieser Barbaren gewahr wird.

§. 6. Man schreibt demnach die Abänderung der lateinischen Buchstabenschrift eben so ohne hinreichendem Grunde auf die Rechnung dieser Völker, wie man den üblen Geschmack der Baukunst den Gothen zur Last legt, die doch weder eine gute noch schlechte Baukunde besaßen, wie uns durch das einstimmige Ansehen der Alten, eines Vitruvs L. II. c. 1. eines Plinius L. 16. c. 36. eines Tacitus de moribus Germanorum c. 15. und Herodians L. 7. c. 2 &c. sattsam erwiesen ist. Das Unglück dieser und anderer Völker war: daß sie in die römischen Provinzen erst damals einfielen, als Künste und Wissenschaften, und mit ihnen auch die Schönschreibekunst der Römer schon im höchsten Verfalle waren. Sie fanden also schon schlechte Meister, und arbeiteten nach elenden Schriftmustern, die sie freylich nach ihrem Nationalgeschmack um ein merkliches mögen verderbt und verunstaltet haben. Indessen mögen wir doch die Namen dieser barbarischen Nationalschriften, um den Unterschied anzugeben, beybehalten, ob er schon nicht selten so gering ist, daß selbst Gelehrte vom ersten Range in Benen- Woher ihre schlechten Schriften kommen?

nungen genugsamer Unterscheidung derselben sich öfters geirret haben.

Ob die Nationalschriften leicht zu unterscheiden sind?

§. 7. Es ist aber auch der anverlangte Unterschied nicht gar so leicht zu bestimmen, wie man etwa ohne Erfahrung vermuthet; besonders ist in gewissen Zeiten die Abweichung gar unmerklich, und wo sie noch am merklichsten ist, findet man keinen größern Unterschied, als ungefähr in der heutigen lateinischen, französischen, englischen und deutschen Schrift. Man bemerkt allenthalben irrmachende Aehnlichkeiten des Genies, des Geschmackes und der Züge; Aehnlichkeiten der Majestät, Kühnheit und Zierlichkeit; ja sogar Aehnlichkeiten in Abkürzungen, Unterscheidungszeichen u. s. w. So führt uns freylich die Schrift der Ottonen in Deutschland geraden Weges zur Diplomenschrift Karls des Großen, diese zur frankgallischen oder merovingischen, und diese abermal zur römischgallischen; allein der wirkliche Uebergang ist nicht so merklich, und die ersten karolingischen Schriften z. B. sind von den merovätischen fast nichts unterschieden. Es gehört demnach ein sehr geübtes Auge, langwierige Erfahrung und eine systematische Entwicklung der Unterschiedsmerkmale dazu, um ein entscheidendes Urtheil über jede Schriftgattung fällen zu können; dazu wir folgenden Unterricht für Anfänger hinreichend zu seyn erachten.

Dreyerley Schriften der Römer.

§. 8. Die römische, als die Mutter aller übrigen Nationalschriften muß man sich zuförderst wohl bekannt machen. Die Römer hatten dreyerley Schriften, eine Majuskel, Minuskel und Cursivschrift. Die erstere Gattung theilt sich abermal in Capital- und

Un-

Uncialschrift, und die eigentliche Capital wird wiederum von einigen, wiewohl nicht ganz richtig, viereckte Majuskel oder Schrift mit Quadratbuchstaben genannt. Aller dieser größern Schriftarten gebrauchte man bis in die Hälfte des 14. Jahrhunderts zu Aufschriften auf Marmorn, hölzernen oder ehernen Tafeln, auf Münzen, Gläsern, Thon, Beinern und andern sowohl harten als weichen Materien. Wie dann auch öfters ganze Bücher, und ordentlicher Weise die Titeln und Anfangsbuchstaben der Handschriften mit dieser größern Buchstabenform ausgezieret worden sind. Ja man findet in verschiedenen Archiven und vorzüglich in englischen verschiedene alte Diplomen, die ganz in Capital- und Uncialschrift abgefasset sind; dergleichen Buchstaben auch im Anfange und bey den Unterzeichnungen unserer Reichsurkunden öfters vorkommen; darum wir sie auch etwas näher erklären müssen.

§. 9. Es ist aber eigentlich zwischen Majuskel, Capital und Uncial ein Unterschied zu machen. Majuskel ist der allgemeine Namen aller größern Schriftarten. Allein die Benennung der Schriftarten wird nicht von ihrer auffallenden Größe, sondern von ihren wesentlichen Zügen ordentlich hergenommen. Es giebt sogar eine sehr kleine Majuskel, die auch deßhalben, wie Mabillon L. I. c. 2. N. 4. wohl anmerket, von einigen Diplomatikern ganz unrichtig zur Minuskelschrift hingerechnet worden ist. Und eben so würden auch alle diejenigen irren, welche z. B. die verlängerte Schrift in den obersten oder untersten Zeilen der kaiserlich königlichen ältern Diplomen in Anbetracht ihrer Größe und Höhe etwa für Majuskel ausgeben, Was Majuskel?

ausgeben, da sie doch ihrer Figur und dem ganzen Umfange nach weiter nichts dann eine wirkliche, dabey aber sehr gedehnte und zusammgedrengte Cursivschrift ist.

Capital und Uncial

§. 10. Durch Majuskel versteht man also überhaupt jene Schrift, deren Buchstaben sowohl Capital, als auch die runde oder viereckte Uncial von verschiedener Größe sind. Capitalschrift nennt man diejenige, deren Buchstaben aus regelmäßig geraden und Horizontallinien bestehen, wenn sie nicht hohl, das ist halbcirkelförmig gerundet sind; und deren Grundstriche und Gipfel so vom Schafte sich unterscheiden, daß sie keinen Theil desselben ausmachen. Durch Uncialschrift aber verstehen wir ein Gemische von ausgearteten schönen römischen Capital, und einigen andern mehr abweichenden Buchstaben, derer Grundzüge meistens rund, oder unregelmäßig eckigt sind; ohne alle Rücksicht auf ihre Höhe, sie mögen gleich einen ganzen Zoll oder 12 Linien hoch, oder auch um zwey Drittheile niederer seyn.

und Minuskelschrift sey.

§. 11. Dieser itzt erklärten Capital- und Uncialschriften bedienten sich die Römer, und nach ihrem Beyspiele auch andere Völker, in ihren Denkmälern: aber zum Geschwindschreiben, zur Abfassung der Acten und Briefe, kurz: zu ihrem ordentlichen Gebrauch waren sie ihnen viel zu lästig und unbequem. Sie hatten also nebst dieser größern noch eine andre mehr geläufige, kleinere und einfachere Schrift, welche sie auch deßwegen Minuskel nannten. Man unterscheidet aber zwo Arten derselben, die eine eigentlich Minuskel oder Minutaschrift genannt, deren Buchstaben einzeln

zeln und ungebunden, aber doch zusammgereihet da stehen, und folglich uns eine Schrift vorstellen, die mit der kleinen römischen in unsern Buchdruckereyen übereinkömmt; die andere aber Cursiv- oder Currentschrift genannt, deren Buchstaben untereinander durch freye, flüchtige, und willkürliche Züge verbunden sind, dadurch eben diese eigentliche Kanzleyschrift mit der Zeit höchst verschiedene Formen angenommen hat.

Unterschied zwischen Bücher- und Diplom-schrift.

§. 12. Alle diese bisher erklärten Schriftarten sind zwar die eigentlich herrschenden in Manuscripten; weil sie aber auch so manchmal in Urkunden, sonderbar bey der Zeugen Unterschriften vorkommen, ja manchmal sogar ganze Diplomen in Capital- Uncial- oder Minutaschrift ausgefertiget worden sind: läßt sich wohl die Ursache dieser vorausgesetzten Erklärungen, und zugleich die genaue Verbindung einsehen, welche die eigentlichen Urkundenschriften mit den Handschriften in Büchern haben. Dem ungeachtet ist der Unterschied zwischen Bücher- und Urkundenschrift so auffallend: daß die eine nach dem Anscheine der andern nicht kann geprüfet werden. Denn die Bücherschreiber sind doch nie gar so weit und geflissentlich von der römisch- lateinischen Urquelle abgewichen, als die Notarien und Kanzellisten; hauptsächlich in Anbetracht der größern Buchstabenschrift, welche gar frühzeitig in den Kanzleyen eine ganz unförmliche Gestalt gewonnen hat. Die Ursache dessen mag wohl seyn, weil man in Kanzleyen dringender Geschäfte halben, oder aus Gemächlichkeit nie einen solchen Fleiß auf Schriften verwandte, als etwa bey den Mönchen in Klöstern, unter der strengen Aufsicht ihrer

Obern,

Obern, bey guter Muße, und vermuthlich auch um besserer Bezahlung willen geschehen ist.

Näher bestimmter Unterschied.

§. 13. Die größere Schrift (Majuskel) in Handbüchern hält sich noch so ziemlich genau an die schöne Form der römischen Capital, und rundet oder verrenkt nur etliche Buchstaben derselben nach dem sogenannten gothischen, longobardischen und andern Nationalgeschmacke. Selbst die kleinere Schrift in Büchern ist viel erträglicher, und nähert sich immer der römischen Minuskel mehr, als ihrer Cursivschrift; da entgegen in Urkunden oder Kanzleyschriften die größern so wie die kleineru Buchstaben meistentheils ihre ganz besondere und recht gräßliche Form haben, oft aus starken, oft wieder aus sehr dünnen Strichen, und gleichsam nur aus Haarzügen bestehen, manchmal fest aneinander gedrengt, ein andermal wieder abgesondert, und wunderlich untereinander verschlungen sind; weßwegen sie sich auch mehr der römischen Cursiv als Minuta nähern, und eben darum einem auch noch so geübten Manne oft mehr zu errathen als zu lesen sind. Daher darf man sich gar nicht verwundern: daß ein dem Kloster zu St. Michael in der ankonischen Mark vom P. Gregor. VII. verliehenes Diplom selben Mönchen erst lange hernach vom Vincenz Borghimius mit lateinischer Zwischenschrift hat leserlich müssen gemachet werden.

Schilderung der eigentlichen Urkundenschrift.

§. 14. Die größere und kleinere Urkundenschrift unterscheidet sich oft nur durch die bloße Höhe der Buchstaben; und von den höhern Buchstaben sind einige noch über die andern gar förchterlich lang hinausgedehnt, namentlich die Buchstaben: b, d, h, l.

p. q.

p, q, &c. und diese stehen in fränkischen Urkunden gerade auf, ungefähr wie Ruthen oder Binsenkraut; neigen sich aber etwas in deutschen Diplomen, und sind so manchmal gegen die Rechte zu, gleichsam gebrochen; wie man sie dann auch nicht selten gekräuselt, geflammt, und wohl auch recht mit Fleiße zitternd gemacht antrifft. Es irret aber Papebroch gar sehr, da er Karln den Großen zum Urheber der verlängerten Buchstabenschrift in den Urkunden machen will; so wie er auch die Bestimmung des Zeitpunktes verfehlet hat, da er die gekräuselte und zitternde Buchstabenschrift unter Otten dem I. einführen läßt, die nach Bessels überzeugendem Berichte schon in Konrads und Heinrichs Urkunden, beyder ersten deutschen Könige dieses Namens vorkommen; so wie sich auch die verlängerte Urkundenschrift schon im merovingischen Diplomen finden läßt, die um einige Jahrhunderte älter, als Karl der Große sind.

Wo die verlängerte Schrift statt habe?

§. 15. Die erst erwähnte verlängerte Schriftart findet sich nicht in allen merovingischen Urkunden, sondern die meisten Diplomen selber Zeiten bestehen durchaus vom Anfange bis ans Ende (nur die so manchen Unterschriften ausgenommen) aus einer etwas größern Gattung Cursiv oder Currentschrift. Höchstens sind die Namen und Titel der Könige, und so manchmal auch die Unterzeichnungen mit so verlängerter Buchstabenschrift ausgezieret. Es ist auch nicht immer die ganze erste Zeile des Diploms, sondern auch öfters nur die Hälfte derselben so verlängert geschrieben; da entgegen in den Urkunden der Karolinger und der nachfolgenden deutschen Könige sich diese verlängerte Schriftart auch über die zwote,

und

und wohl manchmal auch über die Hälfte der dritten Zeile ausdehnet; wie dann auch nicht selten die Data und eigenen Namen sammt der Recognitionsformel mit eben den Buchstabenformen, als die erste Zeile, geschrieben sind. Diese verlängerte Schrift sowohl im Anfange als Ende der Diplomen hört unter Kaiser Friedrich II. gänzlich auf; da übrigens schon unter Heinrich dem II. und Friedrichen dem I. so manchmal die Kanzlerunterschrift mit kleinen Textlettern ausgefertiget erscheinet.

Was eine verschrenkte Schrift sey?

§. 16. Es giebt aber ausser diesem noch andere ganz besondere Schriftarten in Büchern sowohl als Diplomen, dazu unsere Alten so manchmal die Eilfertigkeit, oder auch der Mangel des Raumes nöthigte, und manchmal wohl auch nur der bloße Gebrauch verleitete. Denn wir finden, daß sie, besonders in der größern Schriftart, öfters zween oder auch mehrere Buchstaben in einander verschränkt; oft einige gar weggelassen, und wiederum andere ganz umgewandt oder gestürzt dem Auge dargestellet haben. Die Verschränkung geschah durch Zusammenfügung zweener Buchstaben in einen Hauptstrich z. B. Æ. oder durch Einflechtung, Einschaltung und Uebereinanderseßung der Buchstaben. Z. B. 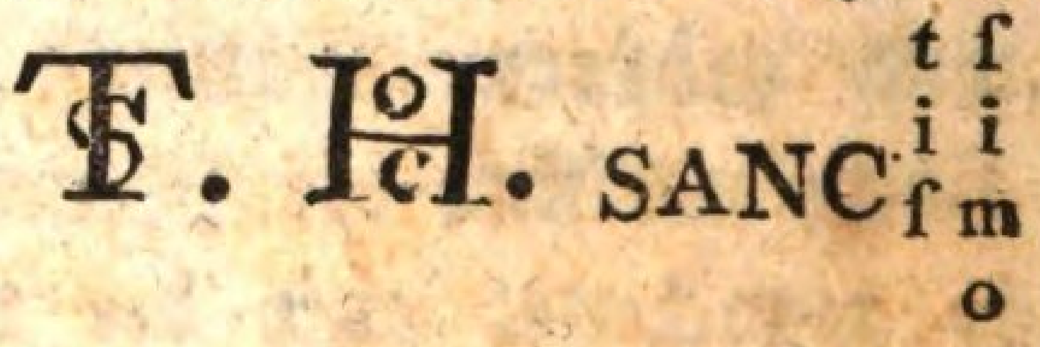 welche Schriftgattung nach der Schulsprache coarctata oder monogrammatica heißt; so wie die andere Gattung z. B. Caes. Aug. die verkürzte abbreviata oder compendiaria, und die letzte Gattung eigentlich Siglaria inversa oder auch conversa benamset

wird,

wird, davon wir weiter unten im Hauptstücke von der Abkürzung ausführlicher handeln wollen.

§. 17. Aus den bisher gegebenen Erklärungen wird zwar ein Anfänger vermögend seyn, die Gattung und Classe einzelner Buchstaben und Worte, vielleicht auch ganzer Zeilen in Diplomen sowohl als Handschriften oder Manuscripten zu bestimmen; aber faßlich und systematisch über ein ganzes Stück wird er sich eben so wenig erklären können, als ihm selbst die noch übrigen Unterabtheilungen der Schriftarten fremd und unbekannt sind, welche die Diplomatiker allgemein nach gewissen Nationalbenennungen zu machen pflegen. — Wir haben zwar oben schon erinnert, daß selbst Gelehrte in der richtigen Bestimmung europäischer Nationalschriften nicht übereinkommen; und den so berufenen Gattererschen Linnäismus angehenden Liebhabern zu erklären finde ich wahrhaftig, der unendlichen Unterabtheilungen wegen, für sie viel zu ermüdend: schränke mich dannenhero meinem Lehrsysteme nach nur auf die Diplomenschriften Deutschlandes und Oesterreichs ein, und halte mich bey meinen darüber noch zu gebenden Erklärungen bloß an die Mittelgattung folgender Hauptschriften: der merovingischen, karolingischen, gothischen und dergleichen, welche eben in unsern Diplomen beynahe immer die herrschenden geblieben sind. *Daß die Bestimmung der Diplomschriften sehr hart sey.*

§. 18. In den ältesten Diplomen Deutschlandes und Frankreichs eigentlich vom 5ten bis zum 8ten christlichen Jahrhundert hin herrscht die sogenannte merovingische Schrift, als welche zur Zeit der Könige aus dem merovingischen Hause in fränkischen Kanzleyen üblich *Erklärung der merovingischen Schrift.*

F

üblich gewesen ist, und darum auch die ältere fränkisch-gallische mag genennet werden. Diese Schrift hat mit der schon um diese Zeit verfallenen römischen Cursiv in Hand- und Aufschriften so wesentliche Aehnlichkeiten, daß sie ihren Ursprung unmöglich verkennen läßt. Sie ist demnach eine barbarische, sehr untereinander verschlungene, zusammgedrengte, unabgesetzte, und hart zu entziffernde Schrift, dergleichen auch die römisch-gallikanische Cursiv gewesen ist, welche sich eben die alten Franken zum Muster genommen haben. Ja die Nachahmungssucht hat diese unsere deutschen Stammväter so weit gebracht, daß sie es auch in unbedeutenden Zierrathen den Römern gleich zu thun trachteten, und in Ermanglung anderer, ihre Cursivbuchstaben in den Anfangs- und Endezeilen der Diplomen ungemein verlängerten, weil eben die Römer ihre gerichtlichen und andern Aufsätze mit so riesenförmigen Schriften anfiengen und endigten.

Erklärung der karolingischen,

§. 19. Diese merovätische Schrift erhielt sich unter verschiednen Abänderungen bis auf die Zeiten Pipins des Kurzen, ließ endlich die kühnen und entstellenden Verbindungsstriche, wie auch die verlängerten Schwänze und verdrehten Züge allgemach fahren, näherte sich immer der römischen Minuskel mehr, hielt fast nach jedem Worte ganz ordentlich leere Zwischenräume, und ward durch Karls des Großen Sorgfalt so allgemein verschönert, daß man ihr mit Fug von ihm den Zunamen der karolingischen oder wenigstens der neufränkischen geben konnte. Die eigentliche Unterscheidungsmale karolingischer Schriften sind demnach eine mehr einfache, saubere und nur selten verschlungene Zusammenreihung aller Buchstaben eines Wortes,

die

die Voneinandertrennung der Worte selbst, und die fast durchaus herrschende reine Minuskel, oder wenigstens *eine mehr leserliche* Minuskelcursiv; die freylich bald rein, hoch und enge, bald wieder weit, mittelmäßig und mit Capital vermengt ist. Hier zeigt sie sich bucklicht, gekrümmt, schneckenförmig und geschlängelt, dort ist sie einfach, gekräuselt, und zitternd, oder hat an den obersten Spitzen gar doppelte oder dreyfache Schleifen, was doch alles die Hauptform der Buchstaben nicht ändert, und die karolingische Schrift nur desto kennbarer macht.

ihre Unterscheidungsmale für Deutschland.

§. 20. Diese karolingische Schrift verschönerte sich immer unter Karls Nachfolgern, und ward in den Kanzleyen Deutschlandes allgemein eingeführt. Sie erhielt sich auch daselbst unter zu- und abnehmender Verbesserung vom 8ten bis in die Hälfte des 13ten Jahrhunderts, und kann daher auch eine schöne Schrift genannt werden: weil darinn ein abgemessenes Zeilen- und Buchstabenmaaß, ein fast durchaus sich ähnlicher Federzug, regelmäßige Abtheilung und Zusammenhang nebst der Festigkeit sich dem Auge des Lesers darstellen. Die übrigen Unterscheidungsmale deutsch-karolingischer Diplomenschriften sind I: die im Hauptinnhalte der Urkunden herrschenden runden Minuskelbuchstaben; davon das c schon in der Mitte des 10ten Jahrhunderts eine emporragende Krause führt; das a im 11ten Jahrhundert einem doppelten cc gleichet, und endlich die Gestalt des kleinen römischen d annimmt; auch das t so manchmal gar viel ähnliches mit dem a hat, z. B. ; die r weit über die Zeile hinabgezogen sind; auch das l und andere emporragende Buchstaben gar seltsame Schleifen und Verzie-

rungen haben. II. Selbst die verlängerte Buchstabenschrift im Anfange und Ende der Diplomen giebt ein neues Merkmal ab; indem die ältere karolingische sehr enge zarte und spitzige Schrift, sich in deutschen Kanzleyen mehr gebogen, gedehnt, oder verlängert, auch stärker und fühlbarer dem Auge darstellet, und nicht selten mit Capital- und andern Buchstabenarten vermenget ist.

Erklärung der gothischen Schrift,

§. 21. Um die Hälfte des 13ten Jahrhunderts drang sich die Cursivschrift in deutschen Kanzleyen wieder ein, und ward wegen einiger Veränderungen die gothische, neugothische oder scholastische, auch gemeiniglich nur die Mönchsschrift benamset, erhielt sich auch ungeachtet ihrer auffallenden Gräßlichkeit bis ins 15te Jahrhundert, schlich sich gleich Anfangs in unsere deutschen Buchdruckereyen ein, wo sie sich auch nach einigen Ausbesserungen bis heutigen Tag erhalten hat, ob sie schon aus andern Reichen Europens fast allenthalben ausgemerzet worden ist. Es ist aber die eigentliche gothische Schrift ihrer Beschreibung nach ein auffallendes Gemische von verzärter Capital- Uncial- Minuskel- und Cursivschrift, welche mittels Veränderung ihrer vorigen Grundlinien und schönen Rundungen entweder in stumpfe Winkel oder unregelmäßige Vielecke übergegangen ist, und sogleich beym ersten Anblick etwas Grobes, Bäurisches, mit schlechten Zierrathen überladenes, spitziges und Groteskes aufweiset. Es giebt aber eine neugothische oder gothische Schrift im Wachsthume, und eine vollkommen gothische, deren Erklärung wir noch beyzurücken uns bemüßiget finden, weil genugsame Beyspiele aller die-

ser

ser Gattungen sowohl in Manuscripten als Diplomen selber Zeiten sich allenthalben darbieten.

§. 22. Eine gothische Schrift im Wachsthume ist demnach jene, welche noch viele Buchstaben von der schönen römischen Capital- und Minuskel beybehält, dergleichen Schriften sich schon im 13ten Jahrhundert zeigen; wiewohl nicht zu läugnen ist, daß man in deutschen Kanzleyen noch früher einige Buchstaben mit gothischen Verzierungen zu beschweren angefangen hatte. Ist aber etwa eine ganze Schrift vollends verrenkt, und so entstellet, daß die größern Buchstaben alle ohne Geschmack überladen, und die kleinern Schriftbuchstaben durchaus eckicht, spitzig und wie gebrochen aussehen, dann mag ihr der Namen einer vollständig gothischen Schrift beygeleget werden; diese herrschte besonders im 14- und 15ten Jahrhundert; nahm in den folgenden Zeiten allgemach ab, indem sich selbst die Druckschrift bald durch schöne Rundungen verfeinerte; und wird heut zu Tage nirgends mehr als in der römisch-päpstlichen Kanzley recht geflissentlich beybehalten, vermuthlich um alle Nachahmung und Verfälschungen zu erschweren. nach ihrem Wachsthum.

§. 23. Es macht aber die erst erwähnte römischpäpstliche Kanzleyschrift eine ganz besondere Gattung der gothischen Schrift aus, indem sie so zu sagen aus ganz zerstückten Buchstaben ohne Bindungen und Aufstriche besteht, ja ohne Beyhilfe eigentlicher Schreibemeister oft unauflöslich ist. Man braucht sie bey wichtigern sowohl als geringern Bullen, bey Anwartsbriefen auf gewisse Einkünfte und dergleichen, da entgegen in Heiligsprechungsbullen und andern Con- Von der römisch-päpstlichen und longobardischen Schrift.

sistorialschreiben eine weit schönere Buchstabenschrift herrschet, dergleichen in der Hälfte des 14ten Jahrhunderts schon angefangen, und die sich allgemach zur Schönheit der heutigen feinen wälschen Druckschrift hinangeschwungen hat. Uebrigens herrschte in Italien vor der im 15ten Jahrhundert eingeführten gothischen Schrift, die sogenannte longobardische, die überhaupt ein Gemische von der römischen Uncial, Cursiv und Minuskel ist, und sich von allen andern Gattungen Schriften durch gewisse Verrenkungen, zitternde Halbkrümmungen, Zusätze und Verbindungsstriche unterscheidet; was wir nur darum hieher setzen, weil doch von selbigen Zeiten sich gar viel päpstliche Briefe und Charten in unsern deutschen Kanzleyen befinden.

Berufung auf besondere Schrifttabellen.

§. 24. Und dieses wäre nun schon alles, was ich Anfängern über die diplomatische Grammatologie beyzubringen für unentbehrlich erachtet habe. Es ist freylich damit noch lange nicht alles ausgerichtet, indem das bisher gesagte durchaus mehr eine anschauende, als blos theorische Kenntniß ist. Darum berufe ich mich auch in Ermanglung anderer Kupfertafeln auf meine eigene diesem Werke beygebogene erste Tabelle; und empfehle auf das wirksamste noch mehr die fast in jedem größern diplomatischen Werke in Kupfer gestochenen sowohl chronologischen als systematischen Alphabethe, die uns nebst den in Kupfer herausgegebenen Charten indessen zur Erleichterung der Buchstabenkenntniß aller Jahrhunderte und Nationen, wie auch zur richtigen Benennung aller vorkommenden Schriftarten des Mittelalters hinlängliche Anleitung geben können, bis ein noch zu erwartendes chronolo-

nologisch-systematisches Alphabet, uns dereinstens alles noch heller aufklären wird. Mittels solcher Tabellen, und der Anleitung eines geübten Diplomatikers mag es auch ein mittelmäßiger Kopf bald dahin bringen, die Schriftgattungen eines jeden vorkommenden Diplomes wenigstens der Hauptsache nach zu bestimmen.

Practische Anweisung dazu.

§. 25. Damit aber ein angehender Liebhaber auch wisse, wie er die Anwendung unserer bisherigen Theorie machen, und in Abfassung des entscheidenden Ausspruches über die Schriftart eines Diplomes zu Werke gehen soll: mögen ihm noch folgende practische Anweisungen zur Leitung dienen: I. Daß es gar wenige Diplomen gebe, darinn eine durchaus gleiche und einfache Schrift herrsche, folglich fast in jedem eine gemischte Schreibform anzutreffen sey. II. Daß man in diesem Falle zuförderst darauf sehen müsse, welche Buchstabengattung vor andern die herrschende sey, oder was gleichviel ist: welche Schriftgattung den größten Raum des überschriebenen Diplomes einnimmt. Dann III. muß man erst die eingemengten fremden Buchstabenzüge mustern, und sie abermal nach der Mehrheit ihres Daseyns bestimmen. Endlich sieht man auch IV. ob die Buchstaben der Worte untereinander verschlungen, oder ganz ohne Verbindung zusammen gereihet sind. Und dieses alles zusamm in besagter Ordnung ausgedrückt wird ungefähr einen dergleichen Ausspruch geben: Die Schrift dieses oder jenes Diploms sey die alt- oder neufränkische rc größere oder kleinere Cursiv oder Minuta, vermischt etwa mit der neugothischen Uncial- oder auch kleinern Schriftbuchstaben. Dazu noch einige ausdrücklich hinsetzen: ob die Buchstabenzüge fein oder dichte, ein-

fach oder öfters gekräuselt, oder wohl gar zitternd gemacht sind und dergleichen.

Ob sich das Alter einer undatirten Charte aus der Schrift allein bestimmen lasse?

§. 26. Das möchte nun so noch hingehen; aber mit Anfängern es so weit zu bringen: daß sie aus den Buchstabenzügen allein das Jahrhundert einer nicht datirten Schrift errathen sollen, dazu mache ich mich gar nicht anheischig. Bey so manchen Stücken, die uns öfters vorkommen, und recht auszeichnend sind, ist es freylich wohl möglich: aber eine allgemeine Forderung daraus zu machen, ist höchst unbescheiden und übertrieben: wie uns dessen der Fehdebrief von Pappenheim und Spiegeln, den uns Ernst Christoph Walch bekannt gemacht hat, überzeugen kann, welcher gewiß im nemlichen Monate und Jahre, wo nicht auch im nemlichen Tage geschrieben, und doch von so verschiedener Schriftart ist; daß auch die geübtesten Archivare und Diplomatiker um Jahrhunderte sich verirren würden; wie sie auch sonsten in Bestimmung des Alters nicht datirter Urkunden um zwey drey, ja gar manchmal um volle vier Jahrhunderte voneinander abgegangen sind. Es ist ja bekannter Maßen um die Schrift ein gar so veränderliches Wesen, wobey gar vieles auf die Hand, Feder und Papier, ja, selbst auf des Schreibers Fleiß und Laune ankömmt; bald schreibt ein ordentlicher Kanzler, und in nemlicher Zeit der nächste beste Mönch, oder eine andere Privatperson; u. s. f. Dazu hat man ja noch andere Mittel, das Alter einer Schrift zu bestimmen, als da sind: die Absonderung der Worte, die Orthographie, die Punctirung, die Accenten, die Abkürzungen, die Ziffern, die Siegeln und mehr dergleichen Dinge, welche nebst Vergleichung mit andern datirten

Schrif-

Schriften uns bey Bestimmung des Alters einer Charte die unzuverläßigen Schriftzüge entbehrlich machen.

§. 27. Was noch weitschichtiger über die diplomatische Grammatologie könnte oder vielleicht auch sollte gesaget werden; enthält das allbekannte Nouveau Traité de Diplomatique mehr dann zur Genüge; und ausser den schon angerühmten Werken eines Mabillons, und Bessels können noch sonderheitlich folgende dienen: 1) Scheuchzers und Lochmanns Alphabeta ex diplomatibus & Codicibus Thuricensibus. Tiguri 1730. in fol. 2) Barings Clavis diplomatica Hannoveræ 1737. 3) Struvius de criteriis Manuscriptorum §. 15. Und für Anfänger haben: Eckhard, Heumann, Joachim, Gatterer, Le Moine und Battenev das Nothwendige angemerket, ja die letztern drey noch besonders so ziemlich reichhältige Tabellen beygefüget; dadurch sie uns auch das kostbare Hauptwerk der Franzosen in etwas entbehrlich machten. Und wer noch tiefer in die Grammatologie sich einzuarbeiten Lust hat, der studire des Herrn Gatterers Linnæismus graphicus von 60. Quartseiten nebst 4. großen Tafeln, die er für einen Diplomatiker von Profeßion, mit unermüdetem Fleiße zusammengeschrieben hat. Für Oesterreich besonders sich Philipp Hubers erläutertes Oesterreich, dem ein in Kupfer gestochenes Alphabet der Schriften vom Jahr 1108 bis 1400 beygefüget ist; was aber den Herren französischen Verfassern nicht ganz behagen will. Siehe 2. B. Fol. 371. Nachlesebücher,

Drittes Hauptstück.

Von der urkundlichen Rechtschreibung, Orthographia diplomatica.

§. 1.

Erklärung der diplomatischen Orthographie,

Die Orthographie ist sonst die Kenntniß nach festgesetzten grammatikalischen Regeln richtig zu schreiben; hier aber verstehen wir jene ganz besondere Schreibart, welche in den Diplomen sowohl als in den Manuscripten mittlerer Zeiten vorkömmt, die zwar den ungeläuterten Begriffen unserer Alten, und der rauhen Mundart derselben wohl mag entsprochen haben; aber eben deßwegen mit unserer heutigen Schreibrichtigkeit fast gar nichts gemein haben kann, als welche selbst erst im vorigen Jahrhundert durch die Manutier berichtiget worden ist; wie es dann um die Orthographie schon immer ein so veränderlich Wesen war, daß schon Quintilian L. I. Inst. Orat. c. 7. davon geschrieben hat: Orthographia consuetudini servit, ideoque sæpe mutata est.

die von unserer heutigen ganz unterschieden,

§. 2. Man muß demnach die heutigen Schreiberegeln gleichsam verlernen, und sich, so zu sagen, mitten in die Barbarey selber Zeiten versetzen, da die Urkunde geschrieben worden ist, wenn man anders ein gegründetes Urtheil über den Werth derselben abfassen will; weil eben auf dieser uns rauhe scheinenden, höchstverdeckten und unregelmäßigen Schreibart, die Aechtheit und das zu bestimmende Alterthum der Diplo-

plomen nach dem Ausspruche aller Diplomatiker beruhen. Selbst die wirklichen gewöhnlichen Schreibefehler, davon wir das Alterhum nicht lossprechen, können zu sichern Merkmalen einer ächten Urkunde erhoben werden. Und wie könnte man eine genaue Schreibrichtigkeit von Leuten in so finstern Zeiten fordern, da schon Cicero in einem Schreiben an seinen Bruder von den Schriften seiner Zeit klagt: Quod mendose scribantur & veneant.

§. 3. Man erstaunet, schreibt Mr. Pluche, spectacle de la Nat. c. 7. p. 194. über die Rauhigkeit, welche in der Schreibart der ripuarischen und salischen Gesetze, und in den Formeln der Rechtsgelehrsamkeit des 7. und 8. Jahrhunderts herrschet. Warum sollten dann die Diplomen eine reinere Schreibart haben, darinn man sich noch recht geflissentlich an die einmal eingeführten auch noch so schlechten Formularien hielt, welche eben das Jahrhundert einer abgefaßten Acte vollkommen bezeichnen. Man schrieb ja nur um verstanden zu werden; und eben deßwegen mußte man die heute fast unverständlichen Rechtsformeln, die damals üblichen Sprachschnitzer und rauhen Redensarten, die ausländischen Worte, welche kaum eine lateinische Endung hatten, oder zwar lateinisch waren, aber selbst durch die Orthographie unkennbar und verunstaltet worden sind, beständig beybehalten. sehr verdeckt,

§. 4. Daraus ist aber noch der Schluß nicht zu machen: daß die Charten eines Jahrhunderts auch einerley rauhe Schreibart haben müssen; es war ja das Diplomenaufsetzen nicht immer ein Werk der Kanzler und höchsten Referendarien, von denen man wohl was und auch im nemlichen Jahrhundert sich unähnlich ist.

besser

bessers vermuthen konnte; gemeine Notarien und untergeordnete Schreibers waren die eigentlichen Verfasser der Diplomen, und weil diese mehrentheils in lateinischer Sprache ausgefertiget wurden, stellte man die nächst besten Klostergeistlichen und Mönche zu Kanzleydiensten an; aus denen abermal ganz natürlich der eine etwas gelehrter, dann der andere gewesen seyn mag: was Wunder demnach, wenn die eine Urkunde viel reiner abgefaßt und orthographischer geschrieben ist, als die andern vom nemlichen Zeitraume? Es können also zwo Charten des nemlichen Jahrhunderts ächt seyn, obschon die eine nur wenige rauhe Redensarten aufweiset, und die andere dagegen von Sprachschnitzern wimmelt, und voll orthographischer Unrichtigkeiten ist.

Diese alte Schreibart hat doch was Auszeichnendes.

§. 5. Dem ungeachtet wird sich doch in den Diplomen mittlerer Zeiten so immer etwas Rauhes, Sonderbares und Unbeständiges, sonderbar in der Rechtschreibung, auffinden lassen, was einen sichern Beweis des ehrwürdigen Alterthums abzugeben vermögend ist. Unwissende Schreibers und Notarien, dergleichen ganz wahrscheinlich die größte Menge war, fanden sich gezwungen, an den barbarischen Kanzleystyl, und selbst an die verderbte Schreibrichtigkeit selber Zeiten sich genau zu halten. Mittelmäßige Köpfe hatten eine angebohrne rauhe und fehlerhafte Aussprache, und hatten noch darüber lauter schlechte Kanzleyexemplare vor sich, nach denen sie sich richteu konnten. Ja auch die etwas mehr gelehrten Scribenten und Kanzler haben nicht selten recht mit Fleiß die damals übliche höchst barbarische Schreibart angenommen, um doch ihren

Zeitgenossen verständlicher zu werden, für welche sie auch eigentlich geschrieben haben.

§. 6. Was die Unbeständigkeit und die ganz sonderbare Abwechslung auch in gleichzeitigen Schriften des Mittelalters anbelangt, darf uns destoweniger befremden, da sie nach der nemlichen Regel, wie wir, nemlich nach ihrer Aussprache schrieben. Und daher geschah es auch: daß oft das eine nemliche Wort anders ein Italiäner, anders ein Gallier, und wiederum anders ein Franke schrieb. Es ist demnach die Rauhigkeit sowohl als Unbeständigkeit der alten Rechtschreibung vielmehr ein Beweis für die Aechtheit der Diplomen, als gegen dieselbe; ja die Diplomen vor Karls des Großen Zeiten würden einen gegründeten Verdacht wider sich erregen, wenn sie der Rechtschreibung nach untadelhaft wären. Eben darum kann ich mich noch nicht entschließen, ob ich ihn boshaft oder zu wenig einsichtig nennen sollte, den Beförderer der neuen Ausgabe von der französischen Geschichte des P. Daniels, welcher in seinen beygebogenen Observations sur les Chartes des Rois de la premiere race aus der bloßen Rauhigkeit und Unbeständigkeit der Rechtschreibung der alten Diplomen eine neue Rüge macht. Wenigstens sieht man, daß die Diplomenstürmer noch nicht ganz ausgerottet sind. bey all ihrer Unbeständigkeit

§. 7. Uebrigens ist ja auch nicht gleich alles rauh und barbarisch, was nicht nach unsern heutigen Geschmacke ist; und wer hat das Recht, jeden auffallenden Unterschied zwischen der alten und unserer heutigen Rechtschreibung gleich einen Fehler, oder Sprachschnitzer zu nennen? Unsere lieben Alten hat- Dieses Auszeichnende besteht überhaupt

ten

ten auch im Schreiben ihre Grundregeln, die sich wie die unsrigen auf Gewohnheit und Aussprache stützten. Es besteht aber das Seltsame, und Unterscheidende ihrer Schriftart nicht in den Buchstabenzügen alleine, davon wir schon im vorigen Hauptstücke gehandelt haben: sondern hauptsächlich in der Verwechslung, im Zusatze und in der Weglassung so mancher Buchstaben; deßgleichen auch in den vorkommenden Accenten und gewissen Buchstabenpunkten, und sonderbar in den mit den Doppellautern vorgenommenen Veränderungen, die wir eben itzt der Ordnung nach zu erklären uns anschicken.

I. In Verwechslung der Buchstaben.

§. 8. Die erstgemeldte Verwechslung der Buchstaben herrscht in den Selbstlautern mehr, als in den Mittlautern. So lesen wir HildEbAldus statt HildIbOldus; ordEnare für OrdInare, habIant für habEant, iObemus für iUbemus, und cognUscat für cognOscat. So finden wir auch statt des Selbstlauters e den Doppellauter ae gesetzet in praesbyter, aecclesia, aelemosina; und umgekehrt z. B. memorie statt memoriae: deßgleichen auch einen Mitlauter statt des andern: als b für p: c für q; d für t, und f für v oder ph. u. s. w. Bassus statt Vassus, scribsi für scripsi — — — und andere dergleichen Barbarismen oder Solecismen sind gar nichts Seltenes in den Diplomen. Wie soll es uns aber auf die Schreiber in so finstern Zeiten wundern, da sie oft selbst von Römern ihren Lehrmeistern nichts Anders oder viel Bessers gesehen und gelernet haben?

Davon selbst die Römer;

§. 9. Klagt nicht schon Quintilian über den Verfall römischer Schreibrichtigkeit in seinen Zeiten,

da

da fast schon allgemein here statt heri, und nach dem noch ältern Gebrauche des Livius: sibe und quase für sibi und quasi geschrieben wurde? Und wenn schon ein Cato, der Zeitgenosse des Redner Cicero dicem und faciem statt dicam und faciam geschrieben hat: wie können wir wohl was Besseres von halbgelehrten Schreibern aus den rauhesten Mittelzeiten hoffen? Es wird auch Niemand, ausser Ignoranten, über folgende in den Diplomen öfters vorkommende Worte griesgramen, als: Nus, omnis, resedirimus, monasthirie, alote, ficit &c. &c. weil eben diese Worte so geschrieben in den besten lateinischen Komikern, und in Schriftstellern aus den goldenen Zeiten der lateinischen Sprache vorkommen; aber uns nur darum itzt befremden, weil die Gewohnheit uns selbe also zu schreiben und auszusprechen gelehret hatte: Nos, omnes, resideremus, monasterii, alode, fecit. nicht frey zu sprechen sind.

§. 10. Das Auffallendste ist noch dabey die Unbeständigkeit des Schreibers, die oft im nemlichen Manuscripte, ja selbst in Charten und kürzern Aufsätzen, sogar oft in der nemlichen Zeile des Diplomes, die i und e, die o und u, die f und v &c. eines für das andere, ganz ohne Unterschied, und gleichsam zur geflissentlichen Abwechslung gesetzet haben, wie uns Fontanini und Mabillon dessen überzeugen. Ich will wohl zulassen, daß dergleichen Wechsel oft aus wirklichen Versehen entstanden sey, allein die wankende Orthographie selber Zeiten, eine willkürliche und sehr verschiedene rauhe Aussprache, und vielleicht auch ein Bißchen Eigensinn mögen wohl die Hauptursachen der so merklichen Unbeständigkeit seyn; weil sich doch Schriften von einerley Ort, Jahr und Mo- Nur daß dieser Wechsel in Diplomen auffallender.

Monate, unter einerley König und Referendar sogar merklich voneinander unterscheiden.

und in eigenen Namen gar merklich ist.

§. 11. Noch eine seltsamere Mannigfaltigkeit merkt man in der Orthographie der eigenen Männer- und Städtenamen. So liest man in einer der zwoen Aufschriften auf dem Grabsteine des Königs Chilperich: Ilpericus und Chilpericus, und in andern Aufschriften Lothar statt Clothar, Hilderic und Hildebert für Childerich und Childebert. So hat selbst Harduin den König Theodebert auf seinen Münzen 4mal anders geschrieben aufgefunden, nemlich: Theodebertus, Theudebertus, Theodobertus und Thiodebirtus. Auf den Münzen Pabstes Leo des III. heißt Karl der Große Carlus und Carolus; und auf andern päpstlichen Münzen liest man: Ludovicus und Hludovicus; ja sogar Clwdvicus und Lwdoicus. Eben dergleichen Aenderungen in Hauptnamen und andern Worten findet man auf urkundlichen Schriften, was uns auf Diplomenschreiber gar nicht wundern muß, da sogar aus den Zeiten der blühendsten Republik eine und eben dieselbe Aufschrift: maxsumus und maximus enthält.

Was ausführlicher

§. 12. Diese verschiedne Weise einerley Namen zu schreiben entsteht aus dem mannigfaltigen Schalle, den ein Wort und Namen auf der Zunge verschiedener Nationen erhält, wie wir schon oben erinnert haben. Kein Wunder demnach, daß man in Charten sowohl als Manuscripten Chlodovechus, Chludovichus, Chlodovius, Clodoveus, auch Chlothovechus liest, was die heutigen Franzosen Louis, und wir Deutsche Ludwig oder Ludewig schreiben. Findt man

man doch gar statt Lothar Chlotocacarius. Eine Mitursache dieser Verschiedenheit ist wohl auch die Unwissenheit der Notarien oder Kanzler, ihrer Schreibers und Commissarien, welche ausländischen Namen lateinische Endungen gaben, und sich dabey durchaus nach der gemeinen Aussprache richteten; darum heißt Papst Gregor der VII. bald Hildebrannus, bald Aldebrannus, bald Hildebrandus; und nach Hergotts Genealogie des Hauses Habsburg wird Rudolphs I. Vater ohne Unterschied: Adalbert, Adelbert, Adilbert, und noch heut zu Tage Albert und Albrecht geschrieben.

auch durch Völker- und Städtenamen erwiesen wird.

§. 13. So giengs auch mit den Völker- und Städtenamen; denn man liest häufig statt Langobardi Longobardi; und im Anfang des 10. Jahrhunderts schrieb man schon theils Lombardi theils auch Lambardi. Danubius heißt auf einer Münze Trajans Danuvius; und nach Herrn Schöpflins Erweisung (Alsatia illustr. p. 695.) sind die Namen deutscher Städte in den öffentlichen Acten ausserordentlich verändert worden. Z. B. diene der Namen der Stadt Colmar, welche zuvor Columba, Columbra, Columbaria, Columbarium, Cholonpurum, Cholumbare, Cohlambur, Coloburg, Colmir, Colmere u. s. w. hieß. Ja der Verfasser der Bibliotheque Germanique T. 6. art. 8. p. 160. hat sich die Mühe gegeben, anzumerken: daß der Namen der Stadt und Reichsabtey Quedlinburg auf drey und dreyßigerley Weise in den alten Acten geschrieben werde. Woraus man zur Genüge abnimmt: daß sie sich dabey hauptsächlich nach ihrer Aussprache gerichtet, und darum auch Zusätze oder Weglassungen unternommen haben.

II. In Zusetzung.

§. 14. Was die Zusätze anbelangt besteht meistens in Hinzusetzung der Vocalen; so wird das u zum a; oder auch das o zum u beygefügt in Auctum und Oudalricus statt Actum und Vdalricus. H wird öfters den Worten vorgesetzt, bey denen selbes ganz überflüßig ist; und dieses wird fast durchaus bey allen Namen vor L und R beobachtet, obschon in diesem Falle wohl auch gar oft das Ch vorgesetzet wird. Z. B. Chuonradus, Hludovincus, Chlotharius statt Conradus, Ludovicus, Lotharius. Ja bey dem Namen Ludwig findet man das u oft dreymal hintereinander gesetzt. Z. B. Hludowuicus. Der Grund solcher Schreibart liegt gewiß mehr in der rauhen Aussprache, als in der lächerlichen Hypothese: daß die zugefügten Buchstaben H oder C bey einem eigenen Namen König und Herr bedeuten sollen, wie Franz Guillimann und Walafrid Strabo sich eingebildet haben; welche aber vom Herrn Eckhard und Le Blanc sattsam widerleget worden sind, da sie ihnen erwiesen: daß der Buchstab H öfter vor einem Stadtnamen, und C oft bey einem Mönchsnamen zugesetzet worden sey.

III. In Weglassung einiger Buchstaben.

§. 15. Einer noch größern Freyheit bedienen sich unsere Alten und sonderbar auch die Diplomenschreiber in Weglassung so mancher Buchstaben. So liest man: poplo statt populo, inditione, renante, consuerunt für indictione, regnante, consueverunt; ja sogar ste für iste, dergleichen Sprache in dem Plautus angetroffen wird. Sie setzten auch gar selten ein Doppel i, sondern schrieben reicit und eicit statt rejicit und ejicit; wie man denn überhaupt vor dem Ennius sogar die Mitlauter nie verdoppelt hatte.

hatte. Eben so wurde auch der Buchstab h öfters weggelassen und man schrieb Melcisedech für Melchisedec; und sonderbar machten sie sichs gleichsam zur Regel, den letzten Buchstaben eines Wortes z. B. S zu verschlucken, wenn das folgende Wort eben so anfieng: z. B. idibu Septembris, manifestu sum und dergleichen; um nichts mehrers von nuptu statt nuptum und confriges statt confringes zu sagen, die wohl auch wirkliche Fehler seyn mögen.

§. 16. Die Weglassung so mancher Doppellaute, sonderheitlich des ae und oe verdient auch eine sonderheitliche Bemerkung, welche im Folgenden besteht: daß sie zwar in den Handschriften öfters, aber desto seltener, und so zu sagen fast niemals, in den Diplomen vorkommen. Das geschwänzte ę statt ae kömmt am Ende des 10ten Jahrhunderts vor, dergleichen wir schon in einigen Originaldiplomen selber Zeiten angetroffen haben. Und schon seit dem Ende des 9ten Jahrhunderts wurde das einfache e statt des Doppellautes ae so manchmal aufgefunden. Wenn demnach einige Diplomatiker erst das 12te Jahrhundert dazu ansetzen, so müssen sie nur vom allgemeinen Gebrauche verstanden werden, der bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts fortgedauert hat; da übrigens ganz gewiß ist: daß die Gewohnheit, die Doppellauter mit einem einfachen e zu schreiben, bis zum obgesagten 12ten Jahrhundert hin, bey den Alten nur gar selten üblich gewesen sey.

sonderbar der Doppellaute.

§. 17. Dazu muß ich alle Lehrlinge der Diplomatik warnen, daß sie weder Conringen, noch andern Gelehrten Deutschlandes in Novis Actis Erudit.

Epoche des einfachen e statt ae,

1738. p. 644. nachsagen, als ob während den 13. 14. und 15ten Jahrhundert man gar keinen Gebrauch von Doppellauten gemacht, und allezeit Sancte für Sanctae und ecclesie für ecclesiae geschrieben hätte. Selbst einheimische Siegelaufschriften widerlegen diese Meynung. Dahin gehören: das Hauptsiegel sowohl als das Gegensiegel des Königs von Böhmen und Grafen von Luxemburg Johannes, vom J. 1321. und 28. Das Geheimsiegel Maximilians I. Erzherzogs in Oesterreich im J. 1480. Das Siegel Bischoffs von Passau Leonhards im J. 1438. und mehr andere, die alle theils zusammgefügte, theils auch getrennte Doppellaute aufweisen; gerade wie man sie auch schon auf den ältesten Münzen sowohl der römischen Bürgermeister, als ihrer Kaiser, und in den ältesten Manuscripten vom 5ten bis zum 10ten christlichen Jahrhundert auffindet.

der zusamgezogenen V und et,

§. 18. Ja die Buchstabform e mit einem Häckchen ę scheint mir selbst nichts anders als der zusammgezogene Doppellaut ae zu seyn; wie man denn dergleichen Zusammziehungen in Schriften des Mittelalters noch mehrere antrifft. Die gewöhnlichsten unter andern sind die Zusammenziehung der Doppel u, und der zween Buchstaben des Bindeworts et. Davon zu merken I. daß das runde sowohl als zugespitzte U oder V ohne Rücksicht eines vorzustellenden Selbst- oder Mitlauters willkürlich gebrauchet wurden. II. Daß die verschränkten W schon in Handbüchern viel früher, aber in den Diplomen erst so manchmal im 9ten und öfters im 12ten Jahrhundert vorkommen. In diesen Zeiten war auch III. die Zusammziehung der

der Buchstaben et in & oder & nicht nur, wann es und hieß, sondern auch in zusammgesetzten Worten gebräuchlich. z. B. &iam, und r&in& lies: etiam, retinet &c. Welche vorkommende Schriftart das Alter eines Diplomes über das 13te Jahrhundert hinaussetzt.

des i Punctes und Striches.

§. 19. Die noch übrigen in dieses Fach gehörigen Bemerkungen betreffen den i Punkt, die Buchstaben u und y, nächst den abzuhandelnden Accenten; Und zwar vom i bemerkt Gatterer ganz richtig: daß man diesen Buchstaben wegen der Aehnlichkeit mit dem einen Theile von n, m, und u erst am Ende des 10ten Jahrhunderts mit einem scharfen Accente (ʹ) schon manchmal zu bemerken angefangen, und selben auch bis in das 16te Jahrhundert, wiewohl nicht beständig, so bezeichnet hat. Man findet aber auch diesen Buchstaben schon so manchmal im 13ten Jahrhundert mit einem kleinen Cirkel (i̊) bemerket; woraus vermuthlich im 14ten der gewöhnliche i Punkt geworden; der im 16ten und in den folgenden Jahrhunderten diesem Buchstaben immer beygefüget worden ist. — Daß ein langes i, ohne Ueberzeichen noch im 13. Jahrhundert für den Doppellaut ei gebrauchet worden sey, lehrt uns die noch heute übliche englische Aussprache, und einige altdeutsche Worte, als minen statt meinen, meus mea meum.

des accentirten u.

§. 20. Das u mit einem oder auch zween scharfen Accenten bezeichnet, verräth nach der Anzeige des Nouveau Traité de Diplomatique T. II. p. 288.

und 295. rc. eine Schrift, die in der Zwischenzeit vom Ende des 10ten bis zum Anbeginn des 12ten Jahrhunderts ausgefertiget worden ist. Im 12ten und 13ten Jahrhundert finden wir das u schon manchmal mit einem kleinen Cirkel überschrieben, (ů) dessen Dauer wir eigentlich nicht bestimmen können; ob sich schon daraus folgern läßt: daß unser gewöhnlicher Halbcirkel in deutscher Schrift über das ŭ daraus geworden sey. Diesen Halbcirkel über dem sowohl größern als kleinern U kann ich aus meinen selbst gesammelten deutschen Originalurkunden der österreichischen Erzherzoge vom 15ten Jahrhundert erweisen; und ich finde ihn sogar nebst dem ganzen Zirkel in einer Urkunde Rudolphs vom Jahr 1364. darinn auch so manche U vorkommen, die gar kein Zeichen über sich haben; oder so manchmal, wie unsere heutigen ö (oe) zween Punkten nach einer Diagonal gesetzt, dem Auge darbieten. Ueberhaupt ist vom Ueberzeichen des u zu wissen, daß unsere Alten einen Selbstlauter eben dadurch zum Doppellauter erheben wollten; wie sie da auch öfters ausdrücklich schreiben: Ruodolph, Muot, statt; Rudolph, Muth.

des bedoppelten y,

§. 21. Der griechische Bubstab y, der in lateinischen sowohl als deutschen Urkunden öfters vorkömmt, ist wahrscheinlich wegen der Aehnlichkeit mit dem griechischen Gamma γ oder dem lateinischen V schon im fünften und sechsten Jahrhundert mit einem oder zween Punkten bald in der Mitten, bald an den beyden obern Spitzen bezeichnet worden; was im 8ten und 9ten Jahrhundert noch gewöhnlicher geschah, und sogar im 15ten Jahrhundert noch vorkömmt; aber

doch

doch auch zuvor und darnach nicht allezeit beobachtet worden ist. In meinen österreichischen deutschen Urkunden vom vierzehnten Jahrhundert, finde ich so manchmal über das y bald ein umgewandtes c (ɔ) bald auch nur einen Punkt z. B. Wy'enn, zway'. So wie sie auch mit ihren ä und ö ganz was besonders haben, und erstern Doppellaut durch ein einfaches e, worüber ein klein lateinisch a gemacht ist, den andern aber durch ein o ausdrücken, worüber sich bald 2 Dippeln, bald ein umgekehrter Strichpunkt, bald ein c nach verschiedenen Stellungen sehen läßt, wie ich mich zum Beweise deß allen auf meine Sammlung österreichischer Urkunden vom 13ten bis zum 16ten Jahrhundert berufe.

§. 22. Zu den Beyzeichen der Schrift gehören wohl auch ganz vorzüglich die grammatikalischen Accente, die zwar selten in Urkunden vorkommen, aber doch so manchmal zum Unterschied gewisser Buchstaben, und zur Andeutung abgekürzter Worte hingezeichnet worden sind. Den Gebrauch des scharfen Accentes statt des heutigen i Punktes haben wir schon oben berührt, und die dort gegebene Regel wird auch durch unsere deutschen herzoglich österreichischen Diplomen bestättiget. Dieser Accent zeiget sich so gar noch in einem meiner Originale vom Herzog Albrecht im Jahr 1403, und wechselt so manchmal im nemlichen Stücke mit einem Doppelpunkte über dem i. Eben so erweislich ist auch aus unsern Urkunden der Gebrauch des Doppelaccentes bey Abkürzungen im 13ten und 14ten Jahrhundert, der sich in folgenden Zeiten in krumme Linien umwandelt hat. Von Accenten in Diplomen.

und Handschriften.

§. 23. Man findet die Accente nach allen Gattungen schon in den griechischen Handbüchern 200. Jahre vor C. G., und um die Zeiten des Augustus waren sie auch bey den Lateinern schon eingeführt. Unsere Alten brauchten sie hauptsächlich, das Sylbenmaaß zu bestimmen, oder bey Vorlesungen die Höhe und Tiefe der Stimme wie durch musikalische Noten anzudeuten; sie brauchten sie wohl auch, gleichlautende Endungen, oder auch Nebenwörter von Beywörtern zu unterscheiden; und endlich auch die Weglassung so mancher Buchstaben, sonderlich der Doppelbuchstaben, anzudeuten. Z. B. M oder M' Manius, omne statt omnem, wie auch ásis, séla, séra statt: assis, sella, serra, und dergleichen mehr, wie sie auch öfters in den Urkunden vorkommen.

Diese anscheinenden Kleinigkeiten sind schätzbar.

§. 24. So geringfügig auch diese, und andere in folgenden Hauptstücken noch anzugebende Beobachtungen über die Schrift der Alten oder ihre urkundliche Rechtschreibung vielleicht so manchem Lehrlinge wohl scheinen mögen: bleiben sie doch einem Alterthumsforscher, und sonderheitlich einem Diplomatiker höchst schätzbar, als dem nicht unbekannt ist: daß eben auf dergleichen Abweichungen von unserer heutigen Mund- und Schriftart das rechte Alterthum, und oft der ganze Werth einer Urkunde beruhet; so wie im Gegentheil aus einzelnen solchen Kleinigkeiten nicht selten die Glaubwürdigkeit eines noch so berufenen Diplomes über den Haufen kann geworfen werden. Ein Diplomatiker hält sich öfters an einen einzelnen Buchstaben, und verbannet z. B. eine merovâische Urkunde, noch aus Gnade, unter die verdächtigen, wenn er nur etwa illuster statt inluster geschrieben

antrift;

antrift; weil ihm anderweitig bekannt ist: daß die Vorworte in der Zusammsetzung meistens unverändert beybehalten worden sind.

25. Uebrigens sind einem Diplomatiker schon auch die Gränzen der Bescheidenheit vorgezeichnet; und ein rechtschaffner Mann wird es niemal wagen, wegen einer einzelnen Abweichung, die allenfalls auch ein Schreibefehler seyn kann, sogleich eine ganze Urkunde zu verwerfen. So wird sichs auch Niemand beykommen lassen, etwa jedes seltsame Geschreibe der Alten sogleich für eine Kanzleyregel selber Zeiten anzunehmen. Nur eine oft wiederholte, und fast beständige Seltsamkeit kann so eine Regel abgeben. Dazu verbitten wir auf das nachdrücksamste jenen thörichten Diensteifer so mancher Diplomenabschreiber, die sich etwa ein Verdienst um die Nachwelt gesammelt zu haben träumen ließen, weil sie etwa die alten Schriftzüge nach unserer Manier umstaltet, oder Schriften und Worte nach unserer heutigen Mundart und Redekunst radegebrochen haben. Vielmehr empfehlen wir ihnen die genaueste Nachahmung aller auch noch so geringen Züge, Punkten und Linien, und alles das unterscheidende Gepräge des ehrwürdigen Alterthums, woraus sich eben die unfehlbaren Regeln zur Bestimmung der alten Schreibrichtigkeit zusammfassen, und so manchmal die Betrüger am leichtesten erhaschen lassen, wenn sie auch all das Uebrige noch so schicklich nachgeahmet hätten.

und machen Regeln, wenn sie beständig sind.

§. 26. Ueber dieses Hauptstück von der urkundlichen Rechtschreibung verdienen noch weitläuftiger nachgelesen zu werden: der Vater Mabillon, Gott-

Nachlesebücher über die Orthographie der Alten.

 fried

fried Bessel, L. II. Heumann C. I. §. 15. Eckhard Sect. II. §. 13. &c. Gatterer C. II. §. 48. &c. und alle übrigen sonst schon anempfohlenen Einleitungen zur Diplomatik. Sonderbar aber 2) Claudii Dausquii Liber de antiqui, novique latii Orthographia Tornaci 1632. fol. und Paris 1677. welches Werk auch dem Thesaurus Grævianus einverleibet ist. 3) Salzmanni Dissertationes quinque de scriptionis antiquæ varietate Lipsiæ 1666 — 1670. in 4. 4) Du Molinet historia literarum romanarum Paris 1684. gallice. 5) Diffesa dell' alphabeto degli Antichi &c. con tavole e figure da Dn. Gori Pars I. & II. in 12. 6) Bernardi de Montfaucon Palæographia græca Paris 1708. 7) Bioerner de Orthographia linguae Suio-gothicæ &c. Stokholm 1742. in 4. cum figg. und sonderbar für die lateinischen Diplomenschriften. 8) Nouveau Traité de Diplomatique nach der deutschen Ausgabe mit Noten Vten B. fol. 104—116. und noch mehr VI B. absonderlich fol. 275 — 295. ꝛc. ꝛc. Von der deutschen Orthographie in Diplomen handeln wir in unserer Praxis I. Abtheilung, IV. Hauptstück, §. 26. ꝛc.

Vier=

Viertes Hauptstück.

Von der Interpunktionslehre.
Stigmeologia.

§. 1.

So seltsam uns immer die Orthographie und Grammatologie der Alten vorkömmt, wenn sie mit unserer heutigen Schreibrichtigkeit und Schriftgattung verglichen wird: so auffallend ist auch der Unterschied zwischen unsern, und ihren Schriftabtheilungs- oder Interpunktionszeichen, welche die Franken und Deutschen mittlerer Zeiten vom Engländer Alkuin und Warnefrieden, zweenen Zeitgenossen Kaiser Karls des Großen, und wir von den Manutiern aus dem 16. Jahrhundert haben. Obschon weder Alkuin und Warnefried, weder auch unsere Manutier die eigentlichen Erfinder, sondern höchstens nur die Verbesserer der Interpunktionslehre sind; wie dann besonders die zween erstern den byzantinischen Sprachlehrer Aristophanes hauptsächlich befolget haben, welcher ungefähr 200. Jahre vor Christi Geburt lebte und lehrte. Uebergang zur Stigmeologie.

§. 2. Es ist demnach die Stigmeologie eine uralte Wissenschaft, ganze Reden und schriftliche Aufsätze zur Vermeidung des Mißverstandes und zur Bequemlichkeit des Lesens, nach gewissen Absetzungszeichen einzutheilen, welche aber erst in den spätern Jahrhunderten durch die obgenannten Manutier in ein Erklärung derselben.

ordent-

ordentliches System gebracht, und zu einer faßlichen Schulwissenschaft eingekleidet worden ist. Denn diese verdienstvollen Männer haben mehr dergleichen Unterscheidungs- und Abtheilungszeichen ausgedacht, um jeden Leser in den Stand zu setzen, die ganze Empfindung und so zu sagen die Gedanken des Schriftstellers förmlich auszudrücken; den Vorder- und Hintersatz jeder einzelnen Periode richtig zu unterscheiden, und Fragen und Ausrufungen zu bemerken. Sie haben aber auch die bey den Alten schon aufgefundenen Interpunktionszeichen mehrerntheils beybehalten, und selben sowohl als den neuern nur ihre behörige und unveränderliche Stelle systematisch angewiesen.

Beweis, daß sie den Alten bekannt war.

§. 3. Denn daß die ältesten Schriftsteller gar keine Interpunktionszeichen gekannt, und etwa immer in Einem fort ganz ohne Abtheilung sollen geschrieben haben, ist zwar ein irriger, und von vielen ganz unbedachtsam nachgeschriebener Wahn, welcher sich aber theils von selbsten aus der Menge römischer, griechischer und hebräischer Ueberbleibsel widerlegt; theils auch durch das offenbare Zeugniß des Aristoteles, Alexanders des Großen Lehrmeisters, zusammfällt, als welcher im III. B. und 5. Hauptstück seiner Redekunst von der Art und Weise, die Schriften mit gewissen Zeichen zu untertheilen, als von einer schon gewöhnlichen und uralten Sache Meldung macht. Clericus muß also in seiner kritischen Kunst diese klare Stelle nicht zu Rath gezogen haben, weil er darinn parte 3. Sect. I. Cap. 10. geradehin den Aristoteles für den Erfinder der Interpunktionszeichen ausgiebt.

§. 4.

§. 4. Aufrichtig zu gestehen, so weis man den eigentlichen Urheber der Interpunktionszeichen nicht: aber man hat schon etlichtausendjährige Aufschriften, deßgleichen auch Manuscripte vom höchsten Alterthume entdecket, die einige Absonderungszeichen, und vornemlich Punkte aufweisen. Die Römer sonderten gar jedes einzelne Wort vom nachfolgenden durch einen Punkt ab; die Hetruscer, ihre Lehrmeister, machten nach jedem Worte einen Doppelpunkt; die in Form eines Dreyeckes gesetzten Punkte haben das größte Alterthum vor sich; und die einfachste Unterscheidungskunst der Alten mit einem einzelnen Punkte lehrt uns Justus Lipsius, da er schreibt: Sie hätten einen Punkt gehabt, der nach verschiedener Lage am Endebuchstaben eines Wortes, je höher oder tiefer er gestanden, bald unsern Schlußpunkt, bald unser Colon und Semicolon angedeutet habe. Fernerer Beweis dieses Satzes,

§. 5. Man sieht schon daraus: daß unsere Alten, wenn sie auch unsern Schlußpunkt nur allein gekannt hätten, doch eine dreyfache Unterscheidung damit beobachtet haben. Die eine war nur ein kleines Innehalten und leichtes Athemholen, Beystrich, Incisum, Komma (,) genannt. Die andere war ein etwas längeres Innehalten, welches aber den Verstand noch nicht vollends lieferte, Kolon, Glied genannt (:) Man theilte dieses Innehalten noch weiter in Semikolon (;) oder das halbe Glied ein; und die gänzliche Vollendung der Periode wird mit einem Punkte (.) bezeichnet, welches letztere Zeichen selbst Cicero Orat. Lib. 3. c. 44. ganz alleine gekannt hat. Dreyerley Stellungen dieses Punktes vertraten demnach alle die übrigen Interpunktionszeichen. Der selbst aus der verschiedenen Stellung unsers Schlußpunktes,

oben

oben hin gestellte Punkt zeigte den völligen Schluß eines Satzes, der Mittelpunkt die Hälfte desselben, und der unterste an der Zeile nur ein geringes Innehalten, oder unsere Beystriche an.

und leer gelassenen Räumen;

§. 6. Unser heutiger Schlußpunkt mag also wohl das allerälteste, und wo nicht das einzeine, doch das allergewöhnlichste Interpunktionszeichen der ältesten Schriften seyn. Und wo auch dieses nicht gesetzt worden ist, hat man doch ordentlich einen merklichen leeren Raum gelassen; oder man hat gar am Ende der Periode, wo der Schlußpunkt seyn sollte, auch auf dieser Zeile des Schreibens ein Ende gemacht; und die folgenden Redesätze immer auf neuen Zeilen angefangen. So wird eine ganze lange Schrift nach einem gewissen Zeilenmaße, Strophen- oder Versmäßig eingetheilet. Bey den Griechen wurde solch eine Abkürzungsart Stichos genannt; und schon der heilige Hieronymus bekennet: er habe seine Schriften nach den weit ältern Beyspielen des Cicero und Demosthenes so strophenmäßig untergetheilet. Solche Absätze wurden am Ende der Bücher gezählet hingeschriebeu; und auf solche Art konnte Kaiser Justinian leicht bemerken: daß die Bücher ber alten Juristen seiner Zeit auf die 300,000 Verse oder Absätze sich beliefen.

aber ganz vorzüglich aus dem erstern.

§. 7. In andern Handschriften und urkundlichen Aufsätzen, darinn erstbesagte Abtheilung nicht statt findet, wurden die Schlußpunkte an gehörigen Orten fleißig, wiewohl nicht immer richtig, angebracht. Dessen können wir uns selbst aus so manchen uralten kaiserlichen und königlichen Urkunden, und selbst aus einem

einem schon über die tausend 300 Jahre alten Buche, nebst einem geschriebenen Codex des Livius, um mehr andre zu übergehen, in unserer kaiserl. königl. Bibliothek und andern Büchersammlungen in Wien sattsam überzeugen. Die selbst eigene Einsicht dieser und anderer Werke wird uns auch die obige Nachricht des weiter sonst nicht immer zuverläßigen Lipsius bestättigen. Und wenn Herr Lancelot (Methode latine de Portroyal III. Edit. p. 757.) die Punktirung der Alten auf eine ganz andere Weise erkläret, so kömmt es daher, daß er die Stellen des Donat, und des heiligen Isidor, die er zum Beweise anführt, nicht mit genugsamer Genauigkeit angesehen hat.

Obschon unsere Alten auch darinn nicht ganz genau waren.

§. 8. Wahr ists, daß die alten Abschreibers von der gewöhnlichen Punktirungsart öfters abgegangen sind, und keine Genauigkeit beobachtet haben. Wir sind aber auch in Rücksicht auf die Fahrläßigkeit oder den Unverstand unserer heutigen Schreibers, gar nicht berechtiget, unsere Alten darüber auszuschelten: daß sie die Interpunktionszeichen unrichtig hingesetzt, oder selbe gar weggelassen, und auch öfters dort angebracht haben, wo gar keines seyn sollte. Denn wenn dieses alles noch in unsern Zeiten beym hellen Mittage grammatikalischer Aufklärung geschieht: was haben wir anders von so finstern Zeiten zu gewarten, in welcher die Abtheilungskunst eines Redesatzes in keine gewissen Regeln noch zusammgefasset war; und man durch unrichtige Hinsetzung sowohl als durch Weglassung unbestimmter Zeichen konnte irre geführet werden?

Vieles dabey kam auf den Schreiber selbst an.

§. 9. Es haben dannenhero, wie auch noch leider! heut zu Tage öfters geschiebt, in ältern Zeiten nur

nur die genauesten Abschreiber gewisse Unterscheidungszeichen in ihren Schriften gesetzt; ja die Gemeinschreiber haben gewöhnlich die Punktirung ihrer Schriften andern dazu geordneten Uebersehern oder sogenannten Verbesserern überlassen. Man findet sogar auch Punkte, die eine spätere Hand, etwa das Lesen zu erleichtern, hinzugesetzet hat. Und weil dieses alles für selbe Zeiten noch sehr willkürlich war, finden sich wohl auch uralte Manuscripte, darinn man gar keine Absonderung der Worte, geschweige dann erst ein Unterscheidungszeichen antrift; dagegen andere die seltsamsten und wunderlichsten Formen und Figuren der Punkte ausklügelten, wodurch sie das Lesen oft mehr erschwerten als erleichterten, besonders weil sie dieselben nur gar zu oft nicht am gehörigen Orte anbrachten.

Aelteste Absetzungsarten.

§. 10. Die allerälteste Art Ruhepunkte oder Absätze einer Rede anzudeuten war ein leer gelassener Platz. Endlich kam an die Stelle dieser leeren Raumlassung die Abtheilung durch Punkte und andere Schriftzeichen. Man würde sich aber mit dem gelehrten Gottfried von Bessel Abten in Göttweich irren, wenn man etwa seiner Lehre nach jedes punktirte Manuscript unter das 8te Jahrhundert herabsetzte; da wir doch sogar aus frühern Zeiten schon punktirte Diplomen finden, darinn sich doch ungefähr um 100 Jahre alles später, dann in Manuscripten finden läßt. Selbst Herr Du Cange hat entweder den Grundgelehrten Mabillon nicht verstanden, oder demselben schlecht nachgeschrieben: daß es nemlich vor Karln dem Großen keine Unterscheidung der Worte gegeben habe. Mabillons eigentliche Worte sind: Nulla fere

ver-

verborum distinctio a Notariis facta est usque ad Carolum M. qui procurante Alcuino punctorum distinctiones & subdistinctiones restituit. Mabillon wußte es nur gar zu wohl, und lehrte es ausdrücklich: daß so manche seltsame Interpunktionszeichen in den Handschriften des 4ten und 5ten bis Ende des 7ten Jahrhunderts vorkämen, die sogar mit unsern Beystrichen, Strich- und Schlußpunkten eine Aehnlichkeit haben.

Seltsame Interpunktionszeichen.

§. 11. So viel Aehnlichkeit aber auch manche Interpunktionszeichen der Alten mit unsern heutigen haben, so weichen dagegen auch andere von den unsrigen ab, und scheinen oft ganz was anders als Schriftabtheilungen zu seyn. Denn bald setzen sie einen, zween, drey und wohl auch vier Punkte nach Gestalt einer senkrechten Linie, eines Drey- oder Viereckes und dergleichen. Die Punkte aber selbst sind ordentlicher Weise rund, schwarz, oder nur kleine Cirkelchen. Sie brauchen auch Quer (—) oder (/) Diagonallinien statt der Punkte; und eben diese Quer- Diagonal- oder auch Schlangenlinien bezeichnen sie bald oben bald unten, oder auch zu beyden Seiten mit einem oder mehr Punkten; und verzerren sie öfters so: daß wirkliche Rosen, Sterne, Kreuze, Zweige, Blätter, und nicht selten gar griechische Buchstaben herauskommen. Sogar in Runischen Denkmälern vertreten so manche griechische Buchstabenzüge, sonderbar die . X. oder die Stellen der Absonderungszeichen.

sonderbar in Manuscripten,

§. 12 Uebrigens muß man gestehen: daß in Urkunden, die uns doch eigentlich angehen, keine gar so große Verschiedenheit und Menge abwechselnder Interpunktionszeichen herrsche, als in geschriebenen Denkmälern und Handbüchern. Denn hier scheint gar alles vom bloßen Eigensinn des Schreibers abzuhängen, was doch in Kanzleyen, weder der Forme noch der Anwendung nach, nicht gar so willkürlich geschehen ist. So bringt uns Mabillon am Ende seines ersten Buches und 11ten Hauptstückes acht Punktengestalten alleine vor; und Gottfried Bessel führt im ersten Buche fol. 25. wohl dreymal so viele Schriftzeichen an, wodurch die Alten ihre Fragen, Ausrufungen, Verwunderungen, Zusätze, Erläuterungen, Weglassungen und dergleichen andeuten wollten. Der schon erwähnte heilige Isidor (de orig. L. I. c. 20) führt noch 26 andere gar seltsame Zeichen an, und ein königlich französisches Manuscript setzt derer noch ein Dutzend hinzu; darüber man die Auslegungen im Euripides pag. 49. des Josua Barnes zu Cambridge 1694., in der Paläographie des Herrn von Montfaucon p. 370. ꝛc. und in mehr andern sowohl Sprachlehrern, als unten anzuführenden diplomatischen Büchern nachschlagen kann.

womit sie noch willkürlich wechselten.

§. 13. Die größte Beschwerde macht noch in Lesung der Manuscripte der unbestimmte Gebrauch der übrigens sich ziemlich ähnlichen Schriftzeichen, als welche von verschiedenen Schreibern auch zu höchst verschiedenen Absichten gebraucht worden sind. So vertreten oft nach Belieben auch Punkte, Striche und Tonzeichen die Stelle der Frage- Ausrufungs- und Bewunderungszeichen. Man brauchte die Punkten

sowohl

sowohl über, als auch mehrentheils unter einem etwa auszulassenden Buchstaben oder ganzen Worte, weil man die schöne Bücherschrift durchs Ausstreichen nicht verschändeln wollte. Ja was zu noch zu größern Irrungen Anlaß geben kann, sind die griechischen und lateinischen Buchstaben, derer sie sich als besonderer Schriftzeichen bedienten, aber auch selten mit genugsacher Unterscheidung von der übrigen Schriftart gebrauchten. So bedeutete F eine lateinische; Φ eine griechische Umschreibung. M bezeichnete einen schlechten und unanständigen; Θ einen überflüßigen. π einen der Geschichte zuwiderlaufenden, und folgendes Zeichen —̇ einen widersinnigen Satz, u. s. f.

Regeln daraus zur Bestimmung des Alters der Manuscripte.

§. 14. Die bisher beschriebene Willkur und Verschiedenheit Manuscripte zu punktiren erschwert eben ungemein das Urtheil eines Diplomatikers in Bestimmung des Alters einer undatirten Handschrift. Für Anfänger mögen folgende Beobachtungen zulänglich seyn: 1) Daß man in Handschriften vor Karls des Großen Zeiten nur selten Interpunktionen antrift. 2) Daß auch nach allgemein eingeführter Punktirung dennoch aus dem 13ten und den folgenden Jahrhunderten noch Handschriften vorkommen, die gar keine Unterscheidungszeichen, aber doch Absätze haben. 3) Handschriften, die keine Abtheilung in Kapitel und dergleichen haben, zeigen ein hohes Alterthum; und die alleraltesten Abtheilungszeichen waren mehrmals wiederholte S, oder ungleich roth und schwarz abwechselnde Dreyecke; drey Ringelketten ꝛc. 4) Wenn die Buchstaben der Absätze und Ueberschriften nicht größer sind, als die im innern

Texte; deßgleichen auch, wenn diese Buchstaben alle Uncial sind, gehört die Schrift in die Zeiten vor dem 8ten Jahrhundert. 5) Capitalbuchstaben in den Absätzen der Minuskelschrift bezeichnen am allerhöchsten das 8te Jahrhundert. 6) Zurückweisungen, oder Wiederholungen des letzten Wortes vom vorhergehenden Hefte im Anfange des neuen Heftes sind nicht älter, als das 11te Jahrhundert. 7) Die Form unserer Paragraphe (§) kam im 11ten Jahrhundert auf, und die sogenannten Gänseäuglein („“) gehören gleich in die ersten Zeiten der erfundenen Buchdruckerey. Sieh mehr davon im V. Theil des diplomat. Lehrgebäudes.

Besondere Nachrichten vom urkundlichen Interpunktionswesen.

§. 15. Wir haben uns in diesem Hauptstücke von der Punktirungsart der Alten weitläuftiger dann sonsten über die Manuscripten erkläret, zugleich aber auch die Aehnlichkeit und Anwendung dieser Regeln auf die urkundliche Interpunktionslehre angezeiget. Was uns von dieser letztern noch ins besondere nachzutragen ist, besteht in folgenden: Erstens, daß der Mangel der Absonderung uns das Lesen der Urkunden oft ungemein erschweret. Zweytens: Daß eben diese Beschwerniß in Urkunden desto größer, als in Manuscripten ist, weil die Kanzellisten beynahe recht geflissentlich Worte und Buchstaben aneinander gedrengt, und durch gar zu freye Verschlingungen sie noch mehr untereinander verwickelt haben. Drittens: daß jede Verbesserung der Handschriften, wie wir schon oben gemeldet haben, beynahe durchaus um hundert Jahre später in den Kanzleyen angenommen worden sey; und wie man aus dem VI. Jahrhundert Manuscripte hat, so lassen sich aus dem VII. auch schon

Urkun-

Urkunden aufweisen, die nebst Absonderung der Worte, so manche Punkte haben; und wie dem ungeachtet noch im 9ten Jahrhundert Bücher gefunden werden, darinn man gar keine Spuren einer Interpunktion entdeckt, so hat man auch dergleichen Urkunden noch aus dem Xten Jahrhundert. Ein Beweis, daß es mit allgemeinen Einführungen und Verbesserungen immer langsam hergeht.

§. 16. Indessen setzen wir mit Gatterern für Urkundenschriften folgende Epochen feste: Die Urkunden der Merovinger haben weder Abtheilung noch Punkte, bis auf die Zeiten Pipins und Karls des Großen. Unter Pipin fängt sich beydes an, nach Ausweisung einer noch übrigen Urkunde vom Jahr C. 767. Und obschon sein Sohn und Nachfolger mit mehrerem Eifer darauf gedrungen hat: erscheinen doch sowohl Punkte als Abtheilungen der Worte in seinen eigenen und den Urkunden der übrigen Karolinger noch seltener, als sie sollten; ja in den verlängerten Anfangs- und Endeschriftzeilen ist noch bis Anfang des 10ten Jahrhunderts kaum eine Absonderung der Worte zu spüren. Man merkt so zu sagen manchmal nur halbe Unterscheidungen; und erst um die Mitte dieses Jahrhunderts, oder bestimmter zu reden: erst mit dem Jahre 940. fängt die Wortsonderung beständig und allgemein zu werden an. Gewisse Epochen desselben.

§. 17. Indessen vertraten die Stelle mangelnder Punkte gewisse leergelassene Räume; Der Gebrauch solch leere Plätze zu lassen, um dadurch die nöthige Absonderung der Worte, oder ganzer Redesätze anzudeuten, findet sich schon in merovingischen Diplomen, Fortsetzung.

und zeigt sich noch in einigen Diplomen Ludwigs des Frommen, im Jahr 814.; besonders in den ersten Zeilen, bey Unterschriften und Zeitangaben. Der übrige Text merovingischer Urkunden ist nach einander weg, und fast ohne alle Unterscheidung der Worte fortgeschrieben. Oefter und merklicher erscheinen diese leeren Plätze in den Charten Pipins, worinn wohl auch so manchmal schon Punkte vorkommen. Wenigstens hat man bisher noch kein älters Originalstück aufbringen können, darinn sich Punkte zeigten; und wenn man sie in ältern merovingischen Urkunden antreffen sollte: sind sie gewiß nach dem Ausspruche aller Diplomatiker von einer spätern Hand dazu gemacht worden.

Epoche der Punkten,

§. 18. Die Punkte sind übrigens von Pipin an zu rechnen, bis ans Ende des 9ten Jahrhunderts, obschon keine andern Abtheilungszeichen damals viel bekannt waren, doch in den Urkunden sehr sparsam gebrauchet worden. Es erscheinen noch sehr wenige Punkte in den Diplomen Karls des Kahlen, vom J. C. 870. und da nehmen schon so manche am Ende des Textes die Gestalt der Röschen an. Erst mit Anbeginn des 10ten Jahrhunderts vermehren sich die Punkte, versteht sich unter verschiedenen Formen, die wir auch deßwegen in unserer ersten Tabelle abzeichnen lassen; allein weder in päpstlichen noch in kaiserlichen Kanzleyen kannte man bis Ende des 12ten Jahrhunderts ein anders Unterscheidungszeichen ausser unsern Schlußpunkte. Dieser Punkt allein diente zu allen Endzwecken, zu welchen wir noch heute unsere verschiedenen Interpunktionszeichen anwenden, nur zu den i Tüpfelchen nicht; und die seit dem 12ten Jahr-

hundert

hundert über diesen Buchstaben angetroffenen Tüpfelchen sind mehr ungefähre Federspritzer oder schlecht gerathene Tonzeichen, die damals üblich waren.

§. 19 Eben diesem 12ten Jahrhundert thut der Einsichtsvolle Gudenus sehr unrecht: daß er es einer gänzlichen Ausserachtlassung einer schon allgemach eingeführten Interpunktionsart beschuldiget; da doch viele Urkunden selber Zeiten gerade das Gegentheil und vielmehr eine große Genauigkeit erweisen; wenigstens was die unterschiedene Hinstellung der Punkte am Endebuchstaben des Schlußwortes von einem vollständigen Redesatze anbelangt, die wir schon oben erkläret haben. Zum Ueberfluß setzte man sogar in diesem Zeitraume öfters am Ende eines ganz vollständigen Satzes drey und vier senkrechte Punkte, statt eines einzelnen; oder wohl auch einen Beystrich mit zween Punkten über sich; dergleichen man auch in den Urkunden des 9ten und 10ten Jahrhunderts schon antrift. Ja sogar unser heutiger Strichpunkt (;) deßgleichen auch die Doppelpunkte, doch in wagerechter Stellung (˙,˙) und gleichsam von einem Beystriche unterstützet; und sogar vier umgekehrte Beystriche mit einem Punkte oben darüber kommen schon so manchmal im 11ten und 12ten Jahrhundert vor. und Schicksal derselben im 12.

§. 20. Im 13ten Jahrhundert erscheinen in den Diplomen schon öfters verschiedene Gattungen unserer Kolon und Semikolon; und ob man gleich in dieser Zeit vielmehr einige Tonzeichen als Beystriche statt der Punkte zu setzen anfieng: kam man doch bald wiederum auf die Punkte zurück, und setzte sie über die Tonzeichen oder liegenden Beystriche. Die und 13ten Jahrhundert.

 man

man aber deßwegen nicht als eine Erfindung mittlerer Zeiten ansehen darf, weil sie schon in griechischen und lateinischen Manuscripten des V. und VI. Jahrhunderts anzutreffen sind. Noch mehr befremdet uns des berühmten Kanzlers Ludewigs Bestreben, welcher in Vita Justiniani M. c. 5. diese Unterscheidungszeichen zu einer deutschen Erfindung machen, und zwar das Komma von Kamm; und Kolon von einem Keil herleiten will, als welche Figuren ihm in einer alten Handschrift statt der besagten Interpunktionszeichen aufgestossen seyn sollen.

Worauf die Deutschen so wenig als auf die Beystriche und Strichpunkte Anspruch machen können.

§. 21. Wir zweifeln auch ganz und gar nicht an den Ludewigischen Kamm- und Keilfiguren, sondern verweisen sie ohne Anstand zur obigen Classe seltsamer und willkürlicher Interpunktionszeichen hin; daß aber die Deutschen auf die Erfindung der Kolons gar keinen Anspruch machen können, erweisen wir daraus: weil unsere sogenannten Commata und Medianota schon in weit ältern Schriften, als Ludewigs seine waren, und bekanntlich schon in den Büchern des heiligen Hieronymus vorkommen. Selbst diejenigen Kola, welche Walther in seinem Lexikon aus dem 8. 10. und 12ten Jahrhundert vorbringt, scheinen uns eben mit Gatterern mehr Punkte, als Beystriche, Doppel- und Strichpunkte vorzustellen; weil sie ohne Unterschied bald nach einem halben, bald nach einem vollständigen Redesatze angebracht werden. So geht es auch in den Urkunden, als worinn bis auf die Zeiten Kaiser Heinrichs VI. die eigentlichen Beystriche oder Strichpunkte ganz ausserordentlich seltsame Erscheinungen sind; wie der selige Gottfried Bessel in der kriti-

schen

schen Musterung königl. und kaiserl. Urkunden von Konraden dem I. bis Friedrichen den II. erweiset.

§. 22. Doch bemerket eben dieser scharfsinnige Herr Prälat: daß sogar in konradinischen Uncialen ein und anderer, und so manchmal wohl auch mehrere Punkte angetroffen werden; deßgleichen auch in einigen Corbejanischen Diplomen Heinrichs I. und Otens I; in welchem letztern Er auch einigemal einen Beystrich mit dreyen Punkten, so wie in erstgemeldter Heinrichischen Urkunde Er zum erstenmal ein Kolon will bemerket haben. Dem ungeachtet hat man hinreichenden Grund, alle diese verschiedenen Punktirungsformen geradehin als lauter Punkten anzuerkennen, da selbst noch in gedruckten Büchern im Erfindungsjahre der Buchdruckerey nichts als Punkte unter verschiedenen Gestalten vorkommen, und so zu sagen bis auf die Zeiten der Manutier die gesammte Interpunktionslehre schwankend und willkürlich war, oder meistentheils so fahrläßig beobachtet worden, daß sogar unsere wirklichen Schlußpunkte oft mitten in einem Worte zu stehen kommen.

Welche letztern eben nichts als Punktformen sind,

§. 23. Viel beständiger waren die Punkten bey abgekürzten Sylben und Worten z. B. ꝗ. statt que und b. statt bus. Bey den Siglen oder Anfangsbuchstaben eigener Namen wie M. T. C., deßgleichen bey den Zahlworten und auf Sigillen. Z. B. M und C für Mille und Centum. In den merovingischen Sigillen erscheinen zwar keine Punkte; aber desto häufiger kommen sie auf den karolingischen, und so manchmal nach Römer Art, bey jedem Worte vor.

welche sich auch frühzeitig auf den Siegeln verändert haben.

vor. Auch die Siegel des böhmischen Königs Premislaw V. endigen jedes Wort der Aufschrift mit einem Punkte; Und obschon einige Siegel aus dem 11ten und 12ten Jahrhundert gar keine Punktirung haben: so giebt es doch aus eben diesem Zeitraume genug andere, die jedes Wort mit zween und drey senkrechten Punkten unterscheiden. Die bleyerne Bulle Papstes Johann des V. liefert 5 Punkte auf einmal. Und daß sie sehr frühzeitig die Röschen-Gestalt angenommen, haben wir schon oben gemeldet. Statt dieser Röschen ließen andre ihre Punkte wohl auch in Sterne, Lilien und andere Figuren übergehen. Und das alle gegenwärtige diplomatische Beobachtungen über die Interpunktionsart der Alten auch auf unsere österreichischen Urkunden und Sigille genau anpassend sind: kann ich jeden Zweifler durch meine selbst eigene geringe Sammlung lateinischer sowohl als deutscher Originalstücke der Erzherzoge und Bischöffe unserer Landen wenigstens vom J. 1236. bis Ende des 15ten Jahrhunderts überzeugen.

Nachlese-bücher.

§. 24. Wie es übrigens mit den Schrifttheilungszeichen von Zeit zu Zeit ergangen, und wie dieselben erst bey den Deutschen von den Zeiten Karls des Großen an in den Handschriften gebrauchet, hingegen in den Urkunden noch lange hin nicht beobachtet worden sind: haben Leo Allatius ad monimenta Etrusca Inghirami N. 74. Mabillon de re diplomatica L. I. c. 11. Struvius de Criteriis Manuscriptorum. §. 16. und der Herr Abt von Göttweih in seiner Chronik T. I. L. I. p. 20. &c. zur Genüge ausgeführet. Von eben dieser Materie geben uns auch gute Nachrichten: Nouveau Traité de Diplomatique T. III. p.

459 — 499. Hugo de prima ſcribendi origine ex editione Trotzii pag. 270. &c. Lexicon Waltheri pag. 455. Dausquius in Orthographia Tr. IV. c. 1 und Salmaſius in epiſtola ad Sarravium, welche auch in Chronico Gottwicenſi am erſt citirten Orte nachzuleſen iſt. Ich aber ſelbſt habe mich bey gegenwärtiger Abhandlung über die Punktirungsart in Manuſcripten ſowohl als Urkunden bey ſo manchen auffallenden Widerſprüchen ganz genau an die Vorſchrift der neuen franzöſiſchen Hauptdiplomatiker, und nach Gatterers Einleitung gerichtet, welche ſie Sect. I. c. 3. fol. 50 &c. ſelbſt nachſchlagen können.

Fünftes Hauptſtück.

Von der Abkürzungslehre.

Brachigraphia.

§. 1.

Die Abkürzungslehre verſchafft uns eine gegründete Fertigkeit, halbgeſchriebene, oder auch mit einem oder mehrern Buchſtaben nur angedeutete ganze Worte, ja ſogar die höchſt verſtimmelte tironiſche Notenſchrift nach Grundſätzen zu erklären, und ohne Anſtand zu leſen. Denn ſeit der erfundenen Schreibekunſt hat man verſchiedene Mittel ausgedacht, dieſe ſo beſchwerliche Arbeit zu vergeringern, oder das Schreiben hurtiger und flüchtiger zu machen; Und dieſe Kunſt pflegt man auch allgemein Tachygraphie Geſchwindſchreiberey

Erklärung der Brachigraphie.

zu

zu nennen; so wie überhaupt die Weglassung eines und andern Buchstabes, oder auch so mancher Sylben aus einem ganzen Worte, Brachigraphie oder eine abgekürzte Schreibart genannt wird, welche wohl uranfänglich aus Mangel des Raumes eingeführet, und späterhin aus Liebe zur Eilfertigkeit vermehret, und dann aus bloßer Gewohnheit so lange beybehalten worden seyn mag.

Erklärung der Cryptographie.

§. 2. Weis demnach nicht, wie Kraft dieser Erklärung auch von einigen die Steganographie oder Cryptographie als ein Anhang der Brachigraphie kann betrachtet werden. Denn diese deutet eine verkürzte, jene aber eine vollständige und nur nach einem selbst ausgedachten Schlüssel versetzte Buchstabenschrift an, die übrigens miteinander, ausser der vielleicht so manchmal gleich schweren Entzifferung, wenig oder gar nichts gemein haben. So schrieb Augustus b für a, c für b &c. und aa für z. Caesar nahm immer den vierten Buchstaben als d für a, e für b u. s. w. Dergleichen geheime Schreibart heißt eigentlich zu deutsch Zifferschrift, und der Bischoff Bonifaz soll sie aus England mit nach Deutschland gebracht haben. Jedoch ist in dieser Art nichts berühmter, als das geheime Alphabet des Cardinals Richelieu, wovon das diplomat. große Lehrgebäude V. B. p. 58. nachzuschlagen; wie dann übrigens auch über diese uns wenig betreffende Materie Breithaupts ars decifratoria nachzulesen ist.

Anfangs- und Vermehrungsepoche der Abkürzungen.

§. 3. Uns geht nur hauptsächlich die Abkürzungslehre an; und von diesen so vielfachen Abkürzungen ist zum voraus zu wissen: daß sie nicht eine Erfindung der

der mittlern oder spätern Zeiten sind, sondern schon in den allerältesten Ueberbleibseln sowohl der römisch-lateinischen, als griechischen und andern Völkerschriften vorkommen. Die öffentlichen Acten zu Ravenna des 5. und 6. Jahrhunderts haben schon gar viele Abkürzungen; man bemerkt sie auch schon um diese Zeit in den Handschriften, aber doch weit mehr in den nächst folgenden Jahrhunderten; wie es dann überhaupt eine ausgemachte Sache ist: daß die Anzahl der Abbreviaturen sich gleichsam mit den Jahrhunderten vermehret; und als eine sichere Regel angenommen werden kann: daß je älter eine Schrift ist, desto weniger Abkürzungen in derselben vorkommen.

Eintheilung der Abkürzungen.

§. 4. Die eigentlichen Abkürzungen, wie sie in Handschriften und Urkunden vorkommen, lassen sich gar füglich in allgemeine und besondere eintheilen. Allgemeine sind jene, die fast von allen gleich und beständig gebraucht werden, und nur in Weglassung einiger leicht merklicher Buchstaben oder Sylben bestehen. Z. B. Dni, Di, Ihu, XPI. oder χρι, Scti, nri, gra, induæ &c. statt Domini Dei Jesu Christi sancti nostri, gratia, indiuiduae. Besondere nennen wir jene, die nicht zu allen Zeiten im Gebrauche gewesen sind, und meistens vom Einfalle des Schreibers abhangen, was eben darum das Lesen ungemein erschweret, und zu tausend Zweifeln oder Unrichtigkeiten Anlaß giebt. Man muß also in Erklärung solch seltsam abgekürzter Worte, besonders wenn sie nur mit einem oder zween Anfangsbuchstaben angezeiget sind, sehr behutsam seyn, damit es uns nicht etwa, wie jenen verwegenen Abschreibern gehe, die sogar den Einsichts-

vollen

vollen Baronius dahin verführet haben, daß er aus 5 Soldaten, 5000 Blutzengen Jesu Christi machte.

Vorsicht der Alten dabey.

§. 5. Doch müßen wir auch hierinn unsern Alten Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie für die Nachwelt in ihren Abkürzungen nicht ganz fahrlos gewesen sind. Denn sie schrieben auch bey eigenen Namen nicht immer nur den ersten, sondern wohl auch mehrere Anfangsbuchstaben, z. B. Tho und Thi um Thomas von Thibauld zu unterscheiden. Ja sie halfen der Zweydeutigkeit und Verwirrung oft durch beygesetzte Endebuchstaben ab. Z. B Abbtem, Clicum, mochum Sci Bndti für: Abbatem Clericum Monachum Sancti Benedicti. Und wo dieses nicht geschah: deuteten sie wenigstens die abgekürzten Worte merklich an, und ließen entweder zu beyden Seiten des Wortes einen leeren Raum, da sie sonst gewöhnlich ohne allem Absatze in einem fortschrieben; oder sie setzten meistentheils über die abgekürzten Worte gewisse Merkzeichen hin, woraus der Leser des Daseyns einer Abkürzung erinnert wurde. Diese Merkzeichen wurden nicht selten mit solcher Pünktlichkeit angebracht: daß man sogleich abnehmen kann; ob ein Buchstabe oder eine Sylbe im Anfange, im Mittel oder am Ende des Wortes ausgeblieben sey.

Eintheilung.

§. 6. Gedachte Merkzeichen vermehrten sich oft nach der Anzahl der weggelassenen Sylben; und eben daher kömmt die neue Eintheilung der Abbreviaturen in einfache und zusammengesetzte. Einfache nennen wir jene, die nur ein einzelnes Abkürzungszeichen haben. Z. B. n͠n, nomen, D͠ni Domini. Zusamm-

sammgesetzte aber sind jene, die mehrere dergleichen Zeichen entweder neben oder über sich haben. Z. B. 9̇t', 9ṡ'utx, q̊m̊bz das ist: communiter, Conservatrix und quomodolibet. Wie man denn auch öfters einen merklichen Unterschied zwischen den Abkürzungen in Büchern und Handschriften, und auch jenen antrift, welche in den auch noch so gleichzeitigen Diplomen gebrauchet worden sind. Indessen findet man auch oft die nemlichen Abkürzungszeichen in beyden, weil eben die Mönche, welche sich mit Bücherschreiben abgaben, gar oft ein Diplom auszufertigen ersuchet worden sind; um nichts davon zu sagen: daß sie auch ordentliche Kanzleydienste verrichten mußten.

§. 7. Die gewöhnlichsten diplomatischen Abkürzungszeichen sind demnach: gerade, krumme und senkrechte Linien über dem abgekürzten Worte; oder sie gleichen auch unsern heutigen Interpunktionszeichen; oder sie sind einzelne, meistens aus dem Worte selbst hergenommene, manchmal auch umgewandte Buchstaben wie: ɔ für c, woraus endlich der arabische Neuner (9) geworden ist. Man brauchte wohl auch dazu noch die übrigen arabischen Zahlzeichen, besonders 2. 3. 7. 8. und dergleichen, welches letztere Zahlzeichen öfters auch liegend ∞ dargestellet wird. Ein gekräuselt c', nach verschiedenen Lagen, und so manche Accente, sonderbar der gedoppelte, Circumflexus, kömmt in merovingischen; ein Cursiv *s* und das zusammgezogene Bindewort & kömmt in karolingischen Urkunden öfters vor. Das arabische Zahlzeichen 7 findet sich hauptsächlich in französischen, und 2 in

und Figuren der Abkürzungszeichen,

in den deutschen Kaiserdiplomen des 13ten Jahrhunderts.

die oft willkürlich waren,

§. 8. Es hielten sich aber sowohl die gemeinen Schreiber, als auch die ordentlichen Kanzellisten nie so sklavisch an die itzt erwähnten Abkürzungszeichen: daß sie nicht manchmal eine Aenderung oder Selbsterfindung sollten gewagt haben; ob man schon übrigens in der Anzeigeweise der Abkürzungen bey gewissen Worten, und sonderbar bey einsylbigten Wörterchen, als par, per, pro und prae eine fast durchaus beybehaltene Gleichheit ihnen abmerket; so zwar: daß ꝑ mit einem Querstriche unten durchgetheilet beständig par oder per, ꝓ mit einer krummen Linie zur linken Seite pro; und p̃ mit einer krummen Linie über sich beynahe allezeit prae heiße. Allein ein desto merklicherer Unbestand herrscht in den übrigen Abkürzungszeichen, und kann man von dem heutigen abbrevirten Schulgeschreibe auf das allgemeine sowohl als besondere der alten Kanzleyschriften schließen.

Von den Verschränkungen

§. 9. Zu den allgemeinen, und vermuthlich aus Mangel des Raumes zuerst entstandenen Abkürzungen gehören die so manchmal noch heute üblichen Verschlingungen, Verbindungen oder Zusammfügungen etlicher Bustaben eines Wortes, z. B. des ae in æ, was sich schon in einem Diplome Karls des Kahlen für die Abtey zu Compiegne findet, und worüber wir uns im obigen III. Hauptstück §. 16. 17. rc. umständlicher erkläret haben. Man muß aber einen Unterschied zwischen gebundenen und zusammgefügten

Buch-

Buchstaben machen. Die erstern verlieren durch ihre Bindung keinen Zug, z. B. DD ꝛc. Da entgegen die andern eben wegen ihrer Zusammfügung einen Zug oder Haupttheil des Buchstabens verlieren, oder ihn wenigstens gemeinschäftlich haben, z. B. NT ꝛc. Diese letztere und so manche andere Zusammfügungsarten kommen auch schon in den Diplomen Karls des Kahlen vor; in Manuscripten aber sind sie noch weit älter; und bis zum VI. Jahrhundert findet man sie nur am Ende der Zeilen; aber späterhin bis zum 16ten Jahrhundert sowohl am Ende, als im Mittel und Anfange der Worte.

§. 10. Die räthselhafteste Art von diplomatischen Abkürzungen ist noch jene, kraft welcher unsere Alten, die in den Urkunden aufstoßenden eigenen Namen, und so manche andere Worte nur mit dem Anfangsbuchstaben (per Siglas) bezeichneten; was schon öfters zu großen Irrthümern Gelegenheit gegeben hat, und vorzüglich in Diplomen solcher Zeiten, da die Zu- und Beynamen noch nicht im Gebrauche gewesen sind. So kann: A. Aulus und Augustus; B. Brutus und Balbus; C. Caius und Caesar und dergleichen heißen. So erkläret aus zween Gelehrten einer die Siglas: tt für testis; der andere für titulus. TM. Der eine für tamen; der andere für testamentum und einige gar für testimonium. Daher es auch wohl gekommen seyn mag, daß Kaiser Justinian C. l. 1. t. 17. de veteri iure enucleando: Tanta nos &c. allen denen die Strafe des Crimen falsi zuerkannte, die sich bey Abfassung der Reichsgesetze solcher Abkürzungen bedienten.

und den sogenanten Siglis,

sonderbar in Handschriften und Diplomen,

§. 11. Auf Handschriften oder Diplomen scheint doch dieses Gesetz keine Wirkung je gehabt zu haben. Da findet man noch im 11ten Jahrhundert die Siglas M. C. welche da Militare Cingulum andeuten. Man findet auch noch länger hin die Siglas: A. D. was noch heut zu Tage für Anno Domini gelesen wird; bey den Alten Ante diem hieß; woraus endlich das Vorwort ad gemacht, und so fälschlich gelesen wurde: ad IV. Calendas anstatt: ante diem quarto Calendas oder Calendarum. Ein anders ists um die schon bekannten, oder auch öfters wiederholten Anfangsbuchstaben. Zu den allbekannten rechnen wir: S. P. Q. R. wie auch: das schon Kindern bewußte: M. T. C. oder S. P. D. und die heut zu Tage bey Zu- und Aufschriften noch üblichen D. D. D. oder auch C. das ist: Dat, Dicat, Dedicat oder Consecrat und dergleichen mehr. Von den wiederholten aber ist zu merken, daß sie den Anfangsbuchstaben, oder auch aus mehrern den letztern oft nach der Zahl vermehrten, die sie andeuten wollten, z. B. Caess. Augg. heißt zween Caesares Augusti; und D. D. D. F. F. F. heißt: Domini Fratres tres, und UW. SSSS. oder dddd. heißt: Viri Sacerdotes oder deuoti quatuor.

und hauptsächlich bey eigenen Namen,

§. 12. Doch ist diese Abkürzungsart, welche Cicero literas Singulas, andere Singularias und die Diplomatiker Sigla oder Siglas nennen, nirgends herrschender, als in den eigenen Namen. So wird Bernhard der Bischoff von Straßburg in einem Diplom Ludwigs des Frommen vom J. 826. blos durch B. gezeichnet; und Papst Gregor. der V. schreibt seinen Namen in einem Briefe an den Abt Abbon

nur

nur mit dem Anfangsbuchstaben G. Zum Glück für die Nachwelt schlugen doch unsere Alten wenigstens bey den Frauennamen einen ganz andern Weg ein, und stellten die Anfangsbuchstaben derselben, um sie doch von Männernamen zu unterscheiden, meistentheils umgewandt oder gar gestürzt vor. So heißt W Marca; Ɔ Caia: ⅂ Liberta; und Ɔ⅂. ꓘ. Conliberta, Ca- oder Karissima, Und schon aus diesen wenigen bisher erklärten Namenverkürzungen erhellet: daß es einfache und zusammgesetzte, ordentliche und verkehrte Siglas gebe; welche sonderbar vom 9. bis ins 16te Jahrhundert in den Diplomen erscheinen.

lassen sich folgende Epochen angeben:

§. 13. Diese so vielerley Abkürzungen, ohne erst der ausserordentlichen Arten zu gedenken, sollten freylich nirgends weniger als in den Urkunden angewandt worden seyn; weil auf ein dergleichen zweifelhaftes oder doppelsinniges Wort öfters nur gar zu vieles ankömmt: wie dann auch wirklich schon öfters geschehen ist, daß durch unrechte Erklärungen solcher Abkürzungen so manche Abschriften als falsch verworfen wurden, obschon die Urschriften durchaus untadelhaft waren; dem ungeachtet trifft man dieselben so manchmal schon in merovingischen und karolingischen Diplomen an; sie vermehrten sich im 10. und 11ten Jahrhundert, und nahmen so zu sagen im 13ten fast gar über Hand. Sie herrschen auch der Menge nach bis zur Erfindung der Buchstabenschrift, wo sie sich unverzüglich und sogleich in großer Menge eingeschlichen haben; wie ich selbst aus einem alten auf Pergamen gedruckten Ablaßbriefe vom ersten Jahrhundert der erfundenen Buchstabenschrift erweisen kann; und die französ. Hauptdiplomatiker uns aus einer zu Paris im J. 1448. gedruckten Logik überzeugen, welche uns

sie nur lesen zu lernen, schon wieder eines andern Buches vonnöthen hatte.

zu den Siglen gehören auch die größern,

§. 14. Eine vorzügliche Art von den sogenannten Siglen sind auch die größern römischen Zahlzeichen, welche in den Urkunden fast immer beybehalten werden, wenn man sie nicht lieber ganz buchstäblich hinschreibt. Denn sie sind augenscheinlich nichts denn Anfangsbuchstaben der dadurch angedeuteten Zahlworte als: M. von Mille; C. von Centum; was sich wohl auch von L. 50. und D. 500. behaupten läßt: wenn man anders das erstere als die Hälfte von einem C das ist Centum annimmt, welche Sigla C nach dem Bericht aller deutschen Gelehrten Nov. Act. Erud. Dec. 1745. bis ins 14te Jahrhundert viereckigt gemacht worden ist. Gerade wie auch das D als die Hälfte eines Tausenders ganz wahrscheinlich vom Uncial ꟿ aus dem Anfangsbuchstaben von Mille entstanden seyn mag. Und von diesen zwey größern römischen Zahlzeichen ist zu wissen: daß sie ihre Figur, aber deßwegen den Werth nicht ändern. So verändert die senkrechte Linie von D etwas abgerückt (ꝺ) die Capital in Uncial; und statt M findet man folgende Figuren: CIↃ. CD. ∞. ꟿ. daraus die ungeschickten Abschreibers oft ein Ω Omega machten.

nicht die kleinern Zahlzeichen;

§. 15 Und diese bisherigen Beobachtungen betreffen nur die größern römischen Zahlzeichen, wie wir gesagt haben; denn die kleinern oder die Einheiten sind figürliche und auf die einfachste Art von den Fingern

ei-

einer Hand hergenommene Zeichen, als: I. II. III. IIII. nicht IV., V zugespitzt gewöhnlicher als stumpf z. B. U u. s. w. bis X zehen; welche sodann nur in so ferne zur Brachigraphie gehören, weil sie nach Art der größern oben angezeigten Zahlsiglen durch eine übergezogene Linie zum Werth der Tausender können erhoben werden. Z. B. $\overline{II}$. mit einer darüber gezogenen Linie bemerkt, heißt 2000. $\overline{X}$. 10,000. $\overline{L}$. 50. tausend, und $\overline{C}$. 100. tausende. Darinn sie die Griechen nachahmten, als welche ihre ordentlichen Alphabetbuchstaben statt der Einheiten gelten ließen, und sie durch Unterschreibung eines unserigen Comma zum Werth der Tausender erhoben, z. B. ͵α gilt tausende; ͵β 2000. ͵γ gamma 3 tausende u. s. f.

§. 16. Zum Ausserordentlichen der diplomatischen Zahlzeichen gehöret noch besonders: daß unsere Alten so manchmal mit den römischen Zahlzeichen witzelten, z. B. statt 90 LXL d. i. 50 und 40 schrieben. Daß sie einen umgeworfenen Fünfer > für das arabische Zahlzeichen 2; und ein gestürztes Λ für einen Siebner gelten liessen. Daß sie ein umgeworfen ⋈ zum Werth eines Tausenders erhoben, und z. B. ⋈ ⋈ für 2 Tausende gelten ließen. u. s. f. Ja sie haben auch ein griechisches Zahlzeichen angenommen, und vorzüglich kömmt das bav öfters vor, welches unvermerkt die Figur eines Uncial G erhalten hat, was bey den Griechen 90, bey den Lateinern 6 nicht aber 5 gilt, wie doch Herr Mabillon und einige andere dafür gehalten haben; welche sich deßwegen auf Justinians Münzen berufen, wo dieses Zeichen zwar 5

womit unsere Alten oft witzelten,

gilt, aber auch nichts anders dann ein rundes Ч mit einem Unterstriche ist. Es hat auch dieses Zahlzeichen der Griechen nicht mit dem 8ten Jahrhundert, wie doch Mabillon will, aufgehöret; nur ihre alte Gestalt hat diese Ziffer verloren, und die gothische Figur angenommen Wenn solche in den Denkmälern Frankreichs und Deutschlandes vom 14. und 15ten Jahrhundert wieder vorkömmt: dann gilt es 5 und nicht mehr 6, wie seit dem 5ten Jahrhundert.

und ins Gothische verfielen,

§. 17. So druckten unsere Alten nicht allein die Jahrzahlen, sondern auch Geldsummen und andere Zahlsachen bis in das 13te Jahrhundert aus. Ja selbst nach Einführung der arabischen Zahlzeichen (die der Herr Abt von Gottweih schon so manchmal seit der Mitte des 12ten bis zum 16ten Jahrhundert hin will bemerkt haben) und sogar in den Diplomen deutscher Sprache behaupteten diese römischen Zahlstigla noch lange ihre Herrschaft; nur mit dem Unterschiede: daß die Buchstabenzüge sich manchmal änderten; und statt der Capital die Uncial, oder die aus beyden gemischte, oder gar die gothische Schriftart einriß; deren Buchstaben noch dazu nicht selten eine wunderliche Lage haben. Diese veränderte Zahlbuchstabenform, sonderbar des gespitzten V in das runde U hat die Abschreiber so manchmal zu Fehlern verleitet, und daraus sind vermuthlich die fehlerhaften XII Tage des Plinius statt 15. entstanden, als der da wohl mag gewußt haben: daß zwo Finsternissen innerhalb 12. Tagen sich nicht eräugen können.

§. 18.

§. 18. Von den römischen Jahrzahlen haben wir noch anzumerken: daß sie mit einem oder mehrern Punkten von einander getrennet, schon seit dem 7ten Jahrhundert in den Diplomen erscheinen z. B. M ... C ... LIIIJ ... Ja dergleichen Punkte steht man sowohl vor als nach den Zahlen; und wie wir aus dem gegebenen Beyspiele sehen, so ist aus mehrern Einheiten meistens die letzte etwas länger abwärts gezogen worden. Man findet wohl auch in den Urkunden fast aller Zeiten: daß unsere Alten den Buchstaben o oder die Endesylben simo über das Zahlzeichen oder zur Rechten desselben gesetzet haben. Z. B. LV°. oder Lsimo. In einer Originalcharte Childeberts des I. steht: anno XL. VI°. Der heilige Augustin im Manuscripte aus Clotars II. Zeiten ist datirt: $\overline{\text{AN}}$ XLsimo. und eine Bulle vom Pabst Paschal II. hat folgende Zeitunterschrift: Anno MCIIII.

dieselben mit Zusätzen beschwerten,

§. 19. Aus diesen itzt gegebenen Beyspielen erhellet noch weiter: daß man schon in frühen Zeiten in Ausschreibung der Jahrzahlen gemächlich war, und wie noch öfters heut zu Tage in Schriften vom mindern Werthe geschieht, daß man nur die mindere oder laufende Jahrzahl anmerkte, und die verflossenen Tausender, ja wohl auch die Jahrhunderte wegließ. So heißt es in manchen Urkunden ausdrücklich: Im Jahr der mindern Zahl LIII. welcher Ausdruck zwar die Weglassung einer größern Jahrzahl offenbar andeutet; die aber doch erst aus dem übrigen Inhalte muß abgenommen werden: daß nemlich besagte Urkunde aus dem 15ten Jahrhundert, das ist: vom Jahr 1453. sey. Um deßwegen in keine Irre zu ge-

oder durch Weglassung verdunkelten.

rathen, dient die Anmerkung: daß im 11. und 12ten Jahrhundert meistens die Tausender; und im 14. 15. und 16. Jahrhundert wohl auch die Hunderter nicht angeschrieben, ja nicht einmal angedeutet worden seyn.

Seltsame Figuren arabischer Zahlen.

§. 20. Was die arabischen Zahlen noch sonderheitlich anbelanget: läßt sich auf ihre Form, auf ihre Einführungs-Epochen, und so manche Curialien zusammziehen. Es ist aber die Form arabischer Zahlzeichen nach verschiedenen Jahrhunderten so abwechselnd und auffallend, daß man öfters die deßwegen in Kupfer gestochene und selbst unserm Werke beygebogene Zahltafel zu Rathe ziehen muß. Da zeigen sich die Nullen mit Diagonalen oder auch mit Schlangenlinien durchgezogen. Die sogenannten Zweyer gleichen den Siebnern; die Vierer den gestürzten oder auch umgeworfenen Achtern; die Fünfer dem gothischen U; die Sechser einem Uncial G; die Siebner den umgestürzten Λ. u. s. w. und wenn sie einen Bruch andeuten wollen, wird die Zahl mit einer Diagonal durchschnitten z. B. = ½. = 4½. Um nichts weiters von andern Auswüchsen und Mißgeburten zu sagen, wobey mehr eine anschauende, als 10 theoretische Einleitungen vermögen. Sieh unsere Zahl-Kupfertafel.

Epoche ihrer Einführung.

§. 21. Diese arabischen Zahlen wurden erst im 13ten Jahrhundert bey uns eingeführet; sie sind aber auch in den folgenden drey Jahrhunderten noch gar seltsame Erscheinungen in den Diplomen; aber in der zwoten Hälfte des 17. Jahrhunderts findet man sie beynahe schon allgemein in Urkunden vom deutschen

so-

sowohl als lateinischen Innhalte. Die älteste mit arabischen Zahlen datirte Urkunde fand ich bey meiner jüngsten Untersuchung österreichischer Klosterarchive im Prämonstratenser Stifte Geras nächst der Stadt Horn, die in böhmischer Sprache so unterzeichnet ist: Stalo se to Leta 1251. Ja ich muß gestehen: daß, je näher ich gegen Mähren und Böhmen zugekommen bin, auch desto mehrere mit arabischen Zahlen datirte Urkunden vom 13. bis zum 16ten Jahrhundert aufgefunden habe; wie ich denn selbst einige Originalien aus diesen Zeiten besitze.

nebst Beybehaltung römischer und ganz ausgeschriebener Zahlen.

§. 22. Was wir von der allgemeinen Einführung der arabischen Zahlen hier gesagt haben, ist nicht so zu verstehen, als ob man die römischen Zahlbuchstaben seit diesen Zeiten gar nicht mehr gebrauchet hätte. Vielmehr schrieb man nicht nur die Jahrzahlen, sondern auch die Geldsummen wie vor, so auch nach dem 13ten Jahrhundert mit römischen Zahlbuchstaben; oder man schrieb vielmehr die Zahlen ganz buchstäblich und ausführlich nieder, wie der größte Theil der Urkunden uns belehret. So haben wir eine Urkunde Kaisers Sigmunds auf folgende Art datirt: nach crist geburt XIIII^{C} und in XXXVI Jaren d. i. 1436. Eine andere von ihm: noch crist geburtt: XIIII^{G}. dornoch in dem lxiiij Jar. Und Kais. Max. schrieb wie sein Vater ganz aus: Nach Cristi gepurde vierzehenhundert und im vierundnewtzigisten, Unser Reiche des Roemischen im Neundten, und des Hungerischen im Fünfften Jarenn. Dabey wechselt die Orthographie unter den nemlichen Kaisern und Kanzlern gar auffallend, wie schon aus diesen wenigen Mustern abzunehmen ist; und noch umständlicher in der Formelkunde soll bewiesen werden.

Von der tironischen Notenschrift überhaupt.

§. 23. Es ist uns demnach nur eine einzelne, noch gar schlecht bearbeitete, und höchst unverdauliche Abkürzungsart, die sogenannte tironische zu erklären übrig, welche ihren Namen vom Tullius Tiro, einem bekannten Freygelaßnen des Cicero erhalten hat; übrigens aber mehr eine ganz besondere Zeichen- oder Wortschrift, als eine abgekürzte ordentliche Buchstabenschrift ist. Man nennt sie auch deßwegen allgemein die tironische Notenschrift, weil eben diese Noten zwar größtentheils aus wahren, aber dabey doch sehr verschrenkten abgekürzten und verstimmelten Anfangs- Mittel- oder Endebuchstaben eines Wortes bestehen, die da in der Zusammensetzung ganz seltsame Figuren vorstellen, und durch willkürlich angenommene dann aber beständig beybehaltene Nebenzeichen, als da sind: Punkten, Linien und dergleichen, ganze Worte ausdrücken, wie uns deß allen ein Beyspiel aus unserer ersten Kupfertafel überzeugen kann. Woraus zugleich erhellet: daß tironische Noten und tironische Zeichen nicht einerley sind: denn tironische Noten (Notes) bestehen aus Figuren (figures), die Figuren aber aus Zeichen (Signes), und diese unentbehrlichen Kunstwörter können ohne Verletzung der Genauheit nicht verwechselt werden.

Näherr Erklärung derselben.

§. 24. Diese tironische Notenschrift ist demnach, um uns recht faßlich auszudrücken, eigentlich eine Abkürzungsart der Buchstaben selbst. Z. B. zween schiefe Züge ohne Querstrich Λ bezeichnen ein A; und der eine Aufstrich allein (heißt schon ab, der andere abwärts gezogene) ad, sogar in zusammgesetzten Nenn- und Zeitwörtern. Es macht aber nicht immer der erste, sondern oft ein mittlerer, oft auch der Endebuchstab eines Wortes den Hauptzug der tironischen Note aus, wie u in judica; m und l, in autem

und

und nihil. So werfen sie auch die senkrechte Linie von einem Capital B weg, und lassen für den ganzen Buchstaben die doppelte Auswölbung 3 gelten. Was aber die Kenntniß solch verstimmelter Buchstaben uns noch mehr erschweret, ist erstens dieses: daß einige Capital, andere Uncial und wiederum andere Minuskel oder gar Cursivbuchstaben sind. Zweitens: daß sie in höchst verschiedener Lage, als umgewandt oder gestürzt, bald liegend oder gelehnt, bald wieder aneinander gefügt, oder ganz ineinander zusammgeschoben erscheinen; wodurch dann geschieht: daß ein und eben derselbe Buchstab einen andern mit sich hinwegnimmt, und also dem Auge entziehet; bald wiederum einen andern so einschließt, daß man ihn gar nicht gewahr wird, wenn man ihn nicht recht mit allem Fleiße untersuchet.

§. 25. Da nun besagte tironische Noten kennbare Ausdrücke der Töne sind, und ihre Zeichnungen sich so oft anders darstellen, als immer ein Wort sich abändern läßt: merkt man wohl schon daraus, daß es eine unzählige Menge solcher Noten, und noch unendlich mehr als chinesische Charaktere geben müße, die sich doch über 80. tausende belaufen, weil ihre Charactere nur Bilder der Gedanken sind, unsere Noten aber jeden Ton ins besondere bezeichnen. Alle diese Noten sind nicht vom Tiro, auch nicht auf einmal erfunden worden. Xenophon soll sich, nach dem Zeugniß des Diogenes Laertius, am allerersten über die vierhundert Jahre vor C. G. solcher Noten bedienet haben; darum wohl auch so manche römische schlechterdings griechisch sind. Ennius hat einige Jahrhundert später eilfhundert solcher Noten selbst erfunden; und die vom Seneca theils erfundenen, theils gesammel-

Menge tironischer Noten,

melten Noten übersteigen schon die Zahl von 3 tausenden; ja die Memoires de Trevoux Sept. 1707. p. 1625. lassen sie schon gar auf die 16 tausende anwachsen. Auch Tullius Tiro vermehrte diese Noten; warum sie aber eben von ihm und keinem andern diesen Namen bekommen haben, ist die Grundursache: weil er eigentlich die Einrichtung getroffen, wie die Notenschreiber sich vertheilen müßten; und die Ordnung angewiesen hat, welche sie zu beobachten hätten, um jede öffentliche Rede ganz nachzuschreiben.

Vortheile dieser Schrift.

§. 26. Denn mit dieser Notenschrift, davon sie auch ordentlich Notarii hießen, brachten sie es so weit: daß sie jedem auch noch so fertigen Redner im Schreiben gleich kamen. Wie dann auch Martial epigrammate 208 von ihnen schreibet:

Verba licet currant, manus eſt velocior illis;
Nondum lingua, ſuum dextra peregit opus.

Darum hieß man sie auch vorzüglich Tachygraphen Geschwindschreiber; und weil sie ganze Wörter mit kurzen Zeichen ausdrückten, Semigraphen oder Zeichenschreiber. Durch solche Semiographen ließ Cicero in Rom das erstemal Cato's Rede aufzeichnen, die er um die Meynung des Julius Cäsar über die Zusammenverschwörung des Catilina zu bestreiten hielt, wobey doch Cato geflissentlich sehr geschwind soll geredet haben. Cicero schrieb selbst an den Attikus in solchen Noten; und daß diese Kunst auch in den übrigen Abendländern weit und breit in den Schwang gegangen sey, lehren uns noch die Ueberbleibsel englischer Schulen der Geschwindschreiberey; und selbst der heilige Augustin; der uns von seinen Zuhörern benachrichtiget: daß sie ganze Kanzelreden von ihm durch Noten nachgeschrieben haben.

§. 27. Diese Geschwindschreibekunst wurde vormals in offentlichen Schulen gelehret, und in den Gerichtsstuben ausgeübt; sie wurde aber doch nie ganz gemein, und was die Notarien so aufgezeichnet hatten: mußte hernach erst durch die sogenannten Librarios, oder Antiquarios umschrieben, d. i. ausführlich zum Lesen geschrieben werden. So entstunden die Originalakten der Martyrer, die Ruinart gesammelt hat; und eben so hat auch Eckhard der jüngere Kais. Ottens des Großen Kapellan, alle mündlichen Unterhandlungen bey der Wahl des Abtes Notker, selbst währender Handlung mit Noten aufgeschrieben, die darnach in unsere Buchstabenschrift übersetzt worden sind. Indessen haben wir doch ganze Bücher, Psalter und andere Handschriften mit tironischen Noten; diese steigen bis zum höchsten Alterthum hinauf, und der heilige Cyprian vermehrte noch ihre Anzahl im 3ten christlichen Jahrhundert mit eigenen Erfindungen zum Gebrauche der Christen. — — — Diese Schriftart findet sich auch in den Urkunden, und Herr Carpentier hat 54. solcher Noten nur aus den Diplomen Ludwigs des Frommen gesammelt; ja das von diesem Kaiser dem Erzbischof von Rouen uud dem Abte des Klosters zu St. Petro zugestandene Diplom ist durchaus mit tironischen Noten geschrieben; davon die ersten Worte folgende Siglen enthalten: Ptm *praeceptum* cftns *confirmationis* d' *de* trs *tributis* T *et* als *aliis* rs *rebus*. Sonst sind gemeiniglich nur die Unterzeichnungen mit solchen Noten geschrieben; wie man denn auch vier oder fünf Gattungen derselben öfters im Recognitionszeichen selbst schon von den Merovinger Zeiten an, bis zum 11ten christlichen Jahrhundert hin antrifft.

und hauptsächlicher Gebrauch derselben.

Ihre Abnahme, Härte, und Entbehrlichkeit,

§. 28. Uebrigens ist von diesen Noten zu wissen, daß sie im 9ten Jahrhundert schon sehr ins Abnehmen gerathen, und auch durchaus in den Urkunden viel schlechter, als in den Manuscripten gemacht sind. Es geht uns auch noch ein vollständig theoretisches Werk, und Lexikon darüber ab; und was im Hauptwerke der Franzosen darüber geschrieben steht, ist selbst noch dunkel und unvollendet; obschon der Hauptbeförderer desselben Toustain den wahren Schlüssel dazu erfunden hat, und alles, was ihm in dieser Art von Tachygraphie vorgekommen ist, ohne Anstand; und unter andern auch den sehr alten mit tironischen Noten geschriebenen Psalter der Abtey St. Germain de Pres nach Grundsätzen mit männlicher Fertigkeit lesen und erklären konnte. Das allbekannte Alphabetum Tironianum vom Carpentier dient nicht einmal zum Nachschlagen, sondern höchstens dazu, um eine tironische Schrift schreiben zu lernen; und wer hätte wohl Lust dazu? — besonders, da sie überhaupt für unsere diplomatischen Anfangsgründe entbehrlich ist, und die tironischen Noten in den Diplomen und Zeiten, worauf wir uns einschränken, durchaus nicht so häufig, als in Manuscripten vorkommen; nur einige bischöfliche Urkunden ausgenommen, um ihren Bischofsitz oder ihr indignus subscripsi gleichsam in einem Zuge auszudrücken.

sonderbar für unsere Lehrlinge,

§. 29. Die wenigen andern noch manchmal im 10 uud 11ten Jahrhundert vorkommenden Noten, welche von Kanzlern und Schreibern etwa als Abbreviaturen beybehalten worden sind, lassen sich entweder aus dem Contexte selbst errathen, und drücken meistens die Wörterchen: et, etenim, autem, Deus, ejus, omnibus und dergleichen aus; oder man findet

det

det sie schon von Jahrhundert zu Jahrhundert, wie auch von Diplome zu Diplome in Hauptwerken und Urkundensammlungen gezeichnet und erkläret. Eben dahin verweisen wir auch unsere Lehrlinge und andere diplomatische Liebhaber, denen wir noch in vorkommenden Fällen auch zum nachstehenden Bücherverzeichniß ihre Zuflucht zu nehmen anrathen, weil doch darinn schon viele tausend tironische Noten gesammelt, in Kupfer richtig abgestochen, und zur Genüge erkläret sind. Sie werden freylich darinn und selbst im Gruterus nicht alles Benöthigte auffinden, ob er schon allein 26 tausend solcher Noten gesammelt hat; aber Vieles, wo nicht das Meiste werden sie dennoch antreffen; ob ich ihnen schon aufrichtig gestehen muß: daß selbst aus den bekanntgemachten noch ein beträchtlicher Theil auch den geübtesten Männern in diesem Fache unbekannt sey, und vermuthlich auch für unsere Späterenkel bleiben wird.

§. 30. Die überhaupt so wohl als ins besondere zur Kenntniß tironischer Noten und zur Lehre von den Abbreviaturen einschlagenden Bücher sind: Gatterers Ars diplomatica universalis von §. 68 — 72. und das von ihm daselbst angeführte Alphabetum Tironianum cum pluribus Ludovici Pii chartis — auctore D. P. Carpentier. Paris 1747. fol. maj. 3) Joh. Waltheri Lexicon diplomaticum Gottingæ 1745. fol. maj. 4) Des Herrn Scheuchzers Specimen Alphabeti ex codicibus & diplomatibus thuricensibus. 5) Danielis Eberhardi Baringii schon öfters erwehnte Clavis diplomatica vom J. 1754. 6) Scipionis Maffei zu Verona; und Eduardi Corsini Schol. Piar. de Siglis & notis Græcorum zu Florenz. 7) Valerius Probus de notis Romano- denen wir folgende Nachlesebücher

rum

rum interpretandis cum notis Henrici Ernstii, Soræ 1647. 4to. 8) Joannis Nicolai Tractatus de Siglis Veterum Lugd. Batav. 1703. in 4. 9) Ern. Salom. Cypriani Dissertatio de Siglis Helmstad. 1700. und 10) das diplomatische Hauptwerk: Nouveau Traité de Diplomatique T. III. pag. 499 — 622.

mehr nur bekannt machen, als anempfehlen.

§. 31. Und ewig Schade! daß des Niklas Staphorsts Werk: de Abbreviaturis Veterum Germanorum & inprimis Saxonum nicht ganz zu Stande gekommen ist, davon Baring in der Vorrede pag. 34. handelt, wodurch die deutsche Diplomatik eine ungemeine Hilfe würde erhalten haben. Die übrigen Tachygraphischen und Stenographischen Lesebücher, welche vom Thomas Schelton im vorigen, und von James Weston in diesem Jahrhundert zu London herausgekommen sind, taugen für uns gar nichts, weil sie eine von der römisch tironischen ganz unterschiedene, und nur den Engländern eigene Geschwindschreiberey in den ordentlich dazu errichteten Schulen lehren, um sowohl ganze Kanzelreden, als alle Parlamentsschlüße und Gegenschlüße selbst währender Unterhandlung geschwind aufzuzeichnen, und so seinem Principal zu Hause, oder auch bey jeder andern Gelegenheit einem jeden abwesenden Parlamentsgliede pünktlich vorlesen zu können.

Ende der Graphik.

Zwote Abtheilung.

Die diplomatische Zeichenkunde, Semiotik, oder Ars Semiotica.

Erstes Hauptstück.

Von der Chrismologie, oder urkundlichen Chrismenlehre.

§. 1.

Nachdem wir im vorigen Abschnitte von der alten Graphik oder Schreibekunde überhaupt, und der natürlichen Ordnung nach von der Schreibgeräthschaft, von der Buchstaben- oder Schriftkenntniß, von der Schreibrichtigkeit mittlerer Zeiten, von der Interpunktionslehre und allen den diplomatischen Abkürzungsarten so viel gesagt haben, als angehenden Liebhabern der Diplomatik zu wissen unumgänglich nöthig ist; ohne uns deßwegen in kopfbrecherische Schulschwierigkeiten, oder gelehrt scheinende Hypothesen einzulassen: übergehen wir nun in gleicher Absicht zur andern diplomatischen Hauptwissenschaft, die wir schon oben in der vorausgesetzten allgemeinen Einleitung VI. Hauptstück N. V. und VII. Semiotik oder Diplomatische Zeichenkunde genennet haben. Eingang.

Erklärung der Semiotik,

§. 2. Wir verstehen aber unter Semiotik oder Zeichenkunde die gründliche Erklärungs- oder Auslegungskunst alles dessen, was sich nebst der gewöhnlichen Schrift sogleich beym ersten Aufschlage einer Urkunde dem forschenden Auge noch besonders darstellet; als da sind verschiedene Gattungen gewisser auffallender Züge, Chrismen und Kreuze, Recognitions- und Investiturzeichen, Monogrammen und Sigillen; wodurch sich eben eine eigentliche Urkunde von allen andern schriftlichen Aufsätzen des Alterthums unterscheidet. Weil nun ein großer Theil der Glaubwürdigkeit eines Diplomes auf eben dergleichen Feyerlichkeiten beruhet: läßt sich wohl die Nothwendigkeit ihrer Erklärung unmöglich verkennen; die wir eben auch deßwegen, wie den graphischen Theil in einen Hauptabschnitt zusammgefaßt, und nach der Zahl der Gegenstände in besondere Hauptstücke untergetheilet haben.

und der urkundlichen Anfangszüge.

§. 3. Um also recht faßlich und ordentlich darein zu gehen, wollen wir sogleich mit Erklärung jenes Zuges den Anfang machen, welcher an der Spitze der ältesten Urkunden vom 5ten bis zum 11ten Jahrhundert hin, so zu sagen beständig; und wohl auch in spätern Urkunden bis zum 14ten christlichen Jahrhundert sich nicht selten befindet. Besagter Anfangszug hat nun freylich in den meisten Urschriften ein so gräßliches, räthselhaftes und verschlungenes Aussehen: daß ihn selbst Mabillon, wenigstens in einigen merovingischen Urkunden, für ein unbedeutendes Zeichen und höchstens für einen Versuch der Feder, oder den willkürlichen Zug einer Hand, die sich dadurch zum Schreiben anschicket, ausgegeben hat. Und

aus

aus dieser seiner vorgefaßten Meynung mag es wohl auch geschehen seyn, daß er uns selbe in seinen prächtigen Kupfern nicht deutlicher abbilden ließ, da er doch übrigens die nemlichen Zeichen bey Unterschriften, wo er sie nemlich für was wirkliches anerkennet, und auch viel deutlicher vorgezeichnet hat.

Beweis: daß sie nicht bloße Federzüge sind,

§. 4. Allein was Mabillon von den Unterschriftszeichen behauptet, läßt sich auch gar füglich auf die urkundlichen Anfangszüge anwenden; denn daß nur diese letztern bloße Federzüge ohne Verstand seyn sollen, widerlegt erstens der beständige Gebrauch derselben in den Urkunden aller christlichen Reiche Europens; zweytens eine gewisse nicht zu läugnende Einförmigkeit; drittens die ordentliche Kreuz- und Labarums-Hinzeichnung; viertens die Verschränkung etlicher ganz ausführlicher Buchstaben, nebst einigen andern von sich selbst redenden Zügen, tironischen Noten oder Abkürzungszeichen, die uns zwar heut zu Tage unauslöslich und räthselhaft scheinen mögen, aber es deßwegen noch nicht in allen Zeiten gewesen sind. Es ist auch gar nicht zu zweifeln, daß die Abschreiber aus dem 9ten und den folgenden Jahrhunderten den Schlüssel zu dergleichen verschlungenen Zügen wußten; und ich behaupte: daß sie erst nach der Zeit unkennbar geworden, als die Schreiber ohne zu denken, nur aus Gewohnheit etwas hinkrazten, ungefähr wie noch heute mit unsern Kreuzen im Anfange der Schriften geschieht, die gewiß oft nichts weniger als Kreuzen gleichen.

sondern eine versteckte Anrufung,

§. 5. Dieser erste Zug demnach an der Spitze der Urkunden, er mag gleich aussehen, wie er wolle,

wenn er auch nur ein bloßes Kreuz, oder auch einen noch so schlecht gemachten Buchstabenzug vorstellet, heißt bey den Diplomatikern eigentlich Chrismon oder Chrismus, und ist der Sache nach ein verwickelter Zug aus einem oder mehrern Anfangsbuchstaben eines ganz fromm christlichen Redesatzes, welcher eine figurirte oder versteckte Anrufungsformel zu Gott in sich enthält; seinen Ursprung aber von dem uralten Gebrauche der ersten Christen hat, die sichs zur Pflicht machten, alle ihre auch noch so geringen Unternehmungen im Namen Gottes und des Welterlösers Jesu Christi anzufangen; gemäß dem Rathe des Apostels ad Colos. 3. 17. der da will: daß die Gläubigen alles in dem Namen unsers Herrn J. C. thun sollen.

Nebst einem Beglaubigungseid enthalten,

§. 6. Solch ein Chrismon an der Spitze der Urkunde erhub selbe, der allgemeinen Einstimmung nach, zur höchsten Stuffe der Beglaubigung; und wider eine so bezeichnete Schrift handeln war eine Art der Entheiligung, des Kirchenraubes und des Abscheu würdigsten Meineides. Denn das Chrismon ist eigentlich eine Anrufungsformel, worinn sich der Verfasser, der Schreiber, der Datarius und die Zeugen einer Charte zu Gott wenden, um ihn zu bitten, die vorhabende Verrichtung bey Aufsetzung, Datirung und Unterzeichnung dieser Schrift zu bestättigen, oder zu heiligen, und im Falle einer jeweiligen Verletzung derselben, sich auch als Richter und Rächer der hiemit geschlossenen Verbindungen zu zeigen. So wenigstens dachten die Menschen noch im 9ten Jahrhundert; und hielten auch damals noch die Chrismen für kräftige Eideszeichen, als man schon nicht mehr zufrieden war,

die

die Rechtsbeständigkgit einer Acte auf stillschweigende Eide, oder versteckte Eidesformeln zu gründen.

§. 7. Daher ist vermuthlich auch die Gewohnheit entstanden, der versteckten Invocationsformel noch eine andere ganz offenbare sogleich an die Seite zu setzen, und mit selber die Urkunden gemeiniglich anzufangen. Diese letztere ist öfters weiter nichts anders, als eine buchstäbliche Erklärung des ersten verschrenkten Federzuges; und obschon beyde ganz willkürliche Anrufungen Gottes, Jesu Christi, Mariä und so mancher Heiligen Gottes sind: besteht doch ihr kanzleymäßiger Unterschied darinn, daß die versteckte Anrufung nur durch Siglen oder Anfangsbuchstaben, durch tironische Noten, Zeichen, Ziffern, Abkürzungen und Hieroglyphen, auch nur durch Labarums oder Kreuze angedeutet; die offenbare aber völlig mit deutlichen Worten ausgeschrieben wird, z. B. In nomine Christi; In Dei nomine; In nomine Dei et Salvatoris nostri J. C. In nomine Sanctae & individuae Trinitatis; In nomine Domini nostri Jesu Christi, nec non B. M. Virginis et S. Michaelis Archangeli; oder auch S. Stephani Protomartyris, und gar bisweilen S. Sepulcri Dni nri Jesu Christi u. s. w.

dessen Erklärung oft die nachstehende Anfangsformel ist,

§. 8. Dergleichen offenbare Anrufungen finden sich in den merovingischen Urkunden freylich gar selten; aber eben diese Weglassung dient uns zu einem desto größern Beweise, daß sie sich mit der versteckten Invocationsformel an der Spitze ihrer Urkunden schon begnügten; denn sollten nur die christlichsten Merovinger den Rath des Apostels so fahrläßig befolget haben,

die eben darum bey den ältern Frankenkönigen wegblieb.

ben, da schon andere Könige ihrer Zeiten, und selbst die christlichen römischen Kaiser, die ihnen durchaus zum Muster dienten; alle ihre Akten und Edikte mit einer Anrufung Gottes und Jesu Christi anfiengen? Da schon der Westgothenkönig Wamba in Dei nomine auf seine Münzen schrieb, und Kaiser Konstantin der Große den Namen Christi auf seinen Fahnen und Schilden führte? Dieser heiligste Namen ward nur durch seltsam verschrenkte griechische Anfangsbuchstaben angedeutet, wie man ihn auch auf Münzen, Gräbern, Handschriften und Charten findet; und Isidor schreibt schon davon: daß er das Sinnbild des Christenthumes, und die Art der Anrufung unsers Heilandes sey. Und nur die Franken allein sollen dieses nicht gewußt, nicht beobachtet haben?

Herrschende Buchstaben in der Chrismol.

§. 9. Es sind demnach die an der Spitze fränkischer Urkunden stehenden Figuren wirkliche, aber doch sehr abgekürzte und heimliche Anrufungen Gottes. Und fürwahr; wenn man diese auch noch so nachläßig gemachten Anfangszüge etwas genauer untersuchet, bemerkt man wenigstens einen oder andern, und manchmal wohl auch zugleich mehr förmliche Buchstaben darinn, die sich unmöglich verkennen lassen. Die gemeinsten und herrschendsten darunter sind: J. C. n. oder auch J und C alleine; deßgleichen auch J. D. n. &c. die da In Christi oder Dei nomine, oder auch geradehin ganz ohne allem Zusatze Jesus Christus heissen. Andere verschrenken untereinander die Buchstaben: P. F. S. oder auch D. und J. Item A. und Ω. die zusamm von allen Diplomatikern auf die drey göttlichen Personen Pater Filius und Spiritus sanctus; so

so wie die letztern für Dominus Jesus qui est principium & finis und dergleichen ausgeleget werden.

§. 10. Aus diesen wenigen Beyspielen läßt sich schon zur Genüge abnehmen: daß die Diplomenschreiber bey Gestaltung der Chrismen an keine gewissen Züge oder Buchstaben gebunden waren; obgleich die scharfsichtigsten Diplomatiker behaupten wollen, daß in merovingischen das J; in karolingischen aber und spätern Chrismen hauptsächlich das C der hervorstechende Buchstab sey. Alles was man hierin zur Giltigkeit einer kanzleymässigen oder authentischen Akte von ihnen forderte, bestand darinn: daß sie an der Spitze ihrer schriftlichen Aufsätze, nach hergebrachtem uralten christlichen Gebrauche, eine selbstbeliebige mit Zeichen oder Buchstaben angedeutete Anrufung Gottes voraussetzten; oder doch wenigstens einen andern frommen christlichen und heiligen Gedanken anbrächten, der da öffentlich zu erkennen gäbe, daß sie ihr Werk mit Gott angefangen haben, wobey sie doch weiter an keine gewisse Wortformel gebunden waren.

bey aller der zugestandenen Freyheit,

§. 11. Daher kömmt auch die so auffallende Verschiedenheit der Chrismen, davon wir die hauptsächlichsten Formen in unserer Kupfertafel gegeben haben. Denn einige begnügten sich mit einem einzelnen oft sehr verschlungenen Buchstaben, als C oder χ wie Friedrich II. und Otto III. Andere setzten mehrere Buchstaben ineinander, wie in ersterwähnten Ottens Diplom vom J. 997. das Chrismon die Buchstaben J. C. und ein dreyfaches d nebst einer dreyfachen Abbreviatur des Wörtchens est (∻) enthält, was natürlich heißen soll: Jesus Christus Deus est; so

woraus eben die seltenen Figuren entsprungen sind.

zwar, daß die letztern zwey Worte aus christlichem Bekräftigungseifer dreymal sollen ausgesprochen werden. Es ist auch schon in karolingischen Zeiten so manchmal das Wort Amen ins Chrismon eingeschaltet worden; und öfters enthält dieser erste Zug alle die Sigeln oder Anfangsbuchstaben der gleich darauf folgenden offenbaren Anrufung; da entgegen andere ein einzelnes oder auch mehrere Kreuze an die Spitze hinzusetzen in Gewohnheit hatten, und den Eingang der Urkunde mit einem Texte der heiligen Schrift z. B. Initium Sapientiæ Timor Domini, oder andern dergleichen machten.

Beschreib. des Constantinischen Labarums.

§. 12. Der gewöhnlichste Anfangszug, welchen man in den Diplomen aller Reiche und Stände antrifft, ist das sogenannte Labarum Constantins des Großen, oder noch unschicklicher sogenannte Monogramma Christi, was wir eben auf unserer Charte nach seinen verschiedenen Richtungen vorgestellet haben. Eigentlich ist es nichts anders, als die Verschränkung der zween ersten griechischen Buchstaben aus dem Namen Christus unsers Erlösers, χ und P. Andere Abkürzungen dieses heiligsten Namens sind: IS. XS. oder auch X allein; dabey man auch nicht selten die griechischen Buchstaben Alpha und Omega antrifft, um dadurch die Ewigkeit des Sohnes Gottes als Principium und Finis anzudeuten. Wenn noch andere lateinische Buchstaben dabey angebracht sind z. B. S. O. I. M. ist dieses der Fallendungen wegen geschehen; und erst damals setzte man noch Kreuze hinzu, als man schon vergessen hatte, daß das Labarum ☧ seinen Ursprung sowohl vom Kreuze, als dem Namen Christi habe.

§. 13.

§. 13. Daß aber die bisher angebrachten Auslegungen der Chrismen einen guten Grund in der Sache selbst haben, und nicht etwa für blos ausgeklügelte Hypothesen einiger Diplomatiker mögen gehalten werden, beweisen wir erstens aus jenen Chrismen, welche alle die Anfangsbuchstaben der nächststehenden offenbaren Anrufung ordentlich in sich enthalten. Zweytens hauptsächlich aus den gewöhnlichen Unterschrifts-Chrismen mehrerer Zeugen, darunter einige ihre kanzleymässige Anrufung nur figürlich, oder mit einem Federzuge ausdrückten, andere eben diesen guten Gedanken ihrer Mitzeugen durch leserliche Buchstaben ganz ausführlich hinschrieben. Grund diplomatischer Auslegungen.

§. 14. Daß aber die Gestalt der Chrismen unter den Händen verschiedener Schreibers so merklich ausgeartet, und nicht etwa nach Jahrhunderten, sondern oft zur nemlichen Zeit der Ausfertigung eines Diplomes sich gar so auffallend geändert habe, darf uns desto weniger wundern, da wir aus vorigem Abschnitte die unglaubliche Abweichung gleichzeitiger Schriften, in Buchstaben sowohl, als in der Schreibrichtigkeit schon angemerket haben; wie uns denn auch aus dem bishergesagten das alte Kanzleygesetz nicht mehr unbekannt seyn kann, kraft dessen zwar ein jeder Diplomenschreiber an der Spitze seiner Urkunde eine Anrufung, oder was immer für einen fromm andächtigen Gedanken zu setzen gehalten war, dabey aber auch seine christliche Gesinnung durch was immer für beliebige Siglen oder Anfangsbuchstaben nach willkürlicher Verschrenkung ausdrücken durfte. Ursachen ihrer Verschiedenheit.

und Unvollständigkeit,

§. 15. Freylich sind nicht alle in den Chrismen angebrachte Buchstaben immer ganz kennbar, und stellen, wie etwa unsere heutigen Kreuze im Anfange der Briefe oder andern Schreibereyen oft ganz was anders als wirkliche Kreuze oder Buchstaben vor; dem ungeachtet bleiben und gelten diese ausgeartete Federzüge doch immer noch für Kreuze, so wie jene auch noch so verwickelten Anfangszüge in den Urkunden von allen der diplomatischen Sache Kundigen für wahre Anrufungsformeln mit gutem Grunde gehalten werden. Wie viele Aufschriften giebt es auf Münzen, die weit unauflöslicher sind; und wem ist es noch in den Sinn gekommen, sie für nichtsbedeutende Zierrathen, und für blosse Einfälle der Stempelschneider oder selbst der Münzmeister anzusehen?

ihrer schweren Entzifferung

§. 16. Es sollen uns dannenhero weder die Verschiedenheit noch das seltsame Gekritze so mancher Chrismen irre machen, sie für fromm christliche Anrufungen zu halten; selbst die allerräthselhaftesten lassen sich durch andere im nämlichen Diplome, öfters auch selbst im Contexte vorkommende Chrismen erklären; und wer sich die Mühe geben will, nur einige Originalschriften der Göttweiher oder anderer Prälaturen in Oesterreich durchzusuchen, wird mir ganz gerne eingestehen, daß die Siglen oder Anfangsbuchstaben in den Chrismen viel deutlicher vorgestellet sind, als in Copien und Kupferstichen geschehen ist. Daß aber die ältern Chrismen viel schwerer aufzulösen als die jüngern sind, kömmt daher: weil sie uranfänglich aus mehr Siglen bestanden haben, davon schon in den Zeiten der Ottonen nichts dann ein C mehr übrig geblieben ist.

§. 17.

§. 17. Warum endlich gedachte Chrismen in den Urkunden der Kaiser Heinrichs VI. und Friedrichs II. gänzlich ausgeblieben; und in den Diplomen ihrer Nachfolger nur gar seltene Erscheinungen sind: ist eine ganz einleuchtende Ursache; weil nämlich schon von ihren Vorfahren im Eingange der Urkunden die gewöhnlichen Invokationsformeln buchstäblich ausgeschrieben, und eben dadurch die versteckte Anrufung überflüssig, wenigstens entbehrlich gemacht worden. Beyspiele von der offenbaren Anrufung finden wir schon in einer Urkunde Karl Martells, die also anfängt: Igitur ego in Dei nomene inluster Vir Karolus Majorim domus; dergleichen haben wir auch von Pipin dem kurzen; Markulph liefert uns solche Anrufungen schon aus dem 7ten Jahrhundert; und Frankreichs Archive geben uns noch ältere Beyspiele davon; ja diese deutliche Anrufung hat sich auch bis itzt in unterschiedlichen geistlichen und weltlichen Akten erhalten. und endlichen Weglassung.

§. 18. Weil die Chrismen sonderbar in Gestalt des C Buchstabes auch in Manuskripten angebracht worden sind, geriethen einige auf den Einfall, daß dieser Buchstab alda soviel als Caput oder Anfang bedeute. Es sind auch über das Chrismon noch verschiedene andere gelehrte Muthmassungen vom Hofrath Mencke, und in den Hallischen Anzeigen vom Jahre 1740. p. 820. rc. selbst auch vom Baring und andern herausgekommen, die zum gelehrten Unterhalte bey guter Muße mögen nachgelesen werden, weil sie doch wenigstens gegründete Hypothesen, und nicht so seichte Meynungen, wie Guillimanns und Walafrieds Strabo's ihre sind, welche den Buchstaben C bey einem Einige gelehrte Muthmassungen.

nem Namen für Cünig d. i. König, und H für Herr gelten zu lassen alle die übrigen bereden wollten, bis man ihnen zeigte, daß sich eben das C bey den Namen der Bettelmönche, wie das H bey Städtenamen befände.

nebst Aufklärungen, Kupfern, und Büchern dazu.

§. 19. Doch darüber haben wir uns schon weiter oben im ersten Hauptabschnitte erkläret, und ist uns zu diesem Hauptstücke sonst nichts mehr übrig, als daß wir die verschiedenen Gestalten der Chrismen sich tiefer einzuprägen, erstens auf unsere 4te Kupfertafel uns berufen; zweytens Mabillons, Bessels, Schannats, Barings und anderer urkundliche Kupfersammlungen in Ermanglung ächter Originalien, sammt ihren darüber gegebenen Erläuterungen fleissig nachzusehen anrathen; wie dann auch deßwegen drittens nebst andern schon öfters angerühmten diplomatischen Lehrbüchern und Einleitungen vorzüglich das französische Hauptwerk Nouveau Traité de Diplomatique bes. Tom. IV. von p. 597. bis 611. soll nachgeschlagen werden.

Zweytes Hauptstück.

Von der Kreuzenlehre. Staurologia.

§. 1.

Erklärung der Staurologie.

Die Kreuzenlehre oder Staurologie beschäftiget sich mit Auslegung der vielen und verschiedenen Kreuze, welche nächst den erst im vorigen Hauptstücke erklärten

Chris-

Chrismen in den Urkunden schon von den ältesten Zeiten her vorkommen, und ganz unumstößlich aus einem wahren Andachts- und Religionseifer der ersten Christen ihren Ursprung haben, als welche nach dem Rathe des Apostels sich allein in dem Kreuze ihres Erlösers Jesu Christi rühmten; was auch deßwegen in den Augen aller Gläubigen für so heilig gehalten worden: daß man keine Urkunde auf eine höhere Stuffe der Beglaubigung, wie schon oben gesagt worden ist, bringen konnte, als wenn man das Zeichen unsers Heils dazusetzte.

Hochachtung

§. 2. Wir wissen auch aus der Geschichte, daß der Kreuzgalgen, welcher ehedem ein schmachvolles Verdammungszeichen der größten Verbrecher war, nach Konstantins des Großen Thronbesteigung bey allen christlichen Nationen als das vorzüglichste Ehrenzeichen angesehen, auf alle Reichsinsignien, Kronen, Zepter, Reichsäpfel und Kleider der Könige, auf ihre Wappen und Sigille, auf alle öffentliche Denkmäler, auf alle Briefe, Schriften und Bücher gemacht worden sey, und noch allenthalben in großer Achtung gehalten werde. In Deutschland wenigstens war das Kreuz eines von den vorzüglichsten Zeichen der königlichen und kaiserlichen Würde beständig seit der Regierung Kaisers Heinrichs IV. Und unter andern ihm nach seiner Gefangensetzung zu Ingelheim abgeforderten Kleinodien machte sein Sohn und Nachfolger Heinrich V. auch des Kreuzes Meldung.

und Gebrauch der Kreuze,

§. 3. Diese allgemeine Hochachtung unsers Erlösungszeichens vermehrte auch den Gebrauch der Kreuze in den Urkunden; man findet sie da oft in Menge und

und großer Verschiedenheit nicht nur an der Spitze derselben, sondern auch vor den Grüßen, vor den Zeitangaben, fast bey jeder Unterzeichnung, und selbst öfters im Contexte, ja auch in der Mitte und an den beyden Enden der eigenen Namen. Eine so bekreuzte Schrift hielten sie auch für heilig und unverbrüchlich; da uns aus anderweitigen Gebräuchen der alten Christen wohl bekannt ist, daß sie ein Kreuzzeichen und einen Eidschwur gleich schätzten; ja mit einem Kreuze sich irgend unterzeichnen, bey ihnen eben soviel, als eigenhändig schwören, gewesen sey. Und aus diesem Grunde klagt Papst Stephan V. in einem Schreiben vom Jahre 886. den berüchtigten Photius an: daß er das Kreuz unsers Herrn verspotte, das ist: daß er seine Eide, uud seine mit Kreuzen begleitete Unterschriften gebrochen habe.

sonderbar bey Unterschriften.

§. 4. Daß aber dergleichen Kreuze statt der wirklichen Namensunterschrift gelten mußten, ist aus Justinians Verordnung Cod. 12. tit. 30. l. 22. Niemanden unbekannt, wo es deutlich heißt: daß, wenn einer nicht schreiben konnte, er doch wenigstens das ehrwürdige Zeichen des Kreuzes eigenhändig machen sollte. Darüber hielt man auch im Oriente so genau, daß man in Bithynien noch mit der Hand einer unter Verfertigung des Vermächtnißbriefes verstorbenen Frau diesen ihren letzten Willen bekreuzte. Und schon unter dem Prokonsulate des jüngern Faustus im Jahre 503. bestättigte eine Dame die dem Johannes, Bischofen zu Ravenna, gemachte Schenkung blos durch das Kreuzzeichen; dergleichen Beyspiele Mabillon L. II. c. 23. noch mehrere anführet. So haben wir auch nebst einigen Merovingischen selbst von Pipin dem

Klei-

Kleinen und seinem Sohne Karlmann Diplomen, die sie mit blossen Kreuzzeuchen unterschrieben; Deutschland, Spanien und Wälschland liefern uns dergleichen Beyspiele aus dem 8ten und frühern Jahrhunderten; und ich besitze selbst ein Originalstück vom Herzog Rudolph aus Oesterreich vom J. 1362. dessen eigenhändige Unterschrift: † Hoc est verum † an beyden Enden nur deßwegen bekreuzet ist, damit nicht etwa ein Verfälscher noch etwas dazwischen schreiben könnte. Schöpflin irret demnach schändlich, wenn er daraus diesem unsern Erzherzoge die Schreibekenntniß absprechen will, als von dem wir noch ganz andere Unterschriften aufzuweisen haben.

§. 5. Dergleichen Kreuze galten auch nach dem kanonischen oder Kirchenrechte statt der eigenhändigen Unterschrift. Selbst die römischen Päbste haben so manchmal nur mit Kreuzen unterzeichnet; davon wurden einige vor dem gewöhnlichen Endewunsch gesetzet, die andern zu Anfang des Spruches, der in zween halben Zirkeln eingeschlossen war; andere standen zu oberst dieser Zirkel. Im 11ten Jahrhundert überliessen sie die Unterzeichnungen ihren Kanzlern, und seit dem 12ten Jahrhundert vermuthlich auch die Kreuze. Man bemerkt auch in den Morgenländern eben die nemliche Hochachtung des Kreuzes, und den Werth desselben bey bischöflichen Unterschriften. Von europäischen Bischöfen mangelt es uns nicht an Zeugnissen seit dem 8ten Jahrhundert; und Mabillon betheuret uns pag. 169. ꝛc. daß die Kirchenversammlungen so manchmal all ihr Ansehen dahin wandten, alle mit dem Kreuzzeichen versehene Schriften und Diplomen giltig und unverletzlich zu machen. wo sie nach allen Rechten

§. 6.

statt der Namensfertigung galten,

§. 6. Schon unter der Römer Herrschaft findet man: daß im Nothfalle einer für den andern unterschrieb, und man sich begnügte, denjenigen, der nicht schreiben konnte, ein selbst beliebiges Zeichen von seiner Hand dahin machen zu lassen. Nach Einführung des Christenthums war dieses Zeichen gemeiniglich ein Kreuz, was jedweder auch der Schrift Unkundige doch mit leichter Mühe machen konnte. Und wie hätte man sich anders behelfen sollen, nachdem die unschriftlichen Verträge all ihre Giltigkeit verlohren haben, und die Unterschrift zur gesetzmässigen Nothwendigkeit geworden ist? Wie hätten dann so manche Könige und Kaiser, ja sogar Bischöfe und andere geistliche Personen eigenhändig mit ihrer Namensfertigung Diplomen bestättigen sollen, die da selbst eingestehen, oder von denen doch weltkündig ist, daß sie nicht einmal ihren eigenen Namen schreiben konnten. In diesem Falle mußte man ihnen nothwendig die Hand führen, oder nur ein Kreuz, oder gar nur ein Tipfel, und wie Abbt Bessel sagt p. 310., gar nur etliche Striche zu machen erlauben, um doch die Charte rechtsbeständig dadurch zu erklären.

vorzüglich bey Layen.

§. 7. Denn daß aus den Layen nur wenige, selbst so manche Fürsten, Könige und Kaiser nicht ausgenommen, und nicht einmal alle geistlichen Personen des Mittelalters schreiben konnten, lehret uns die Geschichte derselben Zeiten. So waren Theodorik der Ostgothen König, und selbst der Kaiser Justin ein Thracier, und Basilius der Macedonier des Lesens und Schreibens unkündig. Zu dieser Classe gehören auch aus den Merovingern: Clovis II. und III., Childerik II., und die Häupter des karolingischen

Stam-

Stammes Pipin der Kurze, sein Sohn Karlman, und vielleicht auch Karl der Große selbst, der es wenigstens in seiner Jugend nicht erlernet hatte. Aus den angelsächsischen Königen konnte Withred im Anfange des 8ten Jahrhunderts seinen Namen nicht schreiben; und selbst Wilhelm der Eroberer hatte hierinn keinen Vorzug vor ihm. Daß es wohl auch dergleichen deutsche Kaiser gegeben habe, behauptet Ludewig Rel. MS. T. I. praef. p. 92. 2c. und von der Unwissenheit anderer deutschen Fürsten im Lesen und Schreiben überzeugen uns ihre urkundlichen Formeln: Quia literas nescio; characteres pingere ignoro; propter ignorantiam literarum; und im Deutschen: Weil ich Schreibens unerfahren 2c. Und wie mögen wir von andern zweifeln, da ausgemacht ist: daß Thaßilo Herzog von Bayern kaum die ersten Buchstaben seines Namens schreiben; und Herbald Comes Palatii, folglich das Haupt der Gerechtigkeit im römischen Reiche um das J. 874. noch weniger konnte?

§. 8. So ungereimt uns dieses von weltlichen Obrigkeiten vorkömmt, desto unverdaulicher ist gewissen Schriftstellern unserer Zeiten, welche die alten Sitten nach den unsrigen beurtheilen, das eigene Geständniß der Unwissenheit im Lesen und Schreiben so mancher geistlichen Personen, sogar vom bischöflichen und äbtlichen Range; um nichts von Mönchen und andern Geistlichen zu sagen, als von denen selbst der heilige Benedikt nicht verlangte, daß sie schreiben könnten. So konnten nach dem Zeugnisse der authentischen Akten selbst auf der Zusammenkunft in Carthago im J. 411 ein Bischof; auf der Versammlung der irrgläubigen Geistlichkeit zu Ephesus zween; und

ja wohl auch bey Geistlichen.

auf der Kirchenversammlung zu Chalcedon wohl mehr als 40 Bischöffe nicht eigenhändig ihre Namen unterzeichnen. Sieh Labbé Concil. t. 4. act. 6. p. 581. &c. Sie liessen dann durch ihre Mitbischöffe unterschreiben, oder mußten ihre Zuflucht zu ihren Priestern und Diakonen nehmen, die sie auch öffentlich bezeugen lassen, daß sie nicht schreiben konnten. Daß aber auch diese letztern nicht allezeit schreiben konnten, beweiset ein Unterdiakon Gratian, der die berühmte Charte zu Ravenna nicht unterzeichnen konnte, welche im Supplementbande zur Diplomatik des Herrn Mabillons bekannt gemacht worden, und abgestochen ist.

Die der Schrift unkundig oder derselben überdrüßig waren.

§. 9. Von dergleichen unwissenden und in der Schreibekunst ganz unerfahrnen Personen redet nun eigentlich die oben angerühmte Verordnung Kaisers Justinians, deren Hauptworte aber, si scribere praepediatur, wie es gemeiniglich mit Radebrechung der Gesetze geschieht, auch andere nicht ganz des Schreibens unkundige theils aus Gemächlichkeit, theils auch aus Gewohnheit und Hochmuth für sich auslegten; darum sie gemeiniglich durch andere ihre Namen hinschreiben liessen, dazu sie doch anfangs ihr eigenhändiges Kreuz oder anders Zeichen setzten; was sie aber auch mit der Zeit den Kanzellisten samt ihrer Namensunterschrift überliessen, wie man aus gar vielen Urkunden vom 9. bis zum 14. Jahrhundert abnehmen kann. Erst im 14ten Jahrhundert fiengen die Päpste die eigenhändige Unterzeichnung wieder an, und die deutschen Kaiser unterschreiben sich selbst seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts; Kaiser Maximilian unterschreibt der erste eigenhändig, und schafft die Monogrammen gänzlich ab; wiewohl Secousse gegen Hergotts

gotts Meynung schon Karln IV. 1366. eigenhändig unterschreiben läßt.

Woher die verschiedenen Kreuzformen kommen.

§ 10. Weil sodann die vielen Kreuze in den Diplomen entweder vom Notarius selbst alle, oder auch von verschiedenen in der Urkunde gemeldeten Personen selbst eigenhändig gemachet worden sind: darf uns ihre höchst verschiedene und seltsame Form gar nicht Wunder nehmen. Denn nicht nur der Ausspender der Urkunde, sondern auch jener, dem sie zu Gefallen aufgesetzet worden ist, und selbst der Kanzler, und der Abschreiber und alle die zugezogenen Zeugen machten ihre Kreuze wenigstens bis in das 12te Jahrhundert eigenhändig hin. Und daher sehen wir auch oft in einer und der nämlichen Charte bald ein ordentliches Kreuz (†); bald ein ein Andreaskreuz, crux decussata, (X); bald das Sternenkreuz, crux composita, (✱ ✱); desgleichen auch das punktirte oder das eingefaßte und rhomboische ( ) und dergleichen mehr andere Kreuzfiguren.

Wo dann ihr eigentlicher Platz.

§. 11. Für diese so vielfältigen und verschiedenen Kreuze war nicht einmal ein festgesetzter Ort in den Diplomen. Man findet sie meistens an der Spitze der Urkunden statt des Chrismon, oder bey demselben; man findet sie auch so manchmal im Contexte, wiewohl sie allda eben wie vor dem Datum seltener angetroffen werden; dagegen erscheinen sie desto öfter und fast allezeit bey den gewöhnlichen Namen oder Zeugen-Unterschriften, bald vor, bald nach, und manchmal wohl auch selbst mitten in den Namen.

Wenigstens ist der Gebrauch das Kreuzzeichen zu den Namen zu setzen uralt und allgemein, wie aus unterschiedenen Akten der 5ten allgemeinen Kirchenversammlung, aus dem letzten Willen des heiligen Remigius, und aus tausend andern sowohl geistlichen als weltlichen Aufsätzen Deutschlands, Italiens, Frankreichs, Spaniens und Englands zu sehen ist.

sonderbar in Diplomen,

§. 12. Vor den Unterschriftkreuzen setzten sie meistentheils das Wort Signum, oder setzten wenigstens die erstern zween, oder drey Buchstaben dieses Wortes hin; aber auch hierinn wurden sie bald gemächlicher, zeichneten nur den einzelnen Anfangsbuchstaben davon, und durchstrichen diese Sigla mit einer oder auch zwoen Diagonalen als: . welcher Schriftzug für das ganze Wort signum, und zugleich für ein Andreaskreuz gelten mußte. Nach der Hand liessen sie auch diesen einzelnen Buchstaben gar weg, und machten vor ihrem Namen ein blosses Kreuz, wie noch heut zu Tage unsere Kardinäle thun; dafür in Urkunden mittlerer Zeiten wohl auch die tironische Note statt subscripsi oder subscriptio vorkömmt, welche ihrer Gestalt nach eben für eine Gattung Kreuzes mag angesehen werden.

Chirographen,

§. 13. Ja sogar am äussersten Rande der Urkunden, wo sie gerade abgeschnitten, partita, diuisa; oder auch eingezäckelt, indentata, sind, findet man halbe oder auch zwey Dritttheile eines oder auch etlicher hingemachten Kreuze, sowohl ohne, als auch mit dem ganzen oder halben Bildnisse des Gekreuzigten;

welche

welche Art beschriebener Papiere man eigentlich Chirographa, in deutscher Sprache Zerten nennt, und zur Verhütung alles Betruges man in die Stelle gleichlautender Ur- und Abschriften gesetzet hat. Bey dergleichen Instrumenten konnte zwar alles beobachtet werden, was man sonst bey den Chartis pariclis, oder pariculis, das ist: bey gleichlautenden Abschriften gewohnt war; nur war dieses noch dazu erforderlich, daß so viele Exemplare man haben wollte, alle dieselben, folglich mit kleinern Lettern, auf ein Pergamentblatt geschrieben, und dennoch zwischen allen und jeden ein gleich großer leerer Raum mußte gelassen werden.

§. 14. Dieser leere Raum nun, wo eben hernach der gerade Durchschnitt, Diuisio, oder der zackichte Ein- und Abschnitt, Indentura geschah: ward ehe noch mit verschiedenen Kreuzen, oder auch mit dem Bildnisse des Gekreuzigten, mit größern Alphabetbuchstaben, mit dem Worte Cyrographum, oder auch mit andern heiligen Namen, als: Jhesus, sancta Maria und dergleichen nach größerer Schriftart angefüllet; so, daß nach dem Durchschnitte bey was immer für einer künftigen Gegeneinanderhaltung, die eine abgesonderte kleine Charte gerade mit der andern zusammpassen, und die getheilte Schrift wieder ein Ganzes ausmachen mußte. Man gebrauchte sich derley Vortheile sonderbar in England, Frankreich, Spanien und vorzüglich in Arragonien; im 15ten und 16ten Jahrhundert wurden sie auch in Deutschland üblich, um allen Betrug zu verhüten; dauerten auch bis ins 17te Jahrhundert, wie aus einer Stelle der ulmischen Gerichtsordnung vom J. 1621. erhellet.

und Zerten sey.

War der leere durch- oder abgeschnittene Raum beschrieben, nannte man sie eigentlich Cirographen, und bey den Deutschen Zerten, Certen, Zerter oder Zarter; übrigens nur: ausgeschnittene Zeddel, auseinander gefelt Zeddel, Kerbbriefe und Kerbzettel. Unsere heutigen Banco- und Lotteriezetteln sind erneuerte Muster der ältern deutschen Zerten.

Von der Kreuzenfarbe,

§. 15. Uebrigens ist von den diplomatischen Kreuzen noch anzumerken, daß sie nicht allemal von der nemlichen Dintenfarbe sind, als der übrige ganze Inhalt der Urkunde. Die griechischen Kaiser malten ihre Kreuze mit Purpurdinte, was bey Leib- und Lebensstrafe jedem andern verbothen, und nur etwa den kaiserlichen Prinzen, und ersten Ministern oder Lieblingen so manchmal aus besonderer Gnade vergönnet war. So bekreuzten auch die normännischen Könige beyder Sicilien ihre Diplomen mit rother Dinte, was auch einige aus den römischen Kaisern, besonders Karl der Kahle, und zuweilen auch Ferdinand III.; deßgleichen die kapuanischen Fürsten und Erzbischöffe, nebst einigen andern Königen und Landesherren öfters nachgeahmet haben.

auch auf auswärtigen Charten;

§. 16. Ja die englischen Könige vor den Normännern haben nach dem Zeugnisse der größten Diplomatiker ihre Urkunden sogar mit goldenen Kreuzen bezeichnet; dagegen sich zwar der gelehrte Hickes mit allem Ernste sträubt, dem sogar alle englischen Diplomen angelsächsischer Könige verdächtig vorkommen, welche nicht mit schwarzer Dintenfarbe, als der allergemeinsten in allen Ländern, ordentlich bekreuzet sind. Doch dieses sein strenges Urtheil, worüber ihn die

fran-

französischen Verfasser gar streng zur Rede stellen, mildert selbst dieser gelehrte Engländer in einem andern Werkchen (Dissert. epistolaris p. 71.) wo er schreibt, daß vor der Eroberung Englands die auf den Charten gezeichneten Kreuze von schwarzer Dinte seyn; nach der Eroberung aber wären sie roth, von Gold, aus senkrechten, schiefen, geraden Linien gemacht u. s. w. woraus abzunehmen ist, daß man in England gerade wie in andern europäischen Reichen fast keine Farbe, nicht einmal grün, Silber und blau bey Unterzeichnungen oder auch bey Kreuzen ausgeschlossen habe, obschon durchaus die schwarze Dintenfarbe die herrschendste geblieben ist.

Von ihrer bald guten und schlechten

§. 17. Einige von diesen diplomatischen Kreuzen sind gar schlecht, und öfters recht ungeschickt hingezeichnet, woran gewiß die Eilfertigkeit, die Unwissenheit, oder auch, wie bey den Schriften selbst, eine unverzeihliche Nachlässigkeit Schuld haben mag; andere dagegen sind recht nach der Kunst, und wie man zu sagen pflegt, wie nach dem Zirkel gemacht. Und was dabey noch wunderbarer ist, sind oft die eigenhändigen Kreuzzeichen der Könige und anderer hohen Personen, von denen man billig zweifelt, ob sie jemals schreiben gelernet haben, weit zierlicher ausgefallen, als die Kreuze ihrer eigenen Notarien und Kanzellisten.

bald recht künstlichen Figur.

§. 18. Von diesen und andern artigen oder regelmässigen Kreuzen großer Herren, Fürsten und Könige ist zu wissen, daß sie dazu eigene Stempeln, ihre Namen und Kreuze aufzudrücken, hatten, was gewiß einige wegen der Schriftrichtigkeit und Verschö-

nerung gethan haben, und bey manchen wohl auch aus Unwissenheit oder Mangel der Schreibekunde geschehen seyn mag. Statt des Stempels bedienten sie sich auch durchgeschnittener Blechen, um den richtigen Zügen desselben mit der Feder nachzufahren. Dergleichen hatte von Gold Theodorik der Ostgothenkönig; vom Holze Kaiser Justinus; und andere, wie uns die geheimen Geschichten sagen, von Elfenbein.

Von den Kreuzen auf den Siegeln.

§. 19. Nebst allen den bisher erklärten diplomatischen Kreuzen findet man sie auch auf den Sigillen, welche gemeiniglich dem Diplome aufgedruckt oder angehangen werden; diese daher sogenannten sphragistischen Kreuze haben mit den übrigen urkundlichen gleiche Figur und Absicht. Sie erscheinen öfters auch im Mittelfelde und zu beyden Seiten königl. Köpfe; ja man findet nicht leicht ein Sigill mittlerer Zeiten, bis zu Anfang des 14ten Jahrhunderts, dessen Innschrift nicht mit einem Kreuze anfieng. Im ermeldten Jahrhundert werden die Kreuze schon seltener, und gegen den Anfang des 15ten Jahrhunderts gab der Verfall der Gottseligkeit die Veranlassung, statt der bisherigen Kreuze, die eben nichts als offenbare Zeichen göttlicher Anrufungen waren, Sterne und Röschen einzuführen.

Vom Aberglauben unserer Alten.

§. 20. Wiewohl man eingestehen muß, daß ungeachtet der allgemach unter den Christen sonderbar seit den so berufenen Kreuzzügen eingerissenen Lauigkeit, dennoch die Hochachtung diplomatischer Kreuze bey so manchen andern bis zum Irrthum und sträflichen Aberglauben hinangestiegen sey. Denn die dazu brauchbare Dinte pflegte in so manchen Orten und Ge-

meinden vorher mit allen feyerlichen Cärimonien geweihet zu werden; ja einige giengen in ihrer frommen Einfalt so weit, daß sie sogar mit den consekrirten oder eucharistischen Weingestalten die Dinte mischten, womit die Kreuze in den Urkunden sollten gezeichnet werden. So ward auch die allgemeine Verdammung des Ketzers Photius mit dem wahren Blute Jesu Christi unterschrieben.

Von den Bücherkreuzen.

§. 21. Eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit den meisten Kreuzen in den geschriebenen, oder auch gedruckten alten Büchern. Denn, obschon ordentliche Kreuze in den Titeln der Bücher und Hauptstücke als Anrufungsformeln gelten mögen, sieht man doch auch allein oft bey sehr anstößigen und ziemlich schmutzigen Stellen punktirte Andreaskreuze ※ ✕ ✗ oder auch Sterne * asteriscus, * Ceraunion, und andere Zeichen, die alle nur ihre besondere, den Leser angehende Bedeutung haben. So sollen das erstere Kreuz und der Asteriskus etwas Ausgelassenes andeuten; die andern zwey Kreuze, oder auch das einfache Andreaskreuz X sollen nur bey höchst merkwürdigen Sentenzen stehen; und das Ceraunionzeichen bemerkt die verwerflichsten Verse; wiewohl die Bücherschreiber mit diesen und andern selbst ausgeklügelten Schriftzeichen oft nach Belieben oder Unverstand gewechselt haben.

Vom Kreuzschnitte im Pergament, und von

§. 22. Allein die Lehre von den Bücherkreuzen ist gar nicht unsers Werkes; und selbst von den diplomatischen, haben wir Anfängern außer der Bemer-

kung der Kreuzschnitte im Pergamen, wo eben das Wachs durchgeschlagen worden ist, und außer der nochmaligen kurzen Bestimmung der Kreuzepochen weiter nichts zu sagen. Man findet demnach die Kreuze schon in den alleraltesten Urkunden des 5ten christlichen Jahrhunderts, wie die Charten aller Reiche des Orientes und Occidentes beweisen. Aber noch häufiger trifft man sie in den Urkunden der langen Zwischenzeit vom 8ten bis zum 13ten Jahrhundert an, da sie noch immer als eine nothwendige Kanzleysache und besondere Rechtsfeyerlichkeit scheinen angesehen worden zu seyn. Nach dieser Zeit kommen sie schon seltener vor; und dann verschwinden sie gar aus den feyerlichen Urkunden auch bey Unterschriften, weil man statt dessen zu den Namen mehrerntheils das eigene Siegel hindruckte.

(Margin: den urkundlichen Kreuzepochen.)

(Margin: Von den Epochen der Chirographen.)

§. 23. Was noch die besondern Epochen der oben beschriebenen Chyrographen bey Ausländern betrifft, dienet zur Nachricht, daß das älteste Chyrographum aus Frankreich vom J. Christi 1071. sey. In Spanien finden sich die mehresten aus dem 12ten Jahrhundert; und in England wurden sie vom Jahre Christi 855. bis ins 13te oder wohl auch bis ins 14te Jahrhundert ausgefertiget. Die eingezäckelten aber kommen in England schon im 11ten Jahrhundert vor; wurden im 13ten gemeiner; und seit dem 14ten und 15ten Jahrhundert fast ganz alleine, mit Ausschliessung aller andern Gattungen bis auf unsere Zeiten gebraucht. Doch hat sich in letztern Zeiten der zackigte Einschnitt in einen wellenformigen, ohne die Buchstaben zu zerschneiden, umgeändert. Siehe hierüber ausführlich auch der besonders Deutschland an-

ge-

gehenden Noten wegen das diplomatische Lehrgebäude I. Theil I. Buch II. Hauptst. VI. Abschnitt II. Artikel Fol. 378—406.

Von staurologischen Nachlesebüchern.

§. 24. Wer nun über die Staurologie mehrere Nachricht verlanget, findet sie zur Genüge in folgenden Büchern: 1.) im oft erwähnten Gatterer pag. 183—204. 2.) in Beßels und Mabillons Büchern und sonderbar im II. Buche 22. Hauptst. des letztern. 3.) in Jacobi Gretseri operibus de sancta cruce Ingolstadii 1616. in fol. sonderheitlich Tomo I. Lib. II. c. 16. 19. 27. 39. 50. u. 56. 4.) im allbekannten Nouveau Traité de Diplomatique ausführlich Tomo IV. p. 755 &c. &c. Man lese auch 5.) Cangii Glossarium unter dem Titel Crux, und 6.) Christiani Wildvogelii de venerabili signo Crucis Schediasma iuridicum Jenæ 1733. in 4to. Ohne der vielen in Kupfer herausgegebenen und erklärten diplomatischen Kreuze zu gedenken, die da nachgesehen werden können beym Gatterer Tab. II. im französischen Hauptwerke T. IV. T. 75. und beym Mabillon Tabula 53. 54. 55. und 57. Abgestochene Cyrographa liefert uns sogleich die allererste Kupfertafel des französischen Hauptwerkes.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von der Recognitions- und Notariatszeichenlehre. Semiotica notarialis.

§. 1.

Uebergang, Ausser den höchst verschiedenen Chrismen und Kreuzen, die wir in nächst vorhergehenden Hauptstücken abgehandelt haben, fällt uns sogleich bey einem auch noch so flüchtigen Anblicke eines Diplomes mittlerer Zeiten, noch ein anderer gar seltsamer Zug, unten am Unterschreibungsplatze zunächst dem Siegelorte in die Augen, welcher ganz unfehlbar die Stelle unsers heutigen Manuspropriä Zeichens vertritt, und späterhin ein Notariats- oder Kanzleysignet; bey ältern Urkunden aber eigentlich ein Recognitionszeichen, französisch Ruche oder Paraphe pflegt genennet zu werden; als worüber wir uns auch im gegenwärtigen Hauptstücke ganz faßlich und ausführlich zu erklären, uns anheischig machen.

und nöthiger Vorbericht, §. 2. Um aber davon recht ordentlich zu handeln will vonnöthen seyn, daß wir überhaupt von den kaiserl. königlichen und landesfürstlichen Schreibern, Notarien, Kanzlern, Kapellanen und was sie noch immer für andere Namen haben; deßgleichen auch von ihrer Rangordnung, von ihren Würden und Amtsverrichtungen eine kurze Beschreibung voraussetzen; wodurch dann die selbst darauf folgende Erklärung ihrer

rer wunderbaren Handzüge oder Zeichen (die sich nicht in allen gemeinen Urkunden, sondern nur in königlichen und kaiserl. Charten befinden) uns ungemein soll erleichtert werden. Denn Privatcharten wurden nur gerichtlich bekräftiget, bestättiget und gegengezeichnet; aber nicht beglaubiget, das ist: man machte keinen Gebrauch von Recognoui oder Subscripsi, was eben dieses wunderliche Zeichen bedeuten soll, wie wir aus der Folge erkennen werden.

§. 3. Es war also das Recognitionszeichen eine Arbeit der ordentlichen Kanzleyschreibers oder Notarien, dergleichen Leute man zu allen Zeiten und bey allen Völkern immer gefunden und gebrauchet hat. Bey den Römern machten sie ein eigentliches Collegium aus, die abermals ihre primicerios und secundicerios übrigens einen vorzüglichen Rang nach dem Range ihres Herrn hatten. Die Franken ahmten ihnen hierinn, wie in gar vielen andern Stücken nach; und von diesen gieng der Gebrauch der Hofkanzellisten oder öffentlichen Notarien zu den Deutschen über; bey denen sie nach verschiedenen Amtsgeschäften Notarii, Cancellarii, Referendarii und Apocrisiarii, auch mehrerntheils Capellani geheißen haben; so wie eben ihre höchsten Vorsteher Protonotarii, Archicapellani und Archicancellarii betitelt worden sind.

von den Notarien,

§. 4. Die Notarien sind weit älter als die Referendarien, Kapelläne, Pfalzgrafen und dergleichen, welche letztern noch insbesondere als jeweilige Vorsitzer der Gerechtigkeit, noch ihre Beysitzer oder Schöppe (Scabini) hatten, und schon im 9ten Jahrhundert, wie die ordentlichen Kanzler den Titel Praecep-

ihren verschiedenen Benennungen;

tor führten, weil die königl. Diplome auch Præcepta hießen. Die Notarien unterschrieben schon zu Römer Zeiten die Urkunden, und nannten sich erst im 7ten Jahrhundert Notarios publicos; unter Childeberten dem III. hießen sie Notarii libellarii publici; und im Jahre 803. befahl Karl der Große seinen Kommissarien, wo es nöthig wäre, Notarien einzusetzen. In Deutschland unterzeichneten sie, wiewohl selten, seit dem 9ten Jahrhundert ex iussu imperiali, auf kaiserl. Befehl; nannten sich so manchmal statt Notarius, humilis quaestor; meldeten oft gar nichts von Kanzlern und Erzkanzlern; wo es aber geschieht, schreiben sie vice oder ad vicem; und statt recognoui brauchten sie öfters, scripsi & subscripsi, wie auch subnotaui, und im 11. und 12. Jahrhundert corroboravi.

von den Kanzlern

§. 5. Diese Notarien hießen auch sonst insgemein Kanzler, und ganz gewiß kömmt diese Benennung von Cancellis den Gitterschranken her, welche in den Zimmern, worinn hauptsächlich alles geschrieben wurde, wegen Abhaltung der Leute, und zur Verhütung aller Unordnungen in den Schriften und Papieren gesetzet waren. Diese Ableitung behaupten wir so zuversichtlich als immer die folgende von den Notarien, welchen Namen wir von den Noten oder gewissen abgekürzten Schriftzeichen herleiten, derer sie sich alles geschwind zu Papier zu bringen, öfters bedienen mußten. Und Zeit der merovingischen Könige wurden sie nach griechischer und römischer Art wohl auch Apocrisiarii und Referendarii genannt, weil sie, wie unsere heutigen Maitres des Requêtes, die Bittschriften der Unterthanen dem Könige einreichen,

und

darauf die Antwort mündlich oder schriftlich denselben wieder ertheilen mußten.

§. 6. Aber noch öfters findet man sie unterschrieben unter dem Namen Capellani; und diese Benennung hat ihren guten Grund darinn, weil man in Ermanglung schicklicher, und in selben Zeiten sonderbar der Schreibekunst fähiger Layen, oder auch aus besondern Zutrauen, die gesammte Geheimschreiberey der Hofgeistlichkeit anvertraute, die sonst nur dem Dienste der königl. Kapelle gewidmet war, und von daher Capellani oder Custodes sacri palatii benamset wurden. Darum muß man sich auch nicht irre machen lassen, wenn man sie bald Notarios und Capellanos oder Capellae Ministros, bald Cancellarios und Manuales, oder auch anders schon seit dem 8ten Jahrhundert unterschrieben liest. Seit Karls des Großen Regierung nannten sie sich Kanzler, und im folgenden Jahrhundert wurden ihre Oberhäupter so manchmal Erzkanzler, auch summi oder Protocancellarii von ihren Unterschreibern betitelt, welchen Ehrennamen sie sich späterhin selbst beylegen. Capellanen

§. 7. Die allbekannten drey Erzkanzler des deutschen Reiches, und wenigstens der von Trier gelangten erst im 10ten Jahrhundert zu dieser glänzenden Würde. Man findet aber schon in einem Diplome Kais. Lothars aus der Mitte des 9ten Jahrhunderts einen Erzkanzler Agilmar, Erzbischoffen zu Wien in Frankreich; und die Kaiser des 12ten Jahrhunderts bestättigten den dortigen Erzbischöffen diese Würde für Burgund; allein die burgundischen Könige wechselten mit ihren Erzkanzlern; dagegen sind die Aebte von Fulda seit mehr als 400 Jahren beständige und Erzkanzlern.

Erzkanzler der Kaiserinnen. — Die Benennung der Vicekanzler kömmt erst im 11ten Jahrhundert, und da noch selten vor, obgleich der Namen der Unterkanzler schon einige Jahrhunderte älter ist, und die Formel vice oder ad vicem Cancellarii bis auf die ersten Zeiten der Monarchie hinansteigt. — Uebrigens erweiset Eckhard Comment. de reb. franc. T. 2. p. 152., daß Gozbald ein Mönch und Abt schon unter Kais. Ludwig II. um die Häifte des 9ten Jahrhunderts die Würden eines Erzkapellans und Erzkanzlers beysammen gehabt habe; so wie auch Schannat Vind. arch fuld. p. 64. 246. &c. gegen den Salmas gründlich darthut, daß die Kanzler oder auch Großreferendarien schon vor Ludwigs des Frommen Zeiten Secretarii und zwar regiae voluntatis Secretarii genannt worden seyn.

Von ihrer Auswahl

§. 8. Man glaube ja nicht, daß jeder hergelaufene Schreiber sogleich zu Kanzleydiensten aufgenommen worden sey. Es wurden vielmehr lauter vornehme Personen aus Layen sowohl als Geistlichen dazu gewählet; sie wurden ordentlich vorgestellet, geprüfet und beeidiget; und aus den Geistlichen wurden ordentlich nur die ansehnlichsten Aebte und Bischöffe zu diesem Amte gelassen. Dieses Ansehens wegen haben sich auch nach der Hand die 3 rheinischen Erzbischöffe, als Metropoliten von Maynz Köln und Trier um die Titel der Erzkanzler oder Erzkapelläne ausschliessungsweise bestrebet, und selbe auch desto leichter erhalten, weil ohnedem die Kanzleysachen meistens den Hofkapellänen anvertrauet waren, und unter den vielen Kapellen fränkischer Könige immer diejenigen einen ausnehmenden Vorzug hatten, die in den ältesten Hauptstädten Deutschlands sich befanden, dergleichen

die

die obigen drey schon zu Römer Zeiten gewesen sind.

§. 9. Es hatten aber diese drey Erzkanzler des heil. römischen Reiches ihre besondern Amtsdistrikte; der von Maynz war eigentlich Erzkanzler durch ganz Deutschland; der von Trier war Erzkanzler durch Frankreich und Arelat, und der von Köln war Erzkanzler durch Italien. Darüber ward auch so genau gehalten, daß, wenn der Kaiser z. B. in Italien war, und allda eine Deutschland betreffende Reichssache vorkam, die Aussertigung von Maynz aus mußte besorget werden; oder was gleich viel ist, pflegte die Urkunde im Namen d. i. vice oder ad vicem des Erzbischoffes von Maynz als deutschen Erzkanzlers unterzeichnet zu werden.

und ihrem Amtsdistrikte;

§. 10. Doch merkt man nach der Hand auch in diesem Stücke so manche Aenderung, darunter bekanntlich folgende ist: daß nemlich, in welchem Reiche sich immer der Kaiser aufhielt (denn die deutschen Kaiser und Könige hatten bis auf Kaiser Karln IV. keine beständige Residenz) in was Er demnach immer für einem Distrikte war, von desselben Erzkanzler auch die Sachen anderer Reiche geschlichtet wurden; und selbst wenn in Deutschland z. B. italiänische Sachen vorkamen, konnte sie zwar, was immer für eine Erzkanzley dem Kaiser am nächsten war, ausfertigen: aber ordentlich findet man doch, daß sie der Erzbischoff von Köln, als Erzkanzler durch Italien gegengezeichnet habe; wie zwo die Kirche zu Parma betreffende Urkunden es erweisen, derer eine zu Bamberg, die andere zu Augsburg gefertiget worden ist.

womit es aber nicht immer so genau ist gehalten worden.

Statt der Erzkanzler

§. 11. Diese Erzkanzler nun waren die vornehmsten geistlichen Personen des gesammten Deutschlandes, auch ehe sie noch die Kurwürde des heil. römischen Reiches an sich gebracht hatten; ihre Kirchensprengel waren weitschichtig, und ihre anderweitigen sowohl geistlichen als politischen Geschäfte hinderten sie, sich der Oberaufsicht der Reichskanzley ganz zu widmen. Selbst ihr erzbischöfliches Amt verboth ihnen nach den kanonischen Rechten eine längere Abwesenheit von ihren Kirchensprengeln, und sie konnten unmöglich immer mit dem Kaiser auf Reisen, oder abwesend seyn; man gab ihnen dannenhero Vicekanzlers zu, welche ihre Stelle vertreten, und im Namen ihrer Erzkanzler alles vorkommende durchsehen und unterzeichnen mußten; wie uns deß allen die gewöhnlichen Unterschriftsformeln schon aus den Urkunden des 7ten und 8ten Jahrhunderts überzeugen.

unterschrieben meistens nur die Kanzler,

§. 12. Von diesen Vice- und Unterkanzlern also, sonst gemeiniglich ohne allem Zusatze geradehin Kanzler oder Notarien genannt, wurden fast alle Urkunden seit den ältesten Zeiten ausgefertiget; und eben diese sind es, welche das itzt zu erklärende und oft sehr wunderbar ausgefallene Recognitionszeichen, am Ende zum offenbaren Zeugniß ihrer selbst eigenen Durchsehung und Unterschrift nächst dem Siegelorte hingezeichnet haben. Es ist aber ein solch auffallendes Recognitionszeichen eigentlich ein freyer und ganz willkürlicher Hand- oder Federzug, der den Werth oder die Stelle unsers sogenannten Manupropria vertritt, mit verschiedenen Buchstaben, Noten und Zeichen durchkreuzet ist, und gar seltsame Figuren vorstellet, die bald einer Glocke oder einem Bienenkorbe, bald

einem

einem Kastelle oder einem Thurme gleichen, bald auch lockenförmig oder wie immer aussehen, und doch ihre Bedeutung haben.

§. 13. Die bedeutende Gestalt dieser höchst verschiedenen Recognitionszeichen, dergleichen wohl auch mehrere in einem Diplome vorkommen können; weil nicht nur der Kanzler, sondern auch die Könige selbst, und so manchmal auch die Zeugen dergleichen gemacht haben, uns recht einzuprägen: muß man vorzüglich dreyerley Hauptstücke betrachten; 1stens den äußersten Umzug Circumductus; 2tens das Feld oder den innern eingeschlossenen Platz selbsten Area; 3tens den Nebenzug Appendix, worunter alles verstanden wird, was über den Hauptumzug oben oder an der Seiten hinausraget, und unbeschadet des Ganzen dabey seyn, oder auch wegbleiben kann. deren seltsame Handzeichen

§. 14. Und zwar den äußersten Umzug sonderbar linkerhand bey Glocken- oder bienenkorbförmigen Signeten betrachtet merken wir schon in den ältesten Urkunden eine in Gestalt des gezogenen lateinischen ſ etwas aufwärts geschlungene Linie, welche ganz unwidersprechlich die Sigla oder der Anfangsbuchstabe vom Worte ſubſcripſi ist; besonders da selbe sogleich mehrerntheils bey dem Verbindungswörtchen et nach dem Worte recognovi steht; und zur völligen Ueberzeugung dessen, so manche Kanzler besagtes Wort halb oder auch ganz leserlich hineingeschrieben haben. So deutlich leserliche, und offenbare Recognitionszeichen heißt man zum Unterschiede der übrigen namentlich buchstäbliche Handzeichen lat. literalia. und Figuren

sich ordentlich eintheilen

§. 15. Diese Sigla S ist unter andern Kanzlers-Händen oft nur in schlangenförmige Linienzüge, oder wohl gar in gerade Striche ausgeartet, daher sie auch Signa recognitionis linearia Strichsigneten heißen: sonderbar in jenen Diplomen, wo das Verbindungswörtchen et weggeblieben ist. Eben diese Ausartung änderte die alte Figur der Recognitionszeichen, und da sie sonst vermöge der Sigla ſ eine Art von Glocke oder Bienenkorb vorstellten, campanæformia: so erschienen sie itzt mittels gerader Striche kastell- und thurmförmig castellaria und turrita; ja manchmal auch, wiewohl außerordentlich selten, gekräuselt und lockenförmig cincinnata.

und auslegen lassen.

§. 16. Sie mögen aber, was da immer will, für eine Gestalt und Aussehen haben, so vertreten sie doch die Stelle der eigenhändigen Unterzeichnung der Kanzler oder Notarien. Dessen überzeugen uns die ausdrücklich darinn angebrachten Worte: scripsi, subscripsi und dergleichen; davon einige nur die zween oder drey ersten Buchstaben, andere gar nur den einzelnen Anfangsbuchstaben S als die Sigla von subscripsi, anbrachten; welche Sigla dagegen von andern öfters wiederholet, nach selbstbeliebiger Anzahl ins Mittelfeld oder auch in die Hauptseiten des Recognitionszeichens gewiß nicht für die lange Weile oder umsonst eingeflechtet worden ist. Man betrachte nur einmal die in Kupfer gegebenen und mit diesen Handzeichen versehenen Diplomen, oder auch nebst unserer Kupfertafel die von andern herausgegebenen Sammlungen der Abdrücke aller möglichen Recognitionszeichen. Tab. IV.

§. 17.

§. 17. Bey einer auch noch so flüchtigen Uibersicht derselben wird sich bald zeigen: daß der innere Platz erwähnter Recognitionszeichen entweder ganz leer gelassen, oder durch Linien und gekräuselte Züge in mehrere Feldlein oder Quartiere eingetheilet ist. Aus diesen Quartieren sind abermal einige leer, andere dagegen mit willkührlichen Zügen angefüllet, die meistens dem langen ∫ ähnlich, für eben soviele Siglas des Wortes subscripsi gelten mögen. Man findet wohl auch tironische Noten als signavi oder subscripsi oder andere beliebige Zeichen; und wo nicht die ausführlichen Worte von subscripsit oder ambasciavit d. i. deprecatus est, er hat Fürbitte eingelegt, oder dergleichen geschrieben sind: da finden sich wenigstens einige von diesen Worten herausgenommene Buchstaben; woraus sich schließen läßt, daß wohl auch die andern und unkennbaren Züge ihre Bedeutung haben mögen. Beschreibung der innern Area.

§. 18. Ja sogar die ausführlichen Namen und Titeln der Fürbitter Ambasciatorum oder der Kanzellisten ihre findet man in die Mittelfelder eingetragen. Da lesen wir in einem Recognitionszeichen des Diplomes von Karln dem kahlen: Franco p̄posit. ambasciavit. In einer andern Urkunde vom Kais. Heinrich III. hat das Kanzlerzeichen folgende Worte mit griechisch und lateinischen Lettern in sich: ηΔΕΑ ΥΥηΝηΘΗΡηη ΚΑΝΚΕΛΛΑΡηη. In einem andern von Heinrich IV. ist zu lesen: IΔΕΑ ΕΡΡΗΜΑΝΝΙ. Und in einer noch weit ältern Urkunde Pipins Königs von Aquitanien hat dessen Kanzler in das gewöhnliche Recognitionszeichen seinen Namen IΣΑΚ ganz leserlich hineingeschrieben. Es ist auch und so mancher ganz le- s elicher

ganz wahrscheinlich: daß die einzelnen Buchstaben z. B. m in dagobertischen; wie auch $\frac{d}{i}$ in karolingischen 2c. das Blat oder die Seite des königl. Protokolls oder Registers anzeigen.

wie auch härter zu entziffernden Worten.

§. 19. Einige dieser Handzeichen sind freylich härter zu entziffern, vielleicht auch darum: weil sie gar zu nachläßig im Originale gemacht, und nicht deutlich genug in Copien abgebildet sind; wie dann Mabillon p. 114. gesteht: daß er erst nach langem Nachdenken kaum folgende Worte entwickeln konnte: Vale, Valeat, bene valeas, oder bene & valias. Bey solchen Schwierigkeiten wird man sicher gehen, wenn man aus einigen deutlichern Unterzeichnungen auf andere mehr verwickelte schließet, und die schon entzifferten sich geläufiger macht. So steht in einer Charte Karlmanns mit tironischen Noten: Maginarius notavit, qui & subscripsit. In einem Diplom Karls des kahlen vom J. 864. heißen die 5 tironischen Noten: Folchricus Notarius. Und in einem noch andern von ihm aus dem J. 876. Frotharius ambasciavit. In einer Urkunde Konrads des I. vom J. 914. ist die Schrift im Kanzlerzeichen sehr schlecht gemacht, und heißt wahrscheinlich: manu mea notavi, datavi Viel klärer ist der Inhalt des Recognitionszeichen einer Urkunde vom Heinrich I. im J. 922. Wo das Feld mit lauter Siglen angefüllet ist, die wir verstehen; und die 4 eingemischten tironischen Noten: feci & scripsi & confirmavi heißen, wie uns Mabillon, Bessel und andere erkläret haben.

§. 20.

§. 20. Was endlich den Nebenzug Appendix anbelanget, dienet zu wissen: daß er nicht bey gar allen Recognitionszeichen angetroffen werde; wo er aber gegenwärtig ist: nimmt er in Glockenförmigen meistens die oberste Stelle an der Krümmung ein, und zeigt sich bald in Gestalt gerader Striche oder krummer Linien, die wohl auch für den öfters schon angeregten Anfangsbuchstaben ſ von ſubſignavi und ſubſcripſi oder auch ſcripſi und ſignavi mögen gehalten werden. Manchmal ist auch der ganze Giebel wie geflammt oder gekräuselt, und zeigt sich öfters ein Kreuz, oder die Sonne und dergl. Aber zur rechten Hand hinaus stellen die geraden Hauptstreife gleichsam gewisse Stockwerke vor, und die übrigen krummen Linien dehnen sich besonders bey glockenförmigen oft ungemein weit über das Sigill hinaus, schließen auch selbes oft ganz ein. Beschreibung des Nebenzuges,

§. 21. In Kastellförmigen ist der Nebenzug ausser dem Gebäude abwärts rechter Hand angebracht, besteht aus verschränkten Buchstaben oder tironischen Noten, und ist wie mit einer Schnure an das Kastell angehängt. In thurmförmigen macht nur die oberste Spitze den Appendix aus, welcher aus einem Kreuze oder Zirkel oder andern Aufsatze besteht. Endlich in den gekräuselten, welche gewiß eben so selten als die Thurmförmigen sind, besteht der Nebenzug aus eben den gekrümmten und untereinander verschlungenen Linien, wie das ganze Recognitionszeichen, nur mit dem Unterschiede: daß sie im Nebenzuge nach der Quer liegen, da sie im Felde selbst alle aufrecht stehen. nach verschiedenen Gattungen der Recognitionszeichen.

Platz, §. 22. Wir sehen also schon zur Genüge, was die Recognitionszeichen bedeuten wollen, und ist von uns nur ihr behöriger Platz in den Urkunden und die Zeit ihrer Dauer zu bestimmen übrig. Und zwar den Platz belangend, seitdem die Notarien allein unterzeichnet haben, findet man die glockenförmigen Zeichen immer nach dem Wort recognovi zwischen dem Verbindungswörtchen Et und dem Sigille. Nachdem aber das Bindewort Et seit Ottens I. Zeiten öfters weggelassen worden ist: findet man auch das Recognitionszeichen bald vor, bald nach dem Sigille. Die Kastell- und Thurmförmigen stehen ordentlich vor dem Sigille. So verhält es sich auch mit den gekräuselten Notariatszeichen, davon uns bisher nur ein einzelnes von Philipp I. König aus Frankreich bekannt geworden ist.

Dauer, §. 23 In Betreff der Dauer, oder des Gebrauches der Recognitionszeichen setzen wir folgende Epochen an, und sagen mit allen Hauptdiplomatikern Istens daß sie in den ältesten merovingischen, karolingischen und deutschen Urkunden bis auf Kais. Otten II. am Ende des 10. Jahrhunderts beständig vorkommen. IItens Von dieses Ottens Zeiten an bis auf Heinrichen den V., welcher im J. 1125. gestorben ist, wurden oberwähnte Kanzlerzeichen manchmal gesetzt, manchmal aber ausgelassen; und in den Urkunden der nachfolgenden Kaiser trifft man sie schon gar nicht mehr an. Wozu noch dieses kömmt: daß einige merovinger Könige statt des nachher gewöhnlichen Monogrammes, bis auf Pipin Karls des großen Vatern, auch gewisse Recognitionszeichen gemacht hatten. Allein Pipin führ-

te statt derselben das Kreuzzeichen, und Karl der Große dafür den beständigen Gebrauch der Monogramme ein.

§. 24. Man will auch genau bemerkt haben: daß die buchstäblichen Kanzlerzeichen unter den Merovingern und ersten Karolingern gebräuchlich waren; aber nach Ludwig dem Deutschen in Deutschland, und am Ende des 10ten Jahrhunderts auch in Frankreich mit Hugo Kapet ganz aufgehöret, und den sogenannten Strichsigneten ihren Platz geräumet haben. Aber auch die Strichsigneten hatten noch ein Glockenförmiges Aussehen, wie alle die buchstäblichen bis auf Otten I. In den Diplomen dieses Kaisers kommen zuerst Kastell- und gar selten Thurmförmige vor, in welcher letztern Gestalt sie doch öfters in den Urkunden Heinrichs III. erscheinen. Lockenförmig aber, wie schon oben gesagt worden, ist gar kein deutsches Recognitionszeichen anzutreffen.

und herrschende Figuren der Recognitionszeichen.

§. 25. Endlich um die Scheidezeit des 12ten und 13ten Jahrhunderts gieng eine merkliche Aenderung mit den Notarien sowohl als ihren bisherigen Handzeichen vor. Es hatten sich seit langer Zeit schon einige Notarien aus Italien in Deutschland und Frankreich eingenistelt, seitdem die römischen Rechte hier eingeführet worden sind. Die Päbste und Kaiser hielten sich schon lange berechtiget, dergleichen Notarien, Speculatores und Tabelliones genannt, auch für auswärtige Reiche und Provinzen aufzustellen. Kaiser Rudolph von Habsburg erlaubte sogar Jakoben dem III. Erzbischofen von Embrun solch offentliche Reichsnotarien zu machen; man findet schon einige von ihnen in Urkunden des 9ten Jahrhunderts ex jussu imperiali

Nachricht von den offentlichen Notarien.

auf kaiserlichen Befehl unterschrieben. Die Feyerlichkeit ihrer Aufnahme wird schon vom Kais. Friedrich II. vorgeschrieben; sie führten auch deßwegen eigene Stempeln mit kennbaren Unterscheidungszeichen; und Kaiser Maximilian I. hat gar eine eigene Notariatsordnung im J. 1512. kund machen lassen.

von ihrer Menge und ihrem Ansehen,

§. 26. Es wimmelte so zu sagen alles von dergleichen bevollmächtigten Notarien, weil auch die kais. Pfalzgrafen, selbst die Bischöfe, Seneschalle und Amtleute anderer Herren sich das Recht zueigneten, dergleichen Notarien aufzustellen. Die kaiserl. und päbstl. Notarien nahmen sich gar viel heraus, und obschon kein Vasall bemüßiget war, die Notarien seines Oberherren bey den ordentlichen Verhandlungen zuzuziehen: so findet man doch gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts, daß durch apostolische und kaiserl. Gewalt eingesetzte Notarien in Frankreich, England und andern auswärtigen Reichen Instrumente aufsetzten. Lange merkten die auswärtigen Könige diese Eingriffe in ihre Kronrechte nicht; endlich aber schafte sie Eduard II. K. in England im J. 1320. ab, was doch in Frankreich erst unter Karl VIII. im J. 1490. geschehen ist.

von ihren Signeten.

§. 27. Diese öffentlichen Notarien nun hatten gewisse Siegel oder Stempel zur Aufdrückung ihrer Unterzeichnungen; diese änderten sie nach Willkur, bis sie endlich späterhin bey dem einmal angenommenen Zeichen beständig zu bleiben befehliget wurden, was in Frankreich im 15ten Jahrhundert geschehen ist. Die mehresten dieser Stempel weisen Kreuze auf; sie stellen schlecht gezeichnete Blumen, Herze, Dreyecke

und

und andere dergleichen Dinge gleichsam auf einem Postamente vor. Am gemeinsten wurde die Unterschrift des Notars durch eine Art von Handzeichen oder willkürliche Ziffern ersetzet; und die leeren Plätze unten an ihren Signeten pflegten sie mit Denksprüchen auszufüllen. Z. B. Pace quid est melius und dergleichen. Das allerälteste aus diesen Notariatsigneten, was uns bisher noch vorgekommen, ist vom J. 1236. und beym Muratorius Antiq. Ital. medii ævi. T. 6. p. 12. zu sehen.

Nachschlage-Bücher und Kupfer.

§. 28. Eine umständlichere Nachlese alles dessen, was wir in diesem Hauptstücke so kurz als möglich ist, gesagt haben: finden sie 1stens bey Joachim in seiner Einleitung zur deutschen Diplomatik zwote Auflage fol. 180—216. 2tens bey oft erwähnten Gatterer fol. 149—166. 3tens in Barings Clavi diplomatica, wo er des Hrn. von Göbel schöne Dissertation de Notariis von p. 197—228 einrücket. 4tens Mabillon bes. L. II. c. 13. nebst dem nie genug anzurühmenden französ. Hauptwerke sammt desselben 73ster Kupfertafel, und Bessels Tomo Prodromo, als woraus selbst Gatterer seine auf etlichen Kupferblätern gesammelten Recognitionszeichen hergenommen, die wir hiemit auch bestens anempfehlen. In Ermanglung aller dieser Werke mag sich ein Anfänger mit gegenwärtigen Hauptstücke und unserer 4 Kupfertafel schon begnügen.

Vier=

Viertes Hauptstück.

Von der Monogrammenlehre, Monogrammatologia.

§. 1.

Übergang zur Monogrammatik.

Wir haben im vorigen Hauptstücke §. 23. gesagt: daß statt der alten Recognitionszeichen, die man zuletzt den Notarien allein überließ, ehedem aber auch von den zugezogenen Zeugen und selbst von königlichen Personen, was immer Mabillon dawider einzuwenden hat, in den Urkunden gemacht worden sind, Pipin das Kreuz, und Karl der Große den beständigen Gebrauch der Monogrammen eingeführet habe; so erheischt dann auch die natürliche Lehrordnung: daß wir sogleich nach den Recognitionszeichen die Lehre von den Monogrammen behandeln, als welche schon lange vor Karl dem Großen im Gebrauche müssen gewesen seyn, weil besagter Kaiser nach einstimmiger Aussage aller richtigen Diplomatiker nur als Wiedererneuerer und Verschönerer der von seinen merovingischen Vorfahren bald gebrauchten, bald wieder unterlassenen Monogrammen angegeben wird.

Erklärung eines Monogramms.

§. 2. Ein Monogramm, was die Franzosen un Chifre und die Deutschen eben nicht gar schicklich einen Namenzug, einen verzogenen Namen oder auch ein Handzeichen nennen, ist ein griechisches Wort, dem die Lateiner durch Veränderung der letzten Sylbe in Monogrammum, i, öfters Monogramma, atis das

Bür-

Bürgerrecht gegeben haben; welches Wort dann auch wir Deutsche mit Wegwerfung des letzten Selbstlauters beybehalten, weil wir kein ander schickliches in unserer Muttersprache auffinden, was den ächten Begriff eines Monogramms vollends ausdrückte. Denn ein Monogramm ist eigentlich eine willkürliche Zusammsetzung mehrer ineinander verschränkter, verbundener, zusammgefügter und eingeschobener Buchstaben, die alle zusammgenommen nur einen einzelnen Grundbuchstaben oder eine Hauptfigur auszumachen scheinen, aber doch wirklich mehrere sind, je nachdem sie ein oder auch mehr Worte, einen bloßen Namen, oder auch Namen und Titel zugleich, oder gar einen ganz andern Redesatz in sich enthalten.

§. 3. Durch diese Erklärung unterscheidet sich das Monogramm sowohl von den Siglen Siglis oder Anfangsbuchstaben ganzer Worte, als auch von den tironischen Noten, die sogar Abkürzungen der Buchstaben sind; indem beyde Abkürzungsarten zwar in den Monogrammen wohl manchmal angetroffen werden, doch aber nie selbst ein Monogramm vorstellen können; als von welchem man hauptsächlich fordert: daß, wenn es anders ein vollständiges seyn soll, alles ausführlich von Buchstaben zu Buchstaben darinn ausgedrucket sey, was es dann immer ausdrücken sollte; da entgegen bey unvollständigen Monogrammen, dergleichen fast alle der Merovinger ihre sind, nur der Anfang oder ein Theil der Worte mit Buchstaben ausgedrücket ist. Das Unterscheidende,

§. 4. Diese letztere Gattung der Monogramme zu entwickeln ist eben der mangelnden Buchstaben wegen die manchmal harte Entzifferung

gen oft sehr hart. Selbst der große Mabillon hielt eine dergleichen Unterschrift vom Chlodwig II. für Sigeberts seine, der da König in Austrasien gewesen ist; obschon nach genauerer Untersuchung und richtiger Lesung Clodvig, oder Clodvigs soviel als Chlodovius, oder Chlodovicus herauskömmt; wiewohl man eingestehen muß: daß nicht alle diese Buchstaben darinn angetroffen, aber doch die vornehmsten bemerket werden. Man muß sich aber auch hüten, nicht sogleich ein Monogramm in die Klasse der Unvollständigen zu verweisen, weil etwa ein Buchstab zwey, drey und öftermal muß genommen werden, oder weil mehrere Buchstaben nur einen gemeinschäftlichen Grundstrich haben. Beydes geschieht nach den Regeln der künstlichen Verschränkung, die uns eben dadurch gebundene Buchstaben von zusammgefügten unterscheiden lehrt; davon die erstern gar keinen Zug verlieren, z. B. DO die andern aber einen Grundstrich verlieren, oder wenigstens gemein haben, z. B. N, wie schon in den Diplomen Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen zu sehen ist. Sieh fol. 129. §. 9.

und der uralte Gebrauch der Monogrammen.

§. 5. Die erste Veranlassung demnach zur Buchstabenverschränkung mag wohl die Gewinnung des Raums gewesen seyn; und der eigentliche Ursprung gedachter Monogrammen verliert sich schon im grauesten Alterthum. Man findet sie schon auf den griechischen Münzen der Städte vor den Zeiten Philipps und seines großen Sohnes Alexanders; man findet sie auf den consularischen und ältesten Familienmünzen der Römer; ja sogar das bekannte Monogramma

Christi

Christi, was Constantin der Große auf seinen Fahnen geführet hat, ist schon in den Zeiten der Ptolemäer, Könige von Egypten, wiewohl in einer andern Bedeutung, bekannt gewesen. Und nicht nur auf den Münzen der ältesten Kaiser im Occidente sowohl als im Oriente, sondern auch auf ihren Gefäßen, Tapeten, musivischen Arbeiten, Malereyen, Sigillen und andern Alterthumsstücken trifft man ordentliche Monogrammen in Menge an.

Epoche ihrer Aufnahme in den Urkunden;

§. 6. Daraus erhellet schon zur Genüge, daß die diplomatischen Monogrammen, die uns auch eigentlich nur angehen, zur jüngsten und letzten Gattung gehören. Und obwohl wir nicht mit einigen Diplomatikern bis auf Karln den Großen hinabsteigen: finden wir doch kein Monogramm in den Urkunden, was das Ende des 5ten christlichen Jahrhunderts übersteige; indem das allerälteste aus allen und bisher bekannt gewordenen, sich vom Theodorich dem Ostgothenkönig herschreibt, welcher vom J. Christi 493. bis 526. regieret hat. Die Franzosen eignen in ihrem Hauptwerke das erste urkundliche Monogramm seinem Zeitgenossen Kais. Justin dem I. zu; allein Prokop der Historiker, auf welchen sie sich berufen, sagt nicht, daß die Anfangsbuchstaben seines Namens monogrammatisch gereihet, oder verzogen gewesen wären. Auch aus dem 6ten Jahrhundert trifft man noch gar wenige mit Monogrammen versehene Originalien an; wie dann durch die ganze Regierungszeit der Merovinger sie nur willkürlich gewesen zu seyn scheinen.

ihr Schicksal Zeit der Merovinger

§. 7. Dagegen ist gewiß, daß schon einige aus den ältesten Merovinger Königen des 7ten Jahrhunderts,

derts, namentlich die zween Chlodwige II. und III. und selbst die Königinnen Nanthild, Balthild und Chlothild, auch Chlotar der Sohn Chlodwigs II. sich der Monogrammen bedienet, die übrigen Merovinger aber, und selbst Pipin der Kurze mit seinem andern Sohne Karlman sich derselben enthalten, und die letztern zweene dafür nur blosse Handkreuze gemacht haben. Erst Karlmans Bruder Karl der Große führte den Gebrauch der Monogrammen vom neuen ein, verschönerte auch, oder berichtigte dieselben, und fand darinn bey allen Nachfolgern in seinen 3 Reichen Deutschland, Frankreich und Italien, wie auch in Lothringen und Burgund, durch etliche Jahrhunderte, wo nicht beständige, doch fleißige Nachahmer. Dazu kömmt noch zu bemerken, daß unter den Königen vom ersten Stamme die Monogrammen viel ähnliches mit den Zügen der Cursivschrift, unter den Karolingern aber sie die Form der Uncial und Capital angenommen haben.

Zeit der Karolinger.

§. 8. Seitdem Karl der Große den beständigen Gebrauch der Monogrammen eingeführet hat, richteten sich auch seine übrigen Herzoge, Fürsten und Grafen in ihren Diplomen nach dieser Gewohnheit. Einige maßten sich dieser Freyheit selbsten an, andere hielten bey ihm und seinen Thronfolgern bittlich um die Erlaubniß an, die Charten mit ihrem Namenzuge zieren zu dürfen. Selbst die Kanzler unterzeichneten bisweilen nicht anders, als nur mit den gewöhnlichen Monogrammen; deßgleichen die Bischöffe und Aebte sammt ihren Notarien im 11. und 12. Jahrhundert hauptsächlich gethan haben. Die Päpste enthielten sich ihrer sogenannten Namenzüge, sie schrieben dafür gewisse

wisse fromme und heilige Sprüche, wie weiter unten soll gezeiget werden; aber ihre Schlußform Bene Valete drückten sie nach dem 10ten Jahrhundert monogrammatisch aus.

§. 9. Daß der verschiedenen Namen wegen, oder auch der Titeln halben, welche man ausdrücken wollte, die Monogrammen mit der Zeit tausenderley Gestalten angenommen haben, ist eine ganz leicht begreifliche Sache. Karl der Große und seine gleichnamigen Abkömmlinge hielten in ihren Monogrammen das Handzeichen ihres Stammvaters Pipins, nämlich ein Kreuz, beständig bey, setzten an die Spitze desselben die Mitlauter ihres Namens hin, räumten den mittlern Platz des Kreuzes den noch übrigen Selbstlautern ein, und blieben auf solche Art dem ältesten Gebrauche der Christen getreu, welche alle ihre Handlungen und Schriften mit einem Kreuze bezeichneten, wozu sie dann ihre Namen selbst schrieben, oder von andern dazu schreiben ließen. Ihre verschiedenen

§. 10. Andere Namen konnten sich nicht so leicht in eine Kreuzform bringen lassen, und besonders gieng die Sache schon gar nicht mehr, als der Innhalt der Monogrammen mit Titular-Zusätzen vergrößert wurde. Man dachte sich also verschiedene Formen oder Figuren aus, und wählte die schicklichste zu seinem Monogramm, sie mochte gleich rund oder eckigt seyn, oder was immer für eine Gestalt haben. Die gewöhnlichste Figur unter allen möglichen blieb dem ungeachtet Kreuz – oder Viereckförmig; und die Kreuzförmigen werden abermal in einfache oder zusammgesetzte untergetheilet; so wie die Viereckförmi- und willkürlichen Gestalten

N gen

gen sich überhaupt in Literal- und Linialmonogrammen eintheilen lassen.

lassen sich bestimmen

§. 11. Um demnach zu bestimmen, zu welcher Formgattung ein aufgefundenes Monogramm gehöre, muß man vor allen auf die Grundzüge desselben, ductus fundamentales, acht haben, die bald Linien, bald Buchstaben, und wohl manchmal auch beydes zugleich sind. Hat selbes ein einfaches Kreuz zum Grund, wie alle die gleichnamigen Abstämmlinge von Karl dem Großen haben: sodann gehört das Monogramm zu den einfach kreuzförmigen (Cruciforme simplex); liegt aber ausser dem einfachen noch etwa ein Andreaskreuz zum Grunde, an dessen Spitzen die Buchstaben angebracht wären: wird es cruciforme compositum, zum Unterschied des einfachen, ein zusammgesetzt-kreuzförmiges Monogramm heißen, dergleichen nur zween Kaiser Karl der IV. und Albert der I. geführet haben.

und kennbar erklären,

§. 12. So muß man auch bey den Viereckförmigen sich zuförderst um die Grundzüge derselben umsehen, welche meistentheils Buchstaben selbst, oder auch geradehin nach was immer für einer Form des Quadrates gezogene Linien sind. Dergleichen viereckichte Grundbuchstaben haben wir nur drey H. M. und N. Ist nun einer von diesen dreyen der Grundzug des ganzen übrigen monogrammatischen Gebäudes: nennt man das Monogramm selbst ein buchstäblich viereckichtes, Monogramma literale quadratum. Wobey zu merken, daß oft ein Monogramm mehr Hauptbuchstaben zum Grunde hat. Sind aber etwa die Buchstaben in ein Viereck gesetzt, und mit Linien untereinander verbunden, heißt das Monogramm Lineale

le quadratum, ein viereckigtes Strichmonogramm, die übrigens sehr seltsam, und nur vom Kaiser Ludwig dem Bayern gebraucht worden sind.

§. 13. Man findet wohl auch so manche Linial Quadratmonogrammen, in welchen noch dazu verschiedene Kreuze angebracht, oder wenigstens einige Buchstaben mit den Kreuzlinien verschränkt sind; obschon die Kreuze selbst so wie auch die Quadratlinien nicht immer ganz förmlich ausgedrückt sind, sondern nur als mathematische Linien eingebildet werden müssen. Diese mag man billig zu der gemischten Form hinrechnen; wie dann überhaupt alle jene Monogrammen zu den gemischten gehören, welche aus Cirkellinien und andern Mittelfiguren bestehen; so wie auch die dreyeckichten und andere seltsame Monogrammsfiguren, die sich in keine der obgesagten Claßifikationen schicken wollen, zu den seltenen oder ausserordentlichen gehören; davon uns Gatterer und andere ganz auffallende Beyspiele in ihren Abdrücken geliefert haben.

wenn sie auch zu gemischtenund außerordentlichen Formen gehören.

§. 14. Und aus dem bisher gesagten läßt sich schon zur Genüge abnehmen: daß wir eigentlich unter Grundbuchstaben und Grundlinien eines Monogramms diejenigen wollen verstanden haben, welche schon ihrer Stärke und Größe nach allen den übrigen Buchstaben gleichsam zu einem festen Grund und Boden dienen können; worauf sie auch in kleinerer Gestalt so willkührlich und wunderbar versetzet sind: daß einige derselben gleichsam angeheftet scheinen, andere einem Hauptzuge nach mit ihnen verschränkt sind, einige die leeren Plätze der Grundbuchstaben einnehmen, und

Was eigentlich Grundbuchstaben und Linien sind.

wieder andere dieselben nur an einem Punkte berühren, oder ihnen doch wenigstens nächst zur Seite stehen.

Erklärung der Nominal und Titular Monogramen.

§. 15. Nach Bestimmung also der äussern Form eines Monogrammes, wozu noch einige das Maaß der Grösse anzugeben verlangen, wenigstens ob selbes zur gewöhnlichen grössern, mittlern oder kleinern Gattung gehöre, sucht man endlich die versetzten Buchstaben, und einen vollständigen Sinn daraus zu bringen. Ist weiter nichts dann ein eigener Namen darinn enthalten, so heißt es ein bloßes Namenmonogramm, Nominale; sind aber noch andere Buchstaben übrig, welche nebst dem eigenen Namen noch etwa eine Würde anzeigen, heißt es Monogramma titulare mit dem zu bestimmenden Unterschiede: ob es ein königliches oder kaiserliches Titularmonogramm sey, oder auch eine andere Würde, als der Päbste, Fürsten, Grafen, oder Frauen anzeige. Ist aber etwa ganz ein anderer Redesatz darinn enthalten: gehört es zu den Verbalmonogrammen, und, wie sich von selbsten ergiebt, zu den gemischten Monogrammen, wenn etwa nebst dem Redesatz noch ein Namen oder Titel oder beydes zugleich sich befände.

welche Kaiser sie durch Zusätze überladen haben.

§. 16. Die Nominalmonogrammen waren vom Kaiser Karl dem Großen an bis auf Otten II. die allein herrschenden. Dieser Kaiser setzte nach seiner römischen Krönung im J. 973 den Titel Imperatoris Augusti in sein Monogramm; und von dieser Zeit her kommen in den kaiserlichen Diplomen lauter Titular-Monogrammen vor, welche von den Nachfolgern meistens noch mit andern Zusätzen vermehret, und zuletzt überladen worden sind. So schrieb Heinrich II. vor der päbstlichen

chen

chen Krönung Rex; und nach derselben Romanorum Imperator Augustus, wornach sich alle die übrigen gerichtet haben. Heinrich III. setzte: Dei gratia hinzu. Heinrich IV. setzte zuerst im Monogramm seine Namenzahl. Heinrich V. setzt am ersten: Rex Romanorum. Heinrich VI. vermehrt den Kaisertitel Augustus zum erstenmal mit dem Zusatze: semper. Kaiser Friedrich II. bringt seine Erbreiche Jerusalem und Sicilien darein. Karl IV. fügte den böhmischen Königstitel hinzu. Und Friedrich Maximilians Vater machte unter andern auch die Reiche: Hungarn, Croatien und Dalmatien namhaft, die er nicht einmal in Besitz, sondern nur in Anspruch hatte.

§. 17. Durch solche Uiberladungen erschwerte man immer die Verfertigung der Monogrammen, was wohl nächst andern auch eine Mitursache mag gewesen seyn, warum sie unter Kaiser Maximilian I. ganz aufgehöret haben. Die Zeit ihrer Dauer erstreckt sich dann von den ältesten Merovingern bis auf besagten Kaiser; doch muß man diesen Zeitraum nach gewissen Epochen untertheilen. Von den Merovingern wurden die Monogrammen bald gebraucht, bald ausgelassen. Vom Karl dem Großen anzufangen, wurden sie bis auf Konrads III. Tod, folglich vom J. 771 bis 1152 als eine unentbehrliche Kanzleyfeyerlichkeit bey Urkunden angesehen. Vom Anfange der Regierungszeit Friedrichs I. bis zum Tode Karls IV, das ist: vom J 1152 — 1378 war der Gebrauch der Monogrammen abermal willkürlich. In den folgenden Zeiten bis zum J. 1439 haben sie gar aufgehöret; und obschon Kaiser Friedrich III sie wieder in Gang gebracht, haben wir doch von ihm durch seine 53jährige Regierungszeit nur wenige, und

Epochen fränkischer und deutscher Monogrammen.

von seinem Sohne Maximilian I. nur ein einzelnes aufzuweisen, von welcher Zeit sie gar nicht mehr in den Urkunden gesehen werden.

Von Ausländer Monogrammen.

§. 18. Was den Gebrauch und die Dauer diplomatischer Monogrammen in anderen Reichen anbelangt, sicht uns zwar unserm System gemäß nicht viel an: können aber doch damit dienen: daß sie in spanischen Urkunden gar selten, und in englischen gar niemals vorkommen. In Frankreich wurden sie nur solange gebraucht, als die Karolinger herrschten; allein unter den Kapetingern wurden sie bald gemacht, bald wieder ausgelassen, und mit dem Tode Ludwigs II. oder heiligen im J. 1270. hörten sie allda gar auf, obgleich Cangius noch eines vom Ludwig IV. oder schönen will aufgefunden haben. Nach Frankreich richteten sich auch Lothringen und Burgund; so wie Italien mehrerntheils nach dem deutschen Reiche. Und doch läßt sich nicht genau bestimmen: wann alldort die Monogrammen eigentlich aufgehöret haben; denn man findet noch in den Urkunden Capuanischer Fürsten vom J. 1125. Monogrammen. In andern Reichen waren sie gar niemals eingeführt; dagegen aber in Oesterreich noch nach Friedrichs IV. Zeiten in so hohem Werthe: daß man auf dessen Grabsteine seinem Monogramme nächst dem kaiserlichen Wappen eine hohe Stelle eingeräumet hat.

Wo in Urkunden ihr eigentlicher Platz sey.

§. 19 Sodann ist uns nur noch der Platz zu bestimmen übrig, welchen gewöhnlich die Monogrammen in den Urkunden eingenommen haben. Bekannter Maßen waren sie eine Art von Unterschrift, und daher ist leicht zu erachten, daß sie am Ende der Urkun-

kunden vorkommen müßen. Die merovingischen Könige setzten ihr Monogramm nach dem Worte Signum vor ihrem Namen, wenn sie weiter sonst nichts dazu hinschrieben; widrigen Falls aber nach dem Namen, z. B. Chlodovius (L. M.) Rex subscripsi. In den Diplomen deutscher Könige ist gewöhnlich eine eigentliche Ankündigungsformel desselben bis auf die Zeiten Friedrichs des Rothbart vorhanden; und entweder zu einer oder der andern Seite dieser Formel, am öftesten aber nach einem oder dem andern Worte derselben ist das Monogramm sichtbar angebracht. Man findet es wohl auch manchmal nächst dem Datum, und zwar vor oder nach demselben; woraus abzunehmen ist: daß kein beständiger Platz für das Monogramm je ausgemacht gewesen sey,

§. 20. Ob nun die Könige selbst mit der mühesamen Arbeit Monogrammen hinzuzeichnen, und selbe gemessen abzuzirkeln sich abgegeben haben, ist wohl eine unnütze Frage, die sich geradehin weder bejahen weder verneinen läßt. Man soll zwar dieses aus den Redeformeln: firmauimus, stabiliuimus &c. oder signari iussimus, firmari præcepimus und andern dergleichen abnehmen. Allein wie haben es Könige immer selbst machen können, da weltbekannt ist, daß einige von ihnen nicht einmal schreiben konnten? und würden wir nicht heut zu Tage eine so langweilige Tändeley für eine Zeitversplitterung der Könige halten, als welche sich viel lieber tausend andern Reichsgeschäften wiedmen sollten? Es ward sodann die Hinzeichung des Monogrammes beschwornen Notarien überlassen; und nur bey Sachen von Wichtigkeit hat etwa der Erzkanzler, oder selbst der Landesfürst noch gewisse Zeichen, die man

ob sie eigenhändig von den Königen und Kaisern hingezeichnet worden.

auch so manchmal wahrnimmt, in selbes eingetragen; oder er hatte mit einem eigens dazu bestimmten Stempel, wovon Maximilian I. noch im J. 1507. auf dem Reichstage zu Constanz Meldung macht, sein Monogramm entweder selbst aufgedruckt, oder aufdrucken lassen.

Nachtrag von andern,

§. 21. Und darauf passen die in Diplomen vorkommenden monogrammatischen Indicationsformeln, die in unserer Formularia nachzuschlagen sind; wie dann auch im praktischen Theile die Dezifrirung oder Auslegung aller königlichen und kaiserlichen Diplomen ihren eigenen Platz haben soll. Sieh davon II. Band I. Abtheil V. Hauptst. — Wir wissen zwar wohl, daß es noch Monogrammen anderer Personen gebe; fast alle Stände haben ihre eigenen; und darum giebt es auch herzogliche, fürstliche, gräfliche, ja auch päpstliche, bischöffliche, sogar auch Städte - Klöster-Frauen - und Privatmonogrammen. Allein gegenwärtige Einleitung, die nur für Anfänger geschrieben ist, kann der vorgesetzten Kürze halben nicht alles in sich fassen; wir berufen uns deßwegen nur auf Gatterers Monogrammatologia specialis fol. 239—265; berufen uns, was die österreichische Monogrammenlehre betrifft, auf die österreichischen Diplomatiker, und unsere Praxis, und theilen von päpstlichen Monogrammen noch folgende Bemerkungen mit:

sonderbar von päpstl. Monogrammen,

§. 22. Die Päpste führen lauter Titular - oder Verbal - oder auch gemischte Monogrammen. Das allerälteste päpstl. Monogramm kömmt in einer Urkunde des Jahres 1001. vom Papst Sylvester II. vor, welcher Urkunde auch zugleich das Monogramm Kais.

Ot-

Ottens III beygerücket ist. Der Grundbuchstabe des päpstlichen ist ein M, worein nebst dem Namen die Worte geflechtet sind: Silvester servus servorum Dei apostolicae sedis episcopus. Das erste Verbalmonogramm, was Bene Valete ausdrückt, und späterhin allgemein gebraucht wird, ist vom Papst Leo IX. aus seinem ersten Regierungsjahre 1049. ein viereckigtes Litteralmonogramm, dessen Grundbuchstaben B. A. und E sind.

§. 23. Eben ermeldter P. Leo ist auch der Urheber der päpstlichen in zween Zirkeln eingeschlossenen Kreuzmonogrammen, welche dem erst erklärten Verbalmonogramm immer zugesetzt werden. In den 4 Winkeln des Kreuzes stehen die Buchstaben des Namens LEO und die Sigla P. (Papa) und zwischen den beyden Zirkeln ist abgekürzt zu lesen: Dni (Domini) M̃ia (misericordia) plena ẽ (est) t̃ra (terra). So steht auch das Monogramm aller seiner Nachfolger aus; bis im J. 1099 nebst des Papstes Namen auch die Namen der Apostelfürsten Peters und Pauls in der obern Hälfte des Kreuzes zu beyden Seiten angebracht worden sind; bey welcher Art es auch am allerlängsten geblieben ist. (*) Auch die Bischöffe und andere Kirchenprälaten des 11. und 12. Jahrhunderts schrieben dergleichen Sprüche. In den Diplomen der Kaiser und Könige kommen sie seltener, als bey andern weltlichen Fürsten vor, und nur

ihren Figuren und wörtlichem Innhalte.

(*) Nur Urban II. setzte bisweilen statt solcher Schriftstellen eigenhändig: Legimus, firmavimus.

nur in Gerichtsakten setzten die Notarien dergleichen fromme Wahlsprüche hin.

Sammlung gefolgerter Hauptschlüsse.

§. 24. Alles nun zusammgenommen, was wir über die Monogrammatik hier gesagt haben, mag uns in den Stand setzen, folgende Hauptschlüsse selbst daraus zu folgern: Erstens, daß in einem Diplom auch ausser dem Falle, da die Könige oder Kaiser ihre Söhne zu Mitregenten angenommen haben, mehrere Monogrammen vorkommen können. Zweytens, daß auch Siglae und andere Abkürzungsarten in den Monogrammen erscheinen, wie in dem ohnehin schon angehäuften Monogramm Kais. Friedrichs IV. die noch eingeschalteten 5 Selbstlauter uns überzeugen, die da heißen sollen: Austriae Erit Imperare Orbi Universo. Drittens, daß ein Buchstab bey der Auflösung oder Entzifferung eines Monogrammes so oft könne und müsse genommen werden, als es vonnöthen ist. Daß endlich auch nicht gar alle Monogrammen vollständig seyn werden, und aus der uns bekannten oder vermuthlichen Fahrlässigkeit des Schreibers wohl manchmal ein oder anderer Buchstab schlecht gemacht, oder gar vergessen mag worden seyn, ist leicht zu erachten. Und dann erst wird ein Monogramm überhaupt verdächtig oder ganz verwerflich, wenn Buchstaben vorkommen sollten, die gar nicht darein gehören. Sieh davon unsere Praxis.

Verzeichniß der dahin einschlagenden Bücher.

§. 25. Das allerbeste Buch über die von uns itzt abgehandelte Monogrammatik ist Godefridi Leonhardi Baudisii Praeparatio ad analysin Monogrammatum Impp. ac Regum germanicorum Lips. 1737. 4to. II. Ejusdem Monogrammatum Impp. ac Regum Germaniae a Carolo M. usque ad excessum

Con-

Conradi III. analysis & usus in probationibus l. & a. cit. III. Macht uns Gatterer allein durch seine Elementa artis diplomaticae universalis, worinn er die General⸗ sowohl als Special⸗Monogrammatologie recht mühsam durchgearbeitet hat, fast alle die übrigen Bücher für dieses Fach entbehrlich, den wir auch deßwegen allen und jeden Liebhabern der Diplomatik nie genug empfehlen können. Eben dieser Gatterer hat auch eine General⸗Monogrammensammlung in seiner achten Kupfertafel seinem Werke beygefüget; wie sich dann auch schon vor ihm viele berühmte Männer durch die Herausgabe der Monogrammen um die gelehrte Welt verdient gemacht haben, die uns Eckhard in Introductione ad artem diplomaticam Sect. II. c. 2. namentlich bekannt gemacht hat, dahin wir eben die diplomatischen Liebhaber verweisen.

Fünftes Hauptstück.

Von der Siegelkunde. Sphragistica.

§. 1.

Obschon die Siegeln bey allen gesitteten Nationen durch mehr denn 3 Jahrtausende gebraucht worden sind, ist dennoch die Siegelkunde selbst eine der jüngsten Wissenschaften, als welche erst in diesem Jahrhundert vom Johann Michael Heineccius eine systematische Gestalt erhalten hat, und erst in unsern Tagen vom Johann Christoph Gatterer zu einer faßlichen Schulwissenschaft eingekleidet worden ist. Ihren Namen Allgemeiner Unterricht von der Siegelkunde;

men

men Sphragistik, wie sich leicht abnehmen läßt, hat sie vom griechischen Worte σφραγις einem Ringe, worauf nämlich die Sigille der Alten, wie noch heut zu Tage unserer Landleute und Handwerker ihre sind, angemacht, und entweder hohl gegraben oder erhaben gestochen waren. Darum auch in dem ersten christlichen Jahrtausend noch immer annulus oder anulus statt Sigillum in den Urkunden gesetzt worden ist. Daß aber der Ausdruck Sigillum, wie das deutsche Siegel ein Verminderungswort von Signum einem Zeichen sey, ist vielleicht eine nicht ganz zu entübrigende Erinnerung.

Von den Siegeln selbst.

§. 2. Man begreifft aber unter dem Worte Siegel zweyerley wohl zu unterscheidende Dinge: erstens die Abdrücke selbst auf Metall, Wachs, oder andern weichen Materien; zweytens die Werkzeuge, womit nemlich gesiegelt worden ist, als da sind: Ringe, Stempel, Edelgesteine und dergleichen. Solche Werkzeuge zu führen war vor Alters nicht allen und jeden erlaubt, obschon auch nicht ausgemacht ist, wem eigentlich das Recht der Petschierringe zugestanden habe. Unter den Merovingern und Karolingern sind die Siegel der Herzoge, Grafen und anderer Edeln noch gar was seltenes, und scheinen noch ein Vorbehalt der Könige gewesen zu seyn. Erst im 11ten Jahrhundert werden die Siegel solcher Herren gemeiner, und das älteste uns bekannte Siegel ist vom flandrischen Grafen Arnulf aus dem J. 941. In Ermanglung der Siegel bekräftigten sie dann ihre Urkunden blos durch Unterschriften, und hefteten am untersten Rande der Charte Riemen von Leder oder Pergamen mit etlichen Knoten an; daher sie auch sammt den Zeugen Nodatores

tores

tores genannt wurden. Und bey diesem alt griechischen Gebrauche blieb man auch noch lange nach allgemeiner Einführung der Siegel.

§. 3. Weit älter sind die Sigille der Päbste, der Bischöffe und ganzer sowohl geistlicher als weltlicher Gemeinden. In Haupt- und Reichsstädten finden wir schon Sigille vom Anbeginn des 5ten christlichen Jahrhunderts. Im 8ten durften die Städte schon nicht mehr in ihren Namen die öffentlichen Akten ausfertigen, weil sie unter kaiserl. Herzogen, oder Grafen standen; aber am Ende des 11. Jahrhunderts wurden bey Errichtung der Gemeinden gegen die Gewaltthätigkeiten der Großen die Stadtsiegel wieder eingeführt, und wie bey jedem andern Stande für heilig gehalten. Die Siegelbewahrer mußten immer nur vorzügliche Männer von geprüfter Treue seyn; man zerbrach die Sigille nach dem Tode der Fürsten, wie noch heut zu Tage mit den Fischerringen der Päbste und den Siegelstempeln regierender Herren geschieht; oder man vergrub sie mit ihnen, wie der im königl. Grabe zu Tournay aufgefundene Ring des fränkischen K. Childerichs erweiset; oder man vermachte sie sonderbar an die Frauenklöster, als aus denen Glaffey in spätern Zeiten seine so kostbare Sammlung erhalten hat.

Von den Geistlichen und Gemeinden Siegeln.

§. 4. Was aber die Abdrücke oder die Siegeln auf den Urkunden belanget, davon ist vor allen zu wissen: daß man sie aus Metall, Wachs oder andern dergleichen nachgiebigen oder weichen Materien machte; zweytens, daß eben diese Siegel je nach Belieben oder Beschaffenheit der Materie den Urkunden aufgedrückt oder

Von den urkundlichen Siegeln überhaupt.

oder angehängt worden sind. Drittens, daß die aufgedrückten sowohl als angehängten Sigille entweder nur auf einer oder auf den beyden Seiten, Gepräge oder Schrift oder beydes zugleich haben können. So haben wir das älteste zweyseitige Siegel in Oesterreich von Leopold dem glorreichen. Viertens, daß die Rücksiegel erst im 11ten Jahrhundert aufkamen und vorhin alle die wächsernen oder ähnlichen Siegel nur auf einer Seite die Aufschrift hatten. Fünftens, daß eine und die nemliche Person oder Gemeinde mehrere Stempel nach verschiedener Form und Größe mit abwechselnden Bildern und Aufschriften hatte, die sie nach Belieben bald in Wachs bald in Metall abdrückten. Sechstens, daß die Aenderung des Stempels öfters selbst in den Urkunden angedeutet, oder auch gar nicht gemeldet worden sey. Siebentens, daß es nichts seltenes sey, Siegel ohne Aufschriften anzutreffen. Achtens, daß die Buchstaben darauf bisweilen umgekehrt erscheinen u. s. w.

Werth und Epochen der Siegel.

§. 5. Diese Bemerkungen setzen wir geflißentlich zum voraus, damit wir in Beurtheilung der Siegel, auf denen gar oft die ganze Giltigkeit einer Schrift beruht, uns recht sicher stellen. Denn vom Werthe der Siegel lehrt uns selbst Kaiser Sigmund: daß sie zu allen Zeiten und an allen Orten für Zeichen der Wahrheit, und für die unverbrüchlichsten Bande der Beglaubigung gehalten worden seyn. Man sieht sie auch noch heut zu Tage als die wichtigsten Kanzley- und Gerichtsfeyerlichkeiten an; und vom Gebrauche der Siegel in den Mittelzeiten haben wir folgende Epochen: 1) daß sie von den ältesten Zeiten bis zum 8ten Jahrhundert als unentbehrliche Wahrzei-

zeichen der Aechtheit in den Urkunden sichtbar seyn mußten, 2) vom 8ten bis zum 12ten Jahrhundert zwar willkührlich, aber doch in solcher Achtung waren: daß sie allein den Mangel aller übrigen Kanzleyfeyerlichkeiten ersetzten. 3) Vom 12ten bis zum 15ten Jahrhundert behaupteten sie wieder ihre ältesten Gerechtsamen; und noch bis auf unsere Zeiten pflegt jede Schrift von Wichtigkeit gesiegelt zu werden.

Ihre verschiedene Materie und Form.

§. 6. Daß man heut zu Tage anders als in vorigen Zeiten siegle, und daß die Sigille selbst seit der ältesten Einführung ihres Gebrauches, gar merklich werden verändert worden seyn, ist eben so einleuchtend: als daß man nicht immer mit Oblaten oder spanischem Wachse wird gesiegelt haben. Beyde Siegelarten sind sehr späte Erfindungen; und das sogenannte spanische Wachs insonderheit ist erst ungefähr vor 140. Jahren von einem Pariserkaufmann Rousseau aus Ostindien nach Europen gebracht worden. Man siegelte also ehedem ganz nothwendig mit andern Materien; und von den seltsamen Formen der alten Sigille überzeugen uns nächst den Urkunden selbst die in Kupfer gestochenen Sammlungen derselben, als worunter sich kleine und große, runde, länglichtrunde, eyförmige, hohle, gehörnte auch drey- vier- bis achteckichte Sigille befinden; wie wir dann vom Kaiser Rudolph I. allein achterley ganz seltsame Sigelformen kennen, mit denen er öfters gewechselt hat. Solche Wechsel oder Abänderungen mit den Siegeln werden erst in den Urkunden des 12ten Jahrhunderts so manchmal ausdrücklich gemeldet.

Erwiesen durch deutsche und österreichische Siegel,

§. 7. Die hier angezeigten Sigelformen und noch weit seltsamere, finden sich in Deutschland und sonderbar auch in Oesterreich. Die ältesten geistlichen Siegel sind auch kreisförmig, wie uns das Siegel Ulrichs Bischoffs von Paßau vom J. 1108 belehret. Die länglichtrunden oder kegelförmigen Siegel, entweder oben und unten zugerundet, oder beyderseits spitzig, oder auch in Gestalt eines Kreuzgewölbbogens entstunden im 12ten Jahrhundert, und machen besonders die Siegel der Bischöffe, Aebte, Klöster, Kapitel und der Frauen kenntlich; ob sie schon auch manche weltliche Herren, als der bekannte Markgraf von Brandenburg Albrecht am Ende des ermeldten Jahrhunderts führet. Ein Siegel in Herzgestalt führte Konrad Landgraf von Thüringen; in Gestalt einer Birn siegelte Rudolph Graf von Habsburg 1240., wo er sein Rittersiegel nicht brauchte; in Gestalt der Kleebläter Albrecht Bischof von Halberstadt. Eines länglichten Viereckes bedienten sich einige Päpste und Rudolph von Ebersdorf aus Oesterreich im J. 1305. Ein fünfeckiges führt Rager von Auerbach 1347., welchen Herr Hueber in Austr. illustr. T. XVI. N. 6. Rugerus de Overbach nennt. Sechseckige führten Päpste, Bischöffe und Aebte, und vorzüglich der Adel in Oesterreich. Wir kennen auch ein achteckiges vom J. 1595. des Herrn von Losenstein, und ein gehörntes von 1324. mit der Aufschrift: Ulrici de Merchenstain. Und von den mehresten dieser Formen kann ich selbst Originalstücke aufweisen.

darum sie auch leichter verfälscht und härter

§. 8. Bey der so großen Mannichfaltigkeit und öftern Abänderung der Sigille wird es freylich einem Diplomatiker schwer seyn, eine etwa mit unterlaufene Ver-

Verfälschung sogleich zu entdecken. Denn daß es ungeachtet aller noch so scharfen Leibes- und Lebensstrafen an dergleichen Betrügereyen niemals müsse gemangelt haben, beweisen erstens die deßhalben öfters erneuerten Strafgesetze, die wirklichen Criminalprocesse, und selbst Papst Innocenz III. aus dem 12ten Jahrhundert, welcher schon damals vier Classen der Siegelverfälscher entdecket hat. Und obwohl auf das Siegel allein nicht gar alles in den Urkunden ankömmt: muß man doch alle auch noch so gering scheinende Umstände der Sigillirungsart mittlerer Zeit sich wohl bekannt machen, weil bald aus der Materie und Form derselben, bald aus den Bildern und Innschriften, und sogar aus der Beyfügungsart und andern Kleinigkeiten der Siegel oft unumstößliche Beweise für oder wider die Aechtheit derselben können hergeholet werden; darum wir auch itzt in besagter Ordnung davon handeln wollen. beurtheilet werden.

§. 9. Die Materie belangend findet man die alleraltesten Sigille meistentheils aus Wachs, und nicht selten auch aus andern Materien, als da sind Kreide, Siegelerde, Mehlkleister, Kütt, Maltha und Mastix. Nächst diesen haben wir auch gleichzeitige alte Siegel aus Metall, Bullen genannt, entweder vom Gold, Silber und Bley, oder auch von Zinn und anderm Erze. Beyde diese Gattungen von Sigillen, die wächsernen sowohl als metallenen haben entweder nur auf einer, oder auf allen den zwoen Seiten ein Gepräge (Sigilla monosphrastica oder amphisphrastica) und nennt man sonderbar jenes ein Münzsiegel, was auf der Verkehrseite (pars aversa) eben so groß als auf der rechten Seite (pars adversa) ausgepräget ist. Erscheint Materie der urkundlichen Siegel und Gepräg derselben.

aber auf der Verkehrseite ein ganz anders von weit kleinern Umfange: nennt man dieses eigentlich ein Gegensiegel Contrasigillum oder Contrasignetum. In Ermanglung solcher Gegensiegel ist die Verkehr- oder leere Seite des Wachses doch wenigstens mit dem Daumen eingedruckt oder gleichsam eingeschnitten.

Die Wachsfarben, weiß und gelb,

§. 10. Wie man aber bey den Bullen auf die Gattung des Metalles zu sehen hat, so muß man bey wächsernen Siegeln auf die Farbe derselben acht haben; weil sich daraus öfters unächte Urkunden und Sigille erkennen lassen. Denn man hat dazu nach verschiedenen Zeiträumen auch verschiedenes Farbwachs zu gebrauchen beliebet. Die gewöhnlichsten Siegelwachsfarben sind hauptsächlich sechserley: weiß, schwarz, gelb, grün, roth und blau. Sigille von weissem Wachse sind die alleräitesten und gemeinsten, scheinen zwar wegen des Alterthums weißgrau, oder braungelb, und werden nach dem 13ten Jahrhundert seltener; erhalten sich aber doch von den Merovinger Zeiten an bis auf Maximilians Vatern Kais. Friedrich III. Bis dahin war die weiße auch die gewöhnlichste Farbe bey Siegeln der deutschen Herzoge, Reichsfürsten, Grafen und Kirchenprälaten. — Mit gelbem Wachse haben im 12ten Jahrhundert und noch mehr in den drey folgenden Jahrhunderten Klöster und Privatpersonen gesiegelt. Selbst Kaiser Sigmund, die deutschen Herzoge, Herzoginnen und Bischöffe selber Zeit siegelten öfters mit gelbem Wachse; und die französischen Könige haben sich es gleichsam ausschliessungsweise zugeeignet.

§. 11.

§. 11. Grünes Siegelwachs ist noch im 14ten Jahrhundert in Deutschland gar was seltenes, und erst Kaiser Sigmund ertheilte einigen Gemeinden und Familien die Erlaubniß grün zu siegeln; nach welcher Zeit sich schon unendlich viel grüne Siegel finden, die aber Alters wegen ganz braun aussehen. Frankreich entgegen siegelt schon seit dem 12ten, und England seit dem 14ten Jahrhundert ihre Chartres und andere briefliche Urkunden von Wichtigkeit mit grünem Wachse. — Das rothe Wachs ist dafür viel gewöhnlicher in Deutschland. Mabillon will sogar den Merovingern und Karolingern schon röthliche Wachssigille zumuthen, als dergleichen schon von den ältern Päpsten und griechischen Kaisern geführet worden sind. Aus den deutschen Kaisern hat doch erst unsers Wissens Kais. Friedrich Rothbart in der andern Hälfte des 12ten Jahrhunderts in den Urkunden rothe Wachssigille eingeführet. Hierinn haben ihm sonderbar die Kaiser Rudolph I. und Adolph nachgeahmet; und in den Zeiten Kaisers Sigmunds scheinen sich die deutschen Kaiser die rothen Siegel schon so eigen gemacht zu haben, daß andere deutsche Fürsten besondere Erlaubniß dazu haben mußten; wie dann selbst ermeldter Sigmund laut Müllers sächs. Annalen auf das J. 1423. dem Herzog zu Sachsen und des Reichs Churfürsten Friedrichen dem Streitbaren und seinen Erben fürbaß die besondere Gnade gethan, alle ihre Briefe mit rothem Wachse versiegeln zu dürfen. grün und roth.

§. 12. In unsern Zeiten ist das rothe Wachs gar allgemein; und man bediente sich schon seit dem großen Zwischenreiche desselben häufiger als in vorigen Zeiten. Nach der Hand bedienten sich desselben Für- Item roth blau, schwarz,

sten, Aebte und Städte, die ehemals grün gesiegelt hatten; und daß die Erzherzoge von Oesterreich auch schon lange des rothen Siegelwachses sich gebrauchten, erhellet aus einem Antwortschreiben der Stadt Paris vom J. 1486., was im deutschen diplomat. Lehrgebäude V. B. p. 313. in der Note nachzulesen ist. Auch die übrigen Könige von Schweden, Dänemark und Polen sigillirten roth, was eben die englischen Könige nur hauptsächlich in Commissionssachen, und die französischen in Angelegenheiten der Provence, des Delphinats und anderer mit der Krone nicht vereinigten Provinzen thun. — Desto seltsamer sind dagegen das blaue und schwarze Wachs. Erstere Gattung findet sich gar nicht in kais. und fürstlichen Urkunden; nur weis man, daß einigen Edeln, als dem Schenk von Tautenberg vom Kais. Friedrichen III. und dem Doktor Stockhamer in Nürnberg vom Kais. Karl V. mit blauem Wachse zu siegeln die Gnade angethan worden sey. Schwarz siegelten nur hauptsächlich die Hochmeister des deutschen Ordens in Preußen, die Großmeister von Maltha, manchmal auch die Patriarchen von Constantinopel, die sonst grüne Siegel führten, und so manche Adeliche; dergleichen schwarze Wachssiegeln schon in der zwoten Hälfte des 13ten Jahrhunderts in Frankreich vorkommen.

und von gemischten Farben.

§. 13. Man findet auch wächserne Sigille von gemischter Farbe aus dem 14. und den folgenden Jahrhunderten; wobey wohl acht zu haben ist, ob nicht etwa vom Holz- oder Metall-Kapsel, die seit dem 15ten Jahrhundert aufgekommen sind, das ursprünglich einfache Wachs eine Gattung fremder Farbe mit angezogen habe. Größtentheils ist das Gepräge

selbst

selbst von rother oder grüner Farbe, der Ueberschlag aber oder das Behältniß ist weiß oder gelb. Uebrigens haben wir von mehrfärbigen Siegeln vier Hauptgattungen entdecket. Zur ersten Gattung gehören diejenigen, welche am Rücken ein kleines Siegel von einem andern Farbwachse haben, als da sind die Siegel Karls IV., Sigmunds und anderer Gleichzeitigen. Zur zwoten jene, die mit andern Farbwachsfäserchen gleichsam besprenget sind, dergleichen wir von Fürsten, Grafen und Edeln aus dem 14. und 15. Jahrhundert haben. Zur dritten gehören jene flachen Sigille, die auf den zwoen Seiten wirklich verschiedenes Farbwachs haben. Und zur vierten gar seltenen Gattung jene, derer wirklich verschiedene Farbwachstheile zwar ein Ganzes ausmachen, doch so, daß z. B. der König und Landesfürst auf dem rothen Wachstheile, die mindern aber auf den übrigen weissen oder grünen Plätzchen ihre Bilder oder Wappen aufgedrückt haben. Eine ganz andere Art, nemlich das Wachs mit weissem Papier zu überlegen, und dann den Stempel darauf zu drücken, wie wir mit Oblaten thun, ist im Anbeginn des 16ten Jahrhunderts gemein geworden.

§. 14. Uebrigens ist der Gebrauch der wächsernen Siegel nicht beständig beybehalten worden; man bediente sich auch zu gleicher Zeit anderer Materien, darunter aus andern Metallen Gold und Bley vorzüglich gehörten. Diese metallenen Siegel erreichen sodann ein sehr hohes Alterthum, und sind sogleich in den ersten christlichen Jahrhunderten den Briefschaften angehängt worden. Man nennt sie eigentlich Bullen, mit welchem Namen die rauhen Mittelzeiten runde Kapseln beleget haben, die zur Verwahrung der Siegel an

Von den Bullen überhaupt,

an die Briefe gehängt wurden; wie auch noch heut zu Tage mit Wachssiegeln geschieht. Eigentlich aber heißt man Siegeln, die vom Wachse sind, wenn sie auch in hölzerne oder metallene Kapseln eingeschlossen werden. Dagegen nennen wir Bullen wirklich geprägte und den Urkunden beygefügte Stücke von Gold, Bley und andern Metalle. Sie bestehen öfters nur aus zweyen runden Blechen, die mit einem dritten ähnlichen Metallstreife zusammgelöthet, und in der Mittelhöhlung mit Wachs, Pech, Gummi und dergleichen so ausgefüllet sind, daß zwo senkrechte Oeffnungen gelassen werden, um die Schnüre durchzuziehen, mittels welcher man sie an die Urkunden anmacht.

die aus edlen oder unedlen Metall bestunden.

§. 15. Man merkt wohl aus diesem Unterschiede: daß es auf die Willkur und Freygebigkeit des Königs, oder auch auf die Wichtigkeit der zu ertheilenden Charte ankam: ob bleyerne oder goldene Siegel, und ob vom letztern Metalle ganze Klumpen oder nur dünne Bleche sollten verliehen werden. Nur die bleyernen sind mehrerntheils ein ganzes rundes Stück, was in der senkrechten Mittellinie durchlöchert ist. Solche bleyerne Bullen hat Montfaucon schon von den Kaisern Marc Aurel und Lucius Verus zu Venedig gesehen, die wie er in diario italico c. 5. p. 61. uns versichert, gar keinen Schein eines Betrugs sollen gehabt haben. Mit Bley siegelten auch die griechischen Kaiser, welche übrigens folgende Rangordnung beobachteten: daß sie die Schreiben an Könige mit goldenen; die an ihre Feldherren mit silbernen, und an andere oberkeitliche oder angesehene Personen mit bleyernen Bullen besiegelten. Diese Weise, goldene besonders und bleyerne Siegeln zu ertheilen haben sich

auch die fränkischen und deutschen Könige, wahrscheinlich wegen längerer Erhaltung des Siegels, oder wegen größerer Wichtigkeit der brieflichen Verhandlung gefallen lassen.

§. 16. Die goldenen Bullen scheinen zuerst in Constantinopel aufgekommen zu seyn, wie so manche Diplomatiker selbst aus dem Namen Chrysobulla oder Byzantia, und der goldenen Bulle Justinians, die er der Sophienkirche im J. 550 soll gegeben haben, erweisen wollten. Dem ungeachtet ist doch, aus den noch aufzufindenden zu urtheilen, Karl dem Großen die erste Einführung goldener Bullen vor den griechischen Kaisern zuzuschreiben, indem Kaiser Theophilus erst nach Ludwigs des frommen Beyspiele sie im Oriente eingeführet hat. Die karolingischen und übrigen deutschen Kaiser und Könige haben dergleichen öfters ertheilet; und durch die Heyrath Ottens II. mit der griechischen Prinzeßin Theophania scheinen sie in Deutschland erst aufs neue wieder recht in den Gang gebracht worden zu seyn. Dieses läßt sich wohl auch mit gutem Grunde vom Kaiser Friedrichen II. sagen. Nach ihm findet sich gar keines bis auf Rudolphen von Habsburg und seine Thronfolger, aus denen sich Karl IV. der goldenen Bullen am häufigsten bedienet hat; wie dann auch von diesen Zeiten an alle die folgenden Kaiser, wenn sie Bullen ertheilten, keine andern als goldene gegeben haben. Gebrauch der goldenen Bullen.

§. 17. Uiber Sachen von Erheblichkeit ertheilten die Kaiser und Könige goldene Bullen; aber in minder wichtigen Vorfällen kam es hauptsächlich auf die Partheyen an, ob sie ihre Diplomen mit Gold oder an- und von ihrer Größe.

ders wollten gesiegelt haben. Es ist auch deßwegen bey der Reichskanzley, wo sie eben nur allein ausgegeben werden, eine gewisse Taxe zu erlegen. So hat sich die Stadt Frankfuhrt das bekannte Reichsgesetz Karls IV. mit einer goldenen Bulle geben lassen, da entgegen Nürnberg eben dasselbe nur mit einem wächsernen Siegel anverlanget hat. Nach eben dem Maaße der Zahlung richtet sich auch die Größe goldener Bullen. Man findet griechische Bullen von der Größe eines doppelten, oder auch eines acht= und zehnfachen Dukatens; dagegen giebt es auch ungeheuer große, wie jene aus Griechenland an Kaiser Heinrichen III. überschickte erweiset, daraus zu Goslar ein ganzer göldener Kelch geworden ist. Ja an so manchen Stiftsbriefen unserer österreichischen Erzherzoge und Kaiser hab ich selbst bis 100 Dukaten schwer goldene Bullen in etlichen Kloster=Archiven ob und unter der Ens angetroffen. Und was noch seltsamer ist: soll ein römischer König, wenn er nicht wirklich regierender Herr ist, laut der Wahlcapitulation Ferdinands III. keine goldene Bulle ertheilen dürfen.

Von silbernen, bleyernen und andern Bullen.

§. 18. Silberne Bullen, wenn wir auch die eine vom Dagobert, und eine vergoldete vom Ludwig dem frommen, oder auch die vom Friedrichen I. wollten gelten lassen: hat doch kein anderer deutscher König oder Kaiser ausser Heinrichen dem II. und dieser unsers Wissens nur eine einzelne in Paderborn ausgefertiget, die aber nach Schattens Bericht so stark vergoldet ist, daß einige sie wirklich für eine pur goldene angesehen, und beschrieben haben. Dagegen sind sie häufiger zu Constantinopel und von so manchen Bischöfen ertheilet worden. — Bullen von Zinn und an-

andern Erze haben zwar einige Fürsten, aber unsere Kaiser gar niemals gegeben. Die bleyernen Bullen aber, die heut zu Tage gleichsam nur ein Eigenthum der Päpste oder ihres römischen Hofes sind, und vom Papst Gregor dem Großen am ersten angehängt wurden, schreiben sich von römischen Kaisern her, wie schon oben gesagt worden ist, und haben sie auch unsere deutschen Kaiser und Könige ertheilet; sie waren vormals der Patriarchen in Constantinopel, der Bischöffe, und selbst der Städte eigenthümliche Bullen. Unser allerälteste kaiserliche mit Bley behängte Urkunde in Oesterreich ist das Originalstück der Stiftung des Klosters St Andreä beym Duellius T. I. Davon ich aber das Original zu untersuchen wünschte.

Von der Größe und Menge der Siegel.

§. 19. Noch weit verschiedener als die Materie ist die Größe und selbst das Gepräge der bisher aufgefundenen Sigille. Sie waren noch unter den deutschen Königen Konrad und Heinrichen beyden ersten dieses Namens ungefähr wie ein unsriger Gulden, dann wuchsen sie immer, und die Sigille der Ottonen messen schon 3 Zolle im Diameter. Im 11. und 12 Jahrhundert war der Durchmesser wohl öfters 5 Zolle lang; und hiemit noch unzufrieden liessen einige Kaiser bis zum Ende des 14. Jahrhunderts sie noch immer vergrößern. Rudolphs von Habsburg seine massen 6; und eines vom Friedrich III. das allergrößte, was bisher noch entdecket worden ist, hät im Diameter 7 Zolle; von welcher Zeit sie wieder abzunehmen angefangen haben. (*) Dazu gehöret noch: daß oft mehrere Sigille von verschiedener Größe entweder aufge-

(*) Diese Bemerkung dient dazu, auch nach einem abgefallenen Siegel doch aus der Größe des rückgelassenen braunen Fleckes ein Urtheil zu fällen.

druckt oder abhangend bey einer Urkunde anzutreffen sind. Mit mehr abhangenden Wachssiegeln versehene Urkunden liefert in Ermanglung anderer meine eigene Privatcollection österreichischer Diplomen; und aus der Geschichte ist uns wohl bekannt: daß der Böhmen Klagebrief vom J. 1415. an das Konstanzer Concilium 350 Siegeln aufgedrucket hatte.

Von den Bildern und Aufschriften der Siegel.

§. 20. Nach abgehandelter Materie und Form der Sigille haben wir die darauf angebrachten Bilder und Schriften zu betrachten. Auf den Sigillen aller Nationen (nur die Türken, Perser und Indianer ausgenommen) erscheinen ganze, halbe oder nur Hauptstücke von Personen und Thieren, oder Wappen, oder auch andere symbolische Bilder, als Kreuze, Kronen, Zepter, Stäbe, Lanzen, Fahnen, Schwerter, Schilder, Harnische, Kleidungsstücke und andere Dinge, welche alle ihre Bedeutung haben, und in der Praxis sollen erkläret werden. Nächst diesen finden sich auch noch meistentheils Inn — Um — und Aufschriften, die eine Beziehung auf die Bilder haben, als von welchen zum voraus zu wissen ist: daß, je älter ein Siegel ist, desto einfacher auch desselben Bilder, und desto kürzer die Innschriften seyn; diese letztern sind erst im 11ten und noch mehr im 13 Jahrhundert ungemein verlängert worden, nachdem schon Karl der kahle Dei gratia, und andere Kaiser auch andere Zusätze und Titulaturen, Ludwig der IV. und Heinrich III. im Anfang des 10. und 11ten Jahrhunderts die Namenzahl, und ihre Thronfolger mit der Zeit alle ihre Hauptreiche mit einzuschieben sich angelegen seyn ließen; wie wir in der Formularia sagen werden.

§. 21. Was wir übrigens von den Siegelinnschriften überhaupt hier zu sagen haben, besteht darinn: 1. daß sie meistens am Rande der Siegel, aber wohl auch manchmal im Hauptfelde derselben angetroffen werden. 2. Daß sie bis Ende des 14. Jahrhunderts mit Kreuzen anfangen, die darauf in Sterne und Röschen ausarten. 3. Daß sogleich nach dem Kreuze das Wort Sigillum entweder ganz oder abgekürzt seit dem 10. Jahrhundert vorkömmt. 4. Daß die meisten Worte nur durch einen oder etliche Anfangsbuchstaben, wie auf Münzen, angedeutet sind. 5. Daß der Innhalt der Schriften auf Bullen von dem auf wächsernen Siegeln weit unterschieden sey. 6. Daß bis zur Hälfte des 14. Jahrhunderts meistentheils eine größere Schriftgattung mit lateinischen und manchmal wohl auch mit griechischen Lettern in den Sigillen herrsche. 7. Daß öfters die reine römische Capital mit Uncialbuchstaben besonders seit dem 12 christlichen Jahrhundert vermischet sey. 8. Daß auch schon seit dem 7. Jahrhundert Monogrammen in den Siegeln vorkommen; so wie 9tens nebst den schon oben erwähnten Namenzahlen noch andere sowohl römische als arabische erscheinen, die des Prinzen Geburt, oder auch das Jahr des verfertigten Sigilles anzeigen; worüber unsere nächstfolgende Formularia kann zu Rath gezogen werden. Besondere Nachricht v. den Aufschriften,

§. 22. Die Bilder belangend, wird wohl Niemand so leichtgläubig seyn, und sie etwa für richtige Portraite halten. Die ältesten Merovinger Sigille stellen nur ungestaltete bloße Köpfe mit herabhangenden Haaren vor, außer Chilperik dem I. und Childerich dem letzten, die schon Kronen tragen, und davon der letztere Besondere Nachricht von königlichen und kaiserlichen Bildern.

tere auch eine Lanze führt. Die Köpfe der Karolinger sind besser gestaltet: aber sowohl Karl der Große, ehe er Kaiser geworden ist, als Pipin sein Vater führten statt der Krone nur einen Ring oder Diadem. Als Kaiser haben ermeldter Karl und seine Nachkommen die römische Lorberkrone angenommen, statt deren Arnulph und Ludwig das Kind, welche sich schon in Brustbildern zeigen, die zackichten Kronen eingeführet haben. Die zween ersten deutschen Könige zeigen sich schon mit halben Leibe, erscheinen nicht allzeit gekrönet; oder führen strahlende Kronen, und halten in der Rechten eine Lanze sammt der Fahne, und einen Schild in der Lincken. Die 3 Ottonen sehen auf den Sigillen meistens vorwärts, halten in der Rechten einen Stab oder Zepter, und einen Reichsapfel mit oder ohne Kreuz in der Linken. Mit geschlossenen Kronen erscheinen die deutschen Kaiser und Könige zuerst im 10ten Jahrhundert. Wilhelm der Eroberer führte sie im 11ten Jahrhundert in England, und Karl VIII. 1498 in Frankreich ein.

sammt ihren Maiestäts-Insignien.

§. 23. Es ist aber zu wissen: daß nach öfters veränderten Sigillen selbst auch mit den Bildern so manche Veränderungen vorgenommen worden sind. So sieht man z. B. auf einigen Siegeln Karls des Großen Kronen, die oben wie eine Mütze aussehen, und jenen gleichen, welche die morgenländischen Kaiser trugen, und die deutschen seit dem 10ten Jahrhundert führen. Auch Heinrich der Vogler und die drey ersten Ottonen erscheinen bald mit bloßen Haupte, bald mit einer Zackenkrone, oder gar mit einem Diademe. Die Zepter kommen vor Arnulphen dem Deutschen und Lotharn dem vorletzten Karolinger in Frankreich in den Siegeln

nicht

nicht vor; Otto II. ziert derselben Spitzen mit einer Kugel, dafür andere eine Lilie, einen Adler oder ein Kreuz hinzusetzen beliebet haben. Ja ein förmliches Kreuz statt des Zepters führen Konrad III., Otto IV., Heinrich VI. und Friedrich II. Denn unter den Reichskleinodien soll sich ehedem auch ein Kreuz befunden haben. Es finden sich aber nebst dem Zepter auch so manchmal Stäbe in den Sigillen; die man auch deswegen wohl bemerken und unterscheiden muß.

§. 24. Eine ganz andere Art von Siegeln hat mit Anbeginn des 11ten Jahrhunderts Kaiser Heinrich II. oder heilige ausgedacht, die nachmals auch beständig beybehalten, und unter dem Namen der Majestätsiegel bekannt worden sind; weil sie das Bild des Kaisers in seiner ganzen Herrlichkeit mit allen Ehrenzeichen und in voller Pracht auf einem Throne sitzend, der freylich oft mehr einem Holzschämmel ähnlich sieht, vorstellen. Solche Majestätsiegel führten auch schon die Könige mittlerer Zeiten von Ungarn, Böhmen, Polen, Sicilien und Frankreich. Die übrigen sogenannten Majestätsiegel der geistlichen sowohl als weltlichen Landesfürsten sind von den kaiserlich königlichen darinn unterschieden: daß die geistlichen zwar auch auf einem Throne sitzend, aber in ganz bischöflicher Kleidung und nur bey Lehenssachen vorkommen; die weltlichen aber allezeit zu Pferd in völliger Rüstung mit einer Fahne vorgestellet werden, wie die Sigille unserer Markgrafen und Herzoge von Oesterreich erweisen. Eine Fahne führen übrigens wohl auch Kaiser Karl der dicke, die beyden ersten deutschen Könige und selbst Otto III. Ja in Childerichs III. und andern äl-

Von den Majestätsiegeln.

åltern Siegeln ist die Lanze selbst so manchmal mit einem Fähnlein behangen.

Von den Majestäts-bullen.

§. 25. Wenn nach beschriebener Art die Kaiser und Könige auch auf Bullen in ihrer ganzen Herrlichkeit erscheinen, werden auch diese, wie die Sigille, *Majestätsbullen* genannt. Diese Benennung kömmt schon in einer Urkunde Ottens III. im J. 999. vor, da die Sache noch nicht bekannt war; und Heineccius P. I. p. 79. merkt an: daß Sigillum imaginis eben soviel als Sigillum Maiestatis sey. Uibrigens war doch der erste deutsche Kaiser, welcher in einer Urkunde des *Majestätssiegels* Meldung macht, Kaiser Heinrich IV., und seit dieser Zeit wird in allen Urkunden der nachfolgenden Kaiser der Majestätssiegel - oder Bullen beständig erwähnet. Diese Bullen haben also auf der rechten Seite (pars adversa) des Kaisers Prachtbildniß mit Kronen, Zepter und Reichsapfel, und führen auf der Verkehrseite (pars aversa) meistens eine Stadt im Bilde, mit der Umschrift: Roma caput mundi tenet orbis frena rotundi, nebst den leserlichen Worten ganz unten: Aurea Roma; welche Weise sich noch von den Römern herschreibt.

Von Rüstungs = und Wappen-schildern, wie auch von Adlern,

§. 26. Unter andern auf Bullen und Siegeln vorkommenden seltsamen Bildern verdienen vorzüglich die Schilde, und nächst diesen der Adler besonders bemerkt zu werden. Und zwar die Rüstungs oder Bedeckungsschilde kommen sogleich bey den ersten deutschen Königen vor, aus Nachahmung der Karolinger, und åltern Merovinger; die Wappenschilde entgegen sind erst um die Scheidezeit des 15ten und 16 Jahrhunderts in den Sigillen gemeiner geworden. Allein von babenbergischen Herzogen bringt uns Marquard Hergott

schon

schon dergleichen Sigille aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts vor. Der Adler sonderheitlich läßt sich zuerst in einem Siegel Kaiser Heinrichs II. auf dessen Zepter auffinden, allwo wir ihn eben in den Siegeln Heinrichs III. und IV. und Ludwigs des Bayern, sonst aber auf keinem Zepter der übrigen Kaiser antreffen. Der gedoppelte oder zweyköpfige Adler soll nach dem Berichte des Herrn Gudenus in einem Rücksiegel Kaiser Karls IV. vorkommen; allein Ludewig widerspricht ihm in præf. ad Rel. M. S. T. 1. p. 141. und will behaupten, daß der doppelte Adler zuerst in einem Rücksiegel seines Nachfolgers Wenzeslaus vom J. 1397. vorkomme; ja ich selbst besitze ein Originalstück dieses Kaisers, was noch um ein Jahr älter ist, und den zweyköpfigen Adler im Rücksiegel führet, den erst sein Bruder Sigmund, nachdem er Kaiser geworden ist, in die Hauptseite des großen Siegels versetzet hat. Was übrigens Ludewig vom deutschen Adler schreibt, ist grundfalsch, und hat P. Steyrer in Commentariis pro historia Alberti II. fig. 8. dargethan, daß Katharina Kaiser Karl IV. Tochter und Erzherzog Rudolphs Gemahlinn den doppelten Adler schon geführet habe. Kaiser Friedrich III führte auch einen so gedoppelten Adlerskopf; und seit den Zeiten Karls V. blieb der zweenköpfige Adler das beständige Reichs- und Kaiserzeichen.

§. 27. Man muß aber von dem Adler als einem Reichszeichen die übrigen Adler, welche nur als Schildhälter, z. B. in den Siegeln Ludwigs des Bayern und Karls des IV. ja wohl auch als Unterscheidungswappen in so manchen fürstlichen Sigillen vorkommen, wohl unterscheiden. Denn einen doppelten Adler sollen schon die alten Markgrafen von Brandenburg geführet haben; (Und andern auf den Sigillen vorkommenden Thierbildern.)

haben;

haben; und es ist ausser allem Zweifel: daß schon im 13ten Jahrhundert die Grafen von Sarwerden dergleichen zweenköpfige Adler im Schilde hatten. Alle die übrigen Könige und selbst der römische führen einköpfige Adler; nur von den österreichischen Landesfürsten sind die Gelehrten noch nicht ganz einig: ob ihre einköpfigen Wappenvögel Adler oder Lerchen sind. Man findet auch auf den Sigillen noch andere Vögel und Thiere, als Falken, Hunde, Hirschen und Pferde, um die Jagdliebe des Innhabers anzudeuten; die Frauenbilder haben eine Lilie oder einen Vogel in der Hand, und sitzen wohl auch zu Pferde; obschon vor dem 11ten Jahrhundert kein besetztes Reitpferd vorkömmt; im 12ten Jahrhundert erst die gestickten Pferddecken auf Siegeln erscheinen, und die Steigbügeln gar erst im 13ten Jahrhundert allgemein geworden sind.

Von der Beyfügungsart der Siegel.

§. 28. Alle die bisher erklärten Siegel sind entweder den Urkunden aufgedrückt oder wie schon oben §. 4. N. 2. gesagt worden, angehängt. Die alten Römer haben von aussen ihr Siegel aufgedrückt; und schon unter dem Kaiser Nero war gegen die Betrüger anbefohlen: erst das durchgestochene und dreymal mit einem Faden durchgezogene Diplom zu sigilliren; was lange bis in die Mittelzeiten hin befolget worden ist, und in römisch-päpstlichen Kanzleyen noch geschieht: nur daß statt der Fäden Riemlein von Pergamen gebrauchet werden, wie ich aus einigen Geheimschreiben der sogenannten heil. Pönitentiarie unserer Zeiten selbst erweisen kann. Uebrigens war die alte Art Sigille aufzudrücken gemeiniglich folgende: das Papier wurde an dem Siegelorte (welcher ordentlich unten zur

Rech-

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gruber, Gregor Max,

Gregor Grubers aus dem Orden der frommen Schulen Bibliothekärs, ...
Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik vorzüglich für Oesterreich und
Deutschland in zween Theile, einen theoretischen und einen praktischen,
zusammgefaßt, und mit nöthigen Kupfern versehen
Bd.: 1

Wien 1783

Graph. 29-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10431101-9
VD18 90113055